Erklärung
des
Oesterreichischen
Provinzialrechtes.

Nach den
Vorlesungen
des
Herrn Georg Scheidlein,
der Rechte Doctors, Hof- und Gerichts-Advocaten,
Syndici und Notarii an der hohen Schule zu Wien,
und öffentl. ordentl. Lehrers des Oesterreichischen
Provinzialrechtes und Geschäftsstyles an eben
dieser hohen Schule.

Neue ganz umgearbeitete Ausgabe.

Zweyter Theil.

Wien,
bey Andreas Gassler.
1805.

Einleitung.

Nachdem in dem ersten Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die besonderen Rechte bestimmt worden sind, welche den Unterthanen in Ansehung ihres verehlichten oder ledigen Standes, und als Familienglieder betrachtet, zukommen, so wollen wir, da der zweyte Theil des bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht erschienen ist, die weiteren Rechte der Personen, so wie sie jedem im Staate in Ansehung seines bürgerlichen Zustandes vermöge älterer hergebrachter Rechte zukommen, der Ordnung nach auseinander setzen.

Das römische Recht theilt die Personen in Ansehung des bürgerlichen Zustandes im Staate in Freye und Skla-

ven, und jene in Freygebohrene und Freygelassene ein. Allein diese Eintheilung hat in unserem Staate keine Anwendung mehr; denn in Oesterreich gab es von undenklichen Zeiten her keine Leibeigenen, und in Boehmen wurde die Leibeigenschaft ebenfalls gänzlich aufgehoben. Pat. v. 1. Nov. 1781. Doch unterscheiden wir in unserem Staate vermög der bestehenden Landesverfassung 3 Stände, deren Rechte wesentlich von einander unterschieden sind; wir haben einen Adel- einen Bürger- und einen Bauernstand.

Von dem Adel.

Im juridischen Verstande ist der Adel ein erbliches Vorrecht im bürgerlichen Leben, vermöge dessen Jemand vor den übrigen Bürgern im Staate einen Rang behauptet. Der Adel theilt sich in den hohen und niedern. Zu dem ersteren gehören die Fürsten, Grafen und Freyherren, zu dem letztern die Ritter und übrigen Adelichen, die vermöge des von dem Landesfürsten erhaltenen Diploms das sogenannte Prädicat mit dem vorgesetzten von oder Edler von führen.

Doch hat man den Adel auch noch von einer anderen Seite zu betrachten. Hat eine adeliche Person zugleich Sitz und Stimme auf dem Landtage, so ist sie eine landesadeliche Person, Landmann, Landstand, nobilis provincialis. Der Adel in Oesterreich ist daher entweder ein Landesadel, oder ein Nichtlandesadel. Wenn der Landesherr jemanden nobilitirt, so ist dieser darum nicht gleich ein Landmann, nobilis provincialis, wenn er nicht auf die nach Verschiedenheit der Landesverfassung in den Provinzen vorgeschriebene Art die Eigenschaft eines Landmannes besonders erhält.

In Oesterreich wird zur Erlangung der Landmannschaft erfordert, daß der dieselbe Ansuchende a. ein Eingebohrner; b. entweder adelich gebohren oder in den Adelstand erhoben sey; c. bey seinem Eintritte in die Landmannschaft eine beträchtliche Taxe erlege; d. ein adeliches Gut im Lande besitze oder wenigstens die Incolatscaution pr. 1500 fl. beym ständischen Collegio erlege.

Schon aus der gegebenen Erklärung des Adels fließt, daß er nur von der obersten Gewalt im Staate, vom Landesfürsten herrühren könne. Weil aber dieses Vorrecht im Staate von dem Landesfürsten als ein vererbliches Recht ertheilt wird, so kann der Adel überhaupt entweder durch Geburt, der dann der Geschlechtsadel heißt, oder durch landesfürstl. Begnadigung erhalten werden, je nachdem Jemand von adelichen Aeltern abstammt, oder vom Landesfürsten in den Adelstand erhoben wird. Hieraus folgt, daß der Adel weder durch Adoption (b. G. B. Hptst. IV. §. 32. H. E. v. 25. Sept 1788.) noch durch Cession an einen Dritten übertragen werden könne, ausgenommen mit Bewilligung des Landesfürsten.

Der Adel erlischt mit allen damit verbundenen Rechten, entweder mit oder wider Willen der adelichen Person. Wider ihren Willen, wenn eine adeliche Person eines Verbrechens schuldig erkannt wird. Doch trifft der Verlust des Adels nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattinn noch die vor der Verurtheilung erzeugten Kinder. G. B. über Verbr. §. 23. b. — Mit Willen, wenn die adeliche Person ausdrüklich oder stillschweigend auf den Adel Verzicht thut; z. B. wenn eine Adeliche einen Unadelichen heurathet. B. G. B. Hptst. III. §. 49. Doch kann auch dieß den schon erzeugten Kindern nicht zum Nachtheile gereichen.

Die Vorrechte der Adelichen sind entweder persönlich oder dinglich, je nachdem sie entweder der Person oder den adelichen Gütern ankleben.

Zu den persönlichen Rechten gehört: a. das Recht, ein adeliches Wappen zu führen, als Zeichen, wodurch sich adeliche Familien von einander unterscheiden; b. das Recht des adelichen Gerichtsstandes, vermöge dessen sie bey keinem Ortsgerichte, das ist, bey keinem Grundherrn auf dem Lande und bey keinem Magistrate in einer Stadt oder Markt, sondern nur bey dem Landrechte der

Provinz, als der eigenen Behörde der Adelichen, belangt werden können. Vormals war das Landrecht nur die ordentliche Behörde der Landesadelichen, die übrigen Adelichen hatten die n. ö. Regierung zu ihrer Behörde, nachdem aber die Regierung aufgehört hat eine Justizstelle zu seyn, so wurde den Landrechten die Gerichtsbarkeit über alle jene eingeräumt, die sich über einen ihnen eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermögen. Jurisdictionsnorm v. 27. Sept. 1783. Verordn. v. 11. April 1782. §. 5. c. u. 5. Febr. 1784. b. Doch muß dieser auswärtige Adel von Regenten ordentlicher Staaten, von einem Churfürsten, oder Reichsstande, welcher von kaiserl. Majestät mit der Comitiva majore versehen ist, ertheilet worden seyn. H. D. v. 13. Febr. 1784. Daher werden die von den Hochstiftern Trient und Brixen nobilitirten Familien bey uns nicht als Adeliche anerkannt H. D. v. 27 April 1784. Doch sind die Trienter Edelleute, die von dem Reichsvicariate geadelt worden, in Austriaco in so weit zu erkennen, daß ihnen das adeliche Forum zu Statten kömmt. H. D. v. 13 May 1796. K. K. Beamte und Unterthanen, welche seit dem 31 Jänner 1767, wo nämlich das Einverständniß mit der Reichskanzley in Rücksicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden, obschon mit der Comitiva majore versehenen Reichsstande geadelt worden sind, werden in den Erblanden dafür nicht anerkannt, auch des adelichen Gerichtsstandes nicht theilhaftig. H. D. v. 7. Dez. 1792. Eben so dürfen österreichische Unterthanen, welche während eines Zwischenreiches eine Standeserhöhung ohne Einwilligung der vorgesetzten öster. Hofbehörde von einem Reichsvicariate erhalten haben, in den öster. Erbstaaten keinen Gebrauch davon machen. Circul. v. 28. Jun. 1792.

Unter die persönlichen Vorrechte des Adels gehörte vormals auch das Einstandsrecht, welches jeder Landmann ausüben konnte, wenn ein Nichtlandesadelicher ein adeliches Gut an sich brachte. Allein dieses Recht wurde durch das B. G. B. Hptst. II. §. 4. aufgehoben.

Zu den dinglichen Rechten des Adels gehörte vormals die Befreyung von öffentlichen Anlagen, Steuern und Einquartierungen. Dieses Recht ist aus den alten Zeiten, da die Adelichen noch Ritter- und Kriegsdienste leisteten und mit ihren Reisigen und Knechten den Lehnsherren in das Feld begleiteten, herzuleiten. Allein heutiges Tages hat dieser Dienst aufgehört, man bedienet sich der besoldeten Miliz, es hört also auch jene Befreyung auf, denn warum sollte wohl Jemand steuerfrey seyn, wenn er die persönlichen Dienste, um derer Willen er frey war, nicht mehr leistet? Nach dem heutigen Systeme werden die Steuern den Besitzern adelicher Güter zur Last geschrieben, sie müßen für alle Landesanlagen haften, und ihnen kommt dann das jus subcollectandi zu, d. h. sie haben das Recht, die Steuern von ihren Unterthanen einzutreiben. Die Gründe sind nämlich Rustical- oder Dominicalgründe. Erstere, wovon das Obereigenthum der Herrschaft, das Nutzeigenthum aber dem Unterthan zugehört, welcher zur Anerkennung des Obereigenthums einen jährlichen Zins zu zahlen hat, letztere, wovon die Herrschaft sowohl das Ober- als Nutzeigenthum hat. In so weit nun auf die Rusticalgründe Steuern ausfallen, hebt sie die Herrschaft ein; die Steuern von den Dominicalgründen aber muß die Herrschaft selbst bestreiten.

Heut zu Tag gehört zu den dinglichen Rechten des Adels I. das Jagdrecht. Dieses Recht gehört zwar ursprünglich unter die Regalien des Landesfürsten, allein dieser verlieh vielen Adelichen, welche Güter besaßen,

die Ausübung dieses Rechtes auf ihren Gütern, und da in Oesterreich der 32 jährige Besitz einer landesfürstlichen Begnadigung gleich kömmt, so bleiben auch diejenigen in dem ruhigen Besitze des Jagdrechtes, welche beweisen können, daß sie es durch volle 32 Jahre besessen haben. S. Jagdp. v. 28. Hornung 1786 II. Die Holzschlaggerechtigkeit. Doch ist sich hierbey genau an die Waldordnung zu halten. III. Die Bier- und Weinschankgerechtigkeit, welche sie entweder selbst durch ihre Beamte ausüben, oder Jemanden in Pacht überlassen. IV. Das Recht der erblichen Gerichtsbarkeit (jurisdictio patrimonialis) mit allen derselben anhangenden Rechten. Den Ursprung dieses Rechtes wollten einige von der herrischen Gewalt (potestate dominica), welche der Herr über seine Knechte hat, herleiten; allein da dieses Recht an vielen Orten ausgeübt wird, wo nie eine Leibeigenschaft bestand, so muß man es füglicher von einem Privilegium des Landesfürsten herleiten. Die Besitzer adelicher Güter, mit denen die Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden ist, üben selbe durch von ihnen aufgestellte Justizbeamte (Justiziäre, Gerichtsverwalter, Hofrichter) aus, für deren Handlungen sie haften müssen. Mehr hiervon bey der Erläuterung der Jurisdictionsnorm.

Diese dinglichen Rechte kann Jedermann ausüben, der ein adeliches Gut besitzt, welchem sie ankleben.

Von den Landständen.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Landesadelichen auf den Landtagen Sitz und Stimme haben; allein dieses Recht haben in Oesterreich auch die Prälaten und jene Städte, welche unmittelbar unter dem Landesfürsten stehen, und landesfürstliche Städte heißen. Die Landesadelichen samt diesen machen die Landstände aus, welche Benennung daher kömmt, weil sie, um sich in Landesangelegenheiten zu berathschlagen, sich jährlich zu versammeln pflegen, welche Versammlungen man Landtage nennet. Diese Landstände werden in 4 Classen eingetheilet, nämlich den Prälaten= Herrn= Ritter= und städtischen Stand.

Zu dem Prälatenstande gehören die Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Pröbste und Domcapitel, welche Edelgüter besitzen. Zu dem Herrenstande gehört der hohe Adel, d. i. Fürsten, Grafen, Freyherren. Zu dem Ritterstande: der niedere Landesadel. Zum städtischen Stande gehören die Abgeordneten (Deputirten) der landesfürstlichen Städte und Märkte. Die Städte und Märkte sind nämlich entweder landesfürstliche, z. B. Wien, Krems, Stein, Klosterneuburg, Baden, Langenlois, Berchtoldsdorf, Meidling u. a oder unterthänige. Die letzteren gehören nicht zu den Landständen. In Oesterreich unter der Ens ist die Stadt Wien allein halber vierter Landstand, alle übrigen landesfürstlichen Städte und Märkte zusammen, machen den andern halben 4ten Landstand aus.

Landtage werden nur einmal des Jahrs, und zwar zu bestimmten Zeiten gehalten; in ausserordentlichen Fällen aber z. B. in Kriegszeiten kann es auch geschehen, daß zu ungewöhnlichen Zeiten oder auch mehrmal im Jahre Landtage gehalten werden. Ausserdem kommen die Stände nur immer durch Deputirte (Verordnete) zusammen. Diese versammeln sich wöchentlich zweymal in dem Landhause, und halten unter dem Vorsitze des obersten Landmarschalls ihre Sitzungen. Ihre Versammlung heißt: das verordnete ständische Collegium. Es besteht aus 6 Deputirten, nämlich 2 aus dem Prälaten= 2 aus dem Herrn= und 2 aus dem Ritterstande. Die Stimmen der Deputirten sind, wie jene der Stände selbst, nie entscheidende (decisiva) sondern nur berathschlagende (deliberativa). Auch ihre Berathschlagungen erstrecken sich nur auf jene Gegenstände, welche die Regulirung des Landes und die gesetzmässige Eintheilung des Landescontributionale betreffen.

Zur Besorgung des Erbsteuergeschäftes, welches den Landständen zur Tilgung der Staatsschulden überlassen wurde, ist mit Ausschluß aller andern Behörden eine eigene Erbsteuerhofcommission unter dem Vorsitze des jedesmaligen Landmarschalls errichtet worden. Sie besteht aus einem Kameralrepräsentanten, zwey n. ö. Regierungs= und zwey Landräthen, ständischen Verordneten, und zwey Regierungssekretären als Actuarien. S. Pat v. 26 Oct. 1790. u. Kropatschek über Oesterreichs Staatsverfassung I. Band.

Von dem Bürgerstande.

Bürger treiben ihr Gewerbe in Städten und Märkten. Unter einer Stadt wird im allgemeinen Sinne des Worts ein mit Mauern umgebener Ort verstanden, allein im juridischen Verstande ist eine Stadt oder Markt ein solcher Ort, wo das Commerz getrieben wird, der seine besondere Obrigkeit hat, und das vollkommene Recht der bürgerlichen Nahrung genießt.

Es gibt landesfürstliche und unterthänige Städte und Märkte. Erstere sind diejenigen, die unmittelbar unter dem Landesfürsten stehen, und die 4te Classe der Landstände ausmachen. Sie heißen auch mitleidende Ortschaften, weil sie als eine Classe der Landstände für das Contributionale haften und selbes mitleiden müssen. Unterthänige Städte und Märkte sind solche, die nicht unmittelbar unter dem Landesfürsten stehen, sondern (wie die Dörfer) noch einen andern Herrn anerkennen.

Beide Arten der Städte und Märkte haben ihre eigene Obrigkeit, welche in Städten der Magistrat oder Stadtrath, in Märkten der Marktrath heißt. Diesen Obrigkeiten sind die Bürger als solche (qua tales) unterworfen; allein die Bürger der unterthänigen Städte und Märkte stehen ihrer Person nach unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaften, welche durch einen Justiziär im Namen der Herrschaft ausgeübt wird, wo hingegen die Bürger und Einwohner einer landesfürstlichen Stadt oder eines solchen Marktes auch ihrer Person

nach keine andere Obrigkeit als ihren Magistrat oder ihr Marktgericht anerkennen. In unterthänigen Städten und Märkten hat daher der Magistrat oder Marktrath blos die Polizeygeschäfte zu besorgen, und ist das, was die Dorfherrschaften in Dörfern sind. Der Magistrat oder Marktrath in landesfürstl. Städten und Märkten besorgt aber nicht blos die Polizeygeschäfte, sondern er übt auch über die Bürger und überhaupt alle unadelichen Einwohner seines Bezirkes die persönliche Gerichtsbarkeit samt allen damit verbundenen Rechten aus.

Der Stadt- oder Marktrath besteht aus Räthen und Beysitzern, denen der Bürgermeister oder Marktrichter vorsteht. Die Räthe und Beysitzer werden bey regulirten Gerichtsbehörden aus den Rechtsverständigen, bey nicht regulirten aber aus dem Mittel der Bürger gewählt. Immer muß aber diesen Obrigkeiten, welche die persönliche Gerichtsbarkeit ausüben, wenigstens ein rechtsverständiger Syndicus zugetheilt werden.

Der Bezirk, in welchem der Magistrat, Stadt- oder Marktrath seine Rechte ausübt, heißt der Burgfriede.

Nicht alle, die in Städten oder Märkten wohnen, sind auch Bürger, sondern nur jene, die auf ein besonderes Ansuchen, das Bürgerrecht erhalten haben. Das Bürgerrecht ist der Inbegriff jener Rechte, welche die bürgerliche Nahrung betreffen. Vormals konnten jene, welche nicht Bürger waren, keine unbeweglichen Güter inner dem Burgfrieden erhalten, ohne dem Einstandsrechte ausgesetzt zu seyn, oder eine Besitzfähigkeitstaxe zu bezahlen. Da aber durch das II. Hptst des allgem. bürgerl. Gesetzb. das gesetzliche Einstandsrecht ganz aufgehoben worden ist, so hat das Bürgerrecht in Ansehung der Erwerbung unbeweglicher Güter diese besondere Wirkung nicht mehr.

Das Bürgerrecht ertheilet in Städten der Magistrat, in Märkten der Marktrath, doch wird erfordert, daß der Competent dieses Rechtes fähig sey.

Des Bürgerrechtes ist Jedermann fähig, wenn er sich durch 10 Jahre in den österreichischen Ländern aufgehalten hat. Wer immer aber das Bürgerrecht erhält, muß folgende Bedingungen erfüllen. 1. Den Bürgereid ablegen, das heißt, er muß schwören, daß er dem Magistrate oder Marktrathe in allem folgen, und nichts zum Nachtheil der Stadt oder des Markts unternehmen wolle. 2. Muß er die Bürgertaxe entrichten, welche in verschiedenen Orten auch verschieden ist. 3. In die Bürgerlad *) sich einschreiben lassen, und 4. zu dessen Beweise das Bürgerzettel lösen, welches nicht anders als ein schriftliches Zeugniß des erhaltenen Bürgerrechtes ist. 5. Muß er endlich auch die nach seinem Einkommen bestimmte Bürgersteuer jährlich entrichten.

Es gibt mehrere Gattungen von Bürgern, je nachdem einer das Bürgerrecht 1. vermög eines Handels, 2. eines Gewerbes, 3. vermög eines unbeweglichen Gutes, oder 4. vermög einer Bedienstung erhalten hat.

I. Vermög eines Handels. Wer nämlich eine Handlung zu errichten oder fortzusetzen die Erlaubniß erhalten hat, muß auch der Regel nach um das Bürgerrecht anlangen. Doch gibt es auch Handelsleute, welche nicht Bürger sind. Die Kleinhändler sind immer Bürger. **) Von den Großhändlern sind nur einige

*) Die Bürgerlad ist ein Buch, in welches alle jene eingetragen werden, die das Bürgerrecht erhalten haben.

**) Kleinhändler sind solche Kaufleute, die im Kleinen Handel treiben, die also nach Ellen, Pfund,

Bürger, andere haben ihr Recht, eine Handlung zu errichten, durch ein besonderes Privilegium erhalten, und sind keine Bürger. Eben so wenig sind die privilegirten Niederlagsverwandten Bürger, sie werden nicht einmal als Staatsunterthanen betrachtet; sondern, wie sie ursprünglich Ausländer waren, behalten sie auch den Charakter eines Ausländers immer fort, sogar auch dann, wenn sie länger als 10 Jahre auf österreichischem Boden domiziliren. **)

Loth u. d. g. ihre Waaren verkaufen. Wenn aber ein Kaufmann seine Waaren im Großen, das ist, stückweise, Eimer= oder Zentnerweise verkauft, so ist er ein Großhändler.

*) Niederlagsverwandte sind ausländische Kaufleute, welchen durch ein besonderes Privilegium das Recht ertheilet wurde, im Lande Handel im Großen zu treiben. Weil sich vormals innländische Kaufleute nicht leicht zu einer wichtigen und großen Handlung entschliessen konnten, so gab man solche Handlungsfreyheiten den Ausländern. Um sie aber in das Land zu locken, so ertheilte man ihnen verschiedene Privilegien, z. B. die Befreyung vom Abfahrtgeld, wenn ihr Vermögen wieder ausser Land gebracht wird. Doch erstreckt sich diese Befreyung nicht weiter als auf Weib und Kinder des ersten Grades- Patent v. 14. März 1785. §. 9. Weil aber heut zu Tage die Ursache aufhört, warum man Ausländern solche Handlungsfreyheiten ertheilte; so ist es nicht mehr gestattet, neue Niederlagshandlungen zu errichten. Nur von der Wittwe können selbe, wenn sie sich im aufrechten Stande befinden, fortgesetzt werden; dem Sohne eines Niederlagsbefreyten, welcher die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, stehet es frey, die Niederlagshandlung seines Vaters in eine k. k. privilegirte Großhandlung umzustalten, und sich folglich dem Großhandlungsgremium einverleiben zu lassen. H. D. v. 16 März 1786. u 29 März 1793.

Um auf dem flachen Lande oder überhaupt ausser der Hauptstadt ein Kleinhandlungsbefugniß zu erhalten, hat sich der Handlungswerber bey der politischen Ortsobrigkeit zu melden, und auszuweisen, daß er die Art Handlung, welche er treiben will, ordentlich erlernt, auch einige Verdienste im Handlungsfache erworben hat. Wenn es nun zum Nutzen des Publikums ohne Kränkung anderer schon bestehender Kaufleute geschehen kann, schreitet die Obrigkeit bey dem Kreisamte für den Bittsteller ein. Das Kreisamt untersuchet dessen Eigenschaften und Vermögensstand, welcher an minder wichtigen Orten bis auf 2000 fl., an wichtigern aber bis auf 3000 oder 4000 fl. reichen soll, und erstattet hierüber seinen Bericht an die Landesstelle.

Die Kleinhandlungsgerechtigkeiten in den Hauptstädten sind theils verkäuflich, theils unverkäuflich. Erstere haben den Vorzug, daß derjenige, welcher sich das Eigenthum derselben verschafft, die Handlung regelmässig erlernt, und den vorgeschriebenen Fond ausgewiesen hat, nach der hierüber erhaltenen Bestätigung der politischen Behörden in der Ausübung seines Handlungsrechtes nicht gestöhret werden kann; da hingegen bey Verleihung einer unverkäuflichen (persönlichen) Handlungsgerechtigkeit es von der politischen Obrigkeit abhängt, bey Erledigung derselben unter den verschiedenen Handlungswerbern nach Gutbefinden auszuwählen. Der Regel nach sind alle Handlungsgerechtigkeiten unverkäuflich, und nur die Wittwe hat das Recht, nach dem Tode ihres Mannes seine Handlung fortzusetzen. Man s. hierüber die Verordn. v. 3. u. 5. Oct. 1787. 4. Jän. 1788. 12. Febr. u. 29. Jun. 1795.

In Wien ist ebenfalls die Erlaubniß zur Errichtung oder Fortsetzung einer Klein- oder bürgerlichen Großhandlung bey der ersten politischen Instanz anzu-

suchen.

suchen. Nach erhaltener Bewilligung hat der Bittsteller den vorgeschriebenen Handlungsfond bey dem n. ö. Mercantil- und Wechselgerichte auszuweisen, welcher nach Verschiedenheit der Handlungen verschieden ist, und 3. 4. 8. 10. und 12000 fl. beträgt. Die eine Hälfte des Fonds hat der Handlungswerber aus eigenem Vermögen, die andere durch Gesellschafter oder tüchtige Bürgen auszuweisen. H. D. v. 22. Febr. 1770. Der für bürgerliche Großhandlungen vorgeschriebene Fond beträgt 15 bis 20000 fl. H. D. v. 10. März 1768. Auch muß bey dem Wechselgerichte die Handlungsfirma des Antreters einer Handlung (d. i. die Unterschrift des Handlungshauses in Handlungsgeschäften) eingelegt und dort protocollirt werden. S. Dr. Sonnleithners Leitf über d. ö. Handl. u. Wechselr. I. Abth. 1. Kap.

II. Die zweyte Gattung der Bürger sind die bürgerlichen Gewerbsleute. Das Befugniß, alle Polizey- und Commercialgewerbe zu verleihen, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen und förmlichen Fabriksconcessionen, deren Verleihung der Landesstelle vorbehalten bleibt, soll zufolge H. D. v. 4. April 1791. den Magistraten in den Städten und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen seyn, von deren Entscheidung der sich beschwert achtende binnen 4. Wochen an die Landesstelle, und von dieser an die Hofstelle recurriren kann. Reg. Circ. v. 5. Nov. 1799. Der ergriffene Recurs zieht allezeit einen Stillstand der Verfügung der untern Stelle (effectum suspensivum) nach sich. Reg Circ. v. 9. April 1795. Besitzt eine unterthänige Stadt die Dorfherrlichkeit, so hat nicht die Stadt, sondern die Herrschaft die Gewerbe zu verleihen. Resol. v. 22. Sept. 1783. Wer also in einer Stadt oder einem Markt ein Gewerb treiben will, muß bey dem Magistrat oder Marktrath um das Meister- und Bürgerrecht anlangen. Es wird nämlich bey den meisten bürgerlichen

Gewerben erfordert, daß der Gewerbsmann, der das Gewerb auf seine eigene Hand treiben will, auch Meister sey, das heißt: daß er dieses Gewerb als Lehrjung erlernet, als Gesell sich darinn Erfahrung und Kenntniße erworben habe; und endlich als ein solcher erklärt worden sey, der auf jeden Fall in diesem Gewerbe hinlängliche Fähigkeiten besitzet. Ueber dieses Gesuch wird eine Tagsatzung mit Zuziehung der Vorsteher, oder anderer Männer von dem Gewerbe, als der Kompetent treiben will, angeordnet. Bey dieser Tagsatzung wird untersucht 1) ob das Gewerb oder Handwerk nicht ohnehin übersetzt sey. (Hofentsch. vom 30. Jänner 1762.) 2) ob der Kompetent des Bürger- und Meisterrechts vermög Handwerksordnung fähig sey. 3) Ob er auch seines Handwerks wohl kundig, ob er ein Mensch eines untadelhaften und unsträflichen Lebenswandels sey. Er muß daher seine Kundschaften, das ist, die Zeugnisse seiner Meister, bey denen er in Arbeit gestanden ist, über sein Verhalten und Erfahrung im Handwerke aufzeigen, und ein Meisterstück verfertigen.*) Findet sich kein Anstand, so wird ein solcher als Bürger aufgenommen, und er wird alsdann alles das zu leisten haben, was ein jeder Bürger bey Erhaltung des Bürgerrechts leisten muß: Er wird ferner auch zum Meister erklärt; dagegen muß er aber die Meistertaxe bezahlen, und bey der Handwerkslad sich einschreiben lassen.**)

---

*) Die bürgerlichen Wundärzte und Apotheker werden statt des Meisterstücks auf der hohen Schule über ihre Kenntniße geprüfet.

**) Die bürgerlichen Gewerbe sind bey uns meistens in Zünfte abgetheilet. Eine Zunft ist eine moralische Person, eine Gesellschaft von Gewerbsleuten

Wer auf diese Art das Bürger- und Meisterrecht erhalten hat, darf sein Handwerk ungestört treiben und Gesellen halten. Jene, die keine Meister sind, und dennoch ein Handwerk auf eigene Hand treiben, heißen Stöhrer, und diesen soll, wenn sie das zweytemal betreten werden, daß sie auf eigene Hand arbeiten, der Handwerkszeug abgenommen werden. Verordn. v 7. Aug. 1751. Davon sind ausgenommen, 1) alle Manufacturanten und Fabrikanten, denen zur Beförderung des Handels erlaubt ist, ohne Bürger und Meister zu seyn, ihr Gewerbe zu treiben, und alle nöthigen Arbeitsleute aufzunehmen. 2) Alle Kommerzialhandwerker. Obschon von diesen viele gar nicht zünftig sind, und daher auch keine Meisterschaft haben: so soll ihnen doch nicht verwehret seyn, auf ihr Gewerb mit Bewilligung der n. ö. Regierung das Bürgerrecht zu erhalten, falls sie es ansuchen (Verordnungen vom 15. Jänner 1755. 8. Febr. 1755. 30. May 1762. 3. Sept. 1770. u. 20. Febr. 1783. Doch wird immer erfordert, daß sowohl Manufacturanten und Fabrikanten, als auch Kommerzialhandwerker die Erlaubniß bewirken, solche Gewerbe zu errichten, ungeachtet dessen, daß sie nicht verhalten werden können, um das Bürger- und Meisterrecht anzusuchen.

---

einerley Gewerbes. Es gibt daher eben so viele Zünfte als Gewerbe; und jede Zunft hat ihre eigenen Vorsteher oder Zechmeister, wie man sie nennet, ein besonderes Buch, worin die Mitglieder der Zunft aufgezeichnet sind, welches die Handwerksladheißt, und ihre eigene Kasse. Die Zünfte haben auch eigene Statute und Verordnungen, die vom Landesfürsten bestätiget sind, und bey Entscheidung der Handwerksstreitigkeiten zur Richtschnur dienen.

Dann können 3) auch die Schutzverwandten oder Dekretisten ohne Bürger- oder Meisterrecht für sich Gewerbe treiben. Sie haben ihren Namen daher, weil sie unter dem Schutze der Regierung stehen, und von derselben durch Dekrete die Gewerbsfreyheit erhalten haben. Eigentlich sollen solche Dekrete nur jene erhalten, die sich auf eine andere Art nicht ernähren können, weil dieß eine bloße landesfürstliche Gnade ist, welche der Landesfürst der Regierung zur Verleihung überlassen hat. Daher sind auch 1) Dekrete keinem zu ertheilen, der schon ein Gewerb hat. Eben daher können 2) die Dekretisten nur mit eigener Hand das Gewerb treiben, und sind 3) nicht befugt, sich Gesellen zu halten, wenn sie nicht ausdrückliche Erlaubniß dazu haben, die aber niemals ohne hinlängliche Ursache verliehen wird. Lehrjungen aufzudingen, wird den Dekretisten nie gestattet.

Die Rechte der Dekretisten sind ganz persönlich, sie können nicht verkauft, verpfändet, noch vererbet werden. Stirbt der Schutzverwandte, so kann die hinterlassene Wittwe nur dann das Gewerb fortsetzen, wenn sie die Ausdehnung der Freyheit auf ihre Person bewirkt. Es werden aber mit den durch Schutzdekrete erhaltenen Gewerben häufige Mißbräuche getrieben; z. B. Kajus treibt vermög Schutzdekrets ein Fragnergewerb. Er will dieses Gewerb nun nicht länger treiben; er sucht daher einen andern auf, der es übernehmen will. Dieser muß zwar auch durch ein besonderes Dekret die Erlaubniß erhalten, das Gewerb anzutreten; allein Kajus läßt sich auch für das zahlen, daß das Gewerb durch ihn erledigt werde. Mehrere Gesetze verbiethen dergleichen Mißbräuche, und erklären solche Kontrakte für ungültig. Was allenfalls für eine solche Abtretung schon bezahlet ist, könnte auch gerichtlich zurückgefordert werden.

4.) Gibt es auch unter dem Namen der Hofbefreyten noch einige, die, ohne Bürger und Meister zu seyn, Gewerbe auf ihre eigene Hand treiben, auch einen oder mehrere Gesellen halten können, wodurch sie sich von Dekretisten unterscheiden. Hofbefreyte sind jene, die unmittelbar mit einem Hofprivilegium versehen sind. Allein solche Privilegien werden nun nicht mehr ertheilt, und daher sind auch die Hofbefreyten schon sehr selten. Endlich 5.) jene, die der vereinigten Akademie der bildenden Künste und Wissenschaften einverleibet sind: als Mahler, Zeichner, Bildhauer u. d. g. welche für sich ihre Künste ohne Bürgerrecht ausüben können, und nicht einmal einer Gewerbsteuer unterliegen. (H. D. v. 10. März 1768.

Von jenen Gewerben, die bisher behandelt wurden, sind die Kammerhändel wohl zu unterscheiden. Dergleichen Kammerhändel waren die Perükenmacher in der Stadt, die Brandweinbrenner u. d. g. Man nannte sie Kammerhändel, weil sie bey dem Kammeramte der Stadt Wien eingetragen waren. Diese Gewerbe waren vormals allerdings verkäuflich, und den unbeweglichen Gütern gleich gehalten. Allein schon vor mehreren Jahren erschien ein Gesetz, welches verordnete, daß sie um keinen höhern Preis verkauft werden sollen, als sie bey der Kammer einliegen. Mit der Zeit wurden sie aber gänzlich aufgehoben und aller Verkauf untersagt. Die Kammerhändel verloren nun auf einmal ihren Werth; die Perükenmacher, welche außer der Stadt wohnten, waren keine Kammerhändel, konnten sich aber nun dessen ungeachtet auch in die Stadt ziehen, und auf dergleichen Art entstand großer Nachtheil für alle ehemalige Kammerhändel. Dadurch geschah viele Unordnung, viele verlohren ihr Eigenthum, viele Gläubiger und Pupillen ihre Sicherheit. Dieses bewog die Gesetzgebung etwas zur Erleichterung der Kammerhändel einzuführen. Ei-

nige wurden mit $\frac{2}{5}$ des Werths, um welchen sie bey der Kammer einlagen, herausgezahlt, z. B. die Käsestecher; andere aber, wie die Perükenmacher, erhielten nichts. Man wollte Fonde errichten aus den Beyträgen derjenigen, zu deren Besten die Aufhebung der Kammerhändel gereichte. Z. B. sollten die Friseurs jährlich etwas erlegen, damit die Perükenmacher in der Stadt mit $\frac{2}{5}$ hinausbezahlt werden könnten. Allein die Sache ist noch nicht gänzlich abgethan.

Noch ist in der Materie von Gewerbssachen zu merken: Die Gewerbe sind ihrer Eigenschaft nach persönliche, radizirte und verkäufliche. Persönliche Gewerbe sind solche, welche blos der Person des Besitzers verliehen worden sind, daher von selbem auf Niemanden anderen übertragen, ja nicht einmal in Bestand verlassen, sondern nur von dessen hinterlassenem Weibe, so lange sie Wittwe bleibt, nach seinem Tode fortgeführt werden können. H. B. v. 22. Apr. 1775. R. B. v. 10. Nov. 1783. H. E. v. 15. Horn. 1784. In dem über die H. E. v. 20. Horn. 1795 erfloßenen Reg. Circ. v. 15. März 1795. wird jedoch bestimmt, daß wenn die Inhaber solcher Personalhandwerksgewerbe, die ordentlich erlernt werden müßen, Bürger sind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch nur bey gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn ihre Mutter stirbt oder sich an einen anderen Gewerbsmann verheurathet, auch die Zahl solcher Gewerbe nicht übersetzt ist, der Vorzug vor andern fremden Mitwerbern eingeräumt werden möge. Zugleich wird aber wiederholt angeordnet, daß sonst die Personalgewerbe weder erblich noch verkäuflich und eben so wenig einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig seyen. Sie können daher unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuches oder irgend einer anderen Vormerkung abgeben.

Radizirte Gewerbe sind solche, welche mit einem Hause auf solche Art verbunden sind, daß sie einen wahren Theil desselben ausmachen, davon nicht getrennt werden können, und folglich auch in der Hausgewähr enthalten seyn müßen. Diese gehören in das ordentliche Grundbuch, und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung bey demselben Statt finden. Sie sind von dem Hause nur mit Bewilligung der Landesstelle und auch dann nur in so ferne trennbar, als vorläufig die Sache mit den auf einem solchen mit radicirtem Gewerbe versehenen Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radizirten Gewerbe zustehenden grundherrlichen Gerechtsame (indem bey der Trennung desselben von dem Hause es in der nämlichen Eigenschaft auf ein anderes Haus übertragen und der Gewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß) ausgeglichen und berichtiget worden ist. Diese Gewerbe unterliegen daher wie alle einer grundbüchlichen Realität anklebenden Gerechtsame dem Nexus der Grundobrigkeit und seinen Folgen. Reg. Circ. v. 15. März 1795. Nur jene Gewerbe aber sind als radizirt anzusehen, welche vom 22. April 1775. (als dem Tage der höchsten Entschließung, durch welche alle künftigen Gewerbsradizirungen auf Häuser aufgehoben wurden) und durch 32 Jahre zurückzuzählen den Hausgewähren inliegen, oder auch seit 40 Jahren auf Häusern exercirt, und als radizirt, mithin nach einem höheren Maßstabe versteuert worden sind. Im letzteren Falle soll jedoch der Umstand, daß ein solches Gewerbe radizirt sey, den Gewähren bey dem ersten Gewährveränderungsfalle einverleibt werden. Reg. Decr. v. 18. Nov. 1781. H. E. v. 15. März 1784. Wenn radizirte Gewerbe verkauft werden, so müßen sie besonders angeschlagen und nie

höher als im ersten Kaufpreise veräußert werden. Verordn. vom 15. März 1782.

Verkäufliche Gewerbe sind solche, welche von dem Besitzer auf einen andern übertragen werden können, und einen bestimmten Werth haben, ohne daß sie auf einem Hause unzertrennlich haften. Diese können zwar niemals den Gegenstand eines Grundbuches ausmachen, doch sind bey den Magistraten oder den Dorfobrigkeiten über selbe ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen, in welchen jedem solchem Gewerbe ein Blatt zu widmen, und darauf der Besitzstand und jede mit selbem vorgehende Veränderung mit Beziehung auf den Werth einzuschalten ist, so wie auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften, ordentlich einzutragen sind, wofür auf dem Lande und den Freygründen inner den Linien mäßige ProtocollirungsTaxen von 15 kr. für jeden Act der Eintragung, sie möge den Besitzstand oder die Onerirung betreffen, bewilliget werden. In Ansehung der in der Stadt Wien und den bürgerlichen Vorstädten bestehenden radizirten kammergütischen oder sonst verkäuflichen zessionarischen u. d. g. Gewerbe soll es in Ansehung der Vormerkung, Anschreibung, Renovation rc. so wie bey den bisher üblichen Taxen verbleiben. Reg. Circ. vom 12. März 1795.

Zessionarische Gewerbe sind solche, welche von dem Besitzer mit obrigkeitlicher Bewilligung an einen andern übertragen werden können. Für die Abtretung eines solchen Gewerbes darf ein Ablösungsbetrag bedungen werden, welcher jedoch jenen, um welchen der Zedent das Gewerb erhalten, nie übersteigen darf. Reg. Verordn. v. 15. Oct. 1790. u. 30. Juni 1798.

III. Es kann auch jemand durch den Besitz unbeweglicher Güter das Bürgerrecht erhalten; wenn nämlich Jemand eine bürgerliche Realität, das ist, ein

solches Gut, welches innerhalb den Burgfrieden liegt,*) an sich bringt, so kann er um das Bürgerrecht anlangen. Vormals mußte jener, der ein bürgerliches Gut besitzen wollte, entweder Bürger werden, oder, um sich gegen das Einstandrecht der Bürger zu schützen, die Besitzfähigkeitstaxe, welche meistens 1. kr. vom Gulden betrug, entrichten. Allein vermög des zweyten Hauptst. des allg. bürg. Gesetzbuches ist Jedermann des Besitzes bürgerlicher Realitäten fähig; es kann also von keinem Einstandsrechte mehr die Rede seyn. Auch kann ein solcher, der ein unbewegliches bürgerliches Gut erwirbt, nicht gezwungen werden, um das Bürgerrecht anzuhalten, sondern es steht ihm frey solches zu thun oder nicht.

IV. Die letzte Art, das Bürgerrecht zu erlangen, ist mittels einer Bedienstung. Es gibt nämlich in Wien gewisse Bedienstungen bey dem Magistrate, welchen das Bürgerrecht zukommt. Allein diese Art das Bürgerrecht zu erhalten, kommt selten vor, es wäre daher überflüßig mehr davon zu sagen.

---

*) Der Burgfrieden der Stadt Wien erstreckt sich über die ganze Stadt und über einige Vorstädte, welche daher bürgerliche Gründe oder Vorstädte genennt werden. Andere Vorstädte z. B. Mariahilf, Neubau u. a. m. liegen nicht mehr inner dem Burgfrieden und heißen Freygründe.

0000000

Von dem Bauernstande.

Bauern sind im weitläufigen Verstande alle jene, die auf dem Lande wohnen, und keine Adelichen sind. Im engern und eigentlichen Verstande sind Bauern jene, welche auf dem Lande unterthänige Häuser und Grundstücke besitzen, *) und sich mit dem Ackerbau beschäftigen. In diesem Verstande kann auch ein Adelicher Bauer seyn, und alle Verbindlichkeiten eines Bauers auf sich haben, wenn er ein solches Grundstück besitzt. In diesem Verstande unterscheidet sich auch der Bauer von einem Hauer, welcher sich mit dem Weinbau beschäftiget, und von Inleuten, die auf dem Lande wohnen, aber keine Grundstücke noch Häuser besitzen, sondern Handwerke treiben oder Tagwerk arbeiten.

Die Verbindlichkeiten eines Bauers überhaupt bestehen 1). in Frohndiensten, oder an deren Statt in Bezahlung des Reluitionsbetrages; und 2.) in Entrichtung verschiedener Abgaben, unter welche aber nicht das Kontribuzionale, welches an das landständische Kollegium abgeführet wird, zu zählen ist, sondern nur jene Ab=

*) Unterthänige Häuser und Grundstücke sind solche, über welche das Obereigenthum der Grundherrschaft zusteht, und deren Besitzer bloß als nutzbare Eigenthümer betrachtet werden. Die Landleute haben daher der Regel nach kein vollständiges Eigenthum ihrer Gründe.

gaben, welche der Bauer seiner Grundherrschaft in Folge des Obereigenthumes, welches dieser auf alle inner ihrem Bezirke liegenden Güter zukommt, entrichten muß. Es giebt zwar Bauern, die von diesen Verbindlichkeiten befreyet sind, und daher auch Freysaßen heißen: allein ihre Befreyung rühret meistens daher, weil sie sich von den Verbindlichkeiten eines Bauers loskauften.

Wenn diese Verbindlichkeiten, herrschaftliche Dienste und Abgaben zu leisten, der Person ankleben, so sind die Bauern Leibeigene deren aber in den oesterreichischen Staaten heut zu Tage keine mehr vorhanden sind *) Kleben hingegen diese Verbindlichkeiten dem Grunde an, so sind sie entweder Unterthanen oder Grundholden, je nachdem sie auf dem Lande wohnen, und die persönliche Gerichtsbarkeit der Herrschafe anerkennen, oder sonst wo wohnen, und einer andern Gerichtsbarkeit ihrer Person nach unterworfen sind, also nur die Realgerichtsbarkeit der Grundherrschaft anerkennen, z. B. wenn ein Bürger, der in Wien sein Gewerb treibt, auf dem Lande ein Haus oder ein Grundstück besitzt, so ist

*) In Boehmen wurde nämlich die Leibeigenschaft durch ein Patent von 1. Novemb. 1781. gänzlich aufgehoben, so, daß nun jedem Unterthane freysteht unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibt, von der Herrschaft wegzuziehen, und sich anderwo niederzulassen, oder Dienste zu suchen. Nur haben solche Unterthanen, die von einer Herrschaft wegziehen, einen Entlaßschein zu begehren, der ihnen auch unentgeltlich gegeben werden muß. Im Herzogthum Kärnten wurde die Leibeigenschaft vermög des Patents von 12. July 1782. und in den österreichischen Vorlanden vermög Patents vom 20. Dezember 1782. aufgehoben. In Niederösterreich bestand seit undenklichen Zeiten schon keine Leibeigenschaft.

er kein Unterthan, sondern nur ein Grundhold der Herrschaft, weil er nur die Realgerichtsbarkeit derselben anerkennet. Wenn hingegen ein Nichtadelicher auf dem Lande Grundstücke besitzt, und daselbst wohnet, so ist er ein Unterthan, denn er erkennet seiner Person nach die Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft. Aus diesem erhellet, daß jemand ein Grundhold mehrerer Herrschaften, aber nur der Unterthan einer Herrschaft seyn könne; weil er nur eine Personalinstanz als die gehörige anerkennen kann.

In Ansehung der Ausdehnung der Grundstücke, welche ein Bauer besitzet, sind die Bauern entweder Ganzlehner, Halblehner, Viertellehner oder Kleinhäusler, welche letztere auch zuweilen Hofstätter genannt werden. Man hat zur Richtschnur angenommen, daß ein Ganzlehner derjenige sey, der bey seinem Hause 36. Joch Grundstücke besitzet; ein Halblehner, welcher 18. Joch; ein Viertellehner, welcher 9. Joch besitzet. Dieses trifft aber nicht immer überein, sondern man muß vielmehr aus den Urbarien, Grundbüchern oder andern authentischen Dokumenten ersehen, ob dieser oder jener Bauer von Alters her als ein Ganz- Viertel- oder Halblehner angesehen wurde. Hofbescheid v. 23. Jänner 1770. Doch ist zu merken, daß man aus den Fassionen der Grundherrschaften nichts wider den Unterthan beweisen könne, weil die Fassionen ohne Zuziehung der Unterthanen gemacht worden sind. Resol. von 2. July 1774.

Auch die Bauerngüter sind von verschiedener Art. Es gibt behauste Güter, Hausüberländgrundstücke und Ueberländgrundstücke. Ein behaustes Gut ist ein Haus, zu welchem gewisse Grundstücke, Hausgründe, gewidmet, oder nach gemeiner Redensart gestiftet sind; so, daß davon weder das Haus noch ein Grundstück abgesondert und verkauft werden kann. Es wird auch über gesammte Grundstücke eines behausten Gutes nur

eine Gewähr ertheilet, und sie sind in dem nämlichen Dienste mit dem behausten Gute begriffen. Hausüberländgrundstücke sind solche Gründe, über die zwar eine besondere Gewähr ertheilt wird, welche mit einem besonderen Dienste und einem besonderen Contributionale belegt sind, und daher auch keinen Theil des behausten Gutes ausmachen, die aber doch ohne das Haus nicht veräußert werden können. Ueberländgrundstücke sind solche, über welche eine besondere Gewähr ertheilet wird, und die auch ohne den behausten Gut veräußerlich sind. Zu welcher dieser Gattungen ein Grundstück gehöre, ist jedesmal aus der Gewähr, aus den Grundbüchern, oder andern Urkunden oder auch durch eine 32 jährige Präscription zu erweisen. H. E. v. 30. Oct u. 24. Nov. 1772.

Die meisten Verbindlichkeiten, die ein Bauer zu leisten hat, muß er der Grundherrschaft leisten. Allein es gibt in Oesterreich außer der Grundherrschaft noch mehrere andere Herrschaften oder Obrigkeiten, nämlich: die Dorf-Vogt-geistliche Lehenherrschaft, die Berg-und Zehendherrschaft. Unter diesen ist doch jederzeit die Grundherrschaft die ansehnlichste, daher wir auch von dieser am ersten handeln wollen.

Von der Grundherrschaft.

Den Grundherrschaften gebühret das Obereigenthum über die unterthänigen Gründe, von welchen sie durch Vertrag, andern nur das nutzbare Eigenthum überließen. *) Diejenigen, denen ein solches Eigenthum überlassen wurde, sind entweder Unterthanen oder Grundholden, je nachdem sie auch ihrer Person nach der Grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, oder nicht. Die Unterthanen sind also nicht blos lebenslängliche Nutznießer, sondern wirklich nutzbare Eigenthümer. Sie haben vermög des Hofrescripts von 1. Nov. 1781. das Recht, die unterthänigen Häuser und Gründe vermöge des dominii utilis wie immer, doch ohne Nachtheil der grundherrlichen Rechte, zu benutzen zu verpfänden zu verkaufen,

*) Dieser Kontrakt ist ein Mittelding zwischen Kauf- und Miethkontrakt. Die alten Rechtsgelehrten stritten, ob er ein Kauf- oder Miethkontrakt sey, denn er scheint ein Kauf zu seyn, weil der Erbzinsmann das nutzbare Eigenthum erhält; er scheint aber auch ein Miethkontrakt zu seyn, weil der Erbzinsmann eine jährliche Abgabe entrichten muß, gleichwie der Miethmann das Miethgeld bezahlet. Kaiser Zeno entschied, daß er weder ein Kauf- noch Miethkontrakt, sondern daß er ein ganz eigener und besonderer Kontrakt sey. §. 3. Inst. de locat. et cond. Dieser Kontrakt erhielt den Nahmen des emphiteutischen Kontrakts (Contractus emphiteuseos).

und zu vertauschen; die Hausgründe jedoch nicht ohne die Häuser. Sie dürfen ihre Realitäten ohne obrigkeitlichen Consens einschulden, wenn nur die Schulden nicht über zwey Drittheile des liegenden Vermögens betragen, in welchem Falle der Unterthan abgestiftet werden kann. Die Rechte, welche der Grundherrschaft in Ansehung ihrer Unterthanen und Grundholden zustehen, fließen entweder aus der Natur das emphitentischen Vertrags, oder aus einem landesfürstlichen Privilegium. So ist der Grunddienst, den jeder Grundhold (in der weitern Bedeutung, wornnter auch Unterthanen verstanden werden, denn jeder Unterthan ist auch Grundhold) seiner Grundherrschaft entrichten muß, eine Abgabe, die aus der Natur des emphiteutischen Vertrags fließt. Hingegen ist die patrimonial oder persönliche Gerichtsbarkeit der Grundherrschaften ein Recht, welches von einem landesfürstlichen Privilegium herrühret. Tract. de jur. incorp. Tit. IV. §§. 1, 2. 3. 4.

Die gesammten Rechte der Grundherrschaften über ihre Unterthanen und Grundholden lassen sich auf 3. Gattungen zurückführen. Nämlich: I. auf das Recht, Naturaldienste zu fordern. II. Auf das Recht, Abgaben zu fordern, unter welche der Grunddienst, das Pfundgeld, das Abfahrtgeld und die verschiedenen Grundbuchsgebühren gezählt werden. III. Auf das Recht, die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Unter diesem letzten Rechte sind noch mehrere Rechte begriffen, nämlich: das Recht, Grundbuch zu führen und zu besitzen, Gewähr zu ertheilen, Sätze auszufertigen, Grundbuchstaxen zu fordern; das Recht, den Unterthan abzustiften, und endlich das Recht, die persönliche Gerichtsbarkeit über alle im Bezirke der Herrschaft domizilirende auszuüben.

Von dem Rechte zu Naturaldiensten.

Dieses Recht der Grundherrschaft zerfällt 1. in das Recht Robothen 2. in das Recht, andere Dienste zu fordern. Frohndienste oder Robothen sind alle Gattungen von Arbeiten, welche der Besitzer eines behausten Gutes dem Grundherrn verrichten muß. Vor dem Traktat de juribus incorporalibus wird schwerlich ein Gesetz von der Roboth zu finden seyn, daher ist auch zu vermuthen, daß die Roboth aus einem Vertrag entstanden sey, und sich blos darauf gründete. Selbst der Traktat Tit. V. §. 4. ließ es noch bey der unausgemessenen Roboth; allein spätere Gesetze machten dieses Recht der Grundherren ganz gesetzmäßig.

Die Robothen sind entweder Zug- oder Handrobothen, deren jene mit Pferden oder Ochsen, diese hingegen mit der Hand verrichtet werden. Die ersteren theilen sich in vier- oder zweyspännige, je nachdem sie mit vier oder zwey Pferden oder Ochsen geschehen. Die Robothen erhalten auch von den verschiedenen Gattungen der Arbeiten verschiedene Benennungen: so werden sie Pflugrobothen genennt, wenn mit dem Pflug die Dominikaläcker bearbeitet werden, Wegrobothen wenn der Weg auszubessern ist; Jägereyrobothen, wenn zur

Jagd

Jagd gerobothet werden muß. Letztere sind bey landesfürstlichen Jagdbarkeiten aufgehoben V. v. 27. August 1772.

In der Materie von der Roboth haben wir folgendes zu untersuchen: I. Wer robothen müsse. II. Wie zu robothen sey. III. Durch wie viele Tage des Jahrs, und wie diese Tage einzutheilen seyen. IV. Ob der Robothende für sich und sein Vieh Unterhalt fordern könne. V. Ob er statt der Roboth Geld geben, oder die Herrschaft statt derselben Geld fordern könne. VI. Welche Ursachen von der Roboth entschuldigen.

Schon aus der Erklärung der Roboth erhellet, 1.) daß die Robothen nicht blos auf jene Arbeiten beschränkt seyen, welche der Grundherr zu seinen Wirthschaftsgeschäften brauchet. Patent v. 6. Juny 1772. §. 5. 2.) daß nicht nur Unterthanen, sondern jeder Besitzer eines behausten Gutes dem Grundherrn zu robothen schuldig sey; ebenda. §. 1. u. 2. 3.) daß nur der Besitzer eines behausten Gutes, keineswegs aber jener, der nur Hausüberländstücke*) oder Überländgrundstücke besitzet, robothen müsse; ebenda. §. 2 — 4.) daß kein Unterschied zu machen sey, ob die Grundholden in Dörfern oder in unterthänigen Städten und Märkten wohnen.

Aus dem, was bereits gesagt ist, ergibt sich, daß die

*) Ein Hofdekret vom 15. Jänner 1782. bestättiget es, indem es sagt: In Ansehung der ohnehin erst nach der Hand zu besserer Stiftung des Unterthans unveräußerlich gemachten Hausüberländgrundstücke, sollen dem Unterthan keine neuen vorhin nicht gewöhnlichen Robothsschuldigkeiten aufgebürdet werden; es wäre denn, daß schon vorher, und zwar vor dem Robothpatent vom 6ten Juny 1772., auf diesen unveräußerlich gemachten Überlandgründen einige Schuldigkeiten gehaftet hätten, oder die Unterthanen in Ansehung selber zu mehreren Robothschuldigkeiten verbunden gewesen wären.

Verbindlichkeit zu robothen eine dingliche sey *). Es wird daher jedermann, auch ein Adelicher, wenn er ein behaustes Bauerngut besitzt, zu robothen schuldig seyn. Aus dem, daß die Verbindlichkeit zu robothen dinglich ist, folgt 1.) daß ein Bauer nicht verhalten werden könne, selbst zur Roboth zu erscheinen. Es ist genug, wenn er eine taugliche Person schickt, welche weder zu jung, noch zu alt, oder sonst zu schwach wäre, die vorhabende Roboth zu verrichten. Pat. v. 6. Juny 1772. §. 6. 2.) Daß mehrere Erben oder Besitzer eines behausten Gutes nur für eine Person zu halten seyen, und von ihnen nur eine taugliche Person begehret werden könne. z. B. A. und B, welche ein Bauernhaus geerbt oder wie immer erhalten haben, dieses aber gemeinschaftlich besitzen wollen, sind nur schuldig, eine Person in die Roboth zu schicken. 3.) Daß ungeachtet ein Bauer mehrere erwachsene Kinder oder Knechte hat, er ebenfalls nur mit einer Person zu robothen schuldig sey. Eben da §. 4.

Was die Art zu robothen betrifft, so muß der Ganzlehner mit einem vierspännigen Zug, das ist; mit 4. Pferden oder Ochsen; ein Halblehner mit einem zweyspännigen Zug in die Roboth fahren; ein Viertellehner und alle geringeren Bauern haben nur allein die Hand- und Fußroboth zu leisten. Es traf sich, daß an einigen Orten vor Erscheinung des Gesetzes, welches diese Regel angiebt, die Bauern auf eine leichtere Art ihre Roboth verrichteten z. B. daß manche Ganzlehner nur mit zweyspännigem Zug, und manche Halblehner nur mit der Hand robotheten. In diesem Falle ist es klar, daß

*) Nur bey Inleuten ist diese Schuldigkeit eine persönliche, denn sie müssen des Jahrs 12. Tage robothen, obschon sie keine Grundstücke besitzen. Doch darf auch der Inmann nur eine Person zur Roboth stellen, wenn er wirklich mehrere Söhne hat, so lang diese keine eigene Haushaltung führen.

auch die Unterthanen ins künftige zu nichts mehreren können verbunden seyn, denn das Gesetz ergieng nur zum Vortheil der Unterthanen, welche vorher bey unausgemessener Roboth, durch diese von den Grundherren auf das äußerste beschwert wurden. Daher ist offenbar, daß das Gesetz den Unterthanen ihr hergebrachtes Recht nicht benehmen wollte, vermög dessen dort und da noch einige auf eine geringere Art, als das Gesetz vorschrieb, die Roboth verrichteten. Pat. v. 24. Oct. 1773. §. 1.

Allein dadurch wäre der Sache noch nicht abgeholfen. Es kam nämlich zwischen Unterthanen und Grundherrschaften vielfältig zum Streit über die Frage, auf welche Art jemand vor dem Gesetze seine Roboth zu leisten verbunden gewesen wäre. Dieses war sehr natürlich, da vor dem Patente die Roboth noch unausgemessen war, wo die Herrschaften zuweilen nur eine Handroboth, zuweilen eine zwey- oder gar vierspännige Zugroboth forderten, so wie sie selbe brauchten. Hier giebt das Patent von 24. Oct. 1773. folgende §. 2. Richtschnur

Dieses Gesetz bestimmt gleich anfangs ausdrücklich, daß kein Ganz- oder Halblehner zur Zugroboth: soll verbunden seyn, wenn derselbe nicht schon vor der Publizirung des Robothspatentes vom 6ten Juny 1772. mit dem Zuge zu robothen verbunden war. Wenn aber zwischen der Obrigkeit, und einem solchen Ganz- oder Halblehner ein Streit entsteht, ob dieser vor Publizirung des besagten Patents mit dem Zuge, oder blos mit der Hand zu robothen verbunden war, so soll darauf gesehen werden, ob es im frischen Andenken sey, daß derselbe kurz vor Erlassung des Robothpatentes oder (wenn er damals etwa einen willkürlichen Robothzins zahlte) kurz vor Entrichtung des Robothzinses, blos mit der Hand, oder mit dem Zuge gerobothet habe. *) Im ersten Falle

*) Kurz vor dem Patente heißt soviel als in den letzten 3 bis 4 Jahren vor dem Patente.

ist die Vermuthung für den Unterthan, daß er blos zur Handroboth verbunden sey. Im zweyten Falle, wenn nämlich in frischem Andenken ist, daß der Ganz- oder Halblehner kurz vor dem Robothpatent mit dem Zuge gerobothet hat, so ist die Vermuthung für die Grundherrschaft, daß der Ganz-oder Halblehner auch zur Zugroboth verbunden sey. Doch steht sowohl dem Unterthan als auch der Herrschaft frey, wider diese Vermuthung einen Gegenbeweis zu führen, welcher aus dem Grundbuche, aus dem Gewährbriefe, oder aus einer andern rechtsbeständigen Urkunde hergestellet werden kann. Pat. v. 24. Oct. 1773. §. 1. 2. 3.

Es ereignete sich aber auch, daß Ganzlehner vor dem Patente zwar nicht mit der Hand, aber doch nicht mit vierspännigem, sondern bloß mit zweyspännigem Zuge robotheten. Für diesen Fall sagt das Gesetz, daß ein solcher Ganzlehner auch in Zukunft zu keiner stärkern als zur zweyspännigen angehalten werden könne. Entsteht aber zwischen der Obrigkeit und einem solchen Ganzlehner ein Streit, ob dieser letztere vor Publizirung des Robothpatents vierspännig oder zweyspännig zu robothen vrbunden war, so soll es ebenfalls darauf ankommen, ob es im frischen Andenken sey, daß der Unterthan kurz vor Erlassung des Robothpatents nur zweyspännig oder vierspännig gerobothet habe. Im ersten Falle ist die Vermuthung für den Unterthan, daß er nur ein zweyspänniger Robother sey; im zweyten Falle ist die Vermuthung für die Obrigkeit, daß der Ganzlehner auch ein wirklicher vierspänniger Robother sey. Doch steht auch in diesem Falle sowohl dem Unterthane, als der Grundherrschaft frey, wider diese Vermuthung einen Gegenbeweis anzubringen. Pat. v. 24. Oct. 1773. §§. 6. 7. 8.

Was die Gattung der Arbeit betrifft, zu welcher der Unterthan als Robother verhalten werden könne,

verordnete das H. D. v. 15. Jul. 1780. daß die Obrigkeiten ihre Unterthanen zu keiner andern Arbeit, als selbe vor dem Robothpatente wirklich geleistet haben, anhalten dürfen. Siehe auch Hofbescheid v. 6. März 1783.

Der Unterthan ist schuldig, die zur Roboth erforderlichen Werkzeuge, z. B. Pflug, Wagen, Rechen u. d. g. selbst mitzubringen. So muß der Unterthan mit seinem eigenen Pfluge die Dominikaläcker bearbeiten, oder wenn die Herrschaft von ihm eine Zugroboth zur Herbeyführung der Materialien zu einem herrschaftlichen Bau fordert, so muß er seinen eigenen Wagen dazu nehmen. Pat. v. 6. Jun. 1772. §. 8.

Der Unterthan kann sich auch von weiten Robothen nicht entschuldigen. Durch eine weite Roboth wird aber jene verstanden, welche der Unterthan nicht in einem Tage verrichten, bey welcher er also am nämlichen Tage nicht wieder nach Haus kommen kann, sondern im Hin- oder Herreisen über Nacht sich auf dem Wege aufhalten muß. Doch darf sich eine solche weite Reise nie über drey Tage erstrecken, weil der Unterthan höchstens nur drey Tage nach einander zu robothen schuldig ist. Weil aber die weiten Robothen immer für den Unterthan beschwerlich sind, indem er zehren, und sein Vieh füttern muß, welches außer seinem Hause jederzeit mehr kostet, so ist in dem Gesetze vorgesehen, daß in diesem Falle von der Obrigkeit für jedes Pferd ein Mäßl Hafer des Tages; für den Knecht, welcher die Fuhr verrichtet, 7 kr. des Tags, und das nöthige Stall- und Mauthgeld vorhinein gegeben werden soll. Robothpat. v. 1772. §. 5. Hierüber sind in der Folge Streitigkeiten entstanden. Das Gesetz bestimmet nur für ein Pferd ein Mäßel Hafer, nun wird aber an einigen Orten die Roboth mit Ochsen verrichtet; einige Grundherrschaften weigerten sich daher für einen Ochsen ebenfalls ein Mäßl Hafer abzureichen. Allein dieß ist eine bloße Chicane, denn die Absicht des Gesetzes ist, daß dem Vieh der Unterhalt gereicht werde.

Die Roboth soll in langen Tagen aus 10. wirklichen Arbeitsstunden bestehen, dergestalt, daß zwischen den vormittägigen und nachmittägigen 3. Arbeitsstunden dem Unterthan bey der Zugroboth die Zeit zu einer zweystündigen Futterung des Viehs, und dem Handrobother eben so viel Zeit zum Essen und Rasten gestattet werde. In kürzern Tägen, wo die erwähnten 10. Arbeitsstunden und die zwey Raststunden nicht möglich sind, sollen die Robothen vom Anbruche des Tags bis zum Abende geleistet, und zwischen der vormittägigen Arbeit ebenfalls zwey Raststunden freygelassen werden. Desgleichen sind auch die Stunden zum An- und Abzuge in die Robothstunden einzurechnen. Robothpat. §. 7. Wenn z. B. der Unterthan zwey Stunden zum Kommen und zwey Stunden zum Abfahren brauchte, so darf der Unterthan auch in langen Tagen nur 8. Stunden am Robothorte bleiben, von denen 6. Stunden zur Futterung und Ruhe verwendet werden müßten.

Was die Zahl der Robothtage betrifft, sagt das Robothpatent, daß kein Unterthan mehr als 104 Tage im Jahre zu robothen schuldig sey. Wenn man diese Tage vollkommen gleich in die Wochen eintheilen wollte, so würden auf jede Woche zwey Tage fallen. Allein die Herrschaften forderten den größten Theil der Roboth zu solchen Zeiten, wo die Arbeit auf dem Lande sehr dringend war, z. B. in Saat- und Schnittzeiten, wodurch dem Landmann die höchstnöthige Zeit zur Bestellung seiner Aecker entrissen wurde. Diesen Mißbrauch inskünftige zu verhüten, verordnete das Robothpatent, daß der Unterthan niemals mehr als 3 Tage in der Woche zu robothen angehalten werden könne; jedoch so, daß die Zahl der Robothen im Ganzen die bestimmten 104 Tage in einem Jahre nie übersteige. Robothspat. §. 10. Weil aber die Unterthanen ungeachtet dieses Gesetzes noch sehr häufig wider alle Billigkeit beschweret wurden, da man im

Falle eines oder mehrerer in der Woche eingetretenen Feyertage ebenfalls durch 3 Tage Roboth forderte, oft auch durch die letzten 3 Tage der ausgehenden, und durch die ersten 3 Tage der eingehenden Woche sich robothen ließ, wodurch der Unterthan seine ganze Arbeit durch 7 Tage liegen zu lassen gezwungen war, so wurde verordnet, 1.) daß wenn die Herrschaft von dem Unterthane sich 3 Tage nach einander robothen läßt, dann dem Unterthan die 3 darauf folgenden Tage zu seiner Arbeit zugestanden werden sollen. 2.) daß ein Unterthan in jener Woche, wo ein Feyertag eintritt, niemal mehr als 2 Tage zu robothen schuldig sey. V. v. 15. Jänner 1782.

Wo es aber eingeführt und hergebracht ist, daß durch weniger als 104 Tage im Jahre gerobothet wird, soll es auch dabey sein Verbleiben haben; allein mehr als 104 Tage soll der Unterthan auch dann nicht zu robothen schuldig seyn, wenn er sich wirklich vor dem Ropothpatente durch einen Vergleich mit dem Grundherrn zu mehreren verbunden hätte, oder wenn dem Unterthan durch richterliches Erkenntniß vor dem Robothpatente mehr als 104 Robothstage wären auferlegt worden. Robothspat. §§. 11. 12. z. B. Wenn sich der Unterthan vor dem Jahre 1772. mit der Herrschaft verglichen hätte, jährlich 150 Tage zu robothen, oder wenn dem Unterthan durch richterliches Erkenntniß vor dem 1772. Jahr 150 Robothstage wären auferlegt worden, soll der Unterthan nichts desto weniger nicht mehr verbunden seyn, als 104 Tage zu robothen.

Wenn aber Ganz- und Halblehner vor dem Patente keine Zugrobothen, sondern blosse Handrobothen verrichteten, so sind sie, wie wir schon gehört haben, auch nach dem Patente nur zu Handrobothen verbunden. Allein in diesem Falle können solche Ganz- und Halblehner zu mehr als 104 Handrobothstagen verbunden seyn, wenn

sie nämlich vor dem Patente mehr als 104 Tage Handroboth leisteten. Doch mit diesem ausdrücklichen Bedingnisse, daß 1.) diese mehreren Tage die Anzahl von 208 Tagen, jährlich nicht übersteigen, und folglich wenn sie solche vormahls überstiegen hätten, auf dieselben herabgesetzt werden sollen; 2.) daß diese Tage, wo sie weniger als 208. Tage an der Zahl betragen, keineswegs zu erhöhen sind; 3.) daß der Obrigkeit nur frey stehe, von diesen Tagen, wenn sie nicht mehr, als 156 an der Zahl ausmachen, in einer Woche 3, wenn sie aber mehr, als 156 Tage ausmachen, in einer Woche 4. Tage sich leisten zu lassen. 4.) Daß ein solcher Unterthan die Wahl habe, diese ihm obliegende Handroboth durch die Zugroboth solchergestalt abzudienen, daß ihm für einen geleisteten zweyspännigen Zugtag allemal zwey Handroboths-Tage abgerechnet werden. Zu dieser Wahl mußte sich jedoch der Unterthan binnen vier Wochen, vom 24ten October 1773 anzufangen, erklärt haben. Pat. v. 24. Oct. 1773. §. 5.

Eben so sagte ich, daß Ganzlehner, welche vor dem Patente nur mit zweyspännigem Zug robotheten, auch nach dem Patente nur zur zweyspännigen Roboth können angehalten werden; allein in dem Falle, wenn ein Ganzlehner nur mit zweyspännigem Zuge zu robothen schuldig ist, kann er ebenfalls zu mehr als 104 Robothstagen verbunden seyn, wenn er vor dem Patent schon zu mehreren verbunden war. Doch unter diesen Bedingungen 1.) daß diese mehreren Täge die Anzaht von 208 Tagen nicht übersteigen, 2.) daß diese Tage, wenn sie weniger als 208. Tage betragen haben, keineswegs vermehrt werden können 3.) Daß von diesen Tagen, wenn sie nicht mehr als 156 an der Zahl ausmachen, in einer Woche nur drey, wenn sie aber mehr als 156. ausmachen, in einer Woche nur vier Tage gefordert werden können. Pat. v. 24. Oct. 1773. §. 10.

Andere Ausnahmen gibt es wieder, wo Unterthanen zu weniger als 104. Robothstagen verbunden sind. Dahin gehören 1.) Jene Ganz- Halb- und Viertellehner, welche vor dem Robothspatente vom 6. Juny 1772. durch weniger als 104. Tage gerobothet haben. Diese sind nach dem Patente so viele Tage zu robothen verbunden, als sie vor dem Patente gerobothet hatten. Robothspat. §. 11. Pat. v. 24. Oct. 1773. §§ 11. 12. Von diesen wenigeren Tagen kann aber die Obrigkeit auch 3. Tage in einer Woche fordern. Pat. v. 34. Oct. 1773. §. 13. 2.) Die Kleinhäusler oder Hofstädter, welche darum zu 104. Robothstägen nicht verbunden werden können, weil sie selten Knechte haben, und die ganze Roboth gemeiniglich selbst verrichten müssen. Ein solcher Kleinhäusler muß des Jahrs 26. Tage robothen, wenn er nebst dem Hause nicht mehr als ein Joch *) Acker besitzet. Doch muß er 52. Tage robothen, wenn er nebst dem Hause noch mehr als ein Joch Acker besitzet. Pat. v. 12. Juny 1773. Aber sowohl in einem als andern Falle kann er auch noch zu wenigeren Tagen verbunden seyn, wenn er auch vor dem Patente weniger als 26. oder 52. Tage zu robothen schuldig war. Eben da §. 14. Von diesen Robothtagen der Kleinhäusler kann der Grundherr nicht mehr als 2. Tage in der Woche fordern. H. D. v. 7. Juny 1784. 3.) Sind die In-

*) Ein Joch enthält insgemein 1600. Quadratklafter. Dieses ist zwar nicht durchgehends, denn es giebt auch Joche mit 1400. auch mit 1000. Quadratklaftern. Es ist also vor allen auf die Gewähr zu sehen, die einem ertheilet worden ist. Wenn jemand über ein Haus und ein Joch an die Gewähr geschrieben ist, mithin das Grundstück, welches dabey ist, ein Joch genennt wird, so hat man in die Ausmessung nicht mehr sich einzumengen.

leute nur 12. Tage des Jahrs zu robothen verbunden, und in einer Woche ist nicht mehr als ein Tag Roboth von ihnen abzufordern. H. D. v. 19. May 1781.

Weil nun jene, welche vor Publizirung des Patents weniger als 104 Tage robotheten, auch nachher zu keiner mehreren Roboth verbunden werden können; so würden über die Frage, wie viel dieser oder jener Unterthan jährlich Robothen zu verrichten schuldig war, leicht zwischen Unterthan und Obrigkeiten Streitigkeiten entstehen können, besonders da vormals bey unausgemessener Roboth nach Erforderniß in einem Jahre durch weniger in dem andern durch mehrere Tage gerobothet wurde. Für diesen Fall, wenn nämlich über die Zahl der vor dem Patente verrichteten Robothen ein Streit entstehet, soll jene Zahl als die wahre angesehen werden, welche die höchste ist, die der Unterthan in dem Zeitlauf der letzten 32. Jahre vor Publizirung des Robothpatents, oder wenn er damahls einen willkürlichen Robothzins entrichtet hätte, vor Entrichtung desselben geleistet hat. Pat. v. 24. Oct. 1773. §. 13. Diese höchste Zahl wird die Richtschnur der folgenden Robothtage seyn, wenn sie nur nicht die patentmäßige Zahl von 104. Tagen überschreitet.

Eine andere Frage ist hierüber entstanden: wie diese größte Anzahl der Tage zu berechnen sey? Es geschah nämlich, daß Unterthanen eben derselben Herrschaft ungleich gerobothet haben, je nachdem der Verwalter diese oder jene mehr begünstiget hat; so z. B. geschah es, daß der Ganzlehner A 100. Tage, B 80. und C 50. Tage am längsten binnen den letzten 32. Jahren gerobothet haben. Soll man nun einem jeden insbesondere eine gewisse Anzahl bestimmen, oder soll allein das zur allgemeinen Richtschnur bestimmet werden, was nur einer geleistet hat? Es wäre gewiß unbillig, wenn man alle Unterthanen verhalten wollte, daß

sie 100. Tage robothen sollten; und eben so unbillig wäre es, wenn die Herrschaft nur 50. Tage fordern dürfte. Daher wurde, zwar durch keine allgemeine Normal-Resolution, doch aber in einem besondern Falle entschieden: Man solle berechnen, was sämmtliche Unterthanen in concreto gerobothet haben; dieses soll man durch die Anzahl der Unterthanen theilen, und was herauskommt, soll jene Zahl der Tage seyn, die jeder Unterthan zu leisten hat, in so ferne die patentmäßige Bestimmung dadurch nicht überschritten wird. In dem angegebenen Beyspiele haben die Unterthanen A, B und C 230. Tage sämmtlich gerobothet; folglich wird ins künftige jeder nur 76⅔ Tage jährlich zu robothen haben. Weil aber wegen des aus den Urbarien und Robothregistern zu führenden Beweises über den binnen der letzten 32. Jahre vor Erlassung des Robothpatents bestandenen Usus kostspielige und langwierige Prozesse der Herrschaften gegen ihre Unterthanen entstehen könnten, so wurde durch das H. D. v. 5. Febr. 1774. verordnet, daß man es sich vorzüglich angelegen seyn lassen solle, derley Fälle durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen.

Es kann auch geschehen, daß mehrere Herrschaften von einem Unterthane Roboth fordern, z. B. die Dorfschaft, der Pfarrer, oder Vogtherr. Kann der Unterthan jene Robothtage, welche er einem von diesen leistet, dem Grundherrn abrechnen? Wenn die Dorfherrschaft von dem Unterthane Roboth fordert, so darf er der Grundherrschaft diese Roboth nicht abrechnen; denn eine solche Roboth geschieht zum Besten der Gemeinde, und folglich zum eigenen Vortheil eines jeden einzelnen Unterthans. Ueberdieß hat die Grundherrschaft ein gegründetes Recht auf 104. Tage, welches ihr auf keine Art entzogen werden kann. Wenn daher in einigen Orten der Grundherr die ganze Roboth fordert, nebst

dem aber auch der Pfarrer oder Vogtherr einige, so haben sich die Unterthanen in den Streit nicht einzumischen, in wie weit die Roboth dem Pfarrer oder Vogtherrn gebühre; sondern sie sollen den Streit dem Grundherrn und dem Vogt- oder Pfarrherrn überlassen. Indessen hat der Grundherr die rechtliche Vermuthung für sich, und während des Streites müßten die Unterthanen die Roboth der Grundherrschaft leisten. Robothsp. §§. 13. u. 18.

An Sonn- und Feyertagen soll keine Roboth gefordert werden, wenn aber in außerordentlichen Fällen und wegen einer auf dem Verzug haftenden Gefahr etwann einige Robotharbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, z. B. wenn zur Schnittzeit nasses Wetter einfiele, und der Auswuchs des schon geschnittenen Getreides zu befürchten wäre, so könnte allerdings von den Unterthanen auch an Sonn- und Feyertagen Roboth gefordert werden; weil in solchen Fällen auch für sich zu arbeiten dem Unterthane frey stehet.

Die Grundherren können dem Unterthan auch nicht auferlegen, eine Roboth außer dem Bezirke der Herrschaft zu verrichten; selbst dann nicht, wenn der Grund, auf welchem die Roboth verrichtet werden soll, der Herrschaft das Unterthans angehört, z. B. wenn jemand mehrere Herrschaften hat, so ist er nicht befugt, seine Unterthanen der Herrschaft A anzuhalten, daß sie auf der Herrschaft B robothen; denn die Pflicht zu robothen hängt dem Grunde an, und der Unterthan hört auf außer dem Bezirke Unterthan zu seyn. Robothpatent §. 13.

Es kann aber auch noch die Frage entstehen, ob die Herrschaft befugt sey, bey einfallendem Regenwetter den Unterthan nach Haus zu schicken, um dafür wenigstens einen andern halben Tag Roboth zu fordern? Hierüber entschied das Gesetz, daß, wenn schon Vormittags ein so

übles Wetter einfällt, daß die bestimmte Arbeit ohne große Beschwerniß oder Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittage nach Haus kommen kann, der nicht verrichtete halbe Tag in der nämlichen oder nächsten Woche nachgefordert werden dürfe. Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittag ein, so ist der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen; er kann aber dagegen bis zur Vollbringung der übrigen Stunden zu einer andern, durch das üble Wetter etwa nicht gehemmten Arbeit verwendet werden. Pat. v. 24. May 1784.

Nun kommen wir auf die Frage, ob Unterthanen bey Leistung der Roboth für sich, oder für ihr Vieh den Unterhalt fordern können. Das Robothpatent §. 14. sagt, daß den zur Roboth erscheinenden Unterthanen dort, wo es von Alters hergekommen ist, auch hinfür das Brod und andere Speisen, und das Futter für ihre Pferde und Ochsen gereichet werden soll. Man wollte nämlich den Unterthanen nicht eine einzige Erleichteruug, die sie genossen, entziehen.

Weil es aber geschah, daß vormals die Herrschaften von ihren Kleinhäuslern oft viele Tage Roboth forderten, aber selbe eben darum auch verköstеten, durch das Robothpatent aber die Zahl der Tage herabgesetzt wurde; so ist verordnet, daß jene Kleinhäusler, deren Robothtage durch das Gesetz herabgesetzt wurden, keine Kost oder Robothgeld von ihren Herrschaften zu fordern berechtiget seyen; außer wenn sie freywillig so viele Tage, wie vorher robothen wollten; denn in diesem Falle sind sie allerdings auch das Robothgeld oder Robothbrod wie vorher zu begehren berechtiget. Jene Kleinhäusler aber, deren Robothtage durch die Gesetze nicht vermindert wurden, aber vormals doch Robothbrod oder Robothgeld von ihren Herrschaften bekommen hatten,

können es auch nach der Publizirung des Robothpatentes immerhin fordern; so wie sich diese Ausnahme auch nur auf Kleinhäusler erstreckt, denn jene Ganz= Halb= oder Viertellehner, deren vor dem Patente geleistete Robothstage durch das Patent wirklich vermindert, und auf 104. Tage herabgesetzt wurden, können dessen ungeachtet auch noch ins künftige Robothbrod oder Robothgeld fordern, wenn ihnen vor dem Patente eines oder das andere abgereicht werden mußte. Patent vom 24. Oct. 1773. § 15.

Der Unterthan ist schuldig, seinem Grundherrn die Roboth in Natur zu leisten; so zwar, daß es weder in der Willkür des Grundherrn steht, statt Roboth in Natur Geld zu fordern, noch in der Willkür des Grundholden, statt Roboth in Natur Geld zu geben. Diese Regel ist selbst dann wahr, wenn der Unterthan vor dem Jahre 1772. Geld statt der Roboth gegeben hätte, außer es wäre ein gütlicher Vergleich vorhanden, welcher dann zu halten wäre. Robothpat. §. §. 8. 12.

Nur in dem einzigen Falle, wenn die Herrschaft gar keine Gelegenheit hätte, die Roboth in Natur zu benutzen; z. B. wenn sie keine Dominikalgründe hätte, so könnte sie statt der Roboth in Natur ein ebenmäßiges Robothgeld fordern; weil sie sonst eines beträchtlichen Theils ihrer grundherrlichen Rechte verlustiget würde. Die Herrschaft kann aber das Robothgeld nicht nach Willkür bestimmen, sondern sie muß sich mit dem Grundholden darüber abfinden. Wenn aber der Unterthan ohne erhebliche Ursache, mithin blos aus Halsstarrigkeit sich zu einem leidentlichen Robothgeld nicht bequemen wollte; so soll das Kreisamt und die Landesregierung sich ins Mittel legen, und mit Rücksicht auf die Robothsschuldigkeit das zu leistende Robothgeld bestimmen, und dem Unterthane auftragen, solches der Herrschaft jährlich abzutragen. Robothspatent §. 9.

Aber außer dem Fall, daß die Grundherrschaft die Roboth in der Natur nicht verwenden könnte, kann nur durch Vergleich die Roboth in Natur in eine jährliche Abgabe verändert (reluirt) werden. Wenn aber zwey Drittheile der Unterthanen in die Frohnablösung einwilligen, so soll auch das noch übrige Drittheil dazu verhalten werden. H. D. v. 6. Oct. 1785. S. auch H. D. v. 17. Juny 1790. Nur muß der Grundherr und der Unterthan, die sich vergleichen, sich auch vermög ihren Eigenschaften vergleichen können. Denn wenn z. B. eine Herrschaft ein Lehen oder ein Fideicommiß wäre, dessen die Gesetze ausdrücklich erwähnen, so könnte der Besitzer davon sich nur auf solang vergleichen, als er die Nutznießung hat. Robothspatent §. 12.

So ein Vergleich muß aber auch, wie jeder andere Vergleich, welcher nach dem 6. Juny 1772. zwischen dem Grundherrn und Unterthane der Roboth halber errichtet wurde, und den Hausgründen ein immerwährendes Onus aufbürdet, dem Kreisamte zur Bestättigung und Vormerkung vorgelegt werden, wenn er wenigstens auf 3. Jahre geschlossen wird; Resolution v. 6. Nov. 1773. u. 24. Aug. 1789. weil so eine Last den künftigen Besitzern und dem Kontributionsstande beschwerlich fallen könnte. Fände das Kreisamt Anstand, so müßte die Sache bey der Regierung, und im weiteren Zuge bey der Hofstelle angebracht werden.

Allein da bey dem Ausgange dieser Frohnablösungsverträge sich der Erneuerung derselben theils durch überspannte Forderungen der Herrschaften, theils durch Unbiegsamkeit der Unterthanen an den meisten Orten fast unübersteigliche Hindernisse entgegensetzten, so daß beynahe allgemein die Naturalroboth wieder hätte eintreten müßen, so wurde durch H. D. v. 20. Juny 1796. verordnet, daß 1) in jenen Fällen, wo die dermal bestehenden Robotabolitionscontracte ausgehen, und der Un-

terthan mit seinem Grundherrn nicht eine freywillige Abfindung trifft, eine provisorische Anstalt getroffen, und eine Robothsreluitionszahlung bestimmt werden solle, welche in so lange für den Grundherrn und Robothsholden verbindlich sey, als sie nicht durch wechselseitiges Verständniß eine Abänderung treffen würden. 2.) Bis zur Bestimmung dieses Provisorii haben die unterthänigen Schuldigkeiten nach dem vorhergehenden Contracte ohne alle Abänderung stehen zu bleiben. 3.) Hat die Regierung einverständlich mit den Ständen einen Vorschlag zu machen, welche Grundsätze den Kreisämtern bey Fällung dieses Provisorii vorzuschreiben seyen, bis zur Zustandbringung dessen aber seyen alle Fälle dahin zu entscheiden, daß die vorhin bestandenen Contracte bis zu einem andern gemeinschaftlichen Einverständnisse auf so viele Zeit als das erstemal bestätiget werden. Nach diesem letzten Absatze ist sich daher in so lange zu benehmen, bis über den im Jahre 1797. vorgelegten Entwurf der vorzuschreibenden Grundsätze eine weitere höchste Entschließung erfolgen wird.

Es ist nun nur noch zu untersuchen übrig, ob ein Unterthan jemals von der Verbindlichkeit zu robothen frey seyn könne. Für den Grundherrn streitet wider den behausten Unterthan oder Grundholden die gesetzliche Vermuthung, daß dieser zur Roboth verbunden sey. Wenn daher der Grundhold vorgiebt, daß er zur Roboth nicht verbunden sey, so muß er sein Vorgeben beweisen. Dieses kann geschehen durch Urkunden, z. B. durch einen Vergleich; oder dadurch, wenn der Unterthan erweiset, daß er durch eine Verjährung von 32. Jahren die Befreyung von der Roboth erlangt habe. Robothspat §. 17.

Vermöge H. E. v. 8. May 1779. sollen auch die alten Mitnachbarn, welche ihrer Leibesschwäche oder Alters halber ihre Wirthschaften ihren Kindern übergeben, oder an Fremde verkaufen, und sonach bey ihren Kindern

dern oder Verwandten leben eben so wie die verheuratheten und in der Aeltern Brod stehenden Bauerssöhne, dann die mit keinen robothsamen Häusern versehenen verabschiedeten Invaliden, wie auch alle preßthaften oder 60. Jahre alten Inleute, in so lange selbe keinen robothsamen Grund besitzen, von aller Robothschuldigkeit vollkommen frey zu bleiben haben.

Auf eine gewisse Zeit können auch ansteckende Krankheiten von der Roboth entschuldigen; das Gesetz sagt nämlich: Falls in einem Orte wirklich inficirende, oder auch nur zweifelhaft ansteckende Viehkrankheiten sich äußern sollten, so sind nicht allein jene Leute, welche um und bey dem kranken Vieh zu thun haben, sondern auch jene Unterthanen, welche etwan mit diesen erstgedachten Leuten eine mittelbare oder unmittelbare Gemeinschaft oder Zusammenkunft pflegen, so lang die Viehseuche dauert, in Folge der bereits unterm 11. Dezember 1762. ergangenen Circular-Verordnung, zu einiger Roboth keineswegs zu berufen, oder anzunehmen, Robothspat. §. 19.

Von den herrschaftlichen Diensten.

Zur Vermeidung alles Mißverstandes ist es nothwendig, vorläufig den Unterschied der vormals bestandenen herrschaftlichen Dienste im engeren Verstande von den eigentlichen Waisendiensten, welche beyde in Tract. de jur. incorp. gegründet und Wirkungen der grundobrigkeitlichen Rechte sind, genau zu bestimmen.

Die Verbindlichkeit zu herrschaftlichen Diensten im engeren Verstande bestand darin: daß die zum Dienen fähigen, deren ihre eigenen Aeltern zu Hause nicht bedurften, statt dem, daß sie andere Dienste annahmen, vorzüglich ihrer Obrigkeit auf ihr Verlangen in die Dienste gestellt werden mußten, welche sie aber nicht wie Sklaven und Leibeigene behandeln durften, sondern wie andere Dienstbothen mit gebührender Kost und Lohn versehen mußten, auch nach Verlauf dreyer Jahre nicht mehr wider ihren Willen zu dienen zwingen konnten. Tract. Tit. IV. §. 7. Dieses Recht der Herrschaften wurde aber sowohl durch das Patent. v. 1. November 1781. §. 4. als auch durch Hofbescheid von 15. Jänner 1782. ad g. ganz aufgehoben.

Es handelt sich also gegenwärtig nur mehr um die eigentlichen Waisendienste, d. i. um jene, welche die Grundobrigkeit von älternlosen minderjährigen Kindern zur Erkenntlichkeit für die obergerbhabschaftliche Aufsicht

durch 3. Jahre fordern darf. In dem Tract. de jur. incorp. Tit. IV. §. 8. heißt es: „Ingleichen kann der Grundherr seiner verstorbenen Unterthanen hinterlassene Waisen (d. i. Kinder, die beyde Aeltern verlohren haben, H. D. v. 15 Jänner 1782. §. 9.) in seine Dienst nehmen, und sie bis auf das 14. Jahr ihres Alters ohne Liedlohn gebrauchen. Doch ist er dieselben mit dem nothwendigen Unterhalt und Kleidung ohne Entgeld ihres etwa habenden Erbtheiles zu versehen schuldig. Wenn sie aber das 14. Jahr zurückgelegt haben, sind sie darüber (d. i. zwischen dem 14. und 24ten Jahre, H. B. v. 29. July 1791) drey Waisenjahre (welche die Herrschaft zwischen dem 14. Jahre und der Großjährigkeit nach Belieben wählen darf cit. H. B.) gegen gebührenden Liedlohn (welcher nach dem, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit ihrer Dienste empfangen, zu bestimmen ist, H. B. v. 15. Jänner 1782. §. 12) zu dienen verbunden. Jedoch ist kein Grundherr oder Obrigkeit befugt, statt der Dienste eine Abfindung im Gelde zu begehren. H. B. v. 15. Jänner 1782. §. 10. u. 11.

Von dem Grunddienste.

Ein anderes Recht der Grundherren besteht in dem, daß sie verschiedene Abgaben fordern können. Hieher gehört 1). der Grunddienst. 2.) Das Pfundgeld. 3.) Das Abfahrtgeld und 4.) das Recht verschiedene Grundbuchsgebühren von dem Unterthane zu fordern.

Das Recht der Grundherren, den Grunddienst zu fordern, fließt aus dem emphiteutischen Kontrakt. Der Grunddienst ist bey uns eben das, was bey den Römern der canon annuus (laudemium minus) war; nämlich eine jährliche Abgabe, welche der Grundhold als Erbzinsmann (dominus utilis) dem Grundherrn als Erbzinsherrn (domino directo vel emphiteuseos) zur Anerkennung des Obereigenthums leisten muß. Aus dieser Erklärung des Grunddienstes ergiebt sich, daß er mit den Früchten des Grundes in keinem Verhältnisse steht; denn der Erbzinsmann zahlet den Grunddienst nicht als einen Ersatz für die Früchte, sondern blos zum Zeichen und Beweise, daß er kein vollkommener Eigenthümer, sondern nur ein unvollkommener, ein Nutzeigenthümer sey. Daher muß der Grunddienst auch dann, wenn in einem Jahre wirklich wegen Mißwachs oder Verheerung wenig oder gar nichts wachsen würde, bezahlet werden L. 1. Cod. de jur. emph. §. 3. inst. de locat. et conduct. Nur wenn der Grund dergestalt verwüstet würde,

daß der Grundhold auch in Zukunft keine Früchte daraus ziehen könnte, so wäre von einem solchen Grunde kein Dienst mehr zu bezahlen, denn es wäre so viel als wenn der Grund gar nicht mehr vorhanden wäre.

Der Grunddienst wird einmal des Jahrs bey offenem Grundbuche gewöhnlich nach Michaelis entrichtet, weil da gemeiniglich Geld und Früchte bey dem Unterthane vorhanden sind. Der eigentliche Betrag des Grunddienstes ist nicht gesetzmäßig bestimmt, daher auch nicht bey allen Grundholden gleich, eben so wenig, als die Art der Entrichtung, ob nämlich derselbe in barem Gelde oder in Früchten zu entrichten sey. Hierbey kömmt alles auf das alte Herkommen an, welches größtentheils nur aus den Grundbüchern ersehen werden kann. Tract. de j. i. Tit. IV. §. 12. Nach diesem muß man sich also richten; und es hängt weder von der einseitigen Willkür des Grundherrn noch von jener des Unterthans ab, den Grunddienst in Geld oder Früchten abzuführen. Jedoch muß der Grunddienst immer sehr mäßig seyn, und ist von Seite der politischen Stelle nicht zuzugeben, daß die Grundherrschaft bey Anstiftung neuer Unterthanen denselben einen zu hohen mit den übrigen schon lange gestifteten Besitzern in keinem Verhältnisse stehenden Dienst bestimme.

Wenn der Grunddienst in der gesetzmäßigen Zeit nicht abgeführt wird, so verfällt der Unterthan in eine Strafe, welche vermög alten Herkommens 22 ½ kr. beträgt, und der Dienstwandel *) genannt wird. Wenn der Grundhold mit Tode abgeht, zahlen die Erben zwar den rückständigen Grunddienst, weil die Verbindlichkeit, den Grunddienst zu zahlen, auf dem Grunde haftet;

---

*) Wandel ist ein alt deutsches Wort, heißt so viel als Strafe.

allein den Dienstwandel sind die Erben zu zahlen nicht schuldig; weil der Dienstwandel eine Strafe ist, und die Verbindlichkeiten, die aus einem Verbrechen herrühren, ganz persönlich sind, daher blos der Person des Verbrechers anhangen, und nie auf die Erben übergehen. Tract. Tit. IV. §. 26.

Wenn der Erbzinsmann seinem geistlichen Erbzinsherrn zweymal nach einander, oder seinem weltlichen dreymal nach einander den Grunddienst nicht entrichtete, so wurde er bey den Römern seines nutzbaren Eigenthums verlustiget, und zwar kraft Rechtens (ipso facto). L. 2. Cod. de jur. emphyt. Nov. 7. Cap. 3. §. 2. Das heißt, der Erbzinsmann verlor sein nutzbares Eigenthum durch die That selbst, so bald die zweyte oder dritte Zahlungsfrist verstrichen war, und der Erbzinsherr sich erkläret hat, daß er seinen Erbzinsmann verstossen wolle. L. 2. Cod. de jur. emphyt. L. 2. Cod. de fund. patr. Auth. qui rem. C. de SS. Eccles. Nov. 120. Cap. 8. Es war also gar nicht nothwendig, die Sache der richterlichen Entscheidung vorzulegen.

Dieses römische Gesetz ist zwar in unsere Landesgesetze übertragen worden; Tractatus de jur. incorp. Tit. 4. §. 22. allein es wurde doch dahin abgeändert, daß der Unterthan wegen nicht bezahlten Grunddienst nie kraft Rechtens, sondern immer nur durch Spruch der politischen Stelle sein nutzbares Eigenthum verlieren soll. Auch soll diese auf den Verlust des Eigenthums (Abstiftung) nur dann erkennen, wenn es sich zeiget, daß der Unterthan den Dienst vorsetzlich und muthwilligerweise (in contemptum dominii directi) durch 3 Jahre habe ausstehen lassen. Würde der Grunddienst hingegen blos aus Nachläßigkeit des Unterthans nicht entrichtet; so soll der Unterthan sein Eigenthum nicht verlieren: weil die Herrschaft durch Verschlagung oder Verkreuzung des Grundes, oder durch andere Mittel den Grundholden zum Zahlen

hätte zwingen können. *) Alle Streitigkeiten und Anfragen, welche sowohl wegen des Betrages des Grunddienstes, als auch wegen der gegen saumselige Zahler anzuwendenden Zwangsmittel (worunter auch die Abstiftung begriffen ist) gehören zur Entscheidung und in den Wirkungskreis der politischen Stellen. H. D. v. 3. März 1797.

*) Wenn nämlich heut zu Tage die Strafe von 22 ½ kr. nicht mehr hinreichen sollte, den nachläßigen Unterthan zur Zahlung des Dienstes zu bewegen, so wird auf dem Lande der Grund verkreuzet, das heißt auf dem Fußsteige, der unmittelbar zum Grunde führt, wird ein hölzernes Kreuz aufgesteckt, welches die Wirkung hat, daß der Grund von dem Grundholden nicht betreten werden darf, bis der Dienst bezahlet ist; folglich werden die auf dem Grunde stehenden Früchte vor der Entrichtung des Grunddienstes nicht gesammelt werden können. In Städten z. B. in Wien, wird oft der Grunddienst lange Zeit nicht abgefordert, weil er sehr unbeträchtlich ist; und in diesem Falle kann auch der Dienstwandel nicht gefordert werden. Allein wenn durch mehrere Jahre der Grunddienst schon auf eine beträchtliche Summe anwachsen würde; so könnte nach vorhergegangener Ermahnung ein saumseliger Hausinhaber durch einen Sequester zur Zahlung gezwungen werden. Dieser hätte die Zinsen, welche das Haus abwirft, zu erheben, den Grunddienst davon zu bezahlen, und den Ueberrest dem Eigenthümer hinauszugeben.

Von dem Pfundgeld.

Das grundherrliche Recht, Pfundgeld von dem Grundholden zu fordern, fließt eben so, wie der Grunddienst, ursprünglich aus dem emphiteutischen Vertrage. Das Pfundgeld ist eine Abgabe im Gelde, welche dem Grundherren bey Veränderung des Besitzers eines unterthänigen Gutes von dem Werthe desselben gezahlt werden muß. Diese Abgabe erhielt ihre Benennung von der Art, die ehmals in Österreich üblich war, nach dem Gewicht oder Pfund zu zählen. So findet man heut zu Tage noch in manchen Hausgewöhren: hiervon ist ein Pfund Pfennig als Grunddienst zu entrichten, was so viel heißt als ein Gulden.

Das Pfundgeld ist bey uns das, was bey Römern das laudemium majus war, doch mit einigen Veränderungen. Denn bey den Römern betrug das Laudemium nur den fünfzigsten Theil des Werthes vom Gute, bey uns den zwanzigsten Theil. Ferner wurde es bey den Römern nur dann bezahlt, wenn das Erbzinsgut an jemanden titulo singulari, das heißt: durch Kauf, Tausch, Schenkungen u. d. g. übertragen wurde; nicht aber dann, wenn es jemand titulo universali, das ist, durch Erbschaft erhielt. L. 3. Cod. de jur. emphyt. Hingegen wird das Pfundgeld bey uns bey jedesmaliger Veränderung des Besitzers bezahlt.

Es gibt zwey Gattungen vom Pfundgelde, das Veränderungspfundgeld, und das Todtenpfundgeld.

Ersteres ist jenes, welches bey Veränderungen, die sich durch Anordnungen unter Lebenden (per dispositiones inter vivos) mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes ergeben, von dem ganzen Werthe des Gutes, ohne daß die darauf haftenden Schulden abgezogen werden dürfen, gezahlet werden muß. Das Todtenpfundgeld *) hingegen ist jene Abgabe, welche der Abhandlungsinstanz bey einem sich ereignenden Todfall eines Unterthans oder Grundholden von dem Werthe so wohl der beweglichen als unbeweglichen Güter nach Abzug der Schulden entrichtet wird. Der Unterschied zwischen diesen zwey Gattungen von Abgaben ist also wesentlich; denn 1.) Das Veränderungspfundgeld wird nur von den unbeweglichen Gütern bezahlt, z. B. wenn der Grundhold Grundstücke verkauft, muß das Veränderungspfundgeld entrichtet werden, nicht aber wenn er Ochsen und Pferde u. d. g. verkauft. Hingegen wird das Todtenpfundgeld sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern bezahlt, auch von jenem Vermögen des Erblassers, das an die überlebende Ehegattinn ex dispositione mortis causa übergeht. V. v. 22. Sept. 1759. Z. B. Kajus ist Erbe von unterthänigen Gütern. Er muß also nicht nur von dem Werthe des Hauses und der Grundstücke, sondern von dem Werthe alles vorfindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens das Todtenpfundgeld bezahlen. 2.) Das Veränderungspfundgeld wird von dem Werthe

*) Die Abgabe, welche unter dem Titel des Todtenpfundgeldes vom beweglichen Vermögen genommen wird, wird in spätern Gesetzen auch das Mortuarium oder die Sterbtaxe genennt; allein Todtenpfundgeld ist ein allgemeiner Ausdruck, welcher die Abgabe sowohl vom beweglichen, als auch unbeweglichen Vermögen in sich begreift.

des veräußerten unbeweglichen Gutes, ohne Abzug der darauf haftenden Schulden bezahlet; z. B. Kajus verkauft ein Haus um 10000 fl., aber auf diesem Hause haften 9000 fl. Schulden. Dessen ungeachtet muß das Veränderungspfundgeld von dem ganzen Kaufschilling pr 10000 fl. entrichtet werden; weil sonst der Grundhold das Recht der Grundherrschaft, Veränderungspfundgeld zu fordern, auf eine leichte Art vereiteln könnte. Bey Entrichtung des Todtenpfundgeldes werden aber die auf der Verlassenschaft haftenden Schulden abgezogen, und nur von dem reinen Vermögen des Erblassers wird das Todtenpfundgeld bezahlt. Z. B. die gesammte Verlassenschaft beträgt 10000 fl. hiervon sind aber 9000 fl. Schulden zu bezahlen, daher werden nur 1000 fl. dem Todtenpfundgeld unterliegen. 3) Wird das Veränderungspfundgeld immer nur von unbeweglichen individuellen Sachen, die der Regel nach ein Lebender veräußert *); das Todtenpfundgeld hingegen von einer universitas juris, nämlich von der gesammten Verlassenschaft einer Person entrichtet.

Ich bemerkte schon oben, daß das grundherrliche Recht, Pfundgeld zu fordern, ursprünglich blos auf einen Vertrag sich gründete; das Pfundgeld war daher eben so unausgemessen und ungleich, wie die Roboth anfangs war. Daher kommt es auch, daß an einigen Orten ein geringes, an andern ein größeres, und an vielen Orten, besonders aber von den Herrschaften auf dem Lande ein zu großes Pfundgeld gefordert wurde.

*) Die Grundherrschaften auf dem Lande nehmen auch von unbeweglichen Gütern das Veränderungspfundgeld, wenn selbe durch Erbschaft auf einen andern übertragen werden.

Diesem Uebel abzuhelfen wurde der Betrag sowohl des Veränderungs- als Todtenpfundgeldes durch den Tract. de jur. incorp. gesetzmäßig bestimmt, und hiemit das grundherrliche Recht, Pfundgeld zu fordern, auch gesetzmäßig.

I. Das Veränderungspfundgeld (laudemium) ist eine bestimmte Abgabe, welche dem Grundherrn bey Veränderungen, die sich durch Anordnungen unter Lebenden mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes in Ansehung des Grundholden ergeben, von dem ganzen Werthe des Gutes ohne Abzug der darauf haftenden Schulden von dem neuen Grundholden entrichtet werden muß.

Was den Ursprung des Veränderungspfundgeldes betrifft, so scheint es vi pacti eingeführt worden zu seyn; denn die ältesten Schriftsteller über das österr. Recht, Suttinger und Walter, machen davon keine Erwähnung, und es wird in landesfürstlichen Städten und Märkten auch heut zu Tage nur dann genommen, wenn es schon vor dem Tractate de J. J. daselbst genommen worden. Tract. de J. J. v. 13. März 1679. Tit. IV. §. 5. u. Resol. vom 30. Juny 1682. C. A. I. 143. Ja so gar bey Privatstädten und Märkten wollten die österreichischen Landesfürsten die Abnahme des Veränderungspfundgeldes nur dann gestatten, wenn es vor dem Tractat abgenommen worden ist. Resol. vom 2. Nov. 1681. C. A. II. 144. Von dieser letzten Verordnung ist es zwar in Folge der Resol. v. 26. May 1695. C. A. II. 146. abgekommen; allein es läßt sich doch mit Grunde daraus schließen, daß der Ursprung dieser Abgabe in Verträgen zu suchen sey.

Das Veränderungspfundgeld ist ein bestimmter Theil des Werthes. Wenn daher bestimmt werden soll: wie viel es betrage, so ist zu unterscheiden. Die Herrschaften auf dem Lande, d. i. außer dem Burg-

frieden landesfürstlicher Städte und Märkte nehmen bey Veränderungsfällen unbeweglicher, ihnen unterthäniger Güter, die Veränderung mag auf was immer für eine Art geschehen, vom Gulden des wahren Werthes 3 kr. Tract. de I. I. Tit. IV. §. 5. Von dieser Verordnung des Tractates ist es zwar durch die Resol. v. 2. Nov. 1681. l. cit. abgekommen, aber auf vielfältige Beschwerden der Stände wurde es wieder auf die Anordnung des Tractats zurückgeführt, und die Entrichtung des Veränderungspfundgelds pr. 3 kr. auch für den Fall festgesetzt, wenn die Unterthanen vor dem Tractate weniger zahlten. Resol. v. 21. Oct. 1689. C. A. II. 144. v. 1. Juny 1691. ibid. v. 25. Sept. 1691. ibid. 145. u. 26. May 1695. ibid. 146.

Die landesfürstlichen Städte und Märkte und jene Grundobrigkeiten, die ihr Grundbuch und dienstbare Gründe inner dem Burgfrieden einer landesfürstlichen Stadt oder Marktes haben, sind durch die Gesetze angewiesen, nur dann und so viel Veränderungspfundgeld zu nehmen, wann und wie viel sie vor dem Tractat, d. i. vor dem 13. März 1679. genommen haben. Haben sie daher vor dem Tractate gar keines behoben, so können sie auch jetzt keines fordern. Tract. l. cit. Resol. v. 30. Juny 1682. l. cit. Resol. v. 2. Nov. 1682. l. cit. u. v. 26. May 1695. Dieser Regel gemäß nimmt die Stadt Wien und die inner ihrem Burgfrieden gelegenen Herrschaften (z. B. das Stift Schotten von den zu seinem Grundbuche dienenden Häusern im Schlossergäßchen) bey Veränderungsfällen unter Lebenden nur 1 kr. vom Gulden Pfundgeld. Von jenen Realitäten aber, die außer dem Burgfrieden, obschon inner den Linien, liegen, z. B. im Schottenfelde, in der Josephstadt nehmen die Grundherren eben so wie auf dem Lande 3 kr. vom Gulden. Die unter der kaiserl. Jägerey stehenden Personen, die in der Jäger=

zeil (eine außer den Wienerburgfrieden liegende Herrschaft) Häuser, Gärten und Grundstücke besitzen, zahlen ebenfalls bey den sich ergebenden Veränderungen unter Lebenden nur 1 kr. vom Gulden. Resol. vom 24. Sept. 1714.

Das Veränderungspfundgeld ist ein bestimmter Theil des wahren Werthes der Sache. Hieraus folgt 1.) daß der Grundherr zur Eruirung des wahren Werthes die Grundstücke, so fern es nöthig ist, durch unpartheyische und erfahrene Männer schätzen lassen könne. Tract. l. cit. Gemeiniglich wird aber bey einer Veränderung unter Lebenden, die sich mit einem unbeweglichen Gute durch Kauf ergiebt, der im Kontracte angesetzte Kaufschilling als der wahre Werth angenommen und davon das Veränderungspfundgeld, jedoch nach Abzug des Schlüsselgeldes, und des allenfalls für die Meubles angesetzten Preises, genommen. Man könnte auch die in den von den Herrschaften im Jahre 1750. gemachten Fassionen angegebene Schätzung der Rusticalgründe zum Maßstabe nehmen. — Da die Schätzung zum Vortheile der Herrschaft geschieht, so ist es auch billig, daß sie die Schätzungskosten trage. Zaggenmüllers Unterthansadvokat II. C. I. §. 4. Der Fall einer Schätzung tritt hauptsächlich dann ein, wenn das Grundstück auf eine andere Art, als durch Kauf, z. B. durch Tausch, Schenkung u. s. w. übertragen wird. Wenn aber im Falle des Verkaufes die Contrahenten den wahren Kaufschilling nicht angesagt, sondern zur Schmälerung des Pfundgeldes einen geringeren angegeben hätten, fällt die verkaufte Sache zur Strafe der Grundherrschaft heim? Einige Schriftsteller sind der affirmativen Meinung; allein sie werden kein Beyspiel dieser Strenge finden, und dann leidet ja der Grundherr durch eine solche unwahre Angabe keinen Schaden,

da es ihm immer bevorsteht, zur Eruirung des wahren Werthes, eine Schätzung vornehmen zu lassen.

Das Veränderungspfundgeld muß bey jedem sich unter Lebenden von Seite des Grundholden (nicht des Grundherrn) ereignenden Veränderungsfalle entrichtet werden, sie mag, wie der Tractat l. cit. sich ausdrückt, durch Kauf, Ablösen, Tausch, Abwechseln, Schenkung, Heurathsmittlergeschäft, Erbschaften oder auch durch andere zuläßige Weise vor sich gehen. Hier ist insbesondere noch zu bemerken, daß von einem Klostergrunde, wenn er das erstemal verkauft wird, kein Veränderungspfundgeld zu nehmen sey. (Hofres. v. 21. Nov. 1786. wodurch bey Verbauung des Karmelitergartengrundes in der Leopoldstadt die Nachsicht des Veränderungspfundgeldes angeordnet wurde.)

Das Veränderungspfundgeld wird nur von unbeweglichen Gütern entrichtet. Hier könnte gefragt werden: ob Schiffmühlen dem Veränderungspfundgelde unterliegen? Bey Schiffmühlen (da selbe als bewegliche Güter anzusehen sind) hat die Abnahme des Veränderungspfundgeldes nicht statt. Reg. Bescheid. v. 28 Juny 1743. bestät. durch Hofres. v. 5. Sept. 1745. Auch von den radizirten Gewerben ist ein Veränderungspfundgeld zu entrichten. Reg. Entsch. v. 4. May 1791. u. Reg. Circ. v. 15. März 1795.

Das Veränderungspfundgeld wird dem Grundherrn entrichtet. Hieraus folgt: 1.) Der Dorf- und Vogtherr können auf dasselbe keinen Anspruch machen, außer der Vogtherr wäre in dessen Besitz. Tract. de I. I. Tit. II. §. 5. — 2.) Dem Grundherrn gebührt diese Abgabe der Regel nach durchgehends und ist nur in Hinsicht der landesfürstlichen Städte und Märkte und der in ihrem Burgfrieden befindlichen Güter eine Ausnahme, welche nur dann ein Veränderungspfundgeld fordern dürfen, wenn sie schon vor dem Tractate

eines gefordert haben. 3.) Wenn jedoch der Grundherr seine Herrschaft in Bestand, oder zum Fruchtgenuß überließe, würde das Veränderungspfundgeld, wie alle andern grundherrlichen Abgaben, an den Bestandmann oder Nutznießer entrichtet werden müßen, denn diese haben auf die Zeit, als der Bestandcontract oder Nutznießung dauert, die Ausübung der grundherrlichen Rechte übernommen. 4) Wenn mehrere die Grundherrlichkeit eines Gutes besitzen, so ist dennoch das Pfundgeld nur einmal zu entrichten, weil alle insgesammt nur für einen Herrn geachtet werden, daher sie auch nur ein Grundbuch besitzen und eine Gewähr ertheilen. 5.) Wenn ein Grund zu mehreren Grundbüchern dienstbar ist, so ist das Veränderungspfundgeld unter die Grundherren pro rata ihres Besitzes zu vertheilen. 6.) Von Afterzinsgütern ist kein Veränderungspfundgeld zu entrichten. Die Grundholden dürfen zwar ihre Erbzinsgüter ohne Einwilligung des Grundherrn in Aftererbzins nicht verlassen, geschieht dieß aber mit Einwilligung des letztern so hat der Aftererbzinsmann an den verlassenden Grundholden kein Veränderungspfundgeld zu entrichten, da diesem keine Grundherrlichkeit zusteht. 7.) Wenn die Grundherrlichkeit streitig ist, so geschieht den grundherrlichen Rechten hinlänglich Genüge, wenn das Veränderungspfundgeld bey demjenigen hinterlegt wird, der im Besitze der Grundherrlichkeit ist.

Den Pfarrern und Beneficiaten gebührt von den Kirchenholden kein Pfundgeld. Generale v. 31. März 1581. u. 14. März 1586.; außer sie könnten dißfalls den Besitz erweisen. In diesem letztern Falle hat auch die Regierung in Rücksicht des Pfarrers zu Krems unterm 12. März 1778. erkannt, daß das Laudemium dem pfarrherrlichen Grundbuche gebühre.

Das Veränderungspfundgeld wird von dem neuen Grundholden entrichtet. Hieraus folgt: 1.) der vorige

Besitzer ist in der Regel nicht verbunden, etwas zur Bestreitung dieser Entrichtung beyzutragen. Hätten sich aber auch die kaufschließenden Theile mit einander einverstanden, das Pfundgeld zu gleichen Theilen, oder einer ganz zu bezahlen, so würde ein solcher Vertrag zwar in Ansehung der contrahirenden Partheyen kräftig und verbindlich seyn, doch wird dem Grundherrn nicht das Geringste dadurch benommen; dieser bleibt immer berechtiget, das ganze Pfundgeld von dem neuen Grundholden allein zu fordern, denn die Grundholden können durch ihre Verträge dem Grundherren nicht schaden. 2) Der neue Grundhold muß das Veränderungspfundgeld entrichten, er mag adelich seyn oder nicht, so zwar, daß selbst der Landesfürst hievon nicht ausgenommen ist, wenn er ein Erbzinsgut erkauft. 3.) Jene geistlichen und weltlichen Gemeinden, welche einen perpetuirlichen Vorsteher haben, bezahlen das Veränderungspfundgeld bey dessen Tode, wo sie auch die Gewähr zu nehmen haben, jene aber, welche veränderliche Vorsteher haben, d. h. solche, deren Amt nur durch eine bestimmte Zeit dauert, müssen diese Abgabe alle 10. Jahr einmal entrichten. Tract. de J. J. Tit. IV. §. 10. Grundbuchspat. v. 17. July 1688. u. 29. Oct. 1699. Wenn der Vormund die Gewähr genommen und das Veränderungspfundgeld entrichtet hat, so sind die in der Folge großjährig gewordenen Pupillen hiezu nicht mehr verbunden, denn die Gewähr wird vornämlich im Nahmen des Minderjährigen genommen, somit geht bey seiner Großjährigkeit keine eigentliche Veränderung vor. 4.) Da nur der neue Grundhold zur Entrichtung des Veränderungspfundgeldes verbunden ist, so folgt natürlich, daß derjenige, welcher schon in der letzten Gewähr enthalten ist, und laut selber succedirt, kein Veränderungspfundgeld zu entrichten habe. Wenn also zwey zugleich an

der

der Gewähr stehen, und der eine den Theil des andern an sich bringt, so bezahlt er nur von dem an sich gebrachten Theile das Veränderungspfundgeld, nicht aber von demjenigen, um den er schon vorher vergewährt stand. Bey der Gewähr auf Ueberleben ist die überlebende Person zur Bezahlung des Veränderungspfundgeldes nicht verbunden, denn es steht ihr schon vermög der Gewähr das Eigenthum des in Erledigung kommenden Theiles des Gutes zu. Bey der Gewähr auf gesamte Hand ist bey Absterben des einen Theiles kein Veränderungspfundgeld zu bezahlen, weil keine Veränderung vorgeht und kein neuer Grundhold eintritt. S. auch H. D. v. 8 May 1779. §. 1.

In Hinsicht der Eintreibung des Veränderungspfundgeldes ist verordnet: daß, wenn nicht schon in der Erbschaftsmasse hinlängliches baares Vermögen oder doch überflüssige Effecten vorhanden sind, so soll kein Unterthan vor Verlauf eines Vierteljahres vom Tage der geschehenen Veränderung zur Abführung des Veränderungspfundgeldes executive verhalten und sonach die Zahlung in billige Fristen eingetheilt werden. H. D. v. 8. May 1779. §. 3.

II. Das Todtenpfundgeld (Sterbtaxe) ist eine bestimmte Abgabe, welche der Abhandlungsinstanz von demjenigen, der etwas erbt, im Verhältniße mit dem nach Abzug aller Schulden übrigbleibenden Verlassenschaftsbetrage *) entrichtet wird.

Die Sterbtaxe ist dreyerley. Anders wird sie nämlich von den Grundherren, anders von den landesfürstlichen Städten und Märkten, und endlich auf eine andere Art bey den Landrechten abgenommen.

---

*) In Oesterreich ob der Ens wird das Mortuarium non deducto aere alieno aufgerechnet.

Was die Grundobrigkeiten betrifft, so nehmen diese die Sterbtaxe von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen über Abzug aller Passiven (Tract. de J. J. Tit. IV. §. 5.) und zwar auch dann, wenn das Verlassenschafsvermögen unter 100 fl. beträgt. (H. D. vom 29. April 1793. a.) Nach den Worten des Tractats sollen die Herrschaften diese Abgabe nur von den Unterthanen einheben, allein sie nehmen sie auch von den Inleuten, wenn diese anders nicht einer andern Personalinstanz unterworfen sind; und diese Ausdehnung ihres Rechtes kann nun den Grundherren um so weniger angestritten werden, als sie sich in Ansehung derselben auf eine unvordenkliche Verjährung berufen können.

In kurzer Zeit wußten die Grundherrschaften auf dem Lande dieses Gesetz aber noch überdieß sehr vortheilhaft für sich auszulegen; so zwar, daß sie bey jedem Todfalle 6 kr. vom Gulden von dem Betrag der unbeweglichen Verlassenschafsgüter nahmen; 3 kr. nämlich unter dem Titel des Veränderungspfundgeldes und 3 kr. unter dem Titel des Todtenpfundgeldes. Diese verkehrte Auslegung ist durch ein ausdrückliches Gesetz abgestellet worden. Pat. v. 6. März 1756. Diesem gemäß sollen die Grundherren künftighin von der nämlichen Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich seyn, unter keiner Rücksicht mehr als 3 kr. vom Gulden zu nehmen berechtiget seyn. Zur besseren Erläuterung machte das Gesetz den Unterschied, ob die Grundherrschaft bey dem sich ergebenden Todfall zugleich Real- und Personalinstanz sey, oder nur Realinstanz. Das heißt: ob der Verstorbene, dessen hinterlassene unbewegliche Güter einer Grundherrschaft dienstbar sind, auch zugleich seiner Person nach die Gerichtsbarkeit des Grundherrn anerkenne oder nicht. Im ersten Falle sollen der Grundherrschaft von den unbeweglichen Gütern, welche zu ihrem Grundbuche dienstbar sind, 3 kr. vom Gulden un-

ter dem Titel des Veränderungspfundgeldes entrichtet werden; dagegen auch die Erben, ohne eine weitere Taxe von ihnen abzunehmen, an die Gewähr gebracht werden sollen. Weil aber die Grundherrschaft in diesem Falle auch zugleich Abhandlungsinstanz über des Verstorbenen hinterlassenes Vermögen ist, so soll nebstbey derselben als Abhandlungsinstanz noch 3 kr. vom fr. unter dem Titel der Sterbtaxe, jedoch diese nur von des Verstorbenen hinterlassenen beweglichen Vermögen, nach Abzug der Passiven, zu nehmen gestattet werden. Im zweyten Falle, wo der Erblasser die persönliche Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit nicht anerkennt, diese also auch nicht Abhandlungsinstanz ist, soll der Grundobrigkeit nur 3 kr. vom Gulden nach dem Werth des unbeweglichen ihr unterthänigen Gutes, jedoch ohne Abzug der Schulden, unter dem Titel des Veränderungspfundgeldes *) zu nehmen gebühren. Die Abhandlungsinstanz soll aber von dem sämmtlichen beweglichen Vermögen, ohne Rücksicht, dasselbe mag sich in dem Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit befinden oder nicht, 3 kr. vom fr. unter dem Titel der Sterbtaxe, jedoch nach Abzug der Schulden, zu nehmen berechtiget seyn; allein von dem unbeweglichen Vermögen gebührt ihr keine Abgabe. Z. B. Ein Bürger von Wien besitzt in Nußdorf ein Haus, welches 1000 fl. werth ist. Er stirbt, und die Grundherrschaft kann nur 3 kr. vom Gulden von dem Erben des verstorbenen Bürgers unter dem Titel des Veränderungspfundgeldes fordern, also 50 fl. Der Wiener Magistrat wird aber die Sterbtaxe von dem gesammten beweglichen Vermögen beziehen, und selbst von jener Hauseinrichtung, Weinen u. d. gl. welche sich in dem zu Nußdorf liegenden Hause oder Keller befinden.

*) Hier ist der Fall, von dem ich oben in der Anmerkung sagte, daß das Veränderungspfundgeld auch im Falle einer Erbschaft gezahlet wird.

Allein bey dieser Verordnung ist es nicht ganz geblieben; denn die Stände machten dagegen Vorstellungen. Diese haben nämlich im Jahre 1750. zur Regulirung des Landeskontribuzionale ihre Fassionen eingereicht. In diesen Fassionen haben sie das Pfundgeld von unbeweglichen Gütern bey sich ergebenden Todfällen auf 6 kr. vom Gulden angeschlagen, und in Folge dieser Fassionen ist das Kontribuzionale auf die Stände repartirt worden. Da aber dieses Pfundgeld im Jahre 1756. auf 3 kr. vom Gulden hinabgesetzt wurde; so verlangten die Stände, daß ihnen von dem auf sie gefallenen Kontribuzionale was nachgelassen, oder ihnen erlaubt werde, im angezeigten Falle 6 kr. vom Gulden Pfundgeld zu nehmen. Die Billigkeit dieser Beschwerde sah man ein, und da es nicht leicht thunlich war, von dem Kontribuzionale was nachzulassen; weil man sonst einen ganz neuen Steuerfuß hätte errichten müssen; so wurde den Grundobrigkeiten erlaubt, für den Fall, wenn die Grundobrigkeit zugleich Abhandlungsinstanz ist, von dem unbeweglichen Gut sowohl das Veränderungs- als auch Todtenpfundgeld zu nehmen, das erste ohne Abzug der Schulden, das letztere aber nach Abzug der Schulden, und folglich werden bey Todfällen auf dem Lande in diesem Falle in allem 6 kr. Pfundgeld von unbeweglichen Gütern genommen. Wenn aber der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, sondern personaliter einer andern Obrigkeit, oder Instanz untergeben gewesen, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, so ist die Grundobrigkeit nur 3 kr. vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Gutes, jedoch ohne Abzug einiger Schulden als Veränderungspfundgeld zu nehmen berechtiget. Pat. v. 13. Oct. 1756. Der Abhandlungsinstanz aber soll das Todtenpfundgeld von dem alleinigen jedoch sämtlichen beweglichen Vermögen,

deducto aere alieno — von dem unbeweglichen aber nichts, abzunehmen zustehen.

Nach dem angeführten Patente kann also bey Verlassenschaftsabhandlungen die Grundobrigkeit, wenn sie zugleich Abhandlungsinstanz ist, 3 kr. als Mortuarium, und 3. kr. als Veränderungspfundgeld von dem unbeweglichen Vermögen nehmen. Einige Grundobrigkeiten wußten aber dieses Recht noch weiter auszudehnen, und den auf dem Lande sehr gewöhnlichen Fall, wenn nämlich der überlebende Ehgatte, oder eines von mehreren zu gleichen Theilen eingesetzten Kindern die hinterlassene Wirthschaft mit Hinauszahlung der übrigen Theilnehmer ganz an sich löset, zu ihrem Vortheile zu benutzen. Sie nahmen nämlich in diesem Falle zuerst von dem ganzen unbeweglichen Verlassenschaftsvermögen sowohl das Veränderungs= als Todtenpfundgeld, betrachteten dann die Uebernahme der ganzen Erbschaft von einem der Miterben als eine neue Veränderung, und rechneten dafür neuerdings das Pfundgeld an. Ein Mißbrauch, der durch das H. D. v. 8 May 1779. abgestellet wurde, welches verordnete, daß in diesem Falle das Sterbpfundgeld mit den bey der Abhandlung auflaufenden Taxen aus der Erbschaftsmasse, das Veränderungspfundgeld und die Gewähranschreibungsgebühr hingegen lediglich von dem zum wirklichen Besitze kommenden Wirthschaftsübernehmer, keineswegs aber zugleich von den Kindern oder andern Miterben, welche ihren Erbtheil nicht selbst angetreten haben, sondern nur mit Hinauszahlung ihres Erbtheiles hindangefertiget worden sind, abzufordern sey. — Vorh'n nahmen die Obrigkeiten auch das Sterbhaupt, d. i. das beste Stück aus der Verlassenschaft, allein dieß wurde durch den Tract. de J. J. l. cit. verboten.

Von den Verlassenschaften ihrer Verwalter und Amtleute dürfen die Herrschaften nur 1 kr. vom Gulden nehmen. Resol. v. 3. Juny 1776.

Die Dominien und Obrigkeiten haben sich die genaue Beobachtung der in Taxsachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften desto gewisser gegenwärtig zu halten, als die Uebertreter mit dem gesetzmäßigen vierfachen Rückersatz an den gekränkten Unterthan ohne weiters belegt werden würden; überdieß aber müßen den Unterthanen und überhaupt allen Partheyen für bezahlte Laudemien, Mortuarium oder Taxen spezifizirte Bescheinungen hinausgegeben werden. H. D. v. 6 Aug. 1797.

In Ansehung der landesfürstlichen Städte und Märkte hat es der Traktat beym Alten gelassen, so, daß nur so viel und dann eine Sterbtaxe von den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Individuen abgereicht werden muß, wann und wie viel vor dem Tractate genommen wurde. In den meisten dieser Ortschaften wird nur 1 kr. vom Gulden genommen. Man sehe H. E. v. 17 May 1709. H. D. v. 20 Octob. 1788. u. 30 May 1789.

Die Stadt Wien soll, wenn eine Veränderung durch Todesfälle geschieht, kein Pfundgeld (Erbpfundgeld) nehmen. Der Wiener-Stadtmagistrat hat sich nämlich der wegen Abforderung des in Erbfällen vorhin niemals gewöhnlich gewesenen Pfundgeldes von den bürgerlichen Häusern und Grundstücken den 6. May 1690. erhaltenen Concession gänzlich begeben, und soll daher bey dem wienerischen Stadtgrundbuche in den durch unterkommende Erbschaftsfälle vorfallenden Gewährsveränderungen kein Erbpfundgeld mehr begehrt oder aufgerechnet werden, sondern dießfalls alles im vorigen Stande, wie es vor der türkischen Belagerung der Stadt Wien beobachtet worden, fernerhin verbleiben; doch daß, soviel die miteinlaufende Ablösung be-

trifft, wenn nämlich nach Absterben des Vaters, der Mutter, oder anderer cum oder sine testamento ableibender Personen und Besitzer, ein oder mehrere Grundstücke auf deren hinterlassene Kinder und Erben oder andere zugleich erblich fällt, und diese hernach über kurz oder lang solche Grundstücke nicht länger gemeinschaftlich (in communione) genießen wollten, sodann von solch übernehmenden oder ablösenden Antheilen das jederzeit gewöhnlich gewesene Ablösgeld der Ueberlasser und Uebernehmer zugleich mit einem Kreuzer vom Gulden dem bedungenen Werth nach bezahlen, der Uebernehmer aber in seinem ihm vorhin dabey erblich zugefallenen Antheil weiter nicht zu entrichten schuldig sey; ingleichen wenn ein Mann das Weib oder diese ihn aus ehelicher Liebe oder vigore des zwischen ihnen errichteten Heurathskontraktes eines das andere zugleich an die Gewähr schreiben lassen, in solchem Falle ebenfalls von der abzuschreibenden Hälfte, jedoch nach Abzug der auf solchem Grundstück realiter vorgemerkten Schuldposten das von jedem Gulden mit einem Kreuzer gebührende Pfundgeld aufgerechnet und bezahlt werden möge, welches auch alle in dem Wienerstadt-Burgfrieden liegende Grundbücher zu beobachten haben. Resol. v. 17. May 1709. C. A. Suppl. I. pag. 595.

Uebrigens bezieht der Wiener-Stadtmagistrat doch das Mortuarium, und zwar a) von seinen Bürgern, sie mögen wo immer sterben, wenn sie nur innerhalb den Linien domizilirten, bey bedingter Erbserklärung mit 1 kr. bey unbedingter mit ½ kr. vom fr. b) von den Einwohnern im Burgfrieden ebenfalls mit 1 kr. oder ½ kr. je nachdem sie sich cum oder sine beneficio inventarii erbserklärten. c.) In allen Fällen wo der Magistrat als Herrschaft einschreitet z. B. in der Josephstadt, im alten Lerchenfelde, am Spitalberge, nimmt er wie andere Herrschaften 5 pro 100 Mortuar. d.)

Stirbt ein Bürger Wiens der ein unter eine andere als des Magistrats Gerichtsbarkeit gehöriges Haus besitzt, z. B. er stürbe am Schottenfelde, zu Maria-Hilf, so zahlen seine Erben von diesem Hause kein Mortuar, da sie ohnehin bey der Grundherrschaft 5 pro 100 Laudemium zahlen müssen, wo sie sonst im Burgfrieden und unter magistratischer Jurisdiction nur 1 kr. vom fr. zahlen.

Diese bey dem Wiener-Magistrate bestehende Abnahme des Mortuariums läßt sich mit der oben angef. Verordn. vom 17. May 1709. vereinigen, wenn man erwäget, daß dieses Patent nur die Frage entscheidet: ob die Erben in den durch unterkommende Erbschaftsfälle vorfallenden Gewährsveränderungen ein Pfundgeld zu entrichten haben.

In Hinsicht derjenigen Verlassenschaften, welche abzuhandeln gegenwärtig nach der josephinischen Justizregulirung zwar den Magistraten zusteht, welche aber vorhin vor eine andere Abhandlungsinstanz gehörten, ist die Verordn. v. 23. Aug. 1784. sich gegenwärtig zu halten, vermöge welcher es keiner Justizbehörde zusteht, von jenen Partheyen, die durch die neue Jurisdiktionsnorm ihrer Gerichtsbarkeit zugewachsen sind, in Verwaltung des adelichen Richteramtes höhere Taxen und Giebigkeiten abzufordern, als die Partheyen bey ihrem vorigen Gerichtsstande zu entrichten verbunden gewesen sind. Das H. D. v. 13. Aug. 1795. fügt hinzu: daß in Rücksicht der Verlassenschaften der vormals unter dem foro academico gestandenen Partheyen es bey dem Benehmen des Wienerstadtmagistrates, welcher von derley Verlassenschaften, so weit sie der auf- oder absteigenden Linie eines akademischen Mitgliedes, zufallen, kein Mortuarium abnimmt, sein Verbleiben habe; welches auch durch das H. D. v. 26. März 1799. bestätiget wird.

Wenn nämlich ein immatrikulirter Doctor der hiesigen Universität stirbt, so zahlen dessen Erben in linea ascendenti et descendenti kein Mortuarium, sondern nur eine sogenannte Discretionstaxe, und zwar von einer Verlassenschaft bis 1000 fr. 1 Dukaten; von 1000 bis 6000 fr. 3 Dukaten; von 6000 bis 20,000 fr. 6 Dukaten; von 20,000 bis 40,000 fr. 18 Dukaten. Bey jedem noch beträchtlicheren Vermögen wird das Mortuarium verhältnißmäßig von dem Magistrate bestimmt.

Die Sterbtaxe bey den Landrechten ist in der Hinsicht, daß durch die neue Taxordnung den Erben in vielen Rubriken beträchtliche Erleichterung verschafft wurde, zuerst durch das H. D. vom 5. Octob. 1787. in allen Fällen, in denen sich der Todfall vom 1. November 1787. an, ergeben hat, eingeführt worden, und wird von allen Verlassenschaften, welche durch die Landrechte abgehandelt werden, ohne Ausnahme abgenommen. Resol. v. 18. und 21. July 1788. Der Betrag dieser Sterbtaxe ist von den Realitäten 1 Prozent. H. D. v. 5. Octob. 1787. Eben so, wie von den Realitäten selbst, soll von den in einer Verlassenschaftsmasse befindlichen Kapitalien jene Personalinstanz das Mortuarium einheben, unter welche die Verlassenschaftsabhandlungspflege gehört, ohne Rücksicht, in welcher Provinz die Schuldbriefe befindlich, und ob sie auf einer Realität landtäflich oder grundbücherlich vorgemerkt seyen; doch soll das Mortuarium von den auf einer Realität vorgemerkten Kapitalien, wie von den Realitäten selbst, nur mit einem Prozent ausgemessen werden. H. D. vom 17. Novemb. 1788. Die nicht landtäflich auf eine Realität vorgemerkten Passiva sind von dem Mobilarvermögen, die vorgemerkten aber von dem Anschlage der Realität, auf welcher sie haften, abzuziehen. Resol. vom 18 July 1788. d.

Von dem beweglichen Vermögen beheben die Landrechte die Sterbtaxe mit 1 kr. vom Gulden.

Das im Jahre 1787. bey den v. ö. Landrechten eingeführte und durch das H. D. v. 17. Novemb. 1788. daselbst bestätigte Mortuarium wurde durch H. D. v. 13. Dezemb. 1790. wieder aufgehoben. In Hinsicht der 4 fürstlichen Landrechte in Schlesien wurde dessen Abnahme durch die H. D. v. 22. Febr. u. 31. May 1791. beschränkt. Ein gleiches geschah in Tirol, (H. D. v. 1. April 1791. u. 26. Jänner 1792) in Mähren, (H. D. v. 28. April 1791. e.) in Steyermark (H. D. v. 27. Juny 1791.) und in Böhmen (H. D. v. 16. Febr. 1792. g.)

Die Sterbtaxe bezahlt derjenige, welcher etwas erbt, dieß ist auf folgende Art zu verstehen: Der Universalerbe muß das Mortuarium von der ganzen reinen Verlassenschaft, ohne Unterschied der Noth-Seiten- oder fremden Erben (H. D. v. 10. Juny 1788. a) und ohne Rücksicht, ob, und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen sind, entrichten. Dem Erben steht aber frey, jedem Vermächtnißnehmer den Antheil, welcher sein Legat betrifft, aufzurechnen und bey Abführung des Legats abzuziehen. Hiernach kann also auch jenem, welchem der Fruchtgenuß eines Kapitals legirt worden, an gedachtem Fruchtgenusse von dem Universalerben jährlich jenes abgezogen werden, was der Zins von jenem Betrage abwirft, welcher von dem Kapital selbst für Sterbtaxe entrichtet werden müßte. Ferner folgt hieraus, daß selbst von jenen Legaten, welche für die Testamentsexekutoren gemacht wurden, die Sterbtaxe zu entrichten komme. H. D. v. 14. April 1788. c.; v. 18. July 1788. c.; Reg. Edikt. v. 24. Sept. 1750. Hätte der Erblasser angeordnet, daß die Legate ohne Abzug der Sterbtaxe hinausbezahlt werden sollen, so

kann dieser Befehl nicht den Taxfond, sondern nur den Universalerben treffen, welcher immer für den Taxbetrag der Legatarien haften muß. H. D. v. 16. Juny 1797. In Substitutionsfällen hat der institutus seu primo loco vocatus die onera hereditatis zu tragen, (indem diese der ganzen Masse zur Last fallen, und die Substantiam bonorum mindern) also auch die Sterbtaxe von dem ganzen Vermögen zu entrichten, bey Absterben des instituti hingegen hat der substitutus die Abhandlungsgebühren, mithin auch das Mortuarium ex fructibus, salva substantia, zu entrichten. Wenn ein Erbe in proprietate und der andere inusufructu eingesezt wäre, so erheischt die Billigkeit, daß die Abhandlungsgebühr von der Masse abfalle, mithin der Usufructuarius an seinem Fruchtgenusse von dem übrig verbleibenden Gut nichts zu entgelten habe, wie dann auch der Proprietätserbe, wann per mortem usufructuarii eine Consolidation erfolgt, nichts mehr zu bezahlen hat. Hofresol. v. 10. Dezemb. 1750.

Die Sterbtaxe wird entrichtet von der ganzen reinen d. h. über Abzug aller Passiven (worunter auch die lezten Krankheits- und Leichenkosten, die Legata pia, nicht aber die Gerichtskosten anzusetzen sind) erübrigenden Verlassenschaft. Tract. de J. J. Tit. IV. §. 5. u. Resol. v. 18. July 1788. b.

Aus dem aufgestellten Grundsatze: daß die Sterbtaxe von der ganzen reinen Verlassenschaft abgezogen werde, folgt:

1.) Alles, was in einer Verlassenschaft vorhanden, und nicht insbesondere durch die Landesgesetze von dieser Abgabe befreyt ist, unterliegt der Sterbtaxe, und es lassen sich die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreyungen auf das Mortuarium nicht anwenden. H. D. v. 14. April 1788. a. Diesem zufolge sind auch die in einer Verlassenschaft vorfindigen Prätiosen und Fahr-

nisse, sie mögen dem Erben oder einem Vermächtnißnehmer zufallen, dem Mortuarium unterworfen. H. D. v. 14. April 1788. b. und muß diese Abgabe auch von jenem Vermögen eines Erblassers aufgerechnet werden, welches an den überlebenden Ehgatten aus was immer für einer dispositione mortis causa als ein erst nach dem Tode ihm zufallendes Vermögen übergeht. H. D. v. 22. Octob. 1789. a. So wie die Lehens corpora einen Theil der Verlassenschaft ausmachen, so unterliegen auch diese den Wirkungen der Abhandlungsinstanz in dem Mortuarium, sobald sie von dem verstorbenen Besitzer auf den Erben übergehen, da der lehensherrliche Nexus nur zur Folge hat, daß der neu eintretende Nachfolger bey dem Lehensherrn die Belehnung begehren und die Lehensjura prästiren muß. H. D. v. 1. Febr. 1793.

2.) Zur Eruirung des reinen Verlassenschaftsvermögens muß der Erbe einen Vermögens- oder Sterbtaxausweis machen, in welchem der Activ- und Passivstand und der hieraus sich ergebende reine Stand der Verlassenschaft dargestellt und in Folge dessen das Mortuarium berechnet wird. Hat sich der Erbe cum beneficio legis et inventarii erbserklärt, so setzt er die Verlassenschafscorpora nach der bey der Inventur einkommenden Schätzung an. Hat er sich simpliciter erbserklärt, so gibt er den Werth in dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse an, und ist die Errichtung eines Inventars blos zur Berichtigung des Sterbtaxgefälles dem Erben nicht aufzubringen. H. D. v. 4. Jänner 1788. 30. Juny 1791. a. u. 29. April 1793. b. c. Dieser Ausweis muß zwar gewissenhaft abgefaßt seyn, doch kann der Universalerbe nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung, die zur Ausweisung des Mortuariums verfaßt wird, jede Post, sie betreffe den Aktiv- oder Passivstand, mit Urkunden zu belegen. H.

D. v. 4. May 1790., und ist genug, den Ausweis auf solche Art zu überreichen, damit das Taxamt zur Bestimmung der Taxe in klaren Begriff gesetzt und erörtert sey, was eigentlich hierunter an beweglichen oder unbeweglichen Vermögen bestehe. H. D. v. 5. Dezemb. 1793. Selbst dann, wenn bey einer Verlassenschaft der Erbsteuer wegen eine eigene Schätzung vorgenommen werden muß, ist das Mortuarium nicht nach derselben, sondern nach dem bey der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommenen Werthe, die Erbsteuer aber nach dem bey der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage zu berechnen und auszuweisen. H. D. v. 11. Juny 1789. Bey ständischen Realitäten wird der Einlagswerth ohne Exscindirung des steuerfreyen Viertheils zum Maßstabe der Aufrechnung des Mortuariums angenommen, und nur in jenem Falle, wenn diese Einlagssumme den wahren Werth der Realität wirklich übersteigen sollte, steht dem Gutsbesitzer frey, die ordentliche Schätzung vornehmen zu lassen. H. D. v. 13. Octob. 1796.

Von der Abnahme des Mortuariums sind befreyt: 1.) Das ungarische Vermögen. Hierbey sind aber folgende Fälle zu unterscheiden. a.) Wenn bey einer in einem österreichischen oder böhmischen deutschen Erblande bestehenden Gerichtsbehörde die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Erblasser gepflogen wird, der kein Ungar ist, so kömmt als ungarisches Vermögen nichts anders anzusehen, folglich auch von der Sterbtaxe und Erbsteuer nichts anders zu befreyen, als: die dem Erblasser eigenen im Königreiche Ungarn und den damit vereinten Provinzen gelegenen Herrschaften samt dem dazu gehörigen fundo instructo; die in Ungarn ihm angehörigen Häuser samt den dazu gehörigen darinn befindlichen Geräth-

schaften oder der sogenannten Hauseinrichtung; und die dem Erblasser angehörigen auf einer ungarischen Realität intabulirten Schuldforderungen; b.) Wenn in einem deutschen Erblande jemand stirbt, der ein ungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan, und entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bey der ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Hofkanzley allein, und nicht auch bey einer andern deutschen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder welcher ein beglaubigter Geschäftsträger von den der augsburgischen oder helvetischen Confession oder der griechischen Kirche ergebenen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn, Siebenbürgen, oder an der illyrischen Gränze ansäßig war, oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansäßigkeit, oder ununterbrochenen 10 jährigen Aufenthalt einheimisch geworden ist, so hat die deutscherbländische Abhandlungsbehörde nur über die in den deutschen Erblanden liegenden Güter, oder auf solche vorgemerkten Kapitalien die vollkommene Verlassenschaftsabhandlung, und nur in so weit das Mortuarium zu beziehen. Pat. v. 7. Sept. 1782. u. 17. Febr. 1792.

2. Von den von Seite der kaiserl. Reichskanzley gepflogenen Verlassenschaftsabhandlungen ist von jenem Erbgut, das an einen österreichischen Unterthan übergeht, kein Mortuarium abzunehmen. H. D. v. 11. May 1786.

3. Die Verlassenschaften jener Einwohner des Triesterbezirkes, die nach den bestehenden Privilegien und Vorrechten dieses freyen Seehavens von den Gemeinabgaben bey ihren Lebzeiten befreyt gewesen sind, oder zu dieser Befreyung sich künftig geeignet machen

werden, sind auch von der Entrichtung des Mortuariums befreyt. H. D. v. 28. Febr. 1788.

4. Von den schlesischen Interesserecognitionen soll die Sterbtaxe nur von der Hälfte des Kapitalsbetrages abgenommen werden. Pat. v. 17. März 1788.

5. Bey den Berggerichten findet die Abnahme des Mortuariums nicht statt. H. D. v. 4. Novemb. 1788. u. 3. April 1789.

6. Von Abnährungs- oder Leibrentencontracten kann kein Mortuarium abgezogen werden. H. D. v. 21. Dezemb. 1788.

7. Die legata pia sind in den gesammten Erbländern von Entrichtung des Mortuariums befreyt. H. D. vom 15. Jänner 1801. Edict. vom 25. Sept. 1750. Schon durch die Hofresol. v. 30. März 1757. wurden die auf heilige Messen angeordneten Vermächtnisse, ja sogar die von dem Intestaterben hierzu gewidmeten Beträge davon befreyt, und unterm 26. Novemb. 1784. erhielten die Armeninstitute in Hinsicht der ihnen hinterlassenen Legate und Erbschaften eine gleiche Begünstigung. Jedoch in dem Falle, wenn in einem Testamente, worin dieses Institut zum Erben ernannt ist, Legate vorkommen, die auf Anordnung des Erblassers ohne Abzug zu verabfolgen wären, so hat das Armeninstitut die gewöhnliche Gebühr zu tragen, so daß demselben die Befreyung nur in Ansehung derjenigen Summe zu Gute kömmt, die dem Institute verbleibt. H. D. v. 23. Febr. 1792.

8. Die Verlassenschaft eines innerbergischen Gewerken ist von Entrichtung des Mortuariums frey. Resol. v. 12. Novemb. 1771.

9. Von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon bey Lebzeiten verschenkt hat, das daher keinen Theil der Verlassenschaft ausmacht, kann kein Mortuarium bezogen werden, wenn sich auch der Schenker

auf Lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freyen Schaltung mit diesem seinem Eigenthume beschränkt hat. Doch muß nicht nur dem Beschenkten die Schenkungsurkunde behändiget, sondern auch noch bey Lebzeiten des Schenkers erweislich die vollkommene Uebergabe des Geschenkten dergestalt erfolget seyn, daß diese Uebergabe bey Schenkungen eines unbeweglichen in einem Grundbuche vorgemerkten oder intabulirten Gutes durch die Anschreibung des Beschenkten im Grundbuche oder der Landtafel geschehen, bey Schenkungen eines beweglichen Gutes aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden. H. D. v. 6. März 1797. Bey donationibus mortis causa, sie mögen als widerruflich oder unwiderruflich dargestellt seyn, ist das Mortuarium von dem geschenkten wie von dem ererbten Gute abzunehmen. H. D. v. 2. Oct. 1795.

10. Nimmt der Wienermagistrat, wie gesagt, von den auf die ab- oder aufsteigende Linie gelangenden Verlassenschaften der vorhin der Universitätsgerichtsbarkeit zugewiesen gewesenen Individuen kein Mortuarium. H. D. v. 30. Aug. 1795. u. 26 März 1799.

Die Ausmessung der Sterbtaxe steht dort, wo Taxämter vorhanden sind, den Taxämtern zu, jedoch soll von den Gerichtsstellen in allen Fällen den Taxämtern das reine der Sterbtaxe unterliegende Vermögen zuverläßig bekannt gemacht werden. H. D. v. 14. Febr. 1788. 22. Octob. 1789. b. u. H. D. v. 5. Dec. 1795.

Die Behebung des Mortuariums gebührt jener Behörde, welche die Verlassenschaftspflege auf sich hat. H. D. v. 29. April 1798. d., wenn gleich ein und andere Güter der Verlassenschaft unter eine andere Gerichtsbarkeit gehören. Ein gleiches hat auch bey den Landrechten

rechten statt, selbst in dem Falle, wenn der Erblasser in mehreren Provinzen begütert gewesen, denn diejenigen Landrechten, wo der Erblasser mit dem Tode abgieng, nehmen die ganze Abhandlungspflege vor. H. D. v. 30. Jnny 1885.

Die Anstände, welche sich bey dem Bezuge des Mortuariums äußern, gehören, wenn es um das bey einer landesfürstlichen Stelle zu behebende Mortuarium zu thun ist, nicht vor die Justizstellen, denn eine solche Sterbtaxe fließt in den landesfürstlichen Taxfond, und gehören daher die dießfälligen Beschwerden vor die Landesstelle. Eben so wenig kann sich eine Justizstelle in Streitigkeiten über jene Sterb- oder Todtenfallspfundgelder einmengen, welche von Grundherrschaften und Obrigkeiten von den Verlassenschaften ihrer Unterthanen abgenommen werden, denn diese entstehen ex nexu subditelæ, gehören also nach dem Unterthanspatente zur politischen Verhandlung. Der Justizverhandlung bleiben also nur jene Anstände vorbehalten, wo Particulärjustizbehörden in den Fällen, daß der Verstorbene mit selben in keinem nexu subditelæ stand, das Mortuarium beziehen. H. D. v. 28. Sept. 1786.

Von dem Abfahrtgelde.

Das Abfahrtgeld ist eine bestimmte Abgabe, welche von demjenigen Vermögen entrichtet werden muß, das aus einem der böhmischen österreichischen Erbländer mit Inbegriff Gallíziens nach dem Lande eines auswärtigen Staates oder nach Ungarn und Siebenbürgen gezogen wird. Pat v. 14. März 1785.

Diese Erklärung paßt blos auf das Civilabfahrtgeld; von dem Militärabfahrtgeld handeln besondere Verordnungen, die ich in der Folge anführen werde.

Das Abfahrtgeld ist dreyerley: ein bürgerliches, wenn das abziehende Vermögen bürgerlich, ein grundherrliches, wenn es unterthänig, ein landesfürstliches, wenn es ohne eine dieser beyden Eigenschaften ist. cit. Pat. §. 2.

Was das grundherrliche Abfahrtgeld betrifft, so gebührt dieß dem Grundherrn von einem unterthänigen d. i. einem Vermögen, welches entweder einem Unterthane angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut *) unterliegt, und zwar

*) Z. B. wenn ein Wienerbürger in Nußdorf ein Haus besitzt, so ist das Haus ein, seiner Eigenschaft gemäß, unterthäniges Gut.

in soweit der Grundherr das Recht, grundherrliches Abfahrtgeld zu ziehen, aus Verträgen oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann. §. 3. l. cit.

Das bürgerliche Abfahrtgeld gebührt den landesfürstlichen Städten und Märkten von dem abziehenden bürgerlichen, das ist, jenem Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerbe, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat, und bleibt den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen aus besonderer landesfürstlicher Gnade die Gerechtsame des landesfürstlichen Abfahrtgeldes eingeräumt war, noch ferner die Einhebung des bürgerlichen und landesfürstlichen Abfahrtgeldes. cit. Pat. §. 4.

Daß landesfürstliche Abfahrtgeld wird entweder concurrenter bey der Exportation eines unterthänigen oder bürgerlichen Vermögens abgenommen, oder, wenn das abziehende Vermögen weder die Eigenschaft eines unterthänigen, noch bürgerlichen Vermögens hat, und einem Eigenthümer gehört, der weder Unterthan noch Bürger (Gewerbsmann) sondern nur als ein Einwohner in einem Orte seßhaft ist, findet es ganz allein statt, und kann in diesem Falle weder ein grundherrliches noch bürgerliches Abfahrtgeld gefordert werden. §. 5. l. cit. (Man s. aber in der Folge die Anm. 12.)

Nur bleibt von dieser Regel die Stadt Wien ausgenommen, welche Kraft der im Jahre 1690. erhaltenen landesfürstlichen Bewilligung das bürgerliche Abfahrtgeld auch von dem Vermögen derjenigen Eigenthümer abzunehmen befugt ist, welche ihrer Gerichtsbarkeit nur als Einwohner unterworfen sind; jedoch sind 1.) hierunter diejenigen Einwohner nicht zu zählen, über welche der Magistrat die Gerichtsbarkeit erst durch die neu eingeführte Justizregulirung erhalten hat. Durch diese neue

Anordnung sind nämlich verschiedene Personen, z. B. Hofbeamten, die Universitätsmitglieder u. a. dem Magistrate als Ortsobrigkeit unterworfen worden, die vormals dessen Gerichtsbarkeit nicht anerkannten. Wenn nun solche Personen dem Magistrate Abfahrtgelt zu entrichten hätten, so wäre ihr Zustand verschlimmert worden, was das Gesetz nicht wollte. Pat. v. 1. Aug. 1783. §. 6.

In Hinsicht des Betrages des Abfahrtgeldes stellt das Patent vom 14. März 1785. §. 2. Die Regel auf, daß es nie über 10 Procent, d. i. 6 kr. vom Gulden betragen solle. Insbesondere aber ist zu unterscheiden: Bey der Exportation eines unterthänigen Vermögens nimmt der Grundherr nach Abzug aller Schulden und anderen nothwendigen Ausgaben 5 Procent d. i. 3 kr. vom Gulden, und ist zugleich hiervon das landesfürstliche Abfahrt-Geld ebenfalls mit 3. Procent abzuführen. Wenn ein bürgerliches Vermögen abzieht, so nehmen die landesfürstlichen Städte und Märkte, denen aus besonderer landesfürstlicher Gnade derzeit die Gerechtsame des landesfürstlichen Abfahrtgeldes eingeräumt war, sowohl das bürgerliche Abfahrtgeld mit 5. Procent, als auch das landesfürstliche mit eben so viel.

Im Falle, wo das landesfürstliche Abfahrtgeld allein zu entrichten ist, wird selbes mit 10 Procent, d. i. 6 kr. vom Gulden abgenommen. Cit. Pat. §. §. 3. 4. 5.

Das Abfahrtgeld wird von jenem Vermögen entrichtet, welches aus einem der böhmischen österreichischen deutschen Erbländer mit Inbegriff Galliziens und der neu acquirirten venezianischen Staaten, entweder nach Ungarn und Siebenbürgen oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird. Es steht demnach in Zukunft jedermann frey, im Bezirke der böhmischen österreichen deutschen Erbländer mit Inbegriff Galliziens

und der neu aquirirten venezianischen Länder (H. D. v. 23. Aug. 1798) mit seinem Vermögen von einem Orte zum anderen zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches, bürgerliches oder landesfürstliches Abfahrtgeld gefordert werden kann.

Das Militärabfahrtgeld wird zur Invalidenkasse abgeführt und nicht nur von wirklichen Soldaten, sondern von allen, die unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, genommen und zwar 1.) wenn jemand aus der Militär-jurisdiction tritt, 2.) in Erbschaftsfällen, wenn einer erbt, der nicht unter dem Militär steht, z. B. wenn die Wittwe einer Militärperson sich wieder verehlicht und dadurch aus der Jurisdiction tritt. Pat. v. 28. März 1750. Bey der Transferirung des Vermögens außer Landes beträgt dieses Abfahrtgeld 10. Procent, inner Landes 3 Procent. Die Norm vom 6. Dezemb. 1760. verordnet dießfalls da dieses Abfahrtgeld in favorem des Invalideninstitutes creirt worden, und der favor dieses Institutes allen Militaren gemein ist, die in ratio instituti aber sich nicht ändert, wenn gleich die Abhandlung bey dieser oder jener anderen Stelle, welche es immer seyn möge, geschähe (wo jedoch von dieser Regel die landschaftlichen Güter billig ausgenommen werden) von dem Mobilarvermögen jener Militaren, die zugleich Landmänner, oder in Hofdiensten gewesen, das Invaliden-Abfahrtgeld ebenfalls zu entrichten sey. In Folge dessen ist auch von der Verlassenschaft eines minderjährigen Soldaten, der nebst seinem peculio castrensi ein Pupillarvermögen hinterließ, das Invalidenabfahrtgeld von diesem Pupillargute zu entrichten, obschon in Rücksicht des Waisenvermögens die Verlassenschaftsabhandlung von der Pupillarinstanz gepflogen wird. H. D. v. 5. Jänner 1792. S. auch H. D. v. 22. April 1785.

In Fällen, wo das Armeninstitut von einem unter der Militärjurisdiction stehenden Erblasser als Universalerbe eingesetzt wird, und also nicht blos ein Vermächtniß erhält, muß auch das Armeninstitut das Invalidenabfahrtgeld a 5. Procent entrichten H. D. v. 26. März 1792.

Die Abnahme des Abfahrtgeldes hat aber in mehreren Fällen nicht statt: und zwar:

1.) Das in den kaiserlichen Staaten und jenen des Bisthumes Osnabrück üblich gewesene Abschoß oder Abfahrtgeld von dem aus den kaiserlichen Landen in das Bisthum Osnabrück oder von diesem in jene hinaus gehenden Vermögen ist ganz aufgehoben. H. D. v. 16. Dezemb. 1788.

2.) Gegen solche fremde Länder, in denen bey Abziehung eines Vermögens in diese Erbländer weder landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtgeld bezogen wird, muß die genaue Reciprocität beobachtet, und das in ein solches fremdes Land abziehende unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgelde so wie vom landesfürstlichen ganz freygelassen werden. Pat. v. 14. März 1785. §. 6.

3.) Die Niederlagsverwandten erhalten die ihnen bis jetzt zugestandene Befreyung vom Abfahrtgelde auch in Zukunft für sich, für ihre Weiber und Kinder; diese Befreyung erstreckt sich aber weder auf ihre Kindeskinder und weiteren Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten und andere Erben. Cit. Pat. §. 9.

4.) Von dem Fruchtgenusse eines im Lande bleibenden Vermögens, es mag in Zinsen (Interessen) oder sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtgeld zu fordern. cit. Pat. ebendas. Wenn also z. B. ein Ausländer in den öster-

reichischen Staaten eine Wirthschaft besitzt, kann er die davon abfallenden Nutzungen ohne Entrichtung eines Abfahrtgeldes in das Ausland ziehen.

5.) Auch diejenigen Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entstanden, sind vom Abfahrtgelde befreyt, es hätte denn der Eigenthümer derselben zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch 10. Jahre in den k. k. Ländern aufgehalten oder durch den Ankauf eines unbeweglichen Gutes ansäßig gemacht. Wenn also ein Ausländer in den österreichischen Staaten ein Kapital anlegt, und die davon abfallenden Interessen wieder zu einem Kapitel anwachsen läßt, so ist sowohl das ursprüngliche als auch das von den Interessen entstandene Kapital vom Abfahrtgelde befreyt. §. 11. ebendas. Diesem zufolge ist das aus der Fremde mitgebrachte Vermögen eines französischen Emigranten, der weder facto, noch auf eine andere Weise seinen unverkennbaren Willen, in einem der Erbländer zu verbleiben, zu erkennen gab, und der sich also nicht für beständig, sondern nur zeitlich, ohne sein Vermögen durch Verkehr, Negoce, Ankauf von Realitäten u. dgl. zu benutzen, in den Erbländern aufhielt, vom Abfahrtgelde frey. H. D. v. 16. März 1798.; welches auch von dem Vermögen solcher niederländischer Emigranten gilt. H. D. v. 21. Febr. 1801. Die von den pohlnischen Gläubigern mit oder ohne Hypothek in Gallizien angelegten Kapitalien sollen, wenn sie wieder zurückgezahlt werden, und außer Landes gehen, vom Abfahrtgelde frey seyn. H. D. v. 18. May 1790.

6.) Se. Majestät haben mit dem Hrn. Churfürsten von Kölln und Bischof von Münster das Abkommen dahin getroffen, daß die in beyderseitigen Staaten bisher üblich gewesenen Abfahrtgelder von dem aus den

kaiserlichen Landen in die churkölnisch = und münsteri= schen Reichslande, oder von diesen in jene hinausge= henden Vermögen (in so weit solche Gelder in die fürstliche Kasse eingeflossen sind) gänzlich aufgehoben werden, und diese Aufhebung sich nicht nur ausdrück= lich auf die nach vorläufiger landesfürstlicher Verwilli= gung sich ergebenden Emigrations = und auf die sowohl künftigen als bereits anhängigen hierunter namentlich mit einbegriffenen Erbschafts =, sondern auch auf alle sonstigen Fälle erstrecken soll, in welchen etwa ehevor unter welch immer Namen habenden Erlegungen von derley Abschoß = Nachsteuer = Abfahrt = oder Abzugs= geldern in die landesfürstlichen Kassen gebräuch= lich gewesen. H. D. vom 22. April 1785. Ver= mög eines zwischen Sr. kaiserl. Majestät und dem Chur= fürsten von Bayern am 26. Juny 1804. geschlossenen Vertrages wurde festgesetzt: daß in Zukunft zwischen sämtlichen deutschen Staaten Sr. k. k. Majestät und den gesammten Staaten Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz=Bayern nie ein Abschoß = oder Abfahrtgeld, in so fern solches bisher in die landesfürstlichen Kas= sen geflossen ist, eingehoben werden solle. Die Auf= hebung dieses Abfahrtgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit den in den k. k. Erbstaaten bestehenden Auswanderungsgrundsätzen und durch diese mit Local= umständen und der Verfassung in zu genauer Verbin= dung steht, und die selbst von jedem Unterthane der k. k. Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabey von einer Auswanderung oder Vermögens = Exportation die Frage wäre. Da ferner die Freyzügigkeit, ihrer Natur nach, nur auf das Vermögen sich bezieht, so bleiben die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden bey Strafe der Vermögensconfiscation auffordern, vor der Ansäßig=

machung in fremde Länder die Auswanderungsbewilligung seines Landesherren nachzusuchen. Als Folge dieses Grundsatzes wurde festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits - Reluirungs - Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilet wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, den Grundsätzen der Freyzügigkeit ungeachtet statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird. Deßgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe in Fällen der Auswanderung bey dem Vorigen, wornach 5. Procent des Vermögens erhoben werden als einer auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit den Nachsteuern keine Verbindung haben, so hat dieser Vertrag auf letztere keine Beziehung, sondern den beyden vertragmachenden Theilen bleibt es unbenommen hierüber von landesfürstlicher Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

7.) Handwerksgeräthschaften sind Abfahrtgeldsfrey. H. D. v. 15. Sept. 1785. a.

8.) Wenn das außer Land ziehende Vermögen blos in Hausgeräthschaften besteht und 150 fl. nicht übersteigt, da ist den Länderstellen das Befugniß eingeräumt, nach Umständen von Entrichtung des Abfahrtgeldes zu dispensiren. ebendas. b.

9.) Von den Ausstattungen derjenigen, die sich in fremden Ländern verehlichen und von den Fahrnissen, die ein Auswanderer mit sich nimmt, soll ein Abfahrtgeld künftig nicht mehr abgenommen werden. H. D. v. 5. July 1787.

10. In den Fällen, wo einem diesseitigen Unterthan aus den deutschen böhmischen österreichischen Staaten nach den königl. preussischen ein Vermögen zu ex-

portiren gestattet, oder wo ein preussischer Unterthan aus den k. k. Staaten eine Erbschaft zu beziehen hat, ist der Abzug auf den Fuß von 10. Procenten, doch ohne Einbegriff der gewöhnlichen Stempel und Gerichtstaxen, dann Procuratursgebühren unabänderlich nach dem eingestandenen Reciprocum festgesetzt, folglich in den Fällen, wo in den diesseitigen deutschen Erbländern nebst der Abfahrtsgebühr auch noch eine Erbschaftssteuer von dem hinausgehenden Vermögen zu entrichten kömmt, um im Ganzen den Abzug von 10. Procent nicht zu überschreiten, nur 5 Procent an dem ausländischen Abfahrtgeld und 5. Procent an der Erbsteuer bey einem derley hinausgehenden Vermögen aufzurechnen. (H. D. v. 4. Sept. 1787) und hat es von der bey jedem einzelnen Erb- oder Vermögensverabfolgungsfalle üblich gewesenen Beybringung der Reversalien de observando reciproco wechselseitig abzukommen. H. D. v. 6. Nov. 1788. In Ansehung der Erbschaftsforderungen bey wirklichen eigenmächtigen Emigrationsfällen sind jene Erbschaftsgesuche, welche von solchen eigenmächtigen Auswanderern in die königl. preussischen Staaten angebracht werden, mit dem Bescheide von der Hand zu weisen, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstützung der königl. preussischen Gesandtschaft bewerben, und ihr Gesuch durch selbe bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley einleiten lassen sollen. H. D. v. 17. Aug. 1792.

11.) Das freye Vermögen, das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, oder aus Gallizien nach den ungarischen Staaten oder nach Siebenbürgen übertragen wird, unterliegt dem landesfürstlichen Abfahrtgeld nicht. Doch hat es in Ansehung des bürgerlichen und unterthänigen Vermögens beym Alten zu verbleiben. Pat. v. 12. Sept. 1791.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Abfahrtgeldes ist, die oben erwähnten Fälle ausgenommen allgemein, und sind derselben auch die Söhne und Töchter der k. k. Unterthanen, welche sich in Ungarn, Siebenbürgen, oder einem fremden Lande seßhaft machen, unterworfen. Patent. v. 14. März 1785. §. 12.

Wann wird das Abfahrtgeld entrichtet? — Vom beweglichen Vermögen, sobald dasselbe einem ungarischen oder siebenbürgischen Unterthane oder dem eines fremden Landes zufällt, oder der Eigenthümer dahin abzieht, soll das Abfahrtgeld immer sogleich genommen werden, wann auch ein solches Vermögen noch in einem der böhmisch = österreichischen deutschen Erbländer durch einige Zeit gelassen würde. — Vom unbeweglichen Vermögen aber ist das Abfahrtgeld nur bey dessen Verkauf = oder Veräußerung zu fordern. Der Grund dieser Verordnung liegt darinn: weil der Regent das dominium altum (als dessen Ersatz eigentlich das Abfahrtgeld bezahlt wird) in Rücksicht eines unbeweglichen Gutes auch dann nicht verliert, wenn wirklich der Besitzer Unterthan eines fremden Staates wird. Dieserwegen hat die Obrigkeit genau darauf zu sehen, wenn ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtgelde unterliegen oder nicht, nach Ungarn, Siebenbürgen oder einem auswärtigen Staate gezogen wird. Jeder solche Fall muß ungesäumt dem Fiscalamte des Landes, aus welchem das Vermögen geht, angezeigt, das Vermögen aber bis auf die über die Anzeige erfolgende Entschließung nicht verabfolgt werden. Sollte sich eine Obrigkeit in diesem Punkte die Vernachlässigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabsäumung zu Schulden kommen lassen, so würde sie zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden. Pat. v. 14. März 1785. §. 6. u. 7. u. H. D. v. 7. Nov. 1796.

Ueber eine solche Anzeige wird sodann von Seite der Kammerprokuratur das Abfahrtgeld bestimmt, und der Betrag desselben durch das betreffende Landrecht derjenigen Obrigkeit, welche die Anzeige über das zu entrichtende Abfahrtgeld machte, intimirt. Sollte man sich durch Aufrechnung des grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtgeldes beschwert glauben, so geht der Recurs an die politischen Landesstellen. H. D. v. 11. März 1791. Glaubt man sich hingegen durch das aufgerechnete landesfürstliche A. G. gekränkt, so kann man entweder den Weg der Gnade ergreifen, oder den Fiscus im Rechtswege hierwegen auffordern. H. D. v. 6. Juny 1791.

Unter das Recht der Grundherrn, Abgaben von ihren Grundholden zu fordern, gehören auch die verschiedenen Grundbuchsgebühren, welche die Unterthanen entrichten müßen; allein weil die Grundbuchsgebühren mit der dinglichen Gerichtsbarkeit, welche die Grundherren ausüben, in engster Verbindung stehen, so will ich sie vielmehr als eine Folge davon ansehen, und später davon handeln.

Von dem Rechte der dinglichen und persönlichen Gerichtsbarkeit der Grundherrn.

Das dritte Recht der Grundherrschaften ist das Recht der dinglichen und persönlichen Gerichtsbarkeit. Mit der dinglichen Gerichtsbarkeit sind folgende Rechte verknüpfet: 1) Das Recht Grundbuch zu führen, und es zu gewissen Zeiten zu besitzen. 2.) Das Recht Gewähr zu ertheilen. 3.) Das Recht, Sätze auszufertigen. 4.) Das Recht, Grundbuchsgebühren zu fordern, und 5.) das Recht, den Unterthan abzustiften. Wir wollen alle diese Rechte einzeln behandeln.

0000000

Von dem Rechte, Grundbuch zu führen und zu besitzen.

Das Recht, Grundbuch zu führen, ist ein beschwerliches Recht für die Grundherrn, allein die übrigen Rechte, welche gleichfalls aus dem Rechte der dinglichen Gerichtsbarkeit entspringen, sind wahre nutzbringende Rechte. Schon aus den Worten des Tractates lassen sich alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Grundherren in Ansehung des Grundbuches zukommen, herleiten. Die Worte dieses Gesetzes (Tractat. de jur. incorp. Tit. 4. §. 9.) sind diese: Die Grundherren sind schuldig, über ihre Güter ordentliche Grundbücher zu halten, und selbe zu gewissen Zeiten, nach eines und andern Gelegenheit, auf ihre eigene Kosten zu besitzen, jedoch, daß es aus erheblichen Ursachen über drey Jahre nicht anstehe. Und sollen alle und jede Grundholden, die zu selbigem Grundbuche dienstbar sind, ihren Dienst dahin entrichten. In solche Grundbücher sollen die Besitzer der dienstbaren Gründe an Nutz und Gewähr geschrieben, alle fürgehende Veränderungen (von Seite der Grundholden und nicht der Grundherren zu verstehen) wie auch die Satz-Verschreibungen eingetragen, auch davon den Interessenten Gewähr und Satzzettel oder Auszüge um die Gebühr ertheilet werden.

Die genaue und bestimmte Richtschnur, wie die Grundbücher zu führen seyen, erfolgte aber erst durch das Grundbuchspat. v. 1. Sept. 1765., und die durch dasselbe eingeführte Verfassung wurde durch das Patent v. 24. July 1795. auf alle Herrschaften im Lande ausgedehnt.

Das Grundbuch ist jenes Buch, in welches 1.) die Besitzer der dienstbaren Gründe, 2.) die von Seite der Grundholden vorgegangenen Veränderungen und 3.) alle Hypotheken und andere dinglichen Beschwerden eingetragen sind. Jedes Grundbuch bestehet also aus drey Büchern oder Theilen, deren das erste das Urbarium oder Dienstbuch heißt; weil in dieses die Besitzer dienstbarer Gründe eingetragen sind; das anderte Grundbuch im engern Verstande oder Gewährbuch, weil es die Veränderungen der Gewähr und die Titel der Besitzer enthält; das dritte endlich wird Satzbuch genennt, weil darinn die Hypotheken, Sätze und alle dinglichen Beschwerden, die auf einem Grunde haften, angezeigt sind.

In das Urbarium wird eingetragen, 1.) Der Besitzer mit Tauf- und Zunahmen. 2.) Das dienstbare Gut und der davon zu entrichtende Dienst mit der Anmerkung der erfolgten Berichtigung desselben. Bey der Aufführung der Nahmen der auf einander folgenden Eigenthümer muß sich auch stets am Rande des Dienstbuches auf das Gewährbuch bezogen, und sowohl die Nummer als Seite desselben, in welcher die umständliche Gewähr des eingeschriebenen Eigenthümers eingetragen ist, aufgeführt werden. Es heißt z. B. Michael Zach besitzet ein Haus in der N. Gasse, davon dienet er jährlich so viel Pfundpfennige als einen wahren Grunddienst.

In das Gewährbuch kommt 1.) ebenfalls auch der Besitzer des unbeweglichen Gutes mit Tauf- und Zunahmen zu stehen. 2.) Wird in dem Gewährbuch

auch das unbewegliche Gut angemerkt, jedoch nicht in der Kürze, wie im Urbarium, sondern mit einer ausführlichen Beschreibung des Gutes, und mit allen Anrainen (confinibus) desselben. 3.) Alle Veränderungen, die mit dem Besitzer eines unbeweglichen Gutes vorgehen, und unter welchem Titel diese Veränderungen vorgegangen sind. 4.) Werden auch die auf dem unbeweglichen Gute haftende Sätze, und alle dingliche Beschwerden doch nur am Rande und auszugsweise mit Bezug auf das Satzbuch angemerkt. Z. B. wird es im Grundbuche heißen: Michael Zach empfängt Nutz und Gewähr um ein Haus, das in der N. Gasse liegt, rechts an dieses, links an jenes. Um dieses Haus stand vorhin Peter Lenz vergewährt, nachdem er aber gestorben ist, und vermög des von ihm errichteten Testamentes das Haus auf den Michael Zach gefallen ist, so ist dieser dermal als Besitzer desselben zu betrachten.

Das eigentliche Buch, in welches die Sätze und andere dinglichen Beschwerden, mithin alle Substitutionen, Dienstbarkeiten, Schuldforderungen und übrigen Lasten, samt dem vollen Inhalte derjenigen Instrumente, auf welche sich dieselben gründen, z. B. der vormerkungsfähigen Urkunden, Urtheile, Testamente u. dgl. eingetragen werden, ist das Satzbuch; denn im Gewährbuch werden sie nur am Rande, und nur auszugsweise angemerkt, das Gewährbuch bezieht sich auch auf das Satzbuch, wo sie ausführlich eingetragen sind. Diese im Gewährbuch angemerkten dinglichen Beschwerden sind also blos, um eigentlich zu reden, ein Register zum Nachschlagen. Z. B. heißt es im Gewährbuche: Es ist auf dem Hause ein Satz mit 500 fl. laut Satzbuch fol. 20. Ein andrer mit 1000 fl. laut Satzbuch fol. 45. u. s. w. Wenn nun jemanden daran liegt zu wissen, wie viel auf einem Hause Beschwerden haften,

so

so kann man es im Gewährbuche durch diese Anmerkungen am Rande leicht erfahren.

Wenn Vormerkungen, wie es auf dem Lande öfter geschieht, mündlich angesucht, und ohne Beybringung eines Schuldscheines auf Einwilligung des Schuldners bewilliget werden, so ist in dem Vormerkbuche die Bewilligung, die Eigenschaft und der Betrag der Schuld, und daß der Schuldner die Richtigkeit eingestanden und in die Vormerkung eingewilliget habe, einzutragen. Endlich ist in dem Satzbuche nach jeder vorgemerkten Post ein leerer Raum zur Eintragung der allenfälligen Tilgung zu lassen.

Es kann nun die Frage entstehen, was Rechtens sey, wenn ein Satz, welcher auf einem unbeweglichen Gute haften soll, wohl im Gewährbuche, aber nicht im Satzbuche eingetragen ist.? *) Diese Frage ist bey uns von Wichtigkeit; denn da bey uns durch bloßen Vertrag kein Hypothekarrecht erhalten werden kann, son-

*) Dieser Fall hat sich auch wirklich ereignet. Ein Bauer, der eine Forderung hatte, begehrte, daß seine Forderung bey dem Grundbuche vorgemerkt werde. Der Verwalter verhieß es ihm, stellte ihm auch ein Amtszeugniß aus, daß die Vormerkung geschehen sey. Nach einiger Zeit brach Krida aus über das Vermögen des Schuldners. Der Bauer wollte nun in die Hypothekarklasse versetzt werden, und legte sein Amtszeugniß bey. Allein die Untersuchung zeigte, daß seine Forderung blos im Gewährbuche, nicht aber im Satzbuche vorgemerkt sey; das Hypothekarrecht wurde ihm abgesprochen, und nur der Regreß an Verwalter vorbehalten. Also wirkliche Satzauszüge und nicht dergleichen Amtszeugnisse wirken ein Hypothekarrecht. Auch sind solche Satznotel, deren im Tractat de jur incorp. Erwähnung geschieht durch das Pat. v. 14. Juny 1713. abgeschafft worden.

dern schlechterdings die Vormerkung bey dem Grundbuche dazu nothwendig ist; so könnte man fragen: ob aus der auszugsweisen Vormerkung im Gewährbuche das dingliche Recht wirklich entstehe, oder ob die Vormerkung im Satzbuche dazu auch erforderlich sey. Es ist nicht zu zweifeln, daß zur Erwerbung eines dinglichen Rechts auch die Vormerkung im Satzbuche erforderlich sey; denn die Marginalanmerkungen im Gewährbuche sind ein bloßes Register, beziehen sich auch auf das Satzbuch, und jede Urkunde, die sich auf eine andere bezieht, beweiset ohne diese nichts.

Die gedachten 3. Bücher müßen jederzeit bey dem Grundbuchsamte geführt werden, und wenn ein Grundherr mehrere Herrschaften zugleich besitzt, bey jeder derselben insbesondere vorhanden seyn, damit im Falle einer erfolgenden Trennung oder Zerstücklung derselben jedem Eigenthümer die seine Herrschaft betreffenden Bücher übergeben werden können.

Zur Führung des Grundbuches muß bey den Herrschaften auf dem Lande ein eigenes dazu beeidetes Individuum angestellt seyn. Pat. v. 9. April 1789.

Das erste nutzbringende Recht der Grundherren, welches ihnen vermög der dinglichen Gerichtsbarkeit zukömmt, ist das Recht, das Grundbuch zu besitzen; das heißt, alle jene Handlungen vorzunehmen, die den Grundherrn und Unterthan als solche (qua tales) betreffen, z. B. den Grunddienst entrichten, sich an die Gewähr schreiben, oder einen Satz ausfertigen lassen, sind lauter Handlungen, die den Grundherrn und Grundholden als solche betreffen. Der Grundherr nimmt entweder selbst die Besitzung vor, oder schickt einen Beamten dazu ab. Der Tractat de jur. incorp. Tit. IV. §. 9. sagt, daß wenigstens alle 3 Jahre das Grund-

buch besessen werden soll, und zwar auf Kosten des Grundherrn. Allein heut zu Tage geschieht es meistens alle Jahre, und gemeiniglich im Herbste um Michaeli, weil um diese Zeit die Bauern ihre nothwendigste Arbeit verrichtet haben, und auch bey Gelde sind. In Gegenden, wo viel Weinbau ist, wird das Grundbuch meistens später besessen; weil da die Arbeit länger in den Herbst hinein anhält, und der Hauer auch später als der Bauer zu Gelde kömmt.

Es ist aber nicht thunlich, alle dergleichen Geschäfte, welche den Unterthan und Grundherrn als solche betreffen, so lang zu verschieben. So kann die Satzausfertigung selten verschoben werden. Z. B. Ein Bauer braucht Geld; er wollte gern jemanden, um eines zu erhalten, ein Hypothekarrecht auf sein Haus einräumen. Da dieses nun blos allein durch die Vormerkung bey dem Grundbuche geschehen kann, so erhellet, daß es dem Grundholden alle Tage freystehen müsse, solche Handlungen vorzunehmen, weil man ihm sonst dadurch die Gelegenheit rauben würde, in einer vorfallenden Noth Unterstützung bey andern zu erhalten. Es können also blos solche Geschäfte bis zur ordentlichen Besitzung des Grundbuches verschoben werden, bey denen keine Gefahr im Verzug ist.

oooOooo

Von dem Rechte, Gewähr zu ertheilen.

Das zweyte Recht, welches aus der dinglichen Gerichtsbarkeit der Grundherren entspringt, ist das Recht Gewähr zu ertheilen. Man pflegt in Oesterreich zu sagen: Kajus ist um ein Haus an Nutz und Gewähr gebracht, das heißt so viel als, dem Kajus ist das nutzbare Eigenthum überlassen worden. Oder: Kajus hat um ein Haus Nutz und Gewähr genommen, das heißt, Kajus hat den Schein des ihm überlassenen nutzbaren Eigenthums gelöset. Die Gewähr ist also nichts anders, als eine Amtsurkunde, ein Zeugniß, daß dem Unterthane das nutzbare Eigenthum über irgend einen Grund und Boden überlassen worden sey. Aus diesem fließt, daß der Grundherr schuldig sey, seinen Grundholden zu vertreten, welcher schon wirklich an die Gewähr geschrieben ist, und dieses Gutes wegen, wovon ihm die Gewähr ertheilet wurde, in einen Prozeß verfällt. Diese Verbindlichkeit des Grundherrn war zu jenen Zeiten, wo der Mächtigere auch noch vor Gericht das Uebergewicht erhielt, für den Grundholden von großer Bedeutung; allein da heute jedermann gleich ohne Unterschied Recht gesprochen wird, ist diese Vertretung dem Grundholden von keinem Nutzen; sie wird daher auch nicht gefordet.

In Ansehung der Gewähr kömmt besonders zu untersuchen 1.) wie vielfach die Gewähr sey, 2.) welche Rechtswirkungen sie hervorbringe, und 3.) auf welche Art man sie erhalte.

Nach dem Tractate ist die Gewähr vierfach. Tract. de jur. incorp. Tit. IV. §§. 15. 16. 17. 18. Es kann nämlich 1.) jemand allein an die Gewähr geschrieben werden. 2.) Es können mehrere zu gleichen Theilen, 3.) mehrere auf gesammte Hand, und 4.) können auch mehrere auf Ueberleben an die Gewähr gebracht seyn.

I. Wenn jemand allein an der Gewähr steht, so ist er allein Eigenthümer des unbeweglichen Gutes, er kann damit bey seinen Lebenszeiten schalten und walten nach seinem Belieben, in so fern er nicht durch bestehende Gesetze beschränkt ist (so wie er z. B. die Haus- und Hausüberländgründe nicht vom Hause, zu dem sie gestiftet sind, trennen und einzeln verkaufen, auch nicht, bey sonst erfolgender Abstiftung, sein Gut über 2. Drittheile verschulden darf) und nach seinem Tode fällt es seinen Erben zu, obschon deren in der Gewähr nicht war gedacht worden *).

II. Wenn mehrere zugleich auf einfache Art (simpliciter) an Gewähr stehen, z. B. Mann und

---

*) Es scheint überflüßig, zu erinnern, daß das Gut, welches dem Erblasser vergewährt war, dessen Erben zufallen soll; allein dessen ungeachtet sind das doch die Worte des Tractats Tit. IV. §. 15. Es scheint also, daß sich die Grundherren zuweilen haben müssen beygehen lassen, nach dem Tode des Grundholden jene Gründe an sich zu ziehen, welche nicht so vergewährt waren, daß auch der Erben ausdrücklich war gedacht worden.

Weib; so ist ihnen das unbewegliche Gut zu gleichen Theilen eigen; so zwar, daß man sagen kann, dem Manne gebührt die eine Hälfte, die andere dem Weibe. Jeder Theil wird auch seine Hälfte an seine Erben übertragen, oder bey Lebenszeiten veräußern können. Der Tractat (Tit. IV. §. 16.) sagt zwar, daß bey Lebenszeiten der Miteigenthümer, der eine, auch ohne des andern Wissen und Willen sein n Theil durch Verkauf, Tausch, Versatz, oder durch andere Kontrakte zu veräußern nicht Macht habe: hingegen auch ein Theil den andern an der vorhabenden Veräußerung ohne erhebliche Ursach nicht hindern soll. Doch heut zu Tage kann jeder Miteigenthümer seinen Antheil, der ihm vermög der Gewähr zukommt, nach Belieben veräußern, obschon wir kein ausdrückliches Gesetz dafür haben; denn es kann ja niemand verhalten werden, wider seinen Willen in der Gemeinschaft zu bleiben. Vermög des Tractats gebührte auch den zu gleichen Theilen an die Gewähr geschriebenen das Einstandsrecht; allein dieses ist nun gänzlich aufgehoben. Allg. bürg. Gesetzb. Hauptst. II. §. 4. Der Fall dieser Gewähren, wo mehrere Eigenthümer zugleich angeschrieben sind, kann dermal nur bey den in Städten und Märkten befindlichen Häusern und Gärten, auf dem Lande aber nur bey freyen Ueberlanden eintreten, weil behauste Güter nach den bestehenden Verordnungen untheilbar sind, und um dieselben nur einer allein vergewährt seyn kann. Doch sind die Weiber ausgenommen, welche auch auf unterthänigen Häusern und Hausgründen zugleich mit ihrem Manne an der Gewähr stehen können, aber selbst dadurch noch kein Recht erhalten, bey Lebzeiten des Mannes mit der aus der Mitvergewährung ihnen zustehenden Hälfte des Gutes frey zu disponiren, sondern in Gemäßheit des Patents v. 29. Octob. 1790. erst nach seinem Tode

die 2te Hälfte um den wahren Werth, so wie er entweder durch gütliches Einverständniß, oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, an sich lösen, oder ihre Hälfte den Erben des Mannes nach diesem Werthe überlassen können, und selbst, wenn sie vor dem Manne sterben, nicht berechtiget sind, mit der reellen Hälfte, außer dieselbe würde dem mitvergewährten Manne hinterlassen, sondern nur mit dem durch Schätzung zu erhebenden Werthe derselben, letztwillig zu disponiren. Aus der Untheilbarkeit der Bauerngüter folgt auch die in dem Appellationscirculare v. 28. Octob. 1796. enthaltene Vorschrift, daß, wenn ein untheilbares Bauerngut, auf welches mehrere vergewährt sind, wegen Schulden auch nur eines einzigen der Vergewährten in die Execution fällt, die Mitvergewährten entweder den Executionsführer befriedigen, oder sich gefallen lassen müßen, daß nicht blos der Antheil des Schuldners, sondern das ganze Bauerngut feilgebothen werde, wobey es freylich den Mitvergewährten freysteht, als Mitfeilbiether aufzutreten.

Wenn mehrere an der Gewähr stehen, wird nur eine Gewährsurkunde abgefaßt, und in derselben der einem jeden Miteigenthümer gebührende Theil ausgedrückt, wovon sich dann jeder Einzelne ein Exemplar ausfertigen lassen kann; geschieht dann eine Veränderung dadurch, daß einer seinen Antheil weiter überträgt, so wird wieder nur eine Gewährurkunde verfaßt, und in derselben nicht nur allein der neue Eigenthümer in Ansehung seines Theiles angesetzt, sondern auch die unabgeänderten Eigenthümer der übrigen Theile eingeschaltet, wofür aber letztere keine Taxe zu bezahlen haben.

III. Wird aber die Gewähr mehreren auf gesammte Hand ertheilet, so sind die Miteigenthümer, so lang sie leben, jeder Eigenthümer des ganzen Gutes; auch

nach dem Ableben eines Theils fällt das ganze Gut an den Ueberlebenden; jedoch dergestalt, daß der Ueberlebende nur den Fruchtgenuß von dem Antheile des Verstorbenen hat, den Erben desselben aber das Eigenthum davon zusteht. Nach dem Tode des Ueberlebenden aber fällt der Antheil des Erstverstorbenen dessen Erben vollständig zu, und die Erben des Letztverstorbenen werden nur in dessen Antheil succediren.*) z. B. A und B sind auf gesammte Hand an die Gewähr eines Hauses geschrieben. A stirbt, und nun wird B den Fruchtgenuß vom ganzen Hause haben; allein den Erben des A steht das Eigenthum der Hälfte des Hauses zu, und sie werden auch hierin nach dem Tode des B. vollständig succediren, so wie in die andere Hälfte des Hauses die Erben des B succediren.

IV. Aus der Gewähr auf Ueberleben erwächst auch ein Miteigenthum (condominium in solidum); sie unterscheidet sich aber von der Gewähr auf gesammte Hand darin, daß bey Absterben eines Theils der Ueberlebende nicht nur die Nutznießung von dem ganzen Gute, welches beyden auf Ueberleben vergewährt war, sondern auch das vollständige Eigenthum davon erhält; so zwar, daß er das ganze Gut auf seine Erben übertragen kann, und die Erben des Erstverstorbenen gänzlich und auf immer davon ausgeschlossen sind **).

*) Der Traktat de jur. incorp. schreibt vor, daß wenn eine Gebühr auf gesammte Hand ertheilet wird, die Kontrahirenden zerziorirt, das heißt, ihnen die Wirkung einer solchen Gewähr erkläret und solches ausdrücklich in der Gewähr angemerkt werde.

**) Auch bey dieser Gewähr müßen die Partheyen zerziorirt seyn. Allein sowohl diese als die Ge-

Ich sagte schon vorher, daß wegen der ertheilten Gewähr der Grundherr verbunden sey, den Grundholden in Ansehung des Grundes zu vertreten; allein die vorzüglichste Wirkung der Anschreibung an die Gewähr besteht darinn, daß der an Nutz und Gewähr Geschriebene jederzeit als Eigenthümer bey dem Grundbuche erkannt wird. Die Anschreibung an Gewähr ist zur Erhaltung des Eigenthums eines unbeweglichen Gutes nicht schlechterdings nothwendig; denn das Eigenthum erhält man schon durch den Rechtstitel und die Uebergabe; auch kann jemand an die Gewähr geschrieben seyn, der nicht Eigenthümer ist, z. B. ich lasse mich vermög eines Kaufkontrakts an die Gewähr schreiben; nun wird aber in der Folge der Kaufkontrakt als null und nichtig erklärt, ich werde also an die Gewähr geschrieben, und doch nicht Eigenthümer gewesen seyn. Die Gewähr macht also kein Eigenthum, aber sie ist der stärkste Beweis des Eigenthums, sie wirkt rechtliche Vermuthung so lang, bis nicht das Gegentheil erwiesen wird, und diese rechtliche Vermuthung kann von großer Erheblichkeit seyn. Z. B. A. verkauft dem B. sein Haus, B. läßt sich aber nicht an die Gewähr schreiben, A. macht unterdessen Schulden, und läßt sie entweder betrügerischer Weise auf das verkaufte Haus vormerken, oder es thun das Nämliche seine

---

währ auf gesammte Hand werden heut zu Tage selten ertheilet; wenn es aber jemand verlangte, so bin ich der Meinung, daß es ihm nicht abgeschlagen werden könnte; denn der Tractat ist durch spätere Gesetze nicht aufgehoben worden. Doch würde man sich bevor mit dem Grundbuche des Pfundgeldes wegen vergleichen müßen, da beyde Theile vorher sterben müßen, bis einmal das Pfundgeld bezahlet würde.

Gläubiger im Wege der Execution. Das Grundbuch, welches von dem Kauf zwischen A. und B. nichts weiß, erkennet noch immer den A., welcher an der Gewähr stehet, als den Eigenthümer des Hauses, und bewilliget ohne Anstand die Vormerkung der Schulden. Die Gläubiger des A. dringen auf die Zahlung, lassen das Haus schätzen, und die Feilbiethung in öffentliche Zeitungsblätter drucken. Nun erfährt erst B., daß sein Haus verkauft werden soll. Bey allen diesen Umständen hat B. sich selbst die Schuld zuzuschreiben, da er sich nicht an die Gewähr bringen ließ, und er kann nichts anders thun, als an A. seinen Regreß suchen, und entweder die Gläubiger befriedigen oder sich das Haus verkaufen lassen; denn es liegt ungemein viel daran, die Richtigkeit des Grundbuchs aufrecht zu erhalten. *)

Man sieht schon, daß die Grundherren oder Magistrate sehr behutsam zu Werke gehen sollen, wenn jemand an die Gewähr geschrieben wird. Wer an die Gewähr gebracht werden will, muß 1.) jederzeit schriftlich darum ansuchen, und in diesem Anbringen zugleich beweisen, daß er Eigenthümer sey. Daher muß er 2.) die dazu dienlichen Urkunden in Original beylegen, von denen vidimirte Abschriften bey Gericht zurückbehalten werden; damit sich das Gericht jederzeit ausweisen könne, daß es keinem eine Gewähr ertheilet habe, welcher nicht mit hinlänglichen Beweisen sein Eigenthum erwiesen hat.

Der Beweis, daß jemand Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes sey, geschieht auf verschiedene Weise,

---

*) Eben diese Wirkung hat auch die bey der Landtafel geschehene Vormerkung als Eigenthümer eines freyen Gutes.

je nachdem man auf diese oder auf eine andere Art das Eigenthum erhalten hat. Die gewöhnlichste Art, unbewegliche Güter zu erhalten, ist durch Erbschaft, oder Kauf. Zum Beweise, daß jemand durch Erbschaft ein Gut erworben hat, ist Erbserklärung und Testament nicht hinlänglich; denn das Testament, in welchem zwar dieser oder jener zum Erben ernennt ist, könnte ja auch wegen eines späteren Testaments, das sich erst vorgefunden hat, oder wegen was immer für einer andern Ursache als ungültig erklärt worden seyn. Man muß also auf den allgemeinen Grundsatz zurückgehen, daß das Eigenthum bewiesen werden müße; um Eigenthum zu erhalten wird Titel und Erwerbungsart erfordert. Titel ist bey Erbschaften das Testament und die Erbserklärung, und die Stelle der Uebergabe wird die gerichtliche Verlassenschaftseinantwortung vertreten; folglich wird Testament und Erbserklärung, welche nur ein Recht auf eine Verlassenschaft beweisen, nie eine Erbslegitimation seyn; wohl aber die gerichtliche Einantwortung, wodurch man eigentlich das Eigenthum über die gesammte Verlassenschaft erhält. Der Erbe muß also seinem Gewähranschreibungsgesuche die Verlassenschaftsinventur zum Beweise, daß sich dieses Gut wirklich in der Verlassenschaft befinde, die Abhandlungsveranlassung, und die Einantwortung der Verlassenschaft beylegen. Hat aber jemand das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes durch ein Vermächtniß (Legat), folglich nicht als Haupterbe, und zwar auf eine solche Art erhalten, daß dasselbe schon bestimmt im Testamente ausgedrückt, und nicht etwan die Auswahl desselben der Willkühr des Erben überlassen worden ist, so kann derselbe hierüber die Gewähr gleich nach erfolgter Abhandlungsveranlassung ansuchen, weil, da die letzwillige Anordnung schon für gültig erkennet wird, und der Legatar gewöhnlich nichts zu leisten

hat. Eine Ausnahme wäre, wenn im Testamente dem Legatar eine Bedingung auferlegt wird, welche noch vorläufig zu erfüllen ist. Der Legatar hat also seinem Gewähranschreibungsgesuche nur die Abhandlungsveranlassung und in dem vorgedachten Falle den Beweis über die erfüllte Bedingung beyzubringen. Ist dem Legatar aber eine unbestimmte Sache vermacht worden, deren Auswahl und Bestimmung durch Testament dem Erben überlassen wurde, so kann die Gewähranschreibung erst nach erfolgter Bestimmung angesucht, und muß hierüber vorher der Beweis beygebracht werden.

Wenn jemand durch Kauf ein unbewegliches Gut an sich bringt, so muß in dem Gesuche, um an die Gewähr gebracht zu werden, der Kaufbrief im Original beygelegt werden, welcher von den kontrahirenden Theilen und 2. Zeugen unterschrieben, und in dem das Befugniß, sich an die Gewähr schreiben zu lassen, ausdrücklich enthalten seyn muß. Ist in dem Vertrage eine Bedingung festgesetzt, die vor der Gewähranschreibung noch zu erfüllen ist, so ist noch die Beybringung des Beweises der Erfüllung nothwendig. Ist in dem Vertrage das Befugniß der Gewähranschreibung nicht besonders enthalten, so kann die Gewähr erst dann ertheilt werden, wenn die Auffsandung von Seite des vorigen Eigenthümers beygebracht wird. Die Auffsandung ist ein Schein, den der vorige Eigenthümer dem neuen mit der Erklärung ausstellt, daß er ihm das Eigenthum des unbeweglichen Gutes übertragen habe, und kein Bedenken trage, daß er hierüber an die Gewähr gebracht werde. Mehrere Grundbücher, und insbesondere jene zu Wien, pflegen in jedem Falle die Auffsandung zu verlangen. Freylich könnte manchem die Auffsandung oder eine solche ausdrückliche Erklärung im Kaufbriefe überflüssig scheinen, da sie im Kaufkontrakte, wodurch ich jemanden mein Eigenthum

überlasse, ohnehin wenigstens stillschweigend verstanden wird. Allein dessen ungeachtet wird das Grundbuch immer sehr wohl thun, wenn es keinen Käufer an die Gewähr bringt, der nicht eine Auffandung, oder eine solche Erklärung im Kaufkontrakte beybringt: denn dadurch stellet sich das Grundbuch selbst sicher. Es werden nämlich viele unbewegliche Güter gekauft, ohne daß der Kaufschilling gleich bezahlt wird. Z. B. A verkauft sein Haus dem B um 8000 fl., von diesen 8000 fl werden aber nur 4000 fl. gleich bezahlet. Wenn nun das Grundbuch den B auf sein Anlangen ohne eine Auffandung an die Gewähr schreibt, B aber auf das Haus so viele Schulden macht, daß A mit seiner Forderung zu kurz kommt; so könnte A das Grundbuch selbst um Schadloshaltung angehen; weil dieses ohne seinen ausdrücklichen Willen den B an die Gewähr geschrieben hat. Daher ist jedermann zu rathen, daß er, wenn er ein unbewegliches Gut verkauft, und der Kaufschilling nicht gleich vollständig bezahlt wird, die Auffandung nicht eher von sich gebe, bis der ganze Kaufschilling bezahlt ist. Auf dem Lande können diese Gesuche um die Gewähranschreibung, so wie der Vertrag selbst, durch welchen das Eigenthum übertragen wird, unter Beobachtung der nämlichen vorgeschriebenen Erfordernisse mündlich angebracht werden, müßen aber dann von dem herrschaftlichen Beamten ordentlich zu Protocoll genommen, dieses Protocoll von den Partheyen und Zeugen gefertigt und in demselben auch die erfolgte Erledigung sammt dem Beweggrunde derselben eingetragen werden.

Zuletzt ist es überhaupt, um an die Gewähr gebracht werden zu können, unumgänglich nothwendig, daß der vorige Besitzer bereits an der Gewähr gestanden sey; sollte daher dieses nicht geschehen seyn, so müßte der neue Besitzer ihn vorläufig an die Gewähr

schreiben lassen und auch die dießfälligen Taxen, salvo regressu an denselben, bezahlen, theils weil es die Ordnung des Grundbuches erfordert, theils auch, weil die Uebertragung des Eigenthums nicht eher öffentlich rechtsgültig seyn kann, bis nicht der vorige Besitzer durch seine Vergewährung zum ordentlichen Eigenthümer umgestaltet wird.

Wenn jemand um die Gewähr ansucht, und die nöthigen Urkunden beylegt, so muß ihm von der Realinstanz gegen Zurückbehaltung vidimirter Abschriften von den eingelegten Documenten und Anrechnung der gesetzlichen Taxen und Veränderungsgebühren sein Begehren bewilliget werden, wenn sonst kein Bedenken dawider ist. Dem Grundbuche muß wegen Ertheilung der Gewähr die gehörige Auflage erlassen werden, welche auch da aufbewahret wird, damit man nicht sagen könne, es habe die Gewähr ohne Auflage ertheilet. Dieser Auflage zufolge wird der Kompetent an die Gewähr geschrieben. In den Beschreibungen, sagt der Trakt. de jur. incorp. Tit. IV. §. 12. sollen beyde Theile, als der Erblasser oder Uebergeber, und der Erbe und Uebernehmer mit Tauf- und Zunahmen genennt, wie auch der Titel, wodurch die Veränderung geschieht: item, wo solches Gut gelegen, in welcher Ried (Gegend) oder Gebürg, die nächste richtige Anrainung, oder Stein und March, auch was und wie viel, wohin und zu was Zeit im Jahre davon der Dienst zu reichen, alles klar und lauter vermeldt und einverleibt werden.

Die Form einer solchen Ertragung ist gewöhnlich diese: Rajus hat auf die über sein Anlangen von dem Magistrat ertheilte Bewilligung Nutz und Gewähr empfangen, um ein Haus, welches in der Gasse N. sub. Nro. 30. zwischen den Häusern O und P liegt. davon dienet man der gemeinen Stadt

Wien zu Michaeli so viele Pfennige zum Grundrecht, um welches Haus damals Titius vergewährt war; nachdem aber dieses Haus dem Kajus vermög eines unter dem 14. Jänner 1793. geschlossenen Kontrakts verkauft worden; so ist dermal Kajus Eigenthümer des Hauses: Kajus mag demnach mit diesem Hause Nutzen und Frommen schaffen, und betrachtet werden, wie Grundbuchsrecht ist. Actum Wien den — — — Eine solche Hausgewähr wird von Wort zu Wort herausgeschrieben, und diese Abschrift, welche der Gewährauszug heißt, dem Besitzer des unbeweglichen Gutes übergeben. Damit man aber überzeugt sey, daß diese Abschrift der Originalgewähr gleichlautend sey, wird das Vidimus darauf gesetzt. Z. B. Also steht diese Gewähr in dem Grundbuche Fol 40. gleichlautend eingetragen. Dann wird das obrigkeitliche Siegel ohne Unterschrift dem Gewährauszuge beygedrückt *)

Wer bey der Landtafel als Eigenthümer eines freyen unbeweglichen Gutes will anerkannt werden, muß ebenfalls bey der Landtafel um die Anschreibung an die Gült ansuchen, und sich auf gleiche Art über sein Eigenthum ausweisen.

Was für die unterthänigen unbeweglichen Güter das Grundbuch, das nämliche ist für die freyen oder ständischen Realitäten die Landtafel, und so wie bey jenem ein Dienst- Vormerk- und Satzbuch bestehet, so muß bey dieser ein Gülten- Schulden- und Instrumen-

---

*) Wenn jemand an die Gewähr gebracht wird, muß zugleich das Veränderungspfundgeld entrichtet werden. Daher kommt der Gewährwandel eine Strafe pr. 45 kr., wenn jemand zu gehöriger Zeit nicht um die Gewähr ansuchet. Tract. Tit. IV. §. 19.

tenbuch geführt werden. In dem Gültenbuche kommen alle freyen Gülten, der Name ihrer Eigenthümer oder Besitzer, und die hiervon jährlich zu entrichtende Steuer vor. In dem Schuldbuche wird ebenfalls jedes freye Gut benennt, die nach und nach auf einander folgenden Eigenthümer, und die auf dem Gute haftenden Beschwerden mit Beylegung der Urkunde, woraus dieselben entstehen, angesetzt. In das Instrumentenbuch werden die Urkunden, welche die Ursachen des erlangten Eigenthumes enthalten, eingetragen. Der neue Besitzer eines freyen Gutes wird in Ansehung desselben dadurch an die Gült gebracht, daß bey der Landtafel im Schuldenbuche dieses Gut ihm zu- und dem vorigen Besitzer abgeschrieben, und in dem Instrumentenbuche die Urkunde, welche die Beweise seines Eigenthumes enthält, eingetragen wird. Die Gültanschreibung muß bey dem Landrechte, welchem die Landtafel untergeordnet ist, schriftlich angesucht werden, und dabey ist überhaupt alles das, was bey der Gewähranschreibung auf unterthänige Güter angeführt worden, zu beobachten. S. Landtafelpat. vom 25. Novemb. 1758.

Von

Von dem Rechte, Sätze auszufertigen.

Das Recht, Sätze auszufertigen hat ebenfalls seinen Grund in der dinglichen Gerichtsbarkeit der Grundherrschaften. Ein Satz ist ein auf einem unbeweglichen Gute haftendes, und bey dem Grundbuche eingetragenes Hypothekarrecht, welches dadurch erhalten wird, daß die Forderung oder überhaupt die auf dem Gute haften sollende Beschwerde in das Vormerkbuch eingetragen wird. Einen Satz ausfertigen heißt also, jemanden ein Zeugniß ertheilen, daß er auf ein unbewegliches Gut ein Hypothekarrecht erhalten habe, und daß solches bey dem Grundbuche vorgemerkt sey. Diese Vormerkung bey dem Gruudbuche ist so nothwendig, daß bey uns auf keine andere Art ein Hypothekarrecht auf ein unbewegliches Gut erhalten werden kann. *)

*) In Oesterreich kann gar kein Pfandrecht durch bloßen Vertrag erhalten werden; sondern bey uns muß, um ein Pfandrecht zu erhalten, schlechterdings nebst dem Vertrag bey beweglichen Gütern auch die Uebergabe erfolgen, bey unbeweglichen aber die Vormerkung bey dem Grundbuche oder der Landtafel geschehen. Resol. v. 27. Febr. 1739. Es ist also der so sehr gewöhnliche Ausdruck in

Ungeachtet aber, dem Grundbuchspatent zufolge, nur mittels der Vormerkung ein Pfandrecht erhalten werden kann, und ohne derselben kein wie immer abgefaßter Schuldschein oder Verschreibung an und für sich ein Pfandrecht bewirkt, auch die stillschweigenden oder gesetzlichen Pfandrechte und die vorzugsweise begünstigten Forderungen aufgehoben wurden, so ist doch gewissen Forderungen von den Gesetzen vorzugsweise das Pfandrecht auch ohne geschehener Vormerkung eingeräumt. Ein solches Vorrecht wurde durch das Grundbuchspat. §. 13. den Grundherren in Betreff der durch 3 Jahre ausständigen Landesanlagen, worunter nicht nur die grundobrigkeitlichen, sondern auch die landesfürstlichen Abgaben, welche letzteren die Grundherren in Niederösterreich antecipiren, und wofür sie haften müßen, zu verstehen sind, eingeräumet, und eben so auch den bey einer Verlassenschaft angebrachten Forderungen, die aus den letzten Krankheitskosten entstehen, und dem den Dienstbothen ausständigen Lohne, in so ferne derselbe nicht von länger als 3 Jahren herrührt. Das den Hausgenossen in Ansehung ihres ausständigen 3jährigen Lohnes eingeräumte gesetzliche Vorzugsrecht kömmt zufolge des H. D. v. 15. Jänner 1787. ihnen auch, wenn sie wirklich zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung oder des Konkurses nicht mehr in Diensten stehen, und eben so den als Hausgenossen ihren Aeltern dienenden Kindern zu statten.

Schuldverschreibungen: zu größerer Sicherheit verschreibe ich dem Gläubiger mein ganzes Hab und Gut, ganz unnütz, und wirkt nichts weniger als ein Pfandrecht. Grundbuchspat. v. 1. Sept. 1765. §. 3.

Im 16. §. des Grundbuchspatents folgt hierauf die Bestättigung, daß diese die einzigen Ausnahmen von der im §. 3. desselben aufgestellten Regel seyn sollen. Selbst den Forderungen des Aerariums an verrechnende Beamte, Pächter und Lieferanten wurde nach dem 14. §. des Grundbuchspatents kein besonderer gesetzmäßiger Vorzug zum Nachtheil der vorgemerkten Gläubiger eingeräumt. — Das Nähere hierüber in der Erklärung der Konkursordnung.

Endlich ist auch noch, da die Grundherrschaft als Obervormundschaftsbehörde, die Verwaltung des Waisenvermögens auf sich hat, zur Sicherstellung der Unterthanen in Ansehung desselben der 8te Theil des Werthes der Herrschaft (die sogenannte Octava) gesetzmäßig verpfändet. Landtafelpat. v. 24. Novemb. 1758. §. 23. Mehr hiervon in der Abtheilung: von der persönlichen Gerichtsbarkeit.

Ein Satz bringt für jenen, welcher ihn erhält, die rechtliche Wirkung hervor, daß er zur Sicherheit seiner Forderung ein dingliches Recht auf das Gut, worauf er vorgemerkt ist, erhält, welches die Folge nach sich zieht, daß er vor allen übrigen, deren Forderungen nicht vorgemerkt sind, in Ansehung dieses Gutes befriediget werden muß. Ist die Vormerkung nur auf einen Theil des Gutes bewirkt worden, so erstreckt sich auch das hierdurch erlangte Pfandrecht nur auf diesen Theil; ist sie nur auf den Ertrag oder die Nutzung eines Gutes ertheilt worden, so erstreckt sich auch derselben rechtliche Wirkung nur auf den Ertrag, und nicht auf das Gut selbst; ist aber jemand auf das ganze Gut vorgemerkt, so sind ihm alle Theile dieses Gutes, folglich auch jene Früchte, welche für einen Theil des Gutes angesehen werden, verpfändet, d. i. die natürlichen Früchte so lange sie nicht von dem Gute abgesondert, und die bürgerlichen, so lange sie nicht verfallen und ausstän-

dig sind. Bey einer vorgemerkten Schuldforderung erhält der Gläubiger das Pfandrecht nicht nur in Ansehung des dargeliehenen auf dem Gute vorgemerkten Kapitals, sondern auch in Ansehung der bedungenen gesetzmäßigen Interessen, in so ferne sie nicht über 3 Jahre uneingeklagt, ausständig sind. Grundbuchspat. v. J. 1765. §. 23. Das Pfandrecht wird in der nämlichen Ordnung, so wie die Gläubiger nach und nach in das Schulden- oder Vormerkbuch eingetragen werden, erhalten, daher sie auch in der nämlichen Ordnung ihre Befriedigung zu gewärtigen haben; so lang nämlich der ein früheres Pfandrecht habende Gläubiger nicht mit seiner durch dieses Pfandrecht bedeckten Forderung auf das Gut ganz befriediget ist, kommt auf den späteren nichts. Jene aber, welche zugleich eingetragen worden sind, haben keinen Vorzug unter sich, und erhalten daher, wenn der auf sie kommende Werth des Gutes zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht hinreicht, die Zahlung nach Verhältniß ihrer Forderungen. S. §. 2- und 7. des Vormerk. Pat. Die Vormerkung hat statt, um ausständige Geldbeträge zu decken, um den Anspruch auf ein unbewegliches Gut selbst oder dessen Früchte durch Erhebung zu einem dinglichen Rechte für jeden Fall sicher zu stellen, oder eine Dienstbarkeit zu erlangen. Pat. v. 1. Sept. 1765. §. 11. Es können daher Schuldforderungen, dieselben mögen titulo oneroso oder lucrativo entstanden seyn, vorgemerkt werden, damit der Gläubiger hierdurch zu seiner Sicherheit ein Pfandrecht auf das Gut seines Schuldners erhalte. Eben so ist der schon wirklich erworbene Anspruch auf das Gut selbst, die Früchte desselben, oder auf einen Theil der Benutzung ein Gegenstand der Vormerkung, z. B. wenn mir jemand sein Haus unter der Bedingung geschenkt oder verkauft hat, es erst in zwey Jahren

abtreten zu wollen, oder wenn mir jemand nach dieser Zeit den Genuß des Erträgnisses desselben, oder wenn er einen Wohnungsmiethkontrakt auf einige Jahre mit mir geschlossen hat, so kann ich, um mir diese Ansprüche auf das Haus so zu sichern, daß ich sie nicht blos gegen den dermaligen, sondern auch gegen jeden künftigen Besitzer dieses Hauses geltend machen könne, dieselben auf das Haus vormerken lassen. Vermög H. D. v. 16. März 1804. sollen die hierländigen Grundbücher bey ihrem bisherigen in dem Tract. de jur. incorp. gegründeten Taxbezuge und bey der dießfällig allgemeinen Beobachtung auch in Absicht auf Vormerkungen ad usus fructus noch ferners belassen werden. Auch die Lehenbarkeit muß bey jedem lehenbaren Gute vorgemerkt werden. Pat. v. 12. April 1785. Eben so werden Dienstbarkeiten in Oesterreich nur durch Vormerkung zu einem dinglichen Rechte. Dienstbarkeiten sind nämlich von bloßen Ansprüchen auf dieselben wohl zu unterscheiden, welche entweder durch einen giltigen Vertrag, oder durch eine letztwillige Anordnung, oder endlich durch die gesetzlich bestimmte 32jährige ruhige, ungestörte, nicht heimliche, und nicht von der Willkühr des Eigenthümers abhangende Ausübung derselben, d. i. durch Verjährung erhalten werden. Durch solche Ansprüche zur Dienstbarkeit wird aber blos ein persönliches Recht gegen den dermaligen Besitzer und gegen seine Erben bewirkt; das dingliche Recht, die eigentliche Dienstbarkeit, welche gegen jeden Besitzer wirksam ist, entsteht erst durch die Vormerkung. S. auch H. D. v. 19. July 1792.

Die Vormerkung kann mit Einwilligung oder ohne Einwilligung des Schuldners geschehen. Mit Einwilligung des Schuldners wird ein Satz ausgefertiget, wenn der Schuldner eine grundbuchsmäßige Schuldverschreibung ausstellet. Zu einer solchen Schuld-

verschreibung wird aber erfordert, 1) daß, wie bey einer andern Schuldverschreibung, der Rechtstitel (causa debendi) ausgedrückt sey. Z. B. Kajus hat mir als ein Darlehen 5000 fl gegeben. 2.) Müßen jederzeit nebst der Unterschrift des Ausstellers zwey Zeugen unterschrieben seyn, da doch sonst wider den Aussteller eine Urkunde vollen Beweis herstellet, welche von demselben durchaus eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. 3.) Muß in dem Schuldscheine die Einwilligung des Schuldners in die Vormerkung auf ein unbewegliches Gut enthalten seyn; und 4.) muß das Gut selbst, auf welches die Vormerkung geschehen soll, angezeigt und bestimmet werden. *) Ueber eine solche Urkunde muß die Vormerkung demjenigen, der darum anhält, jederzeit bewilliget werden. **)

Noch ist zu merken; daß, wenn ein Weib die einzige oder Mitausstellerinn einer Vormerkungsfähigen Urkunde ist, dieselbe certiorirt, d. h. von zwey Rechtsgelehrten über die ihr aus dem Vellejanischen Rathschlusse und der Auth. cod. si qua mulier zustehenden weiblichen Vorrechte umständlich belehrt wor-

---

*) Eine grundbuchsmäßige Schuldverschreibung wäre z. B. diese: Kajus hat mir 1500 fl als ein Darlehen vorgestreckt ꝛc. Zur Sicherheit seiner Forderung verpfände ich ihm mein in der Stadt in der N. Gasse sub Nro. 401 gelegenes Haus, und trage kein Bedenken, daß selber mit dieser Schuldforderung ohne mein weiteres Einvernehmen bey dem Grundbuch vorgemerkt werde. Diese Urkunde muß von dem Aussteller und zwey Zeugen unterfertiget werden.

**) Um auf ein freyes Gut bey der Landtafel mit Einwilligung des Schuldners einen Satz zu erhalten, wird eine landtafelmäßige Urkunde erfordert, welche eben diese Eigenschaften, wie eine grundbuchmäßige haben muß,

den seyn und sie sich derselben freywillig begeben haben muß. Die zwey Rechtsgelehrten haben dieß mit ihrer Unterschrift auf der Urkunde anzumerken. Die Certiorationen können auf dem Lande bey allen mit geprüften Justizbeamten versehenen Ortsgerichten gleich vor Gericht aufgenommen werden. Appellat. Circ. v. 21. Dezemb. 1789.

Der Regel nach muß die Vormerkung schriftlich angesucht und dem Gesuche die vormerkungsfähige Urkunde, auf welche sich die Forderung gründet, im Original beygelegt werden, ausgenommen, wenn die Originalurkunde zur nämlichen Zeit einem anderen Gerichte hat vorgelegt werden müßen; in diesem Falle kann nämlich zufolge H. D. v. 19. Jänner 1790., wenn sonst kein Anstand obwaltet, die Vormerkung mit dem Anhange bewilliget werden, daß bey Vornehmung derselben das Original nachgetragen werden soll. Ist die Urkunde, auf welche sich die Forderung gründet, in einer fremden dem Gerichte unverständlichen Sprache abgefaßt, so ist zugleich eine verläßlich bewährte Übersetzung derselben anzuschließen. H. D. vom 18. Sept. 1786. u. 21. Juny 1789. Das an das böhmische Appellationsgericht am 12. Juny 1786. erlassene Hofdekret verordnet, daß zur Einverleibung eines in einer andern als der böhmischen oder deutschen Sprache verfaßten Testamentes die Dispensation bey dem Appellationsgerichte anzusuchen, und für deren Ertheilung eine Taxe von 5, 50 oder 500 fl. zu entrichten sey, je nachdem das Vermögen 1000, 10,000, oder 100,000 fl. übersteigt. Diese dem Appellationsgerichte ertheilte Befugniß zur Ertheilung der Dispens zur Einverleibung der in fremder Sprache verfaßten Testamente in die Landtafeln erstreckt sich auch auf die Dispensation zur Einverleibung in die Stadt- und Grundbücher. H. D. v. 11. Aug. 1786.

In Wien sollen jene Gesuche, die zur Ertheilung oder Löschung eines Pfandrechtes und daher zur Ausfertigung eines Satzbriefes oder Vornehmung einer Vormerkung überreichet werden, ohne Unterschied bey dem Einreichungsprotocolle des Justizsenates überreichet, bey dem Justizsenate vorgetragen, berathschlaget und erlediget, auch die dießfälligen Rathschläge, so weit sie eine grundbücherliche Amtshandlung nach sich ziehen, unmittelbar dem Grundbuche zur Vollziehung intimirt werden. H. D. v. 13. März 1794.

Die Vormerkung kann nur gegen denjenigen, welcher an der Gewähr stehet, bewirkt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel hat bey Erbschaften statt, wo sich zugleich die Gläubiger des Erblassers und jene des Erben auf das Verlassenschaftsgut vormerken zu lassen befugt sind. Erstere können nämlich auch nach dem Tode des Erblassers, ihres Schuldners, auf dessen hinterlassene Realität sich vormerken lassen, jedoch muß dieses, wenn sie einen Vorzug vor den auf eben dieses Gut vorgemerkten Gläubigern des Erben haben wollen, längstens binnen 1 Jahre nach erfolgtem Erbschaftsantritte geschehen. Grundbuchspat. §. 12. Eben so können auch die Gläubiger des Erben ehe noch auf das ererbte unbewegliche Gut pränotirt werden, als selbes dem Erben eingeantwortet worden ist; nur muß dann die letztwillige Anordnung des Erblassers in das Grundbuch eingetragen und der Beysatz gemacht werden, daß diese Pränotation den bey der Verlassenschaftsabhandlung sich äußernden Sprüchen und Forderungen nicht nachtheilig und in Ansehung des Pfandrechtes erst nach erfolgter Verlassenschaftseinantwortung und auch dann erst juxta prioritatem temporis für die Pränotirten wirksam seyn solle. H. D. v. 27. May 1782. u. 24. July 1795.

Die Vormerkung geschieht, der Regel nach, nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anmelden und Ansuchen des Gläubigers, oder desjenigen, der seinen wie immer gearteten Anspruch auf das Gut, zum dinglichen Rechte erheben will. Ist dieselbe in gehöriger Form angesucht worden, und mangelt dem Gesuche keines der bisher angegebenen Erforderniße, so ist die Grundherrschaft verbunden, dieselbe alsogleich zu bewilligen. Fehlt dem Gesuche eine der vorgeschriebenen Eigenschaften, z. B. der Schuldschein ist nicht im Original beygelegt worden, oder nicht vormerkungsfähig, so muß der Bittsteller mit dem Beysatze abgewiesen werden, das Abgängige vorläufig nachzutragen. Ist der Vormerkungs- (Intabulations-) werber mit seinem Gesuche abgewiesen worden, so bleibt ihm vorbehalten, seinen Rekurs an das Appellationsgericht zu nehmen. Dieser Rekurs muß binnen 8 Tagen nach dem Tage der Zustellung des abweislichen Bescheides bey jener Behörde, von welcher der Bescheid ergangen, eingereicht, und von selber samt den Abweisungsgründen ungesäumt an das Appellationsgericht begleitet werden, damit dieses mit aller Beförderung darüber entscheide. Eine Erstreckung der Frist zum Rekurse ist bey eben der Behörde, von welcher die Abweisung geschehen, während die Rekursfrist läuft, anzusuchen, solche soll jedoch nur aus besonders wichtigen Gründen ertheilet werden. Wird die angesuchte Erstreckung abgeschlagen, so kann darüber ebenfalls der Rekurs an das Appellationsgericht genommen werden. Diese letztere Rekurswerbung ist binnen 3 Tagen nach der Zustellung der abgeschlagenen Fristerstreckung einzureichen, und von der Behörde, welche den abweislichen Bescheid gegeben hat, wieder in der vorgedachten Art an das Appellationsgericht zur Entscheidung fördersamst zu begleiten, jedesmal aber, sowohl im Falle des genommenen Rekurses,

als der hiezu erstreckten Frist, ist auch derjenige, gegen welchen die Vormerkung (Intabulation) gesucht worden, davon zu verständigen.

Damit aber die mit ihrem Gesuche um Intabulirung (Vormerkung) von der ersten Instanz abgewiesene Partey, die von dem Oberrichter über an denselben genommenen Rekurs vielleicht die Bewilligung bewirkt, in dem ihr von der Zeit ihres ersten Gesuches zustehenden Vorgangsrechte (Priorität) nicht beeinträchtiget werde, und auch diejenigen an dem landtäflich (oder grundbüchlich) erworbenen Pfandrechte und der Priorität nicht zurückgesetzt werden, welche in der Zwischenzeit dieses hängenden Rekurses auf das nämliche unbewegliche Gut darleihen, und sich dann ein Pfandrecht erwerben, soll jedes abgeschlagene Intabulations- (Vormerkungs-) gesuch eben so wie bey derley Gesuchen, wenn sie verwilliget werden, vorschriftmäßig geschieht, der Landtafel (oder dem Grundbuche) zu dem Ende zugesendet werden, damit dasselbe unter der Rubrik der Passiven, doch ohne den Belastungsbetrag in der hierzu gewidmeten Columne anzusetzen, eingetragen werde. z. B. De praes. 20. November Gesuch des Peter N. um Vormerkung geforderter 8000 fl. — Abgeschlagen. —

Das Gesuch selbst aber ist mit dem abweislichen Bescheide sodann dem Bittwerber durch das Expedit zuzustellen, auch derjenige, gegen welchen die Intabulirung (Vormerkung) angesucht worden, von der abweislichen Erledigung entweder durch gleichmäßige Verbescheidung des Duplicats, wenn das Gesuch in duplo eingericht worden, oder in anderen angemeßenen Wege von Behörde zu verständigen.

Wird durch die Erkenntniß des Appellationsgerichtes die Intabulation (Vormerkung) verwilliget, so ist dann mit der Eintragung der Post in das Haupt-(Satz-) buch mit Löschung der vorher geschehenen nunmehr ihre

Bestimmung) verlierenden Nebenanmerkung wie mit anderen bewilligten Intabulations = (Vormerkungs) posten zu verfahren und gewinnt diese Post ihr Vorgangsrecht von dem Tage, da das erste einstweilen in dem Haupt- (Satz-) buch angemerkte Gesuch eingereichet worden.

Wird aber die Intabulation (Vormerkung) auch von dem Appellationsgerichte abgeschlagen, oder ist der dießfällige Abschlagungsbescheid der ersten Behörde zur Rechtskraft erwachsen, so hat die erste Instanz auf Anlangen desjenigen, gegen welchen die Intabulation oder Vormerkung gesucht worden, die Löschung der obgedachten Anmerkung taxfrey zu veranlassen. H. D. v. 14 Hornung 1804.

Steht der Bewilligung der Vormerkung nichts im Wege, so muß von der Grundherrschaft sowohl die erfolgte Bewilligung, als auch der ganze Inhalt des Schuldscheines oder der vormerkungsfähigen Urkunde, und zwar, wenn das Original in einer fremden Sprache abgefaßt wäre, samt der Uebersetzung, in das Vormerkbuch (Satzbuch) alsogleich eingetragen werden. Diese Eintragung hat in der nämlichen Ordnung, als die diesfälligen Gesuche eingereicht werden, zu geschehen, ohne daß in Hinsicht dieser Ordnung darauf Rücksicht zu nehmen wäre, wer die Taxen früher bezahlt hat, oder mit der Eintragung auf die Berichtigung der Taxen gewartet werden dürfte. Bey den Vormerkungsgesuchen, die am nämlichen Tage überreicht werden, ist daher die frühere Nummer des Einreichungsprotocolles zur Richtschnur zu nehmen, und zu diesem Ende jede Partey, die ein Vormerkungsgesuch überreicht, zu fordern berechtiget, daß ihr Gesuch sogleich in ihrer Gegenwart mit der Numer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukömmt, bezeichnet, in das Protokoll eingetragen, und ihr zu ihrer Versicherung hierüber der Empfangsschein ausgestellet werde. Sollte es sich fügen, daß auf das nämliche

Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nämlichen Augenblicke überreicht würden, so ist dieses sowohl in dem Einreichungsprotocolle als dem Empfangsscheine, welcher den Parteyen hinausgegeben wird, anzudeuten; die Gesuche selbst sind aber, wofern selbe so instruirt sind, daß die Vormerkung hierüber bewilliget werden konnte, an dem nämlichen Platze mit gleichem Rechte vorzumerken. Nach erfolgter richterlicher Bewilligung ist die Vormerkung in dieser Ordnung bey der Landtafel (dem Grundbuche) vorzunehmen, es möge nun die Landtafel- (Grundbuchs) taxe bereits entrichtet seyn oder nicht. Doch ist die Landtafeltaxe binnen 3. Monaten vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuches also gewiß nachzutragen, als widrigens der doppelte Betrag derselben durch die bey Rückständen der Gerichtstaxen üblichen Zwangsmittel ohne weiters eingetrieben werden soll. Pat. v. 12. Dezemb. 1785. Ueberhaupt dürfen der Grundbücher Amtsgeschäfte wegen nicht sogleich bezahlter Taxen nicht verweigert werden. H. D. v. 23. Febr. 1789.

Wenn auf dem Lande die Vormerkung mündlich angesucht und ohne Beybringung eines Schuldscheines auf die blos mündliche Einwilligung des Schuldners bewilliget worden ist, so ist es hinlänglich, wenn in das Vormerkbuch die Bewilligung, die Eigenschaft samt dem Betrage der Schuld, und daß der Schuldner die Richtigkeit derselben eingestanden hat, eingeschaltet wird; doch muß auch diese Eintragung übrigens genau nach der Ordnung der dießfalls gemachten Anmeldung geschehen.

Die Regel, daß die Vormerkungen nicht von Amtswegen, sondern nur über angebrachte dießfällige Gesuche vorgenommen werden, leidet doch einige Ausnahmen und zwar 1.) in Ansehung des Vermögens der Minderjährigen, und aller unter der Kuratel stehen-

den, zu dessen Sicherheit, wenn die Vormünder oder Kuratoren dießfalls ihrer Pflicht nicht Genüge leisten sollten, die Grundherrschaft von Amtswegen sorgen muß. Grundbuchspat. §§. 19. u. 20. Eben so muß auch 2.) jede letztwillige Anordnung, in welcher Vermächtnisse vorkommen, gleich nach ihrer Publizirung auf das vorhandene unbewegliche Verlassenschaftsgut von der Abhandlungsinstanz von Amtswegen vorgemerkt werden. Instruct. f. d. Justizbehörden v. 9. Sept. 1785. §. 43.

Wenn die Vormerkung vorgenommen worden ist, so muß dem Gläubiger auf sein Verlangen eine wörtliche Abschrift des im Vormerkungsbuche eingetragenen Satzes ertheilt werden, welche ein Sazauszug genannt wird, und zum Beweise, daß sie gleichlautend ist, mit beygedruckten obrigkeitlichen Siegel bestätiget seyn muß. Eben so kann auch überhaupt jedermann, wenn ihm daran liegt, zu wissen, wie viele Schulden, oder was für andere Beschwerden auf einem Gute vorgemerkt sind, bey der betreffenden Grundherrschaft gegen Entrichtung der Taxe den Auszug aller auf diesem Gute haftenden Schulden und Beschwerden begehren. Ein solcher Auszug heißt Grundbuchs (oder Tabular Landtafel) extract Was die Tabularextrakte betrifft, so werden zweyerley Gattungen nach Verlangen der Partheyen auszufolgen gestattet, umständliche nämlich und summarische. In den ersteren, muß die umständliche Erwähnung aller Rubriken geschehen. In den letzteren ist es nicht nöthig, denjenigen, zu dessen Vortheil die Vormerkung haftet, namentlich anzusetzen, noch die Urkunde, auf welche sich die Haftung gründet, auszudrücken, noch sich auf das Instrumentenbuch, in welchem die Urkunde zu finden ist, zu beziehen, sondern es ist genug, wenn jeder separirte Numerus, auf welchem etwas als eine wahre Schuld, oder auch nur zur Bedeckung einer bestehenden oder künftig möglichen Verbindlichkei haftet, angezeiget, die Summe getreulich

angesetzt, und nur bey jener Post, wo eine Superintabulation besteht, die Anmerkung hierüber mit einem Worte beygefügt werde. Jedem Tabularextracte ist aber im Eingange der Name des in dem Hauptbuche der Landtafel erscheinenden Besitzers beyzusetzen H. D. v. 6. Octob. 1785.

Wann und wie kann ein bewirkter Satz getilgt werden? Wenn eine Vormerkung von der Grundherrschaft gesetzwidrig geschehen z. B. bewilliget worden ist, ohne daß der Schuldner mehr an der Gewähr steht, so kann der Rekurs an das Appellationsgericht ergriffen und dort die Kassirung der Vormerkung angesucht werden. Eine gesetzmäßig geschehene Vormerkung kann aber nur von der Grundherrschaft selbst, mit oder ohne Einwilligung des Gläubigers getilgt werden, jedoch muß diese Tilgung jederzeit eigens angesucht werden, wobey folgende Erfordernisse vorgeschrieben sind. Willigt der Gläubiger ein, so ist dem Gesuche nichts als dessen von 2. Zeugen mitgefertigte Originalerklärung beyzulegen. Ohne seine Einwilligung kann die Tilgung bewirkt werden, 1.) wenn der Schuldner die Schuld bezahlt hat, wo dann derselbe seinem Gesuche um die Tilgung die von 2. Zeugen mit unterschriebene Quittung des Gläubigers beyzulegen hat, und 2.) wenn über geschehene Aufforderung des Gläubigers die vorgemerkte Forderung für unrichtig erkannt, oder dem Gläubiger wegen nicht in der gesetzmäßigen Frist eingebrachter Klage das ewige Stillschweigen auferlegt worden ist. Im letzten Falle ist dem Satzkassirungsgesuche das in Rechtskraft erwachsene Urtheil beyzulegen §. 66. d. Gerichtsordn. u. H. D. v. 4. Octob. 1784.

Wenn es sich um die Löschung einer indebite haften sollenden alten Schuldpost handelt, die nicht über 50. Jahre, ohne daß sich jemand des Kapitals oder der Interessen halber meldete, oder aber die zwar länger haftet, aber auf den Namen eines wissentlich lebenden Gläubi-

gers, oder eines Corporis lautet, das nicht abstirbt, oder wo des Gläubigers Erben bekannt sind, so soll dem sich meldenden Schuldner, auf dessen Realität die Forderung haftet, eine Edictalcitation sub clausula praeclusi niemals bewilliget werden, sondern demjenigen, der die Löschung einer so gearteten Post zu erwirken gedenket, liegt es ob, gegen denjenigen, auf dessen Namen die Vormerkung lautet, oder gegen dessen bekannte Erben, die Löschung in Gestalt einer ordentlichen Klage zu fordern, und hierüber hat das Landrecht, Stadt- oder Grundbuch sowohl in der Zustellung als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, wie über jede andere Klage vorzugehen. Wenn es dagegen auf die Löschung einer Vormerkung ankömmt, die über 50. Jahre, ohne daß sich jemand des Kapitals oder der Interessen halber gemeldet hatte, haftet, und die zugleich weder auf den Namen eines Corporis, das nicht abstirbt, noch auf den Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, lautet, dann mag zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löschung fordert, die Löschung sub clausula perpetui silentii et praeclusi statt finden, doch mit folgenden Rücksichten, daß a) die Namen derjenigen, auf welche die Vormerkung, oder die hierauf Beziehung nehmenden Cessionen lauten, genau ausgedrückt, b) die Frist, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Citation zu geschehen habe, deutlich bestimmt, und diese auf 1. Jahr, 6 Wochen und 3. Tage (d. i. auf die gewöhnliche Amortisationsfrist (ausgesetzt; c.) das diesfalls expedirte Edikt nicht nur allein öffentlich angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahre dreymal den öffentlichen Zeitungen eingedrückt werde. H. D. v. 15. März 1784. an das böhm. Appell. Gericht. Da Niemanden sein erlangtes Recht vor der gesetzlichen Verjährungsfrist benommen, künftig aber keine

ungenannte Post bey der Landtafel vorkommen kann, so ist sich in Rücksicht der in der Landtafel erscheinenden Posten, deren Eigenthümer oder ihre Namen gar nicht bekannt sind, ebenfalls nach dem H. D. v. 15. März 1784. zu benehmen, doch können, wenn es nach verflossener 50. jähriger Verjährungsfrist auf die Edictalcitation ankömmt, nicht derley ungenannte Gläubiger ausgedrückt, sondern es muß die Rubrik, so wie sie in der Landtafel erscheint, angeführt werden. Einsweilen können aber auch derley ungenannte Gläubiger der Haftungen, jedoch sine clausula praeclusi, verständiget werden. H. D. v. 18 May 1795. an das böhm. Appell. Gericht.

Eine Forderung eines noch bestehenden Stiftes oder Klosters kann ohne ausdrückliche Begnehmigung der politischen Hofstelle nicht gelöscht werden. H. D. v. 30. Aug. 1792.

Auch bey vorgemerkten Dienstbarkeiten kann die Tilgung angesucht werden, und zwar ebenfalls mit oder ohne Einwilligung des Besitzers des herrschenden Gutes. Soll die Tilgung über Einwilligung dieses Besitzers geschehen, so muß desselben Erklärung, welche von 2. Zeugen mitunterfertiget ist, dem Ansuchen beygelegt werden, dieses Ansuchen aber noch zur Zeit geschehen, wo derjenige, welcher in die zu geschehende Tilgung eingewilliget hat, oder dessen Erben noch an der Gewähr des herrschenden Gutes stehen; weil, wenn das Gut inzwischen verkauft worden wäre, und der Käufer schon an der Gewähr stünde, die Tilgung der Dienstbarkeit gegen ihn, der nicht in die persönliche Verbindlichkeiten des vorigen Eigenthümers eingetreten ist, nicht bewirkt werden könnte. Ohne Einwilligung des Besitzers des herrschenden Gutes kann die Tilgung der Dienstbarkeit durch die Aufforderung oder Verjährung bewirkt werden. Die Aufforderung findet auf die nämliche Art statt, wie von vor-

ge-

gemerkten Forderungen oder Ansprüchen auf das Gut gesagt worden ist, jedoch nur dann, wenn die Dienstbarkeit noch nicht in Ausübung gebracht wurde, und die Aufforderungsklage ist bey der Grundobrigkeit des dienen sollenden Grundes anzubringen. Ist aber die Dienstbarkeit bereits ausgeübet worden, folglich das herrschende Gut schon im Besitze derselben, so hat keine Aufforderung mehr statt, da der Besitzstand vom Beweise, mithin auch von der Einbringung der Klage befreyt. H. D. v. 15 Jänner 1787.

Zur Verjährung einer Stadtdienstbarkeit (servitus urbana) wird erfordert, daß die Ausübung derselben von Seite des dienenden Gutes ausdrücklich untersagt, oder auf andern Art gehindert worden ist, und seit dem, als dieses geschehen, die zur Verjährung bestimmte Frist von 32. Jahren ohne weitere Ausübung der Dienstbarkeit verstrichen ist. Zur Verjährung einer Landdienstbarkeit (servitus rustica) ist es aber schon hinlänglich, daß selbe während der Verjährungszeit nicht ausgeübt worden ist.

Die Tilgung der Vormerkung geschieht dadurch, daß von Seite der Grundobrigkeit die in dem Vormerkbuche eingetragene Forderung oder Dienstbarkeit, oder der Anspruch auf das unbewegliche Gut selbst, durchgestrichen, und darunter in dem schon in dieser Absicht nach jeder einzelnen Vormerkung leer zu lassenden Raume im Vormerkungsbuche die Anmerkung beygefügt werde, daß die Tilgung bewilliget worden ist, und zugleich der Grund dieser Bewilligung angesetzt wird. Davon ist der Bittsteller durch Bescheid zu verständigen, jedoch hat die Grundobrigkeit die Beylage des Gesuches, selbe möge nun die Einwilligungserklärung des Gläubigers oder das zu Rechtskräften erwachsene Urtheil seyn, beym Grundbuche zu ihrer Sicherheit zurückzubehalten.

Ohne Einwilligung des Schuldners oder Verpflichteten läßt sich die Vormerkung und mittelst selber das

Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut nur im Wege der Execution erwirken. Es muß nämlich der Gläubiger, welcher über seine Forderung keine vormerkungsfähige Urkunde hat, und dem zu seiner Sicherstellung daran liegt, sich auf einem unbeweglichen Gute des Schuldners vormerken zu lassen, denselben bey seiner Personalinstanz gerichtlich belangen, und erst dann, wenn ihm die Forderung durch Urtheil zuerkannt worden und dieses Urtheil zu Rechtskräften erwachsen ist, steht ihm frey, in Folge desselben die Vormerkung auf das unbewegliche Gut bey der Grundherrschaft anzusuchen.

Da jedoch der Gläubiger der Gefahr ausgesetzt ist, daß, ehe er im Wege der Execution ein Pfandrecht erhält, der Schuldner auf eben dieses Gut anderen freywillig Sätze ausfertigen lassen kann, und er auf diese Art mit seiner Execution zuspät kömmt, so wurde zur Sicherheit solcher Forderungen, über welche keine vormerkungsfähige Urkunde ausgestellt worden ist, die Pränotation durch das Landtafelpatent von 24. Novemb. 1758. für alle in dem ständischen Kataster liegenden freyen Güter und durch das Grundbuchspatent v. 1. Sept. 1765. für den Burgfrieden der Stadt Wien und die landesfürstlichen Städte und Märkte eingeführt; endlich später durch das Patent v. 24. July 1795. auch für alle Grundobrigkeiten auf dem Lande erweitert. Die Pränotirung besteht darin, daß auch solche Forderungen und Beschwerden in das Vormerkbuch eines unbeweglichen Gutes eingetragen werden können, welche zur Vormerkung selbst darum nicht geeignet gewesen wären, weil sie sich auf keine vormerkungsfähige Urkunde gründen. §. 2. u. 9. des Grundbuchspatents. Da gemäß der Verordnungen vom 15 März 1785—28. Sept. 1786. 13. Hornung 1787. u. 19. Jänner 1790. zu der Pränotirung die Beybringung einer Urkunde erforderlich ist, so wurde durch H. D. v. 21. Jul. 1797. erklärt: daß zu

Pränotirungen nur die im 13. Hauptst. d. allgem. Gerichtsordn. ausdrücklich bestimmten, daher nicht nur die von dem Beklagten selbst ausgestellten, oder sonst öffentlichen Urkunden, sondern auch andere in diesem Hauptstücke enthaltene Instrumente als z. B. die einen halben Beweis wirkenden Handlungsbücher geeignet seyen; hingegen solchen auf bloße mit keiner derley Urkunde unterstützte Klage oder Ansuchen, oder auch auf Zeugnisse, Weisartikel, oder angebothene Eide nicht Statt gegeben wird. Nach dem H. D. v. 1. Dezemb. 1796. muß der Pränotirungswerber zu gleicher Zeit mit dem Pränotirungsgesuche oder längstens binnen 14. Tagen nachher eine Rechtfertigungs- (Justifizirungs-) klage bey des Schuldners Personalinstanz anbringen, widrigenfalls die bewirkte Pränotirung auf Verlangen des Gegentheils alsogleich aufgehoben werden müßte. Im Falle, wenn das Pränotirungsgesuch und die Klage bey 2. verschiedenen Richtern überreicht worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, bey welchem die Pränotirung erwirkt worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, d. i. binnen 14. Tagen bey seines Schuldners Personalinstanz angebracht habe und selbe der Ordnung nach fortsetzen. Nur dem Fiscus bleibt unbenommen, seine Rechtfertigungsklage auch bey dem Landrechte anzubringen. Könnte der Pränotirungswerber die zur Rechtfertigung der Pränotirung erforderliche Klage in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 14. Tagen nicht einreichen, und durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall darthun, so steht ihm zu, vor Verfließung der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen. Würde aber diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht, so ist die bewilligte Pränotation auf Verlangen des Gegentheils sogleich aufzuheben, und diese Aufhebung in dem betreffenden Landtafel- oder Grundbuche vorzumerken.

Das Ansuchen um Pränotirung muß der Regel nach schriftlich, auf dem Lande aber kann es auch mündlich angebracht werden. Die Erfordernisse eines solchen Gesuches sind: 1.) daß die zu pränotirende Forderung oder Beschwerde umständlich darin angeführt; 2.) das Gut, worauf die Pränotation erfolgen soll, besonders nahmhaft gemacht werde; 3.) der Schuldner wirklich an der Gewähr des Gutes, worauf die Pränotirung angesucht wird, stehe. Fehlt eines dieser Erfordernisse, so kann die Pränotation nicht bewilliget werden, sondern es müßte dem Bittsteller in einem schriftlichen Bescheide das Mangelhafte mitdem Beysatze ausgesetzt werden, daß erst nach geschehener Berichtigung desselben die angesuchte Pränotirung bewilliget werden könne.

Dem mit seinem Gesuche abgewiesenen Pränotirungswerber steht frey, seinen Rekurs an das Appellationsgericht zu nehmen; in Hinsicht dessen alles dasjenige gilt, was bey der Vormerkung in Folge des Patents v. 14. Hornung 1804. angeführt worden ist. Uebrigens steht nach diesem Patente den Partheyen noch ferner frey, entweder nur die Intabulation allein, oder die Pränotirung allein anzusuchen, oder das Gesuch auf beyde solchergestalt unter einem zu stellen, daß, wenn die Intabulation nicht bewilliget werden sollte, der Pränotation statt gegeben werde. Nur ist die Bezeichnung der Intabulation durch Vormerkung, und der Pränotation durch Voranmerkung zu vermeiden, und dafür sind lediglich die allgemein gewohnten Worte: Intabulation und Pränotation zu gebrauchen.

Wenn kein Hinderniß obwaltet, so muß die Pränotirung, und zwar in der nämlichen Ordnung, so wie die vorschriftmäßig verfaßten Pränotirungsgesuche einlangen, vorgenommen werden, ohne daß dießfalls auf die vorläufige Berichtigung der Taxen gewartet werden darf. Die Vornehmung der Pränotirung besteht darin, daß in

das Vormerkbuch die Bewilligung derselben nebst der Eigenschaft und dem Betrage der Forderung eingetragen wird. Die Pränotirung wirkt, wenn anders die Pränotirungsforderung nachher durch richterlichen Spruch oder gütlichen Vergleich liquid erkannt wird, eben so gut ein Pfandrecht, als die Vormerkung, welches nicht erst vom Tage der erfolgten Liquidirung, sondern von jenem der geschehenen Pränotirung zu wirken anfängt. Außer dem daß die Pränotirung, wenn die Justifizirungsklage binnen 14. Tagen nicht eingereicht wird, auf Verlangen desjenigen, wider welchen sie angesucht worden, sogleich wieder gelöscht werden muß, wird sie auch aus den nämlichen Ursachen, und auf die nämliche Art, wie die Vormerkung, getilgt. Eben so muß auch dem Gläubiger zum Beweise der geschehenen Pränotirung auf sein Verlangen von Seite der Grundherrschaft auf die Pränotirungsurkunde die Bestättigung der erfolgten Pränotirung schriftlich beygesetzt, oder im Falle, daß keine Urkunde beygebracht worden, demselben über die geschehene Pränotirung eine Bestättigungsurkunde hinausgegeben werden.

Dem bisher angeführten zufolge kann man ein Pfandrecht auf jedes unbewegliche Gut, folglich auf Häuser, Haus- und Ueberländgrundstücke erhalten. Unter solche unbewegliche Güter werden auch die radizirten Gewerbe gerechnet, weil selbe einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen. Es kann daher auch auf selbe ein Pfandrecht bey dem Grundbuche auf die nämliche Art, wie auf die unbeweglichen Güter selbst, durch die Vormerkung oder Pränotirung erwirket werden; und damit die Gläubiger mit ihrer Sicherheit in Ansehung derselben nicht gefährdet werden können, so dürfen dieselben nie ohne Bewilligung der Landesstelle von dem Hause, worauf sie haften, und auch dann nur nach vorausgegangener vollständiger Ausgleichung mit

den darauf vorgemerkten Gläubigern getrennt werden. H. D. v. 20. Febr. 1795. §. 2.

Die Vormerkung oder Pränotirung hat jedoch nur bey den radizirten und keiner anderen Art von Gewerben, selbst nicht bey den verkäuflichen statt; denn obschon diese auch ihren besondern Werth haben, verkauft und verschenkt werden können, folglich hierauf auch die Pfändung statt findet, so werden sie doch, nachdem sie keinem Hause ankleben, nicht den Realitäten gleichgehalten, und gehören nicht in das Grundbuch, sondern in Ansehung des Besitzstandes und der Pfandschaften derselben werden nur Vormerkungsprotocolle bey den Magistraten und Dorfobrigkeiten geführt. cit. Pat. §. 3.

Um so weniger sind Personalgewerbe, welche weder vererbt, noch verkauft werden können, einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig. cit. Pat. §. 1. Vergl. Pat. von 23. May 1788., 19. July 1791. u. 7. Novemb. 1793.

So viel von der Art, wie man ein Hypothekarrecht auf ein unbewegliches Gut erhalten könne; allein man kann auch auf Kapitalien, welche auf unbewegliche Güter vorgemerkt sind, ein Hypothekarrecht erhalten; denn solche Kapitalien werden unbeweglichen Gütern gleichgeachtet. Wenn mir also ein Dritter auf das Kapital welches auf einem unbeweglichen Gut versichert ist, durch Vertrag ein Hypothekarrecht ertheilet, und ich diesen Vertrag bey dem Grundbuche dieses Gutes vormerken lasse, so erhalte ich dadurch einen Supersatz. z. B. Kajus ist mir 300 fl. schuldig; ich befürchte Gefahr, meiner Forderung verlustigt zu werden, und verlange meine 300 fl. Kajus sagt, er könne mich zwar nicht bezahlen, aber Sempronius wäre ihm 1000 fl. schuldig, die jetzt zwar auch nicht zahlbar, aber doch auf das Haus des Sempronius vorgemerkt sind; dieses versicherte Kapitel wolle er mir verpfänden. Kajus ertheilet

mir hierüber eine grundbuchsmäßige Urkunde, ich werde dann mit meinen 300 fl. bey dem Grundbuche desjenigen Guts, auf welchem das Kapital pr 1000 fl. versichert ist, vorgemerkt, und erhalte auf diese Art einen Supersatz. Vorm. Pat. v. 1. Sept. 1765. §. 1. a. E.

Die Wirkung eines solchen Supersatzes ist, daß, gleichwie dem, der den ersten Satz hat, das unbewegliche Gut selbst, in so weit selbes hinreichend ist, zur Hypothek dienet; eben so dem Inhaber des Supersatzes das vorgemerkte Kapital, in so weit es zur Bedeckung des Supersatzes hinreichend ist, zur Hypothek diene.

Auf eben die Art, wie Sätze bewirket werden, können auch Supersätze erhalten werden. Also entweder mit Einwilligung des Schuldners durch eine grundbuchsmäßige Urkunde, oder durch gerichtliche Exekution, welche ich auf das versicherte Kapital führe, oder endlich durch Pränotation bey denjenigen Grundbüchern, wo sie statt hat.

In Oesterreich werden sowohl Sätze als auch Supersätze häufig zedirt, z. B. Kajus ist mir 1000 fl. schuldig, die auf sein Haus vorgemerkt sind; diese 1000 fl. brauchte ich nun selbst, aber sie sind vermög des zwischen uns bestehenden Kontracts erst in vier Jahren zahlbar. Umsonst würde ich sie daher bey dem Kajus fordern; ich habe also kein anderes Mittel, als jemanden aufzusuchen, der mir meinen Satzbrief abkauft; finde ich jemanden, so stelle ich ihm darüber ein Zessionsinstrument aus, und er wird dadurch Eigenthümer des auf dem Hause des Kajus versicherten Kapitals. Ein solcher, der sich einen Satz zediren läßt, wird sehr wohl thun, wenn er diese Zession bey dem Grundbuche vormerken läßt; obschon das Kapital, welches er zu fordern hat, schon wirklich versichert ist; denn sonst wird ihn das Grundbuch als rechtmäßigen Eigenthümer des vorgemerkten Kapitals nicht anerkennen, und das kann dem Zessionarius

großen Nachtheil zuziehen. z. B. A zediret dem *B* eine Forderung, welche auf einem unbeweglichen Gut versichert ist; A zedirt aber auch dem C eben diese Forderung; C läßt seine Zession bey dem Grundbuche vormerken. Das Grundbuch wird also den C als Eigenthümer des vorgemerkten Kapitals anerkennen, B wird dem C nachstehen müßen, und es steht ihm nur bevor, seinen Regreß an dem A zu nehmen. Eben so kann auch geschehen, daß, wenn B seine Zession nicht vormerken läßt, die Gläubiger des A die Vormerkung auf das dem B zedirte Kapital bewirken; denn das Grundbuch erkennet noch immer den A als Eigenthümer desselben, und *B* wird dann zusehen müßen, wenn die Gläubiger des A sich an dem ihm zedirten Kapital zahlhaft machen.

Uebrigens gelten so wohl für die Art, wie ein Supersatz oder die Vormerkung einer Zession von dem Gläubiger anzusuchen, als auch wann und wie dieses Ansuchen von der Grundherrschaft zu bewilligen ist, die nämlichen Vorschriften, wie in Ansehung der Vormerkung und Pränotation. Auch kann so wohl jener, welcher einen Supersatz erhalten hat, als auch der Zessionar einen Schein über die geschehene Vormerkung verlangen.

Von den Grundbuchsgebühren

Das vierte Recht, welches aus dem Rechte der dinglichen Gerichtsbarkeit der Grundherrschaften fließt, ist das Recht, Grundbuchsgebühren zu fordern. Dem Grundherrn gebühren der Regel nach nur jene Grundbuchsgebühren, die ihm durch Gesetz oder Vertrag zugestanden worden sind. Aus diesem scheinet zu folgen, daß die Grundherrschaften die Verjährung nie berechtigen können, andere Grundbuchstaxen zu fordern, als Gesetz und Vertrag bestimmen, und das um so weniger, da bey einer solchen Verjährung, mit welcher sich die Grundherrschaften schützen wollen, immer eine oder andere Eigenschaft mangelt, welche wesentlich zur Verjährung erfordert wird. Fürs erste hat so eine Grundherrschaft, welche andere Taxen fordert, als Gesetz und Vertrag bestimmen, immer widerrechtlich gehandelt, konnte also nie im guten Glauben (bona fide) seyn, was doch vermög der bey uns angenommenen kanonischen Rechte eine wesentliche Eigenschaft der Verjährung ist. Ferner können ja die Grundherrn keine Verjährung in Ansehung einzelner Unterthanen vorschützen. z. B. Eine Herrschaft hat durch 31. oder mehrere Jahre eine gewisse Taxe, welche weder das Gesetz noch ein Vertrag zugestehet, von den Unterthanen A und B genommen. Nun will sie von mir unter dem Vorwand einer Verjährung die nämliche Taxe fordern. Allein hat wohl die Herrschaft dieses Recht durch Verjährung gegen mich erwerben können? Kann mir das

zum Nachtheil gereichen, wenn andere das thun, was sie nicht zu thun schuldig waren?

Dem Grundherren ist sogar unter der Strafe des Vierfachen verbothen worden, andere Taxen zu nehmen, als Gesetz oder Vertrag bestimmen. Pat. v. 13. Octob. 1756. Indeß gibt es doch solche Taxen, die durch lange Gewohnheit wider Gesetz und Vertrag eingeführt wurden, und wegen deren keine Grundherrschaft in poenam quadrupli verfällt. Ja es sind vielmehr die Unterthanen mit ihren hierüber angebrachten Beschwerden auch von der obersten Justizstelle abgewiesen worden. Solche Taxen sind die Inventurtaxe und die Taxe pr 1 fl 30 kr, welche für den Abhandlungsvertrag *) auf dem Lande gefordert wird. Was die Inventurtaxe betrifft, scheint sie doch dann nur mit Recht abgenommen zu werden, wenn wegen vorhandenen minderjährigen Kindern, oder wegen andern Erben, die den Minderjährigen gleich geachtet werden, die Vornehmung der Inventur nothwendig ist; oder wenn allenfalls der Erbe sich cum beneficio legis et inventarii erbserkläret; denn in diesen Fällen kann die Obrigkeit mit Billigkeit eine Taxe für ihre Mühe begehren. Allein ganz anders ist es, wenn die Obrigkeit eine Inventur vornimmt, wo vermög Rechtens keine vorgenommen werden soll, was auf dem Lande häufig geschieht.

---

*) Auf dem Lande wird selten eine ordentliche Abhandlung der Verlassenschaften vorgenommen; die Grundobrigkeit rufet gemeiniglich nur die Interessenten bey einer solchen Erbschaft zusammen, und sucht sie theils zu vergleichen, theils auch durch ihr richterliches Ansehen die Sache zu endigen. Eine solche Verhandlung bey Erbschaften auf dem Lande heißt man den Abhandlungsvertrag.

Das Gesetz, welches die Taxen bestimmet, die der Grundherr zu nehmen berechtiget ist, ist der Tract. de jur. incorp. wo am Ende des vierten Titels die Grundbuchstaxordnung zu finden ist. Die dadurch bestimmten Taxen sind fast alle bis heutigen Tag noch die nämlichen. Diese Taxordnung ist aber nicht für die Grundbücher der landesfürstlichen Städte und Märkte, sondern für die Grundbücher der Herrschaften auf dem Lande erlassen worden, weil nur bey diesen vielfältige Beschwerden, Steigerung, unbillige Extractionen, und Mißbräuche, wie die Worte des Traktats lauten, mit unterlaufen sind. Die landesfürstlichen Städte und Märkte sind also die Grundbuchstaxen auch nach dem Traktate so zu nehmen berechtiget, wie es Gewohnheit und altes Herkommen mit sich bringt. Für die Grundbücher auf dem Lande hingegen bestimmt der Traktat folgende Taxordnung:

	fl	kr.
1.) Für Abschreib- oder Abthugeld von jeder Person — — — — —		6.
2.) Einschreibgeld ingleichen von jeder Person		6.
3.) Gewährgeld, es sey eine oder mehrere Personen darin begriffen, wenn selbe gegeben wird auf einen Hausgrund — —	1	30.
Daß es aber eine Gewähr ist auf ein Ueberland — — — —	1	—
Von Anmeldung der überlebenden Person bey dem Grundbuche — — — —		30.
4) Für einen Gewährsauszug, wenn selbiger begehret wird — — — —		15.
5.) Für das Pfundgeld, wenn nämlich eine Veränderung mit den Häusern und Grundstücken fürgehet, wie in diesem Titel des Tract. §. 6. vorgesehen, von jedem Gulden — — — —		3.

6.) Das Abfahrtgeld *) von dem, was von einer Herrschaft zur andern im Lande geführt wird, von jedem Gulden — — — — 3.
Von dem aber, das außer Land geführet wird, vom Gulden — — — — — 6.

7.) Einen Satz aufzurichten, und fürzumerken, vom Gulden — — — — — ½

8.) Für den ausgefertigten Satzbrief gebührt der Obrigkeit — — — — 1. 30.

9.) Für den Satzauszug, wenn er begehret wird, Schreibgeld — — — — 15.

10.) Einen Satz zu kassiren, der Herrschaft 1. 3.

11.) Beschau- und Ausmarchzettel — — 18.

12.) Beym Grundbuch aufzuschlagen, oder nachzusuchen, wann dasselbe nicht offen ist — 6.

13.) Verbothgeld — — — — 18.

14.) Von einem Weingarten zu verschlagen — 6.

15.) Von den geistlichen Personen, welche unveränderliche Vorsteher haben, so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen, Gewährgeld — — — — — 1. —

16.) Diejenigen Communitäten, welche nach Inhalt des 20. §. des Tract. die Gewähr alle 10. Jahre nehmen sollen, reichen an Gewährgeld — — — — 1. —

17.) Welcher die Gewähr zu rechter Zeit, wie oben §. 20. vorgesehen, nicht nimmt, hat zum Wandel verfallen — — — — — 45.

18.) Wer den Dienst bey offenen Grundbuche nicht entrichtet — — — — 22½

---

*) In wie weit es in Ansehung des Abfahrtgelds davon abgekommen sey, ist schon gesagt worden.

Aus der den Grundherrschaften zustehenden dinglichen Gerichtsbarkeit fließt auch das Recht: den Grund eines Unterthanes einzuziehen, und das Recht einen Unterthan abzustiften, welche beyden Befugnisse aber wesentlich von einander verschieden sind.

Den Grund eines Unterthanes einziehen, heißt, ihn des nutzbaren Eigenthums über sein unterthäniges Gut ganz verlustig machen, ihn aus dem Besitze des Gutes setzen, ohne ihm das Mindeste dafür hinauszubezahlen. Das Recht hierzu wurde den Grundherrn durch den Tract. de jur. incorp. für den Fall eingeräumt, wenn der Unterthan den schuldigen Grunddienst über 3. Jahre lang, ungeachtet der geschehenen Ermahnungen, vorsätzlich und muthwilliger Weise, gleichsam in contemptum dominii directi, nicht entrichtet hatte; jedoch konnte nach dem Traktate die Grundherrschaft auch in diesem Falle die Einziehung des Grundes nicht für sich allein vornehmen, sondern es mußte ein unpartheyisches Gericht niedergesetzt werden, welches nach geschehener Untersuchung darüber zu erkennen hatte. Tract. Tit. IV. §. 24. Durch das H D. v. 24. Jänner 1767. wurde den Grundobrigkeiten auch das Befugniß eingeräumt, oder vielmehr bestättiget, die freyen Ueberländgrundstücke bey deren Vernachläßigung oder Aböödung nach durch 3. Jahre nach einander fruchtlos geschehener Ermahnung der Grundholden über vorläufige grundgerichtliche Erkenntniß einziehen zu können.

Heut zu Tage aber kann in Niederösterreich der Fall der Einziehung eines Grundes nicht wohl mehr eintreten, denn obschon dieselbe durch kein Gesetz ausdrücklich und insbesondere aufgehoben worden ist, so läßt sich dieß doch daraus folgern, weil das Unterthanspatent v. 1. Sept 1781., welches die letzte Richtschnur für das Verfahren der Grundobrigkeiten gegen ihre Unterthanen ist,

und alle dießfalls bestandenen früheren Verordnungen aufgehoben hat, von der Einziehung der Gründe der Unterthanen keine Erwähnung macht, sondern nur von der Abstiftung spricht. Auch würde, wenn man wirklich nicht annehmen wollte, daß das Recht der Einziehung der unterthänigen Gründe den Grundherrschaften benommen worden sey, dasselbe doch durch die bestehende Verfassung viele Modificationen erlitten haben. Denn erstens verbiethet die Hofentschl. v. 28. May 1782. den Obrigkeiten, Rustikalgründe an sich zubringen, außer mit landesfürstlicher Erlaubniß und gegen die Abgabe eines gleichen Betrages von Dominikalgründen in das Rustikale; folglich würde die Grundherrschaft einen unterthänigen Grund schon nie für sich einziehen können. Zweytens würde über eine solche Einziehung eines unterthänigen Grundes, da alle vormals bestandenen gewählten Schiedsrichter aufgehoben und nur die politischen Instanzen zur Fällung eines Erkenntnisses in Unterthanssachen aufgestellt worden sind, auch nicht mehr nach den Worten des Traktates durch ein gewähltes unpartheyisches Grundrecht, sondern nur durch die Landesregierung erkannt werden können.

Einen Unterthan abstiften heißt, sein Haus und seine Grundstücke licitando verkaufen und ihm den Kaufschilling nach Abzug aller Schulden hinausgeben. Diese Abstiftung kann von einem Gläubiger des Unterthans nach dem in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Gange der Execution angesucht und bewirkt werden, aber dann steht die Vorkehrung derselben ausschließend dem Wirkungskreise der Justizbehörden zu. Nebst dem ist dieselbe aber auch den Grundherrschaften als eine Strafe und ein Zwangsmittel gegen ihre Unterthanen aus politischen Rücksichten eingeräumt, und kann von Amtswegen vorgenommen werden. Um diese letztere Art

der Abstiftung (von welcher hier ausschließend gehandelt wird) vornehmen zu können, muß eine der nachstehenden gesetzlichen Ursachen die Grundherrschaft hiezu berechtigen. 1.) Wenn der Unterthan ein unruhiger Kopf und Aufwiegler im Dorfe ist. 2.) Wenn er sich muthwillig über 2. Drittheile des Werthes seiner Realitäten verschuldet. 3.) Wenn er ungeachtet aller Ermahnungen durch 3. Jahre seine Grundstücke durch nachläßige Bestellung ganz veröden läßt.

Im 1ten Falle kann die Abstiftung nur, wenn alle übrigen gelinderen Strafen fruchtlos versucht worden sind, und auch dann nur mit kreisämtlicher Begnehmigung, welche nur aus den wichtigsten Ursachen und im äußersten Falle zu ertheilen ist, von der Grundherrschaft verhängt werden. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 8. u. 2.

Bey der 2ten Ursache zur Abstiftung (nämlich der muthwilligen Verschuldung des Unterthans) ist wohl zu unterscheiden, wann dießfalls die politische, und wann die Justizbehörde einzuschreiten habe. Das H. D. v. 7. Juny 1784. bestimmte hierüber Folgendes: Nur jene Abstiftungsfälle, welche über förmliche Einklagung der Schulden im Executionswege veranlaßt werden, sind als ein Justizgeschäft anzusehen, und nur bey solchen über Klagen und ausdrückliches Begehren der Gläubiger eines Unterthans zu veranlassenden Abstiftungen haben die Dominien, wie in anderen zum Justizverfahren geeigneten Fällen unmittelbar, und ohne die kreisämtliche Bewilligung einzuholen mit der rechtlichen Erkenntniß, salvo recursu an die höhere Justizinstanz vorzugehen. Außer diesen Fällen soll aber die Grundobrigkeit, wenn 2. Drittheile des Vermögens eines Unterthanes verschuldet sind, aus politischen Rücksichten, die Abstiftung desselben nach eingeholter Genehmigung des Kreisamtes von Amtswegen einleiten. Auf diese Art haben sich die Herr-

schaften auch wegen ausständigen landesfürstlichen, herrschaftlichen und Waisenforderungen von Amtswegen zu benehmen, ohne daß sie deshalb gleich einem Privatgläubiger eine ordentliche Executionsklage wider ihren Unterthan beym Landrechte einzureichen hätten; Bey dieser im politischen Wege einzuleitenden Abstiftung der Unterthanen wegen Verschuldung, wurde durch das H. D. v. 18. April 1785. bestimmt, daß das Vermögen des Unterthans durch 2. auswärtige unpartheyische und verständige Beamte (oder auch derley Richter aus anderen Dorfschaften H. D. v. 3. Aug. 1787) mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit, eines aufzustellenden Vertreters, untersucht und der Schuldenstand liquidirt werde; wo dann diese Untersuchung darin zu bestehen habe, daß die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, desgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen müße, wo sodann der Activ- und Passivstand in ein Inventarium zusammen zusetzen, solches von den dazu gewählten 2. Beamten (oder Richtern) zu fertigen, von der Herrschaft dem Kreisamte mit dem Gesuche um Bewilligung der Abstiftung einzureichen, und vom Kreisamte sodann sowohl die Herrschaft als der Unterthan vorzuforderm, über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren, ob selbe statt habe, auszusprechen, dem einen sowohl als andern Theile der Rekurs offen zu lassen, und bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen sey. Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Partikulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Konkurses sich darstellt, lediglich jenes zu beobachten ist, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung vorschreibt.

Die

Die 3te gesetzliche Ursache, aus welcher die Obrigkeit auf die Abstiftung eines Unterthanes zur Strafe antragen kann, ist die Nachläßigkeit desselben in Beurbarung seiner Gründe, wenn nämlich selbe aus Fahrläßigkeit ganz veröden und er deßhalb durch 3. Jahre fruchtlos ist ermahnet worden. H. B. v 20. Nov. 1766. Rescr. des ständ. Kolleg. v. 26. Juny 1783. H. B. v. 28. Juny 1777.

Von dem Rechte der persönlichen Gerichtsbarkeit.

Dieses Recht der Grundherrschaften rühret von landesfürstlichen Privilegien her. Es wurde den Grundherren schon unter Maximilian II. verliehen und zuerst im Tractate de jur. incorp. Tit IV. §. 1. gesetzlich ausgedrückt.

Ehe wir zur Erörterung der Bestimmungen dieses Rechtes schreiten, wollen wir die gesetzlichen Gränzen der Abhängigkeit der Unterthanen von ihrer Grundherrschaft überhaupt in Kurzem darstellen.

Die Unterthanen sind nicht nur verbunden, die Gesetze und Verordnungen landesfürstlicher Stellen genau zu befolgen, sondern sie sind auch ihrer Grundherrschaft Unterwürfigkeit und den von derselben erlassenen Verfügungen Gehorsam schuldig.

Der Grundherrschaft liegt aber auch die Verbindlichkeit ob, ihrerseits keine gesetzwidrige, unbillige, den Unterthan drückende Verfügung zu erlassen, und darüber zu wachen, daß die landesfürstlichen Verordnungen den Unterthanen nach Maßgabe des H. D. v. 11. Oct. 1791. gehörig kundgemacht und von denselben befolgt werden.

Der Unterthan hat den Verfügungen der Grundherrschaft unbedingt zu gehorchen und selbst dann die

Folgeleistung nicht zu verweigern, wenn ihm dieselben gesetzwidrig oder unbillig schienen, in welchem Falle ihm nämlich nur bevorsteht, sich hierüber ordnungsmäßig zu beschweren.

Außer der in diesem schuldigen Gehorsame bestehenden Abhängigkeit, sind die Unterthanen in Oesterreich, wo bereits seit undenklichen Zeiten keine Leibeigenschaft mehr besteht, vollkommen nutzbare Eigenthümer ihrer unterthänigen Realitäten und haben zufolge Hofrescripts vom 1. Nov. 1781. das Recht, ihre eigenthümlichen Gründe (doch ohne Nachtheil der grundherrlichen Rechte, und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Unzertrennlichkeit der Hausgründe und Hausüberlände vom Hause) zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verpfänden, auch bis auf 2 Drittheile des Werthes (widrigenfalls, wie bereits erwähnet, die Abstiftung geschehen könnte) einzuschulden, ohne daß sie hierzu, wenn anders die Kontrahenten großjährig sind und nicht unter der Kuratel stehen, der grundobrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. H. D. vom 23. Jänner 1789. 28. May u. 12. Jul. 1782.

Damit die Unterthanen vor jeder Ueberhaltung in Ansehung der von ihren Realitäten zu entrichtenden Geld- und Naturalprästationen gesichert seyen, muß jedem über die landesfürstlichen und herrschaftlichen Abgaben ein eigenes Gabenbüchel, worinn zugleich die geschehenen Zahlungen jedesmal zu bestätigen sind, hinausgegeben werden. S. hierüber H. D. v. 10. Dezemb. 1784. ständ. Verordn. v. 1782. u. H. D. v. 23. Jänner desselb J.

Eben so haben die Unterthanen das Recht, ihre Gründe auf die ihnen am vortheilhaftesten scheinende Art zu benützen. In Gemäßheit dessen wurden die in Ansehung der Umstaltung der Aecker, Wiesen, und Weiden in Weingärten vordem ergangenen Verbothe durch

H. D. v. 18. Septemb. 1783. aufgehoben. S. auch H. B. v. 17. Febr. 1792. u. 2. März 1797.

Eben so steht es den Unterthanen frey, ihre Producte an wen sie wollen zu verkaufen und ihre Bedürfnisse von wem sie wollen, zu kaufen. Man s. hierüb. Verordn. v. 17. März u. Aug. 1784.

Auch in Ansehung ihrer Handlungen sind die Unterthanen nur durch die bestehenden Gesetze gebunden. Sie haben daher das Recht, sich nach ihrem Willen auf gesetzmäßige Art zu verehlichen, unter Beobachtung der im Werbbezirkssysteme enthaltenen Vorschrift frey von der Herrschaft wegzuziehen, in jedem conscribirten Lande Dienste zu suchen, und haben hierzu nur von der Herrschaft den Entlaßschein zu begehren, der ihnen von Amtswegen gegeben werden muß. S. Unterth. Pat. vom 1. Sept. 1781. u. Hauer über das Unterthansfach 2. Band.

Da der Unterthan berechtiget ist, für jeden durch eine widerrechtliche Verfügung seiner Grundobrigkeit oder ihrer Beamten ihm zugegangenen Schaden oder Nachtheil Entschädigung zu fordern, so wurde, um den Unterthan in Ansehung jener Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, auch für den Fall einer Veränderung des Herrschaftsbesitzers zu sichern, durch das Pat. v. 18. April 1784. verordnet: daß diejenigen Vergütungen, welche was immer für aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderte und geleistete Dienste oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grunde selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen und die Unterthanen sich gerade an den gegenwärtigen Gutsbesitzer, er möge wie immer zum Besitze gelangt seyn, zu halten berechtiget seyen. Doch wurde um derley Klagen anzubringen eine dreyjährige Frist festgesetzt, nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehört werden sollen.

In Folge dieser Verfügung haben die neuen Antreter eines Gutes vorhinein auf ihre Sicherheit durch Verträge oder andere rechtliche Mittel zu sehen, allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frey, an dem ehemaligen Gutsbesitzer oder dessen Verlassenschaft Schadloshaltung zu suchen.

Um aber insbesondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe zum Besitze eines Gutes gelangen, wurde verordnet, daß bey einer solchen Veränderung die sämtlichen Unterthanen vorgerufen und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben, in welchem Falle von dem Kreisamte die Vorsehung wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung zu treffen seyn wird.

Damit aber auch die Gerichtsbehörden eine Richtschnur haben, wie derley aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringende Forderungen der Unterthanen an ihre Obrigkeit in Konkursfällen zu klassifiziren sind, wurde durch das Patent v. 10. Julius 1789. festgesetzt: 1.) wenn dergleichen Forderungen vor Verlauf der bestimmten dreyjährigen Frist angebracht worden sind, so gebühret denselben in so ferne es die Fälle für das Verflossene betrifft, bey Konkursen die 2te Klasse, nämlich das Pfandrecht, und zwar, wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bey der Landtafel vorgemerkt worden ist, von dem Tage der Vormerkung, außerdem aber nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern. 2.) Für die künftigen Fälle soll die sogenannte Octava oder der achte Theil des Werthes eines jeden Gutes zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden und vor Verlauf der festgesetzten dreyjährigen Frist angebrachten Unterthansforderungen vorzüglich

und also haften, daß auch ohne Vormerkung solchen Forderungen das Pfandrecht bis auf den 8ten Theil von dem Werthe des Gutes vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre, das weitere Pfandrecht aber nur soweit diese Octava zur Bedeckung der Unterthansforderungen nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschehenen Vormerkung, oder, wenn keine geschehen, nach allen vorgemerkten Gläubigern eintrete.

3.) In denjenigen Erbländern also, wo die Vormerkung der Octava eines jeden Gutes zur Sicherheit der Waisen- und Depositengelder bereits eingeführt ist, soll diese Octava von nun an auch zur Sicherheit der oben benannten Unterthansforderungen haften; in Ländern aber, wo die Octava noch nicht bestehet, soll sie, um die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansforderungen zu decken, sogleich eingeführt, und der 8te Theil des Werthes von jedem Gute bey der Landtafel vorgemerkt werden, ohne daß jedoch dadurch den bereits vorgemerkten Gläubigern an ihrem früher erworbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe. Das H. D. v. 25. Sept. 1789. erklärt jedoch dieses Patent dahin, daß dasselbe nicht so zu verstehen sey, als ob eine bestimmte Summe, die den achten Theil des Werthes des betreffenden Gutes ausmacht, vorzumerken sey, sondenn daß die Vormerkung nur in nachstehenden Ausdrücken zu geschehen habe: Den — — vorgemerkt worden zur Bedeckung dießortiger Pupillen und Erlagsgelder, so wie der Unterthansforderungen die vermöge Patentes vom 10. Julius 1789, bestimmte Octava des eigentlichen Werthes dieses Gutes. — Ungeachtet dieser zur Sicherheit der Unterthansforderungen gesetzlich eingeführten Verpfändung der Octava, sind aber doch noch insbesondere die politischen Erkenntnisse über Unterthansforderungen vorzumerken, für deren Vormerkung aber ist eben so wenig als für ihre Löschung

eine Taxe abzunehmen. H. D. v. 10. Julius 1789. Da übrigens das privilegirte Vorzugsrecht nur den aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Unterthansforderungen zusteht, so ist dasselbe auch nicht weiter auszudehnen, mithin wenn in dem politischen Erkenntniße der sachfälligen Grundobrigkeit andere davon unterschiedene Ersätze oder Strafbeträge auferlegt werden, so sind diese immer besonders auszudrücken, weil in Ansehung derselben kein anderes Recht besteht, als welches durch die landtäfliche Vormerkung selbst erwirkt wird, oder sonst in der Gesetzgebung gegründet ist. cit. Pat.

In Ansehung der Eintreibung der von der politischen Behörde erkannten Unterthansbedrückungsersatzleistungen oder anderen Vergütungen stellt das H. D. v. 12. Febr. 1789. folgende Grundsätze auf: Im Allgemeinen ist die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen seyen. Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Executionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechtes eines Dritten nicht anwendbar sind. Wenn also der Ersatz so beträchtlich, oder das Gut, woraus solcher geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Befriedigung der gedrückten Partey nicht anders als durch Veräußerung der Realität erzielt werden kann; wenn ein Konkurs über das Vermögen des Eigenthümers, mithin die Nothwendigkeit einer Klassificirung gesamter gegen ihn erregter Forderungen entsteht; wenn das Gut, woraus der Ersatz einzutreiben wäre, für Rechnung eines Dritten bereits gerichtlich sequestrirt ist; wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger bedrückten Parteyen das Vorzugsrecht in der Execution streitig machte; in diesen Fällen kann die Eintreibung des

Ersatzes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern ist im gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiscalamtes zu suchen. Der Gerichtsstelle aber, bey welcher das Executionsgesuch eingereicht wird, steht die Erörterung der Rechtmäßigkeit der auf ein Erkenntniß der polit. Behörde gegründeten Forderung keineswegs zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als ob das Executionsgesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte. Nachdem es aber in so gearteten Fällen oft auf die der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht der durch das Fiscalamt vertretenen Partey ankommen muß, so ist sich desselben mittels landtäflicher Vormerkung jedesmal im Voraus zu versichern, es wäre denn der einzutreibende Ersatz entweder an sich selbst oder im Verhältniße zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich, um diese Vorsicht zu erheischen. Diese Sicherstellung kann aber nicht darin bestehen, daß der sachfällige Eigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersatzes verhalten, und dann diese Schuldverschreibung landtäflich vorgemerkt werde, sondern die Intabulirung des politischen Erkenntnisses ist unmittelbar einzuleiten.

Von dem Rechte der Grundherrschaft als 1te Instanz in Unterthansbeschwerden.

Die Grundherrschaft ist erste Instanz nicht nur in allen dem politischen Verfahren zugewiesenen Unterthansbeschwerden, sondern auch in so ferne ihr die Ortsgerichtsbarkeit in einem Bezirke zusteht, diejenige Instanz, welche über alle zum Rechtswege gehörende Klagen, sowohl zwischen den Unterthanen als unadelichen Bewohnern dieses Bezirkes zuerst zu erkennen hat.

Ueber die Frage, welche Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen zur politischen Ver-

handlung und welche zum rechtlichen Verfahren geeignet seyen, dann über den in beiden Arten Statt habenden Geschäftszug enthält das Patent vom 1. Sept. 1781. folgende Bestimmungen:

Jene Beschwerden und Klagen der Unterthanen welche aus dem Unterthänigkeitsbande (dem Verhältniße zwischen Grundherrschaft und Unterthan als solchen) entstehen, in so ferne es sich dabey blos um die Erörterung einer Thatsache handelt, sind den politischen Behörden zur Untersuchung und Entscheidung zugewiesen. Jene aber die entweder gar nicht aus dem Unterthänigkeitsbande herrühren, oder wobey es nicht um Erörterung einer Thatsache, sondern um das Recht selbst zu thun ist, sind dem Rechtswege vorbehalten. Streitigkeiten der ersten Art sind z. B. alle Beschwerden, welche das Contributionale oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bonificationen betreffen, ferner alle Klagen die wegen Robothen und andern patent- und generalienwidrigen Exzessen entstehen. Zur 2ten Gattung gehören: Streitigkeiten die aus zwischen der Herrschaft und einem ihrer Unterthanen geschlossenen Kauf- Mieth- oder Leihkontrakten entstehen; oder wenn es zwar um eine Roboth, einen Zins, oder was immer für eine anderweitige Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, oder ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von dem einen oder anderen Theile widersprochen wird.

Für alle im politischen Wege zu entscheidenden Unterthansbeschwerden ist durch das angef. Patent nachstehender Gang der Verhandlung bezeichnet worden.

Der Unterthan hat sich mit seiner Beschwerde an seine Obrigkeit an einem Amtstage (deren in jeder Woche wenigstens einer, doch nicht an Sonn- und

Feyertagen zu halten ist, (R. V. v. 21. März 1784.) um Abhilfe zu verwenden, und die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes dienenden Originalurkunden und Zeugen mitzubringen. Wollte er aber die Originalurkunden, nachdem er sie vorgewiesen, nicht aus den Händen lassen, so hat er Abschriften davon einzulegen.

Die Grundherrschaft ist verbunden, solche Unterthansbeschwerden (welche auch mündlich angebracht werden können, H. D. v. 9 Sept. 1784.) ohne Unterschied sogleich zu Protokoll zu nehmen, hierüber genaue Untersuchung zu pflegen, im Falle der Gründlichkeit der Beschwerde augenblicklich Abhilfe zu verschaffen, falls sie aber ungegründet befunden würde, oder längere Ueberlegung erforderte, binnen 8 Tagen, oder wenn diese Zeit zur Einholung der erforderlichen Auskünfte nicht hinreichte, längstens binnen 30 Tagen dem Unterthan einen motivirten Bescheid schriftlich hinauszugeben.

Diesen Bescheid hat der Unterthan durch 30 Tage vom Tage der Anmeldung ruhig abzuwarten, und indessen der obrigkeitlichen Forderung zu gehorchen. Erst nach dieser Zeitfrist wenn er entweder gar keinen Bescheid erhalten hätte, oder mit dem erhaltenen unzufrieden wäre, kann er bey der Grundobrigkeit eine Abschrift des Anmeldungsprotokolles verlangen, und sich an das Kreisamt als 2te Instanz wenden.

Da aber der Unterthan die Protokollsabschrift verlangt zu haben auch fälschlich vorgeben, oder auch der Beamte das wirklich geschehene Abverlangen läugnen könnte, so hat der Beamte dem Unterthan ein Zeugniß, daß das Protokoll wirklich abverlangt worden, zu geben, oder, wenn der Beamte es zu geben sich weigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal im Amte verlangen soll, sich von 2.

gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgange der Sache nicht zu fordern.

Das Kreisamt hat die Beschwerde des Unterthans ordentlich zum Protokoll zu nehmen, demselben von Amtswegen an die Hand zu gehen, ihn auf jenes, was allenfalls zur vollen Instruirung seines Gesuches noch mangelte, auf eine deutliche Art aufmerksam zu machen, ihm, falls seine Beschwerde offenbar ungegründet wäre, das Unzulängliche derselben begreiflich zu machen, und selben vor den Folgen einer muthwilligen Beschwerführung zu warnen. §. §. 13. 14. 15. cit. Pat.

Ist nun ein solcher Unterthansrekurs gehörig instruirt, so muß das Kreisamt denselben zuerst der Grundherrschaft um ihre schriftliche Aeußerung mittheilen, nach Einlangung derselben aber eine Tagsatzung mit Vorrufung des klagenden Unterthans und der Herrschaft anordnen, um dabey das Factum so wie die gegenseitigen Behelfe auf das Vollständigste zu erheben. Angef. Pat. §. 16 — 21.

Ist die Untersuchung auf diese Art vollständig geendet, so hat sich das Kreisamt Anfangs alle Mühe zu geben, zwischen dem klagenden Unterthan und seiner Herrschaft ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, und erst wenn der diesfällige Versuch fruchtlos ist, mit der ordentlichen Erkenntniß vorzugehen. Ebendas. §. 22. u. 23.

Findet sich die Grundherrschaft oder der Unterthan durch die kreisämtliche Erkenntniß beschwert, so steht ihnen in Oesterreich unter der Ens der fernere Weg in 2ter Instanz an die n. ö. Regierung offen,

welches auch in dem kreisämtlichen Spruche ausgedrückt seyn muß. Jedoch ist dieser Rekurs der Regel nach längstens binnen 14. Tagen beym Kreisamte anzumelden, und von diesem dann ebenfalls binnen 14. Tagen nach der geschehenen Einreichung an die Landesstelle mit allen Acten belegt, einzubegleiten. Ebendas. §. 24. u. 25.

Bey Einlangung eines solchen Rekurses wird von der Landesstelle zuerst darauf gesehen, ob das Factum und die Behelfe beider Theile gehörig erhoben worden sind. Sollte noch eine nähere Aufklärung nothwendig seyn, so wird dieselbe dem Kreisamte aufgetragen; ist aber keine Erhebung mehr notowendig, so wird in wichtigeren und verwickelten Fällen noch vorläufig der Unterthansadvokat um seine Erinnerungen quoad Factum angegangen: dann folgt die motivirte Erkenntniß, in welcher der Vorbehalt des Rekurses an die Hofstelle ausgedrückt seyn muß. cit. Pat. §. 26. 27. 28. u. H. D. v. 23. Aug. 1793.

Ist die Herrschaft oder der Unterthan auch mit der Erkenntniß der Landesstelle nicht zufrieden, so steht ihnen noch durch 2 Monate der Weg an die Hofstelle, als die letzte Instanz offen. Ebendas. §. 29.

Ausser den nun angeführten Unterthansstreitigkeiten sind auch die Streitigkeiten über Weidgegenstände, Kassirung der Wasserleitungen und Wasserdammherstellungen, dann die Dienstbothenangelegenheiten der politischen Verhandlung zugewiesen.

In den dem Rechtswege zugewiesenen **Unterthansstreitigkeiten** ist der Geschäftszug Anfangs der nämliche, nur hat das Kreisamt, wenn es findet, daß die an dasselbe gediehene Streitsache zur politischen Verhandlung nicht geeignet sey, nach vorläufig fruchtlos gemachtem Versuche: den Unterthan mit der Herrschaft gütlich auszugleichen, indessen zwar die nöthi-

gen provisorischen Anstalten mit Rücksichtnehmung auf den Besitzstand der Partheyen zu treffen, aber die sämtlichen Acten binnen 8 Tagen an das Fiskalamt der Provinz einzusenden, welches die Vortretung des Unterthans bey seiner (des Fiscus) Gerichtsstelle, nämlich dem Landrechte der Provinz übernimmt, bey welchem nun der Streit in den Weg Rechtens eingeleitet wird. Der Fiscus hat sodann seine Klage längstens binnen 8. Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protocolle einzureichen. Findet er jedoch nach der Durchsicht der Acten keine Wahrscheinlichkeit für den Unterthan aufzukommen, so hat er es der Landesregierung anzuzeigen und um Enthebung von der Vertretung zu bitten. Ist diese mit seinem Antrage einverstanden, so hat sie dem Unterthane die Nichtstattfindung der fiscalämtlichen Vertretung anzuzeigen, welchem es aber freysteht, sich, dieser Abweisung wegen an die Hofstelle zu wenden. Diese Enthebung von der fiscalämtlichen Vertretung des Unterthans findet also nur dann Statt, wenn es auf die Einreichung einer neuen Klage oder auf die Einlassung in den Prozeß ankömmt, nicht aber, wenn es um die Fortsetzung eines bereits anhängigen Prozesses zu thun ist, weil der Fiscus in diesem Falle, wenn sich der Unterthan nicht freywillig des weiteren Rechtszuges begibt, zur Fortsetzung der Streitsache ohne weiters verbunden ist. Der Unterthansadvocat (Fiscus) hat den Unterthan von dem über seine Klage erfolgten Erkenntnisse sogleich zu verständigen und im Falle dasselbe abweislich ausgefallen wäre, den weiteren Rekurs von Amtswegen anzumelden, zugleich aber den Unterthan zu befragen, ob er sich mit dem erfolgten Erkenntnisse befriedige, oder die Sache durch weiteren Rekurs betreiben wolle, in welchem letzteren Falle er über die Folgen zu belehren ist. cit. Pat. §. 35. H. D. v. 14. März 1783. 30. Jänner 1786,

u. 4. April 1795. Uebrigens steht es den Unterthanen frey, sich in Streitigkeiten mit ihren Herrschaften der Wohlthat der fiscalämtlichen Vertretung zu begeben, doch hat das Kreisamt immer vorher nach Vorschrift des Unterthanspatentes sein Amt zu handeln, auch muß der Unterthan, der einen fremden Sachwalter ausdrücklich verlangt, über die ihm dadurch entgehende Wohlthat umständlich belehrt und vor Schaden gewarnt werden. Pat. v. 26. Octob. 1797.

Die Frage: wer unter dem Worte: Unterthan begriffen sey, und wer demnach in den erklärten Fällen sich der Wohlthat der fiskalischen Vertretung erfreuen könne, wird durch das Pat. v. 26. Octob. 1797. dahin entschieden: daß unter diesem Ausdrucke nicht nur die behausten Rustikalisten, sondern auch alle Dominikalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobt haben, d. i. welche entweder in Ansehung ihrer Person oder Sache, oder ihrer Person und Sache zugleich, dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, zu verstehen, und in allen Fällen, welche der 32. §. des Unterthanspatentes umständlich angibt, von dem Fiscalamte unentgeldlich zu vertreten seyen.

Wir haben bereits erwähnet, daß die Grundherrschaft auch, in so ferne ihr die Ortsgerichtsbarkeit in einem Bezirke zusteht, über alle zum Rechtswege gehörende Klagen sowohl zwischen den Unterthanen als auch zwischen den unadelichen Bewohnern dieses Bezirkes in erster Instanz zu erkennen habe. Dieses Recht rührt von einem landesfürstl. Privilegium her. Nach dem Tractate de jur. incorp. waren die Grundherren nur die erste Instanz ihrer Unterthanen; durch die für Oesterreich unter der Ens am 27. Septemb. 1783. erlassene Jurisdictionsnorm wurde aber dieses Recht über alle unadelichen Bewohner des grundobrigkeitlichen Bezirkes erweitert. Jurisd. Norm §. 24.

Diese Gerichtsbarkeit muß in dem Orte selbst ausgeübt werden, und kann keine Partey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht gewiesen werden. Jedoch können die die Ortsgerichtsbarkeit besitzenden Herrschaften die Gerichtsbarkeit durch ihre Beamten ausüben lassen, nur dürfen sie hiezu keine anderen als ordentlich geprüfte Justiziäre aufstellen, und müßen für jede von denselben unternommene Amtshandlung haften, daher sich auch die Stellen bey jeder wegen eines widerrechtlichen Fürganges zu leistende Entschädigung nur unmittelbar an die Herrschaft, und nicht an die das Richteramt verwaltende Person wenden. **Pat. v. 4. May 1786.** Der Unfug, daß die Justiz bey den Dominikalortsgerichten durch Advocaten excurrendo verwaltet werde, wurde durch das H. D. 27. Octob. 1788. abgestellet. Indessen können die Obrigkeiten, welchen die Gerichtsbarkeit gebührt, die Justiz auch selbst verwalten, und sind in einem solchen Falle von der Aufstellung eines Justiziärs enthoben. Allein diese Enthebung kann nur dann Statt finden, wenn sie für ihre Person ihre Fähigkeit zum Richteramte nach Vorschrift des §. 430. u. 431. der Gerichtsordnung erweisen. Auch ist den Dominien, welche die Justiz nicht selbst verwalten wollen, gestattet, ihre Gerichtsbarkeit an gewisse durch die H. D. v 1. Decemb. 1788. Nro. 929. u. 930. bestimmte Magistrate zu delegiren. **Vergl. Erläut. der Jurisd. Norm. §. 29.**

Ehe jedoch eine Streitigkeit zwischen Unterthanen von der Herrschaft in das rechtliche Verfahren eingeleitet werden kann, muß die Klage bey dem Wirthschaftsamte angebracht werden, damit dasselbe vorläufig im politischen Wege eine Ausgleichung versuche. Kömmt auf diese Art ein gütlicher Vergleich zu Stande, so darf von der Grundobrigkeit keine Taxe dafür

angerechnet werden. In Folge dieser Verordnung darf bey keiner Gerichtsstelle eine Klage eines Unterthanes angenommen werden, wenn nicht die Erklärung des Dominiums beyliegt, daß der Kläger sich bey dem Wirthschaftsamte vorläufig gemeldet habe, und die gütliche Ausgleichung vergebens versucht worden sey. Pat. v. 4. May u. 13. Jul. 1786; 9. Aug. 1793. u 23. Novemb. 1795. Das letztere Patent enthält noch nachstehende nähere Bestimmungen: Die obgedachten Vergleichsversuche sind nicht allein bey Streitigkeiten der Unterthanen einer und derselben Herrschaft, sondern auch bey sich zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften ergebenden Streitsachen zu unternehmen. In Fällen aber wo ein Herrschaftsunterthan nicht mit einem anderen herrschaftlichen Unterthane, sondern sonst mit irgend einer Partey in Streit geräth, ist sich in Rücksicht des Vergleiches nach der allgem. G. O. §. 268. u. 269. zu benehmen. — In Streitfällen zwischen verschiedenen Unterthanen hat dasjenige Wirthschaftsamt zu dem der Beklagte gehört, den Vergleichsversuch, vorzunehmen; doch ist dasselbe auch befugt, ein anderes obrigkeitliches Wirthschaftamt zu delegiren, wenn beide streitenden Theile oder einer derselben von dem Wirthschaftsamte des Beklagten zu weit entfernt wäre, oder eine andere wichtige Ursache einträte, aus welcher durch die Delegirung eines anderen näheren obrigkeitlichen Wirthschaftsamtes beiden Theilen oder auch nur einem ohne Kränkung des anderen eine bedeutende Erleichterung verschafft werden könnte. — Bey allen diesfälligen Vergleichstagsatzungen zwischen Unterthanen darf kein Einfluß der Advokaten gestattet, auch dürfen keine schriftlichen Aufsätze dabey angenommen werden, sondern die Verhandlungen sind mit Zuziehung zweyer Zeugen für jeden streitenden Theil unter der ersteren

dann

dann der letzteren oder dem von ihnen hierzu erbetenen Namensfertiger gewöhnlichen Unterzeichnung wörtlich in ein Protokoll aufzunehmen und hievon jedem Theile Abschriften hinauszugeben.

Erst nach fruchtlos gemachtem Vergleichsversuche dürfen die Streitigkeiten der Unterthanen im rechtlichen Wege bey der Grundherrschaft, in so ferne selbe die Ortsgerichtsbarkeit besitzt, in erster Instanz verhandelt werden. Dabey ist sich nach Vorschrift der allgem. G. O. zu benehmen, mit dem Unterschiede, daß alle jene Berichtsabforderungen, und besonderen schriftlichen Aufträge, welche bey ordentlich regulirten Gerichtsstellen eingeführt sind, wo das Grundbuch und Taxamt besondere Aemter und eigene Sperrs- und Schätzungskommissarien angestellt sind, auf dem Lande, wo alle nothwendigen Erhebungen gleich brevi manu geschehen können, wegbleiben müßen, und daß die Unterthanen ihre Beschwerden nicht nur gleich Anfangs bey der ersten Instanz sondern auch die Appellation, Revision und Nullitätsbeschwerden bey dem Richter der ersten Behörde mündlich anbringen können, worüber ein Protocoll aufgenommen und selbes an den höheren Richter einbegleitet wird. Pat. v. 31. Oct. 1785.

Zur Vertretung der Unterthanen bey ihren Rechtsstreiten unter sich, bestehen eigene Landesadvokaten; in Ermanglung derselben steht aber auch diese Vertretung den ordentlich geprüften Justiziären in so ferne zu, als die Parteyen sich außer ihrem Gerichtsbezirke befinden, und sie in dem ihnen obliegenden Richteramte nichts versäumen. Nach dem Appellationscirculare v. 1. Febr. 1790. ist künftig von allen Landesadvokaten ebenfalls das Doctorat zu fordern, und wo Landesadvokaten bestehen, den Justiziarien die Vertretung der Rechtsgeschäfte verboten, auch alle Jahre ein Ver-

zeichniß der in jedem Kreise bestehenden Landesadvokaten mit Anmerkungen über ihr Betragen einzubegleiten.

Schließlich ist noch zu merken: daß auf dem Lande nicht alles zum Gerichtsstande gezogen werden darf, sondern folgende Justizgeschäfte von dem Wirthschaftsamte derjenigen Grundobrigkeit verhandelt werden sollen, unter welcher in Streitsachen der Beklagte, in Grundbuchsgeschäften die Realität, oder in Geschäften des adelichen Richteramtes der Waise oder der Erblasser gehört: nämlich a) In den Grundbuchsgeschäften: die Führung des Grundbuches, Ertheilung der Gewähren, Ausfertigung der Satzbriefe, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, Schätzung, Licitirung und Sequestrirung der Realität; b.) In den Geschäften des adelichen Richteramtes: die Bestellung des Vormundes, Aufsicht über das Waisengut, Bestätigung aller den Mündel betreffenden Contracte, Konsensertheilungen, Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen; die Verlassenschaftsabhandlungspflege, Entwerfung des Abhandlungsvertrages oder der eigentlichen Verlassenschaftseinantwortung, welche jedoch über die Gesetzmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen ist. c.) In den Geschäften des Richteramtes in Streitsachen: die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Executionsführung, und die Injurienhändel. Alle übrigen Justizgeschäfte aber, sind nicht bey dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamte, sondern bey dem Ortsgerichte anzubringen, nur sollen sich die Parteyen, wie gedacht, vorläufig bey dem Wirthschaftsamte wegen Zustandbringung eines Vergleiches melden. — Wer sich durch das Benehmen des grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamtes in den an dasselbe eigens gewiesenen Justizgeschäften gekränkt achtet, hat den Rechtszug an das

Apellationsgericht zu nehmen. — Bey jenen Ortschaften endlich, in welchen sich vermischte Unterthanen, d. i. unter mehrere verschiedene Dominien gehörige Häuser befinden, soll es von der dermal von jedem Dominium ausgeübten Gerichtsbarkeit in den zum Ortsgerichte gewiesenen Geschäften abkommen. In jedem Orte soll nämlich nur ein Ortsgericht bestehen, und hierzu jenes Dominium bestimmt seyn, welches die Justizverwaltung mit Bestellung eines Justiziärs im Orte selbst ausübt, oder, wenn kein solches besteht, dem Orte am nächsten gelegen ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die mehrere oder mindere Zahl der im Orte befindlichen Häuser diesem die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominio unterliege.

Von der Dorfobrigkeit.

Die Dorfobrigkeit (Dorfherrschaft) ist das Recht, in einem bestimmten Bezirke auf dem Lande die Polizey-Geschäfte zu besorgen. Dieser Bezirk heißt die Dorf- oder Feldfreyheit, oder geradehin Freyheit, so wie bey Städten der Bezirk, in welchem die Magistrate ihre Rechte ausüben, Burgfried heißt. Aus dem Gesagten erhellet schon der Unterschied zwischen Grundherrschaft und Dorfherrschaft, Burgfriedobrigkeit und Dorfobrigkeit. Die Grundherrschaft hat die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit auszuüben; die Dorfobrigkeit hat nur die Polizeygeschäfte auf dem Lande zu besorgen. Die Burgfriedobrigkeit oder der Magistrat besorgt zwar auch die Polizeygeschäfte, allein im Burgfrieden der Stadt; die Dorfobrigkeit besorgt aber selbe in der Feldfreyheit des Dorfes.

Polizeygeschäfte sind alles das, was immer zur Erhaltung des gemeinen Besten in einem Dorfe, und in dem dazu gehörigen Bezirke erforderlich ist. Meistens besitzt die Grundherrschaft eines Bezirkes auch die Dorfherrlichkeit mit den daraus fließenden Rechten; allein es gibt auch Bezirke, wo eine besondere Grundobrigkeit und eine besondere Dorfobrigkeit ist, und wo dann erstere die dingliche und persönliche Gerichtsbar-

keit auszuüben, letztere aber nur die Polizeygeschäfte zu besorgen hat.

Die aus der Dorfherrlichkeit fließenden Rechte sind folgende. 1.) Das Recht zu besorgen, daß die Polizeygesetze und andere landesfürstlichen Verordnungen beobachtet werden, und zur Befolgung derselben die nöthigen Anstalten zu treffen. 2.) Das Recht Raufhändel zu untersuchen und zu bestrafen. Jedoch muß hier ein Unterschied gemacht werden; denn es kann Raufhändel geben, die zur Kriminaluntersuchung geeignet sind, wenn nämlich bey solchen jemand ermordet, oder gefährlich verwundet wird. Von solchen Raufhändeln ist hier die Rede gar nicht; denn diese werden vom Kriminalrichter untersuchet und bestrafet. Aber auch bey jenen Raufhändeln, die der Untersuchung des Kriminalgerichts nicht unterliegen, muß man sehen, ob sie innerhalb oder außerhalb der Dachtropfen, wie sich das Gesetz ausdrückt, geschehen sind: das heißt, ob sie in einem Privatorte oder in einem öffentlichen Orte vorgefallen sind. Im ersten Falle liegt die Untersuchung der Raufhändel keineswegs der Dorfobrigkeit ob, denn Raufhändel an Privatorten betreffen das gemeine Beste nicht, derjenige, der durch solche Raufhändel Schaden leidet, hat eine Civilklage gegen den Beschädiger auf Privatgenugthuung. Sind aber die Raufhändel außer den Dachtropfen, d. h. auf öffentlichen Orten vorgegangen z. B. in einem öffentlichen Wirthshause, so hat die Dorfobrigkeit diese Händel zu untersuchen und zu bestrafen, weil dem gemeinen Besten des Dorfes daran liegt, öffentliche Raufhändel zu verhüten und Ruhe im Dorfe zu haben. *)

*) Schon nach dem römischen Rechte gab es Privatverbrechen (delicta privata), bey welchen nur ei-

Dann 3.) das Recht der Panthätung, nämlich das Recht oder vielmehr die Verbindlichkeit die neuen landesfürstlichen Befehle und besonders die Polizeygesetze den Dorfgemeinden zu promulgiren, und das Andenken älterer, besonders der Polizeygesetze, weil solche tägliche Handlungen betreffen, zu erneuern. *) Dieses Rechtes wegen werden auch die Polizeygesetze an die Dorfobrigkeiten versendet. Weil aber die Grundherrschaften gemeiniglich auch die Dorfherrschaften sind, geschieht die Versendung der Polizeygesetze auch an die Grundherrschaften, aber nur als Dorfherrschaften betrachtet.

4.) Das Recht der Kirchtagbehut, das heißt, das Recht Obsorge zu tragen, daß bey Kirchtagen keine Unordnungen begangen werden. Das Recht oder vielmehr die Verbindlichkeit der Aufsicht auf Jahr- und Wochenmärkte, daß nämlich überhaupt bey denselben Ordnung und Ruhe herrsche, sie nur von befugten Parteyen besucht, die Käufer nicht in Maß und Gewicht überhalten werden, daß die Verkäufer die bey unentbehrlichen Lebensmitteln vorgeschriebene Satzung nicht überschreiten rc. Hieher gehört auch die den Dorfobrigkeiten zustehende Feueraufsicht zur Verhütung der Feuersge-

---

ne Civilklage statt hatte. Dahin gehören alle Verbal und Realinjurien, so lang sie nicht in qualifizirte ausarten. l. 5. l. 37. § 1. 2 ff de injur. l. 42. §. 1. ff. de procur. Die Civilklage, die aus diesen Verbrechen entstand, hatte nur eine Privatgenugthuung zum Zwecke, und von einer öffentlichen konnte gar keine Rede seyn, weil sie auf das öffentliche Wohl keinen Einfluß haben.

*) Dazu wird die Gemeinde zu gewissen Zeiten zusammen gerufen, und ihr von dem Richter welcher eigentlich die dorfherrschaftlichen Rechte ausübt, die Polizeygesetze verkündet.

fahren, dann die Verbindlichkeit die Wege, Steg, Rain und Gehölze, die zur Gemeinde gehören, im guten Stande zu erhalten. 5.) Das Recht die Einquartierung und das Verpflegswesen des Militärs bey den Durchmärschen zu besorgen. z. B. es ziehen Soldaten durch, diese müssen einquartiert und verpflegt werden; Damit aber die Dorfobrigkeit Vorsehungen treffen könne, so wird ihr von dem Kreisamte vorläufig zu wissen gemacht, wann die Soldaten kommen, und wie lang sie sich im Dorfe aufhalten werden. Der Dorfobrigkeit liegt dann die Pflicht ob, jedem Hause eine gewisse Anzahl Köpfe anzuweisen.

Alle diese Rechte sind Rechte im strengsten Verstande (jura stricte talia), auf welche die Grundherrschaft nicht Verzicht thun kann. Allein sie hat auch einträgliche Rechte (jura utilia). Dahin gehört 1.) Die derselben in dem Dorfbezirke gebührende Schankgerechtigkeit von Georgi bis Michaelis. Tract. de jur. incorp. Tit. III. §. 2. Den Grundobrigkeiten kömmt dieses Recht aber nicht erst vermöge des Tractates zu, sondern dieser sagt nur, daß sie dieses Recht gemeiniglich haben. Die Grundobrigkeit muß daher, wenn sie die Schankgerechtigkeit ausüben will, selbe schon wirklich besitzen, und darf sie nur auf jene Art ausüben, wie sie selbe bisher ausgeübet hat, in so ferne diesfalls nicht durch spätere Gesetze Beschränkungen gemacht worden sind. Diese Gerechtigkeit wird von den Dorfobrigkeiten entweder in herrschaftlichen Wirthshäusern selbst oder durch Bestandwirthe, oder auch im Gemeinwirthshause ausgeübt, und war vor Zeiten von einer größeren Bedeutung, da es noch Zwangzechen gab, als z. B. alle Hochzeiten im Gemeinwirthshause gehalten werden mußten, und dabey sogar bestimmt war, wie viel im Verhältnisse der Vermögensumstände verzehrt werden mußte. Allein diese Mißbräuche wurden

in der Folge aufgehoben und den Obrigkeiten untersagt, den Unterthanen Getränke oder Victualien zum Kaufe aufzudringen. H. D. v. 17. Jul. 1788. 17. Aug. 1784. 31. März 1789.

Da durch den Tractat der Dorfobrigkeit ausdrücklich die Zeit von Georgi bis Michaelis zum Weinschanke bestimmet wird, so ergiebt sich, daß jene von Michaelis bis Georgi den Unterthanen zusammen oder den Gemeinden und zwar ohne Beschränkung auf eigenen oder fremden Wein überlassen wird, jedoch versteht sich, daß sie letzteren nur in concreto d. i. in einem eigens dazu bestimmten Hause (dem Gemeinwirthshause) schenken können, weil sonst jeder eine eigene Schankgerechtigkeit bekäme. Uebrigens darf jeder Unterthan sein eigenes Baugut, oder seine eigene Fechsung unbeschränkt ausschenken. Circular. v. 17. Aug. 1784. Doch ist dieses Befugniß nicht auch auf die Weingarten-Bestandinhaber auszudehnen, sondern blos von den angesessenen Unterthanen, von diesen aber selbst dann zu verstehen, wenn sie auch nur Ueberlandweingärten hätten.

Das Befugniß der Unterthanen zum Verkauf ihrer eigenen Fechsung kann auf gar keine Art, also auch nicht durch ein besonderes Uebereinkommen der Gemeinde selbst, beschränkt werden. H. D. v. 28. April 1782.

So wenig aber die Dorfobrigkeit ihr Schankrecht dahin ausüben kann, daß selbe den Unterthanen einen Zwang zur Uibernahme ihres Getränkes auferlegte, so tritt doch dieser Zwang allerdings gegen jene ein, welchen das obrigkeitliche Schankhaus unter dieser Bedingung ausdrücklich überlassen wurde. H. D. v. 27. Febr. 1788. u. 28. Juny 1790.

2. Gebührt den Dorfobrigkeiten auch das Recht der Viehweide, Mitweide, oder des Blumensuchens,

Dieses Recht der Mitweide neben der Gemeinde wurde den Dorfherrschaften durch den Tract. de jur. incorp. Tit. III. §. 5. eingeräumt, und zur Beförderung der Schafzucht den Obrigkeiten und Unterthanen wechselseitig das Weiden oder der Blumensuch auf Stoppel- und Brachäckern gestattet. H. D. v. 27. April 1789. Jene Gründe, welche nicht brach liegen, sondern mit Futterkräutern oder auf andere Art bebauet oder benützet werden, sind von der Beweidung ausgenommen. Reg. Verord. v. 6. Dezemb. 1793. In Weingärten darf gar nicht getrieben werden; eben so wenig auf nasse Wiesen; auf trockene Wiesen aber erst nach Michaelis, und auch dann sind auf selbe keine Schweine zu treiben. Pat. v. 4. Jänner 1775. Auf Saatfeldern darf der Blumensuch nur dann ausgeübt werden, wenn die Erde ganz gefroren ist. Hofbescheid v. 20. März 1786. Ueberhaupt soll das Vieh der Dorfobrigkeit jenes der Gemeinde an der Zahl nicht übersteigen. Sollte dieses geschehen, oder die Obrigkeit auf eine andere Art in Ausübung ihres Weidrechtes gegen die bestehenden Verordnungen handeln, so steht den Unterthanen nicht zu, das Vieh der Dorfherrschaft zu pfänden, oder mit Gewalt wegzutreiben, sondern sie haben dießfalls ihre Beschwerde Anfangs bey der Herrschaft, und wenn diese nicht abhelfen sollte, bey dem Kreisamte anzubringen. Reg. Circ. v. 31. März 1789. u. 20. Dezemb. 1793. Durch das Patent vom 5. Novemb. 1768. wurde zuerst verordnet, daß alle Gemein-Hutweiden ausgemessen und unter die Unterthanen zur Beurbarung vertheilt werden sollen. Blos für Schafe soll eine taugliche und hinlängliche Weide, für das Hornvieh aber nur ein Viehstand vorbehalten werden, auf welchen selbes nicht der Weide, sondern nur der Bewegung halber getrieben werden kann. Pat. v. 24. März 1770. Wenn die Herrschaft mit der Gemeinde den gemeinschaftlichen Trieb ausgeübt hat, so soll die Hälfte

der Hutweide, nach Abzug des Viehstandes, der Herrschaft, und die andere Hälfte dem Hausbesitzer oder Unterthan zugetheilet werden. Pat. v. 14. März 1775. Um die bessere Benutzung der Hutweiden zu befördern, wurde für die zur nutzbaren Cultur gebrachten Gemeinweiden die Zehendbefreyung auf 30. Jahre bewilliget, und im Gegentheil für Besitzer, welche die ihnen zugefallenen Antheile von Hutweiden binnen 2. Jahren nicht beurbaret haben, zur Strafe festgesetzt, daß sie dadurch ihres Antheiles verlustiget werden. **Verord. v. 26. May** 1769. u. 17. April 1784.

Von der geistlichen Lehen-herrschaft.

Die geistliche Lehenherrschaft ist das Recht, dem Bischof einen tauglichen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Geistlichen zu einer leer stehenden geistlichen Pfründe vorzuschlagen oder zu präsentiren. Mit dem Rechte zu präsentiren sind noch mehrere andere Rechte verbunden. Die geistliche Lehnherrschaft heißt auch das Patronatsrecht (jus patronatus) und die Person, welcher es zusteht, der Patron oder geistliche Lehnherr. Dieses Rechtes sind geistliche und weltliche Personen, des männlichen oder weiblichen Geschlechtes, ehlich oder unehlich gebohrene fähig. Tract. de jur. incorp. Tit. I. Nur an die Unterthanen darf dieses Recht nicht überlassen werden, weil sie in der Folge gemeiniglich die damit verbundenen Lasten von sich abzulehnen suchen, auch solche gemeiniglich nicht zu bestreiten vermögen. H. D. v. 13. Sept. 1786.

Jenem Geistlichen, welchen der Patron vorgeschlagen hat, muß der Bischof die Pfründe ertheilen, wenn der Vorgeschlagene anders von dem Ordinarius bey dem Concurse zur Seelsorge tauglich erkannt worden ist. H. D. v. 15. Sept. 1791.

Der Patron kann auch seinen Verwandten, sogar

seinen eigenen Sohn, wenn er die erforderlichen Eigenschaften hat, präsentiren; sich selbst kann aber der Lehnherr, wenn er auch ein Geistlicher ist, und sonst tauglich wäre, nicht präsentiren. Wenn aber der Bischof dem Lehnherrn aus eigener Wahl die Pfründe ertheilen wollte; oder wenn ein Lehnherr, im Falle, wo mehrere vorhanden sind, von seinen Mitlehnherren präsentiret würde; so ist auch der Lehnherr befugt, jene Pfründe, die seiner Lehnsherrlichkeit unterliegt, anzunehmen. Tractat de jur. incorp. Tit. I. §. 2.

Die Präsentation muß schriftlich dem Bischofe übergeben werden, und zwar unter des Patrons eigener Unterschrift und Pettschaft. Wenn einem Weibe das Patronatsrecht zusteht, so ist ihre Unterschrift eben so, wie die eines Mannes, ohneweiters hinlänglich. Wenn aber eine Stadt, Markt, oder eine andere Gemeinde die geistliche Lehnherrschaft hat, so wird die schriftliche Präsentation mit dem Insiegel derselben ohne weitere Unterschrift ausgefertiget. Tractat de jur. incorp. Tit. I. §. 3. 4. Der Tractat de jur. incorp. enthält auch ein Formular einer Präsentationsschrift, damit jeglicher wissen sollte, wie eine solche Schrift einzurichten sey. Es ist folgendes: (Ebendas. §. 3.)

Dem N. erbiete ich N. N. Herr von N. und ich N. Frau von N. unsere respective gehorsamb- und in Gebühr unterthänig und demüthige Dienste anvor, und geben hiemit euer N. gehorsamb zu vernehmen. Wie daß die Pfarr. N. N. durch freywillige Resignation (oder aber zeitliches Ableben) Herrn N. gewesten Pfarrer allda, vacirend worden, Uns aber das jus patronatus als Innhabern besagter Herrschaft N. unwidersprechlich gebühren thut: Als haben euer N. wir Zaigern, den ehrwürdigen Geistlichen und Hoch oder Wohlgelehrten N. auf ernennte Pfarr N. gehorsamb präsentiren, benebens Dieselbe

bitten wollen, sie geruhen, vorernennten Herrn N. auf erdachte Pfarr N. gebührendermassen zu investiren, solches begehren wir um beuer N zu verdienen. Zu Urkunde dessen haben wir diese Präsentation mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern Pettschaft verfertiget. Geschehen zu N. Tag des Monathes N. Anno N.

In Ansehung der Zeit, binnen welcher das Präsentationsrecht ausgeübet werden muß, ist nach österreichischem Rechte, eben so wie nach dem kanonischen zu unterscheiden, ob das Patronatsrecht einem Geistlichen oder einem Weltlichen zustehe. Im ersten Falle muß die Präsentation binnen 6. Monathen, im zweyten Falle binnen 4. Monathen geschehen, doch nicht von dem Tage der Erledigung der Pfründe, sondern von dem Tage, als der Patron Wissenschaft von der Erledigung erhält. Es ist nicht leicht eine andere Ursache anzugeben, warum den Geistlichen eine längere Frist zugestanden ist, als diese, daß man sie begünstigen wollte. Wenn der Patron binnen dieser bestimmten Frist ohne rechtliche Ursache sein Recht nicht ausübt, so ist der Bischof nicht mehr schuldig, für diesmal eine Präsentation vom Patron anzunehmen, sondern er kann die erledigte Pfründe einem anderen nach Belieben ertheilen. Tractat. Tit. I. §. 3.

Auf einer andern Seite ist aber der weltliche Patron wieder besser daran, denn ein geistlicher Lehnherr, welcher weltlichen Standes ist, kann zur erledigten Pfründe entweder mehrere zugleich, oder einen nach dem andern vorschlagen, wodurch der weltliche Patron diesen Vortheil erhält, daß wenn er etwan eine untaugliche Person vorgeschlagen hätte, und sie aus dieser Ursache die Pfründe nicht erhalten würde; er befugt wäre, noch einen andern, oder mehrere vorzuschlagen. Wenn hingegen der Patron geistlichen Standes ist,

kann er zwar auch mehrere dem Bischofe vorschlagen, allein nicht einen nach dem andern, sondern diese mehreren müssen zugleich präsentirt werden, und wenn einmal die Präsentation geschehen ist, so ist der Bischof, eine weitere Präsentation anzunehmen, nicht mehr schuldig. Städte, Märkte, und alle Gemeinden, werden in dieser Rücksicht geistlichen Personen gleichgehalten, und sie müssen, wie geistliche Patronen, wenn sie mehrere zu präsentiren gesonnen sind, diese mehreren auf einmal dem Bischofe vorschlagen.

So oft zu einer Pfründe mehrere von dem Patron vorgeschlagen werden; so soll der Bischof denjenigen wählen, welchen er für den würdigsten hält, und wenn er sie alle für gleich würdig hält, einem nach Belieben das Benefiz verleihen. Tract. Tit. I. §. 4.

Wenn mehreren außer einer Gemeinde oder Kommunität das Präsentationsrecht über eine Pfründe zukommt, und sie sich in Ansehung der vorzustellenden Person nicht einverstehen; so ist zu sehen, ob in einem vorhergegangenen Vertrag darüber etwas ausgemacht ist, oder nicht. Im ersten Falle ist sich nach dem bestehenden Vertrage zu achten; so geschieht es z. B. öfters, daß nur der älteste von mehreren das Präsentationsrecht ausübet, und zwar vermög eines Vertrags. Ist aber nichts ausgemacht, so sind die einzelnen Präsentationen der Lehnherren anzunehmen, und der Bischof soll demjenigen das Benefiz verleihen, der von mehreren präsentirt wurde. Sind aber diese mehreren einstimmigen in Ansuchung der Zeit saumselig, so wird jene Präsentation wirksam seyn, für welche zwar wenigere stimmten, die aber doch in gehöriger Zeit ihr Präsentationsrecht ausübten. Ist gar keine Mehrheit der Stimmen zu erhalten; so ist der Bischof berechtiget, unter denen, welche präsentirt worden sind, nach seinem Gutbefinden den würdigsten zu wählen, und ihm die Pfründe zu ertheilen. Tract. §. 6.

Es kann aber auch das Patronatsrecht selbst streitig seyn, und zwar in possessorio, wenn um den Besitz dieses Rechts gestritten wird, oder in petitorio, wenn schon jemand im Besitze davon ist, aber dieses Recht ein anderer dem Besitzer streitig macht. Im ersten Falle kann das Patronatsrecht von keinem der streitenden Theile ausgeübet werden, und der Bischof hat eine taugliche Person mittlerweile (provisorio modo) zur Pfründe zu erwählen; weil es sonst dem Wohl der Religion entgegen wäre, wenn Pfründen, besonders solche, mit welchen eine Seelsorge verbunden ist, bis zum Ausgange des Prozesses leer stehen müßten. Nach geendigtem Prozesse steht aber jederzeit demjenigen frey, welcher den Prozeß behauptet hat, oder dem der Besitz zuerkannt wurde, den mittlerweile aufgestellten Pfründner bey der Pfründe zu lassen oder nicht; doch soll diesem ohne erhebliche Ursache die Pfründe nicht entzogen werden. Tractat *Tit.* I. §. 6. Wenn in petitorio gestritten wird, hat der Besitzer das Präsentationsrecht auszuüben, und der von dem Besitzer des Patronatsrechtpräsentirte wird auch dann nicht von der Pfründe verstossen werden können, wenn wirklich der Besitzer den Prozeß verlieren sollte, und das Patronatsrecht einem andern zuerkannt würde. Cap. 19. de jur. patr. Cap. 18. de sent. et re judic. Cap. 2. ut lit. pend. nihil innov.

Das Patronatsrecht ist erblich, und weil dieses Recht unzertrennbar ist: so können es alle Erben, doch nur insgesammt als eine Person, ausüben. Tract. §. 7. z. B. A. und B. haben mitsammen eine geistliche Lehnherrschaft. A stirbt, und hinterläßt drey Erben; diese drey Erben müssen als eine Person betrachtet werden, und haben alle drey nur eine Stimme, wie der Erblasser A. nur eine gehabt hat. Die Erben unter einander geben aber ihre Stimmen zu einer Präsentation nicht immer auf die nähmliche Art, sondern entweder nach

Köpfen oder nach Stämmen, so wie sie entweder nach Köpfen oder nach Stämmen succediren, z. B. wenn der Erblasser drey Söhne hinterläßt, so wird jeder zu einer Präsentation eine Stimme haben, weil sie nach Köpfen in der Erbschaft nachfolgen; wenn aber der Erblasser nebst Söhnen auch Enkel hinterläßt, z. B. einen Sohn A., von einem verstorbenen Sohne *B.* zwey Enkel, von einem andern drey Enkel; so werden diese zu einer Präsentation nach Stämmen ihre Stimmen geben; weil sie auch in der ganzen Verlassenschaft nach Stämmen folgen. Der Sohn A. wird also allein eine Stimme haben, die zween Enkel auch nur eine, und eben so werden die drey Enkel nicht mehr als eine Stimme haben. *)

Von dem Vorstellungsrechte (jus praesentationis) muß das Ernennungsrecht (jus nominandi) (Tract. Tit. I. §. 9. 10) wohl unterschieden werden; denn dieses Recht ist gleichsam eine Afterpräsentation; so wie der Patron das Recht hat, dem Bischofe einen oder mehrere taugliche zu präsentiren, von welchen dann der Bischof die Pfründe einem verleihen muß; so hat derjenige, welcher das jus nominandi besitzet, das Recht, eine oder mehrere taugliche Personen dem Patron vorzuschlagen, welche dann allein und keine anderen dem Bischofe durch den Patron präsentiret werden müssen. Dieses Ernennungsrecht besaßen schon vor dem Traktat mehrere Kommunitäten, und durch diesen wurde ihnen solches bestätiget. Aus dem, daß der ernannte von dem Patron präsentiret werden muß, folgt schon, daß das Ernennungsrecht früher ausgeübt werden müsse, als das Vorstel-

lungs

*) Die Präsentation muß von allen Erben, oder doch von den mehreren unterfertiget werden, und wenn minderjährige da sind, statt deren von ihrem Vormund.

lungsrecht. Die Gesetze bestimmen, daß die Ernennung zeitlich, und wenigstens ein Monat vor Verstreichung der dem Patron zur Präsentation festgesetzten Frist geschehen solle. Uebrigens muß die Ernennung, so wie die Präsentation, schriftlich geschehen, und mit eigener Unterschrift und Pettschaft, und wo das Recht Kommunitäten zustehet, mit derselben eigenem Siegel ausgefertiget seyn.

Nachdem wir gezeigt haben, wie der geistliche Lehnherr sein Präsentationsrecht auszuüben habe, müssen wir auch noch die andern mit der geistlichen Lehnherrschaft verbundenen Rechte anführen, dann untersuchen wie die geistliche Lehnherrschaft erworben, und wie sie verlohren werde.

Zu den Rechten, welche dem geistlichen Lehnherrn außer dem Präsentationsrecht gebühren, gehöret 1.) das Recht des Vorzugs so wohl in Kirchen, worüber er die Lehnherrschaft hat, als auch in Umgängen, und andern geistlichen dieselben Kirchen betreffenden Zusammenkünften. 2.) Wenn ein Lehnherr durch Krieg, Feuer, Wassergüsse oder andere dergleichen unvorhergesehene Fälle in Armuth geräth, so ist ihm die Kirche von dem, über Abzug ihrer andern nothwendigen Ausgaben, verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hilfe zu leisten verbunden. 3.) Hat der Patron das Recht, darüber zu wachen, daß die Kirchengüter und das Einkommen derselben ihrem Endzwecke gemäß verwendet werden, daher gebührt ihm auch das Recht, den jährlichen Kirchenrechnungen und den Verlassenschaftsabhandlungen der verstorbenen Pfarrer und Pfründner nach jedes Ortes üblicher Gewohnheit und Herkommen entweder selbst oder durch Gewaltsträger beyzuwohnen. *Tractat.* §. 12. 13. 14.

4) Stehet dem Patron auch das Recht zu, denjenigen Geistlichen, welchem die Lehnpfarr oder eine an-

dere Lehnspfründe verliehen worden ist, in temporalibus zu installiren, das heißt, ihm das Einkommen einer solchen Pfarr oder Pfründe zu übergeben. Diese Installation kommt dem Patron auch dann zu, wenn dessen Präsentation aus erheblichen Ursachen nicht wäre angenommen worden; oder wenn der Bischof provisorio modo einen Pfründner angestellet hätte, weil zwischen dem Ordinarius und dem Patron das Patronatsrecht streitig ist. Doch diese Installation kommt in allen diesen Fällen dem geistlichen Lehnherrn nur dann zu, wenn neben dem Lehnherrn kein besonderer Vogtherr vorhanden ist, denn sonst würde diese Installation dem Vogtherrn gebühren. Tract. §. 15.

Außer diesen angeführten Rechten gebühren den geistlichen Lehnherren weder in Ansehung ihrer Lehnpfarren oder Benefizien, noch in Ansehung derselben Unterthanen andere gesetzliche Rechte, und die geistlichen Lehnherren sollen sich aller weiteren Anmassungen gänzlich enthalten. Wenn ihnen aber in diesem oder jenem Orte kraft eines alten Herkommens oder eines Stiftbriefes auch noch andere Rechte gebühren, so sollen diese ihnen nicht entzogen werden. Tract. §. 16.

Das Patronatsrecht ist aber auch mit bestimmten Verbindlichkeiten verknüpft, worunter besonders jene gehört, für die Erhaltung und Reparirung der Pfarr- und Kirchengebäude zu sorgen und dazu beyzutragen. Verordn. v. 19. Aug. 1754. 11. Juny u. 7. Nov. 1770.; 29. Jänner 1. u. 19. Aug. 1783. 3. Sept. 1784.; 9. Dez. 1785.; 27. Hornung 1786. Auch liegt dem Patrone, wenn kein besonderer Vogtherr bestünde, allein, sonst aber gemeinschaftlich mit demselben die nähere Aufsicht über die Gebahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens, und hiernach die Einsicht der Kirchenrechnungen und Mitsperre der Kasse ob.

Zu der geistlichen Lehnherrschaft kann jemand

auf mehrere Arten gelangen. Tract. Tit. I. §. 17. 18 19. 20. 21. Ursprünglich wird sie immer nur dadurch erlanget, wenn jemand eine Pfarrkirche, oder ein anderes geistliches Benefiz stiftet, erbauet, oder den Grund dazu umsonst hergiebt. Und obschon die Stiftung, Erbauung und Hergebung des Grundes nicht von einem allein, sondern von mehreren geschieht, so ist doch die Lehnherrschaft einem jeden aus ihnen, wenn sie gleich solches nicht ausdrücklich bedungen haben, also ipso jure zuständig.

Nicht weniger wird die geistliche Lehnherrschaft auch durch die in Rechten gegründete Verjährung erlanget. So ebenfalls durch Erbschaft; wenn nähmlich ein Lehnherr einen Universalerben in seinem Testamente einsetzet, so ist unter solcher Erbschaft auch die geistliche Lehnherrschaft verstanden; wenn er aber ohne letzwillige Anordnung stirbt, so fällt die geistliche Lehnherrschaft auf seine hinterlassenen gesetzlichen Erben.

Endlich wird auch jener die geistliche Lehnherrschaft erlangen, welcher eine Herrschaft, Stadt, Markt, Dorf, oder ein anderes Gut, oder auch eine gesammte Erbschaft ankaufet, wobey sich eine geistliche Lehnherrschaft befindet; denn diese wird auch mit dem Gute an den Käufer, Pfandgläubiger oder Bestandmann als ein accessorium des Gutes übergeben, wofern sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen worden ist. Doch darf die geistliche Lehnherrschaft um Geld oder Geldeswerthes nicht in Anschlag gebracht und darum das Gut höher taxiret werden *) eben so wenig, als es erlaubt ist, die geistliche Lehnherrschaft absonderlich und allein zu ver-

*) In Böhmen kann die geistliche Lehnherrschaft auch in Anschlag gebracht und so auch einzeln verkauft werden.

kaufen, zu versetzen, in Bestand zu verlassen, oder auf eine andere Art um Geld oder Geldwerthes zu veräusfern. Allein obschon sie um keine weltliche Sache veräussert werden kann, so kann sie doch um eine geistliche Gerechtigkeit, z. B. um das Zehentrecht, weil dieß die Kanonisten als ein geistliches Recht ansehen, verwechselt werden.

Das Patronatsrecht gehet verloren 1.) Wenn jemand sein Patronatsrecht besonders verkauft; der Käufer kann den dafür ausgesetzten Kaufschilling nicht zurückfordern, sondern er fällt der Kirche oder dem Benefiz zu, das auch gänzlich von der Lehnherrschaft befreyet wird. 2.) Wenn ein Lehnherr entweder selbst oder durch andere seinen Lehnpfarrer oder Benefiziaten mit gefährlichen Streichen böslich und freventlich am Leibe verletzet, oder gar um das Leben bringt. 3.) Wenn er die Güter seiner Lehnpfarr oder Stiftsgüter darlehensweise oder sonst eigenmächtig d. i. ohne Erlaubniß erhalten zu haben an sich zieht oder auf andere Art derselben großen Schaden und Beschwerniß zufügen sollte. Pat. v. 8. Dez. 1759. §. 13. In allen diesen Fällen wird die Kirche oder Pfründe von der geistlichen Lehnherrschaft befreyet, und die Verleihung einer solchen Pfründe stehet dann ganz allein dem Bischofe zu.

Jedoch ist hierbey zu merken, daß keiner seiner geistlichen Lehnherrschaft aus einer der angezeigten Ursachen ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß entsetzt werden könne.

Von der Vogteyherrschaft.

oooooo

Der Vogteyobrigkeit vorzüglichstes Recht ist, die Unterthanen in allen Gefahren zu schützen, und dafür gewisse Abgaben, den Vogtdienst genannt, dem alten Herkommen gemäß von den Vogtholden zu fordern. *) Die Vogteyen sind entweder geistliche oder weltliche, je nachdem die Vogteyherrschaft sich über geistliche oder weltliche Güter erstrecket. Die Vogteyherrschaft, und besonders die weltliche, hat ihren Ursprung von uralten Zeiten daher genommen, daß die geistlichen und weltlichen Grundherren, vornehmlich zu Kriegszeiten, ihre Grundholden um eines besseren Schutzes willen an Mächtigere gevogtet und in derselben Schutz und Schirm mit Vorbehalt der grundobrigkeitlichen Rechte ergeben haben. Die weltlichen Vogteyen sind also meistens eine Folge des Faustrechts; aber die geistlichen Vogteyen hababen noch einen andern und besondern Ursprung. Sie sind nähmlich meistens, so wie die geistliche Lehnherrschaft, durch Fundation, Erbauung oder Beschenkung einer Kirche entstanden, nur mit dem Unterschied, daß die geistliche Lehnherrschaft hieraus ipso jure, die

*.) Der dritte Titel des Tract. de jur. incorp. handelt von den Vogteyobrigkeiten.

Vogteyherrschaft aber nur durch ausdrücklichen Vorbehalt erwächst.

Die Vogteyen sind entweder Bett- oder Erbvogteyen. Erstere, die nach Belieben widerrufen, oder nach Verstreichung der Zeit, auf welche die Vogtey verliehen wurde, dem erwählten Vogtherrn, oder dessen Erben wieder aufgekündet werden dürfen, ohne daß sich diese durch Verjährung dagegen schützen können. Letztere, die unwiderruflich sind, und weder dem erwählten Vogtherrn noch dessen Erben aufgekündet werden können. Der Besitzer einer Bettvogtey kann sich gegen die Zurückforderung mit keiner Verjährung schützen, wenn nur erwiesen werden kann, daß die Vogtey eine Bettvogtey sey. Wenn aber ein Zweifel entsteht, ob eine Vogtey eine Bett- oder Erbvogtey sey, so ist sie so lang für eine Erbvogtey zu halten, bis das Gegentheil davon durch Urkunden oder andere Wege erwiesen wird.

Der Vogthold ist verbunden, seiner Vogteyobrigkeit den Vogtdienst, oder was sonst hergebracht ist, abzureichen; dagegen ist aber der Vogtherr schuldig, wie ich schon erinnert habe, seinen Vogtholden bey dem Besitze seines nutzbaren Eigenthums zu schützen. Dieses Recht war zu den Zeiten des Faustrechtes für den Unterthan von großer Erheblichkeit, und selbst nach errichtetem Landfrieden noch wichtig; denn auch damals galt noch das Recht des Mächtigeren, und der Grundhold hatte viel gewonnen, daß ihn der Vogtherr bey Gerichte vertreten mußte. Obschon heut zu Tage wegen der dermaligen Landesverfassung der Vogthold den Schutz seines Vogtherrn nicht bedarf, auch niemanden beykommen wird, die Vertretung von dem Vogtherrn zu fordern, so stehen dem Vogtherrn doch immer noch jene Rechte zu, die er des Schutzes wegen von seinen Vogtholden zu fordern hat. Aber auch der Vogt-

hold ist befugt, wenn es jemals erforderlich seyn sollte, den Schutz von seinen Vogtherren zu fordern.

Der geistliche Vogtherr hat noch über dieß das Recht, oder vielmehr die Verbindlichkeit, Obsorge zu tragen, daß die Kirchengüter gut verwaltet, und darüber alle Jahre oder längst innerhalb zwey Jahren Rechnung geleget werde. Diese Rechnung soll bey der Kirche und zwar in dem Pfarrhofe, wo einer vorhanden ist, wo aber keiner vorhanden ist, in einem der Kirche nahe gelegenen Hause, mit Vermeidung aller unnöthigen Kosten abgethan werden. In Ansehung des Tages und der Stunde, wann sie vorzunehmen sey, soll sich der Vogtherr mit dem Pfarrer einverstehen, und solches 14. Tage vorher von der Kanzel verkünden lassen, damit sowohl der Grundherr als auch die zur Pfarr gehörigen und jeder, der dabey interessirt ist, erscheinen könne. Die Kirchenväter, welche die eigentlichen Verwalter der Kirchengüter sind, hat der Vogtherr zu wählen; doch sollen sie aus den Pfarrkindern genommen werden, und gewissenhafte und wohlhabende Männer seyn; auch die Pfarrmenge (Pfarrbezirk) soll bevor mit ihrem Vorschlag darüber vernommen werden. Pat. v. 8. Dez. 1759. u. 14. Sept. 1774.

Die geistliche Vogteyherrschaft wird auf eben die Art, wie die geistliche Lehnherrschaft, verloren. Wenn also ein Vogtherr selbst oder durch andere seinen Pfarrer oder Benefiziaten mit gefährlichen Streichen boshaft und freventlich am Leibe verletzet, oder gar um das Leben bringt; nicht weniger, wenn er seine geistliche oder weltliche Vogtey mißbrauchet, oder die Güter der Kirche oder Vogtey gefährlicher Weise sich anmaßete, oder in anderen Wegen denselben, anstatt des schuldigen Schutzes selbst großen Schaden zufügen sollte: so hat er dadurch die Vogteyherrschaft verwirkt, und den angethanenen Schaden zu ersetzen. Jedoch geschieht die Verwirkung

nie durch die That selbst (ipso jure), sondern der Vogtherr muß seines Rechtes durch richterliches Urtheil entsetzet werden.

Noch ist zu merken, daß die gesetzlichen Rechte der Vogtherren durch Verträge abgeändert werden können, und dann sich nach solchen bestehenden Verträgen zu achten sey. Tract. Tit. 2. §. 9. Wenn aber Streitigkeiten zwischen dem Vogtherrn und dem Vogtholden entstehen, so sind sie nicht nach dem Unterthanspatent vom 1ten September 1781. zu behandeln; sondern die Klage ist, es möge der Vogtherr oder der Vogthold als Kläger auftreten, bey jener Gerichtsbehörde anzubringen, welcher der Beklagte nach Vorschrift der Jurisdiktionsnorma unterworfen ist. Resolution vom 11ten May 1784. Hievon ist aber später eine Ausnahme gemacht worden; wenn nämlich die Vogtherrlichkeit mit der Grundherrlichkeit vereiniget ist, und zwischen dem Vogtherrn, der zugleich Grundherr ist, und dem Vogtholden, der zugleich Grundhold ist, ein Streit entstehet, so ist solcher nach dem Unterthanspatent vom 1ten September 1781. zu behandeln. Resol. v. 29. April 1785.

Von der Bergherrschaft.

oooooo

Die Bergherrschaft oder das Bergrecht ist das Recht, von den Inhabern bergmäßiger Gründe einen gewissen jährlichen Dienst zu fordern. Dieser Dienst heißt der Bergdienst und bestehet meistens in einer Abgabe an Wein, zu Zeiten auch im Gelde. Was bergmäßige Gründe sind, läßt sich nicht besser bestimmen, als wenn man sagt, daß sie solche Gründe sind, die immer als bergmäßige bekannt, und als solche im Grundbuche eingetragen sind. Bergmäßige Gründe sind meistens Weingärten, können aber auch andere Gründe seyn; denn Weingärten in Aecker zu verwandeln ist jedermann erlaubt, und eine solche Verwandlung kann dem Bergherrn nicht zum Nachtheil gereichen.

Von der Verbindlichkeit, den Bergdienst zu zahlen, entschuldiget nicht die Unfruchtbarkeit, mindere Erträgniß, oder ein gänzliches Fehljahr. Er muß jährlich im bestimmten Betrag entrichtet werden; ist aber immer sehr mäßig, steht mit den Früchten des Grundes in keinem Verhältnisse, wird auch nur zur Anerkennung des Obereigenthums entrichtet; und in so weit ist er mit dem Grunddienste analog. Nur wenn der Berggrund ohne Schuld des Grundholden gänzlich verödete, wird die Verbindlichkeit, den Bergdienst zu zahlen, aufhören. Wenn hingegen er den Grund muthwillig oder aus Nach-

läßigkeit veröden ließe, und über geschehene Ermahnung denselben weder bearbeiten, noch dessen ferners sich annehmen wollte; so ist alsdann nach verflossenen 3. Jahren der Bergherr, einen solchen verlassenen Grund einzuziehen, und damit nach Willkür zu schalten befugt, jedoch allezeit nur nach einem vorhergegangenen richterlichen Spruch, und unbeschadet der Gerechtigkeiten der Grundobrigkeit. *Tractat.* de jur. incorp. Tit. 7. §. 1.

Wenn der Bergdienst in Wein zu fordern ist, ist der Bergherr nicht befugt, statt des Weines Geld zu fordern, aber auch der Berghold nicht, statt des Weines Geld zu geben. Nur mit beyderseitiger Einwilligung kann es geschehen. Wenn aber ein Bergherr zu wohlfeilen Zeiten oder schlechten Jahren sein Bergrecht nicht abgefordert hätte, und solchen Rückstand dann bey besseren Jahren, wo der Wein einen höheren Werth hat, eintreiben wollte, so ist der Berghold nicht verbunden, solchen im Weine abzuführen, sondern der ausständige Naturalbergdienst wird nach dem mittleren Preis desjenigen Jahrs, wo er hätte sollen abgenommen werden, in Anschlag gebracht, und nach diesem Anschlag der Rückstand ausgeglichen. Eben so wenig kann aber auch der Bergherr verbunden werden, dem von solchen Jahren, wo guter Wein wuchs, ausständigen Naturalbergdienst in Jahren, wo schlechter Wein wächst, anzunehmen; und auch hier muß der Rückstand nach mittlern Preis in Anschlag gebracht werden. *Tract.* Tit. 7. §. 3.

Wenn der Bergdienst von einem oder mehreren Jahren ausständig ist, kann der Bergherr die Verführung das Maisches bey der Weinlese verbiethen, bis der Dienst geleistet ist; eben so wie der Grundherr zur Eintreibung des Grunddienstes den Grund zu verkreutzen befugt ist! Wenn aber mit jenem Berggrunde, von dem der Bergdienst ausständig ist, eine Veränderung vorgieng so, daß noch der vorletzte Besitzer einen Bergdienst aus-

ständig zurückgelassen hat; so soll nur der Ausstand von den letzten 3. Jahren des vorigen Besitzers als eine dem Grunde anklebende Verbindlichkeit betrachtet, und von dem gegenwärtigen Besitzer eingetrieben werden können. Den Ausstand von früheren Jahren kann der Bergherr nur von jenem fordern, der ihn zurückließ; weil es der Bergherr seiner eigenen Nachläßigkeit zuschreiben muß, wenn er in einem solchen Falle, wo er den Bergdienst so lang nicht einforderte, um sein Recht gebracht wird. In angezeig. Stell. §. 4. Hieraus erhellet, 1.) daß es nothwendig sey, daß der Bergherr über die Entrichtung des Bergdienstes ein genaues Protokoll führe, und den ausständigen Bergdienst besonders anmerke. 2.) Daß jeder, der einen bergmäßigen Grund ankauft, immer sehr behutsam handle, wenn er sich bey dem Bergherrn vorher um den Rückstand des Bergdienstes erkundiget.

Nach gesetzmäßiger Vorschrift soll jeder Käufer eines bergmäßigen Grundes die mit dem Besitze vorgegangene Veränderung melden, damit er vorgemerkt werde; wofür aber keine Taxe abgefordert werden soll. Ebenda.

Endlich hat auch der Bergherr das Recht, das Weinlesen auszuschreiben, jedoch muß er solches den Zehentherren bekannt machen, damit selbe die Wächter für die Weingärten bestellen, und überhaupt alle nöthigen Vorkehrungen treffen können. Verordn. v. 27. Nov. 1751.

Von der Zehentherrschaft.

0000000

Das Zehentrecht oder die Zehentherrschaft ist das Recht, von zehentbaren Gründen einen relativen Theil der Früchte zu beziehen. In Ansehung des Zehentrechtes sind die österreichischen Gesetze von den kanonischen abgegangen; denn bey uns in Oesterreich unter der Enns ist der Zehent ein weltliches Recht, und es können sowohl Geistliche als Weltliche dieses Recht vollständig besitzen, und auf jede rechtmäßige Art, wozu auch die 32. jährige Verjährung gehört, an sich bringen. Tractat. de jur. incorp. Tit. 6. §. 1. Der Pfarrer hat bey uns nicht einmal die Vermuthung für sich, daß ihm dieses Recht gebühre, sondern er muß eben so, wie ein anderer den Beweis führen, wenn er behaupten will, daß ihm dieses Recht zustehe. Eben so wenig hat auch der Grundherr einige Vermuthung für sich.

Der Beweis des Besitzes dieses Rechtes ist freylich nicht auf jeden einzelnen Grund und gegen jeden einzelnen Grundbesitzer, jedoch wenigstens im Allgemeinen dadurch herzustellen, daß derjenige, welcher den Besitz und die Ausübung des Zehentrechtes behauptet, im Streitfalle Beweise beybringt, als allgemeiner Zehentherr in einem ganzen Bezirke, oder wo der Zehent riedweise beschrieben und behoben wird, wenigstens als Particular-Zehentherr in einer ganzen Ried zur Zehentbehebung berechtiget zu seyn, wo er dann die rechtliche Vermuthung auf jeden einzelnen in einer solchen Ried zwischen anderen zehentbaren Gründen liegenden Grund für sich hat, in so fern dieser Grund nicht, seiner besondern Eigenschaft nach, den bestehenden Verordnungen gemäß, zehentfrey ist.

Vom Zehent giebt es mehrere Arten. Er ist entweder der Dorf- oder Feldzehnt. Ersterer besteht in Eyern, Käse, Butter, u. d. g. Man würde aber irrig schließen, wenn man glaubte, daß der Dorfzehent allenthalben statt habe; er wird nur an jenen Orten genommen, wo er schon eingeführt ist. Der Feldzehent ist entweder der große, oder der kleine; der große Feldzehent ist wieder entweder Getreide- oder Weinzehent, jenachdem er von dem Getreide oder dem Weine gegeben wird. Getreide heißen aber hier alle Gattungen von Früchten, die sich zermahlen lassen, z. B. Korn, Weitzen, Gersten, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Haiden, Brein u. d. g. Der kleine Feldzehent wird von Kraut, Rüben, Flachs, Safran u. d. g. genommen.

Wo vermög eines alten Herkommens, oder wenigstens durch 32. Jahre dieser oder jener Zehent nicht abgereicht wurde; kann auch ins Künftige der Unterthan nicht angegangen werden, einen solchen Zehent abzuführen. Wo aber vermög alten Herkommens Zehent genommen wird, da soll der Regel nach von allen zehentbaren Früchten eines jeden Grundes auf dem Lande der Zehent entrichtet werden. Zehentbare Früchte sind die natürlichen und gemischten, nicht aber die bloß industriellen oder Civilfrüchte. Freylich treffen wir Beyspiele an, daß von einigen Häusern inner den Linien Wiens z. B. auf dem Schottenfeld ein Zehent gezahlet wird; allein dieß läuft nicht wider die gegebene Regel. Es waren nämlich vormals die Gründe, worauf nun Häuser stehen, Aecker, und folglich war ehedem Zehent zu entrichten. Weil nun der Inhaber eines solchen Grundes durch die Erbauung eines Hauses den Zehentherrn nicht um sein Recht bringen konnte; so mußte jener sich mit diesem vorläufig wegen eines Aequivalents abfinden, welches noch bis heute statt des Zehentes gezahlet wird.

Aus dieser Regel, daß von allen zehentbaren Früch-

ten der Zehent abgerichet werden müsse, folgt, daß er auch von jenen Früchten gegeben werden muß, die von einem Grunde in einem solchen Jahre bezogen werden, in welchem der Grund nach Gewohnheit brach liegen sollte. Allein hier ist doch zu unterscheiden, ob in einem solchen Jahre, wo der Acker brach liegen sollte, auf demselben Erdäpfel, Hafer, Kraut, Rüben u. d. gl. oder ob bloßes Futterkraut zum Gebrauch des eigenen Viehes des Zehentholden gebauet worden ist. z. B. Klee, Hafer, und Wicken, die man aber nicht reifen ließ, sondern unreif für das Vieh verfütterte. Im ersten Falle muß der Zehent entrichtet werden, im zweyten aber nicht, weil insgemein kein Heuzehent zu entrichten ist. Tr. Tit. VI. §. 11. u. H. E. v. 6. März 1783. Der Zehent muß, der obigen Regel gemäß, von den Früchten eines jeden Grundes auf dem Lande entrichtet werden. Hier ist nur noch zu merken, daß von Lustgärten kein Zehend zu geben ist, wenn auch einige Obstbäume sich darin befänden, wenn der Besitzer eines solchen Guts keinen Handel mit dem Obste treibt, man wird es daher auch nicht leicht zulassen, einen dem Zehentrechte unterworfenen Grund in einen Lustgarten zu verwandeln. Von Küchen- und Obstgärten muß aber der Zehent entrichtet werden, sobald mit den Kohlwaaren oder dem Obste Handel getrieben wird. Ueberhaupt sind in dem Traktat 3. Gattungen Gründe ganz oder zum Theil von dem Zehente frey erkläret. Dahin gehören erstens die sogenannten Haussätze, das ist, jene kleinen Gärten oder Weingärten, die gerade am Hause liegen, und meistens mit dem Hause unter einer Umzäunung begriffen sind. Von diesen soll kein Zehent entrichtet werden, weil sie meistens keinen ausgebreiteten Nutzen abwerfen. Tract. Tit. 6. §. 4. — 2.) Die Neugebrüche oder Neugereuth. Dieß sind solche Gründe, die nie gebauet werden sind, sondern erst aufgerissen und zugerichtet wurden. Diese Gründe, wenn daraus Aecker

gemacht werden, sind nach dem Traktat auf 5. Jahre, wenn sie aber zu Weingärten zugerichtet werden, auf 8 Jahre *) von dem Zehent frey, und erst nach Verlauf dieser Zeit muß davon der Zehent dem rechtmäßigen Zehentherrn entrichtet werden. Eben da §. 5. — 3.) Die Aufbrüche, das ist, solche Gründe, die ehedem zwar gebauet waren, aber dennoch 10. Jahre öde lagen. Wenn solche Gründe zu Aeckern gemacht, sind sie auf 3. Jahre, und wenn sie zu Weingärten gemacht werden, auf 6. Jahre zehentfrey. (eben da §. 5.) Wenn aber auf freyen, das heißt, auf nicht unterthänigen Gründen, von denen auch kein Grunddienst zu zahlen ist, ein Neubruch gemacht wird, so ist nie ein Zehent davon zu bezahlen.

Vermög eines späteren Gesetzes Pat. v. 30. Novemb. 1766. genießen einige von jenen Gründen, die öde lagen und aufs neue bearbeitet werden, eine noch größere Zehentfreyheit. Es unterscheidet nämlich, ob solche Gründe schon zur Zeit des landschaftlichen Rectificationsnormaljahres 1750. oder erst nachher verödeten. **) Wenn öde Gründe der ersten Gattung aufs neue bebauet werden, so verordnet das Gesetz, daß sie durch 20. Jahre vom Zehent und dem landesfürstlichen Contributionale, wie von allen Dominikalprästationen ganz frey seyn sollen, und durch andere 20. Jahre nur die Hälfte des Zehents sowohl als der Dominikal- und Contributionalprä-

---

*) Die Ursache, warum die Weingärten länger vom Zehent befreyet sind, liegt hierin, weil sie mehr Mühe und längere Zeit fordern, bis die Hauer daraus Früchte ziehen können.

**) Die Unterscheidung geschah darum, weil im Jahre 1750. die Landstände ihre Fassionen zur Rektifizirung des landesfürstlichen Kontribuzionale eingereicht haben, und sie sich daher über die längere Zehentfreyheit der vor diesem Jahre verödeten Gründe keineswegs beschweren können.

stationen zu entrichten sey. In Ansehung der nach dem Jahre 1750 verödeten Gründe hat dieses Gesetz nichts besonders verordnet.

In Ansehung der Art, wie der Zehent genommen werden soll, bestimmen die Gesetze, Tract. de jur. incorp. Tit. 6. §. 6. daß der Getreidzehent von solchen Früchten, die sich füglich in Garben binden lassen, Mandel- oder Garbenweise abgenommen werden soll. Der Zehenthold muß nämlich das Getreid in mehrere gleiche Theile abtheilen und aufbinden, welche Büsche dann Garben heißen. Diese Garben werden auf mehrere Haufen zusammen getragen, und ein Haufe von einer bestimmten Anzahl Garben heißt ein Mandel. Das zehente von solchen Mandeln gebührt dem Zehentherrn. Damit aber der Zehenthold die Garben und Mandel so viel möglich gleich mache, so ist dem Zehentherrn freygestellet, von welchem Mandel, wie sie nach der Reihe auf dem Acker stehen, er zu zählen anfangen wolle. Jenes Mandel, von welchem der Zehentherr Willens ist, zu zählen anzufangen, wird durch Einsteckung eines Stabes bezeichnet, und das heißt, den Zehent ausstecken.

Wenn aber die Früchte sich nicht wohl in Garben binden lassen, wie z. B. die Wicken, Erbsen, Haiden, so wird der Zehent Math- oder Haufenweis genommen. Die Mathen oder Haufen, von denen der zehente dem Zehentherrn gebühret, sollen, so viel möglich, gleich seyn; und dem Zehentherrn steht ebenfalls frey, zu bestimmen, von welcher Math oder Haufen er zu zählen anfangen wolle.

Der Zehenthold darf vor Aussteckung des Zehentes keine Früchte nach Hause bringen. Damit aber der Zehentherr die Aussteckung des Zehentes nicht zu lange verschiebe, und dem Bauer dadurch kein Schaden zugefügt werde, ist verordnet, daß von der Zeit, als der Bauer dem Zehentherrn gemeldet, daß der Zehent aus-

ge-

gestecket werden könne, binnen 3 Tagen die Aussteckung geschehen müsse. (in angezeigter Stelle §. 7.) Allein diese 3. Tage schienen eine zu lange Frist und den Zehentholden viel zu beschwerlich zu seyn, daher wurde unter der Regierung Josephs des II. verordnet, daß der Zehent binnen 24. Stunden von der Zeit der Anmeldung ausgestecket werden müsse, und Falls es nicht geschehe, der Zehenthold befugt sey, den Zehent vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und seine Früchte nach Hause zu führen. Verordn. v. 21. Dezemb. 1786.

So wie der Getreidzehent auf dem Felde genommen wird, so soll der Weinzehent in den Weingärten und zwar von dem Masch *) genommen werden. Nur dann, wann der Zehentherr beweisen kann, daß er durch 32. Jahre den Weinzehent aus dem Keller genommen habe, kann er es auch forthin thun. Diese letzte Art, den Weinzehent zu nehmen, heißt auch Kellerbeschau.

Insgemein ist kein Zehnthold schuldig, den Getreid- Wein- oder was immer für Zehente dem Zehentherrn nach Hause zu führen; wäre aber solches von Alters her gebräuchlich, so ist der Zehentherr auch fernerhin berechtiget zu fordern, daß ihm solche der Bauer nach Hause führe. Tract. Tit. 6. §. 9.

Kein Zehenthold soll seinen Grund, der dem Zehnte unterworfen ist, öde liegen lassen, doch steht jedem frey, ihn auch mit nicht zehentbaren Früchten zu bebauen, weil jeder seinen Grund benutzen kann, wie er will.

Ganz Zehentfreye Gründe bleiben in dieser Eigenschaft, wenn sie auch umgestaltet und wie immer gear-

*) Masch heißt jene Masse, welche aus den zerstampften Weintrauben entstehet.

tete dem Zehente unterliegende Früchte darauf gebaut werden. Dagegen kann aber auch die Umstaltung zehentbarer Gründe der Regel nach dem Zehentherrn an seinem Rechte nichts benehmen. In dem Traktate ist dießfalls folgende Bestimmung enthalten: „Und wollte einer „zehentbare Aecker und Wiesen liegen lassen, so soll er alsdann „den Heuzehent davon zu geben schuldig seyn, es wären „denn solche Aecker vormals auch Wiesen gewesen, da„von man keinen Heuzehent gegeben hätte, wann sie her„nach wieder zu Wiesen gemacht, man auch keinen Heu„zehent davon zu geben schuldig seyn solle. — Wann ein „Zehentherr in einem Weingarten den Zehent hat, und „derselbe Weingarten hernach in einen Acker umstaltet „wird, so folgt dem Zehentherrn der Traidzehent, so „wie er zuvor den Weinzehent gehabt; also auch wenn „ein Acker zu einem Weingarten gemacht wird, soll dem „Zehentherrn von solchem Weingarten der Weinzehent „auch zustehen, und hat solches auch diesen Verstand, „wann in einem Bezirke 2. unterschiedliche Zehentherren „sind, deren einem der Wein- dem andern aber der „Traidzehent gebührt."

In Ansehung des Heuzehents, der nach dieser Vorschrift von solchen aus zehentbaren Aeckern umgestalteten Wiesen, und zwar auch nur in dem Falle zu entrichten ist, wann solche nicht allenfalls vor ihrer Umstaltung in Aecker bereits zehentfreye Wiesen gewesen sind, erfolgte mit Hofbescheid. v. 28. Juny 1777. folgende nachträgliche Bestimmung: Was den Wiesenzehent betrifft, soll dem Eigenthümer die Freyheit der Wahl, entweder, wenn er seine neue oder ältere Wiese ohnehin zum Heumachen bestimmt hat, den Zehent in natura, oder wenn er das Gras davon benutzen will, nach seinem Belieben im Gelde abzutragen gesetzmäßig eingeräumet werden. Damit sich aber wegen des Geldbetrages selbst kein Anstand ergebe, so ist dem Grundeigenthümer und Zehentinhaber

zu erst das freye Abkommen einzuräumen, und wenn sie darüber nicht übereinkommen könnten, der Ausspruch durch Richter und Geschworne in Beyseyn des herrschaftlichen Beamten zu machen, hierbey aber der Werth zum Grunde zu legen, in welchem die meisten Ackerzehente abgelöset zu werden pflegen, wenn diese Aecker zu Gärten oder zur Häusererbauung verwendet, oder Wiesen mit oder ohne Zehent in Verpachtung gegeben werden; und zwar dergestalt, daß dieser jeden Orts übliche Werth zwar nie überschritten, nach Beschaffenheit des Grundes aber auch auf einen mindern Betrag von den Schiedsrichtern gesprochen werden könne.

Ueberhaupt spricht aber bey allen jenen Gründen, welche nicht in einem zehentbaren Bezirke eines allgemeinen Zehentherrn, oder nicht in einer zehentbaren Ried liegen, die Vermuthung für die Zehentfreyheit. Auch ist im Falle des Streites über die Zehentbarkeit oder Zehentfreyheit eines Grundes, wenn die Entscheidung hierüber, ungeachtet der bestehenden Verordnungen, noch zweifelhaft bliebe, für die Zehentfreyheit zu erkennen. Reg. Verordn. v. 23. Aug. 1796.

Wenn zwey oder mehrere das Getreidzehentrecht gemeinschaftlich besitzen, so ist der Zehentholb nicht verbunden, einem jeden der Zehentherren seinen Theil abzusondern oder absonderlich zu geben, auch im Falle dieß wirklich an einem oder anderen Orte hergebracht wäre: sondern wenn er den Zehent, so wie er ausgesteckt war, liegen läßt, ist er zu weiter nichts verbunden, und die Zehentherren mögen selben gleichwohl unter einander theilen. Was aber den Weinzehent, und den kleinern Zehent betrifft, sagt der Traktat: *Tract.* Tit. 6. §. 13. soll es bey dem bleiben, was bisher an jedem Orte im Gebrauche war.

Der Zehent soll den Zehentherren ohne Abzug der Baukosten, des Berg- oder Grunddienstes oder an-

derer Abgaben entrichtet werden; es würde dem Zehentholden nicht einmal was nützen, wenn er beweisen könnte, daß er nicht das geärntet hat, was er aussäete; denn der Zehent muß in Natur ohne allen Abzug geleistet werden. Tract. Tit. 6. §. 14. Wenn aber ein Zehentherr den Zehent durch mehrere Jahre ausstehen ließe, und dann den rückständigen in einem theueren Jahre abfordern wollte, so ist der Zehenthold den ausständigen Zehent nur nach Anschlag des mittleren Preises desjenigen Jahres, wo der Zehent ausständig blieb, abzuführen schuldig; und nach eben diesem ist sich auch zu richten, wenn der Zehenthold den ausständigen Zehent in einem wohlfeilen Jahre berichtigen wollte. Tit. 7. §. 3.

Auch kann der ausständige Zehent nicht von jedem Besitzer des Grundes abgefordert werden; denn das Zehentrecht ist in Ansehung des rückständigen Zehentes bloß persönlich. Wenn also ein Rückstand vom Zehente eines Grundes vorhanden ist, und solcher Grund veräußert wird, so kann der Zehentherr den Ausstand nicht von der künftigen Aernte oder dem gegenwärtigen Inhaber, sondern nur von dem vorigen suchen. Tract. Tit. 6. §. 15. z. B. A besitzt einen Grund und ist den Zehent von zwey Jahren schuldig; nun veräußert er den Grund an *B*, so kann der Zehentherr den rückständigen Zehent nicht von *B*, sondern nur von A fordern.

So wie das Zehentrecht durch eine Verjährung von 32. Jahren erworben werden kann, so kann es auch durch eine Verjährung von 32. Jahren verloren werden. Jedoch wird, wie zu einer jeden Verjährung, erfordert, daß der Zehentherr sein Recht habe ausüben können, nach der allgemeinen Regel: non valenti agere non currit praescriptio. z. B. Wenn ein Grund durch mehrere Jahre unangebauet und öde gelegen, so könnte dieses dem Zehentherrn nicht nachtheilig seyn, sondern er ist

von dem aufs neue bebauten Grunde, wie gesagt wurde, den Zehent zu nehmen berechtiget. Eben so wenig kann auch die Nachläßigkeit des Bestandmannes oder des Vasallen dem Bestandverlasser oder dem Lehnherrn zum Nachtheil gereichen. z. B. Ein Bestandmann oder ein Vasall nimmt durch 32. Jahre keinen Zehent; nun fällt das Gut, mit welchem das Zehentrecht verbunden war, wieder an den Bestandverlasser oder an den Lehnherrn zurück; so kann sich der Zehentbold gegen den Lehnherrn oder Bestandverlasser mit keiner Verjährung schützen; nach der nämlichen Regel: non valenti agere non currit praescriptio. *Tract. Tit.* 6. §. 10. Selbst dann, wenn ein Zehent zu Feld oder Dorf dem Zehentholden auf gewisse Sorten überhaupt überlassen wird, obschon solcher Verlaß so viele Jahre gewähret hätte, als sonst zur Verjährung nöthig ist; so können doch die Zehentholden sich dann, wenn es von dem Bestande kömmt, von Reichung des völligen Zehents, in allen vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten nicht entschuldigen, noch einige Verjährung deßwegen vorwenden. Eben das. §. 16.

Bey Zehentverpachtungen muß jedoch der Zehentherr den Zehent zuerst seinen eigenen Holden anbiethen und gebührt solchen bey gleichem Anbothe der Vorzug, auch außer dem Wege der Versteigerung selbst das Einstandsrecht. Reg. Circular. von 31. May 1797.

Nun wären noch die Rechte und Pflichten zu behandeln, welche die Unterthanen nach Verschiedenheit der Religion haben, zu der sie sich bekennen, und zufolge welcher sie in Christen und Nichtchristen, erstere in Katholiken und Akatoliken (zu welchen letzteren die Protestanten, Reformirten und nicht unirten Griechen gehören) dann in Geistliche (Weltpriester und Mönche)

und Weltliche eingetheilt werden. Allein da die hierher gehörigen Gesetze gröstentheils politische Verordnungen, auch zum Theile schon bey den Materien, auf welche sie Bezug haben, vorgekommen sind, so werden sie in den öffentlichen Vorlesungen übergangen. **Man s. Erklär. des österr. Prov. Rechtes bey Gaßler 96er Auflage I. Thl. S. 323. — 351. u. die kropatschekische Gesetzsammlung.**

Von dem Sachenrechte.

Sachen heißen in juridischer Sprache alle jene Rechtsobjecte, die weder Personen, noch Klagen, noch Facta sind. Die Rechte, welche in Ansehung der Sachen einer Person zustehen können, sind entweder dingliche, (in re) oder persönliche (ad rem). Diese Worte haben ihren Ursprung aus dem kanonischen Recht, Cap. 8. de concess. praeb. in 6. Cap. 40. eod. in 6. Der Unterschied selbst aber ist schon im bürgerlichen Rechte bekannt. L. 19. pr. L. 13. §. 1. ff. de damn. infect.

Das dingliche Recht ist jenes, welches Jemanden in Ansehung einer Sache ohne Rücksicht auf eine gewisse Person zukommt. Dieses Recht ist daher gegen einen jeden Besitzer einer Sache, auf welche jemanden ein solches Recht zukommt, wirksam. Das persönliche ist ein solches, welches einer Person gegen eine ihr verpflichtete andere Person zukommt, damit diese etwas gebe oder leiste. Ein solches Recht zeigt sich nur gegen diese und gegen keine andere Person wirksam.

Das dingliche Recht begreift vier Gattungen in sich. 1.) Das Eigenthum. 2.) Erbrecht. 3.) Dienstbarkeit. 4.) Pfandrecht. Einige zählen auch das Besitzrecht unter die dinglichen Rechte, und machen daher fünf Gattungen des dinglichen Rechtes. Der Besitzer einer

Sache genießt auch alle Rechte eines wahren Eigenthümers, so lang niemand ein stärkeres Recht auf die Sache beweiset. Werde ich aus dem Besitze verdränget, so kann ich die Sache quasivindiciren, darf auch nur beweisen, daß ich die Sache weder mit Gewalt, noch heimlich besessen habe. Keineswegs bin ich aber verbunden, ein Eigenthumsrecht zu erweisen.

In einem gewissen Verstande lassen sich alle Gattungen des dinglichen Rechts auf das Eigenthum zurückführen. Eigenthum im besondern Verstande als eine Gattung des dinglichen Rechts ist das Recht mit der Substanz und den Nutzungen einer körperlichen Sache nach Belieben zu walten. Was das Pfandrecht und die Dienstbarkeit betrifft, so sage ich, daß sie nur Beschränkungen des Eigenthums sind. Denn habe ich ein Pfandrecht auf eine Sache, so habe ich das Recht, mich durch diese Sache zahlhaft zu machen, und weil es ein dingliches Recht ist, so äußert es sich gegen jeden Besitzer der Sache, und es kann daher der Eigenthümer einer Sache, worauf ein Pfand oder eine Hypothek haftet, diese Sache nur mit der Last des Pfandes veräußern. Eben dieses gilt auch von der Dienstbarkeit. Denn haftet eine Dienstbarkeit auf einem Grund, so darf ich entweder das nicht unternehmen, was ich sonst zu unternehmen berechtiget gewesen wäre, oder ich muß leiden, daß ein anderer etwas auf meinem Grunde unternehmen könne. Beydes beschränkt nun mein Eigenthumsrecht, und diese Beschränkung muß jeder leiden, an den ich das Eigenthum übertrage. Der Tractatus de juribus incorpo. handelt von diesen Rechten, kommt aber fast gänzlich mit dem römischen Rechte überein; daher sich länger zu verweilen, ich hier nicht nöthig finde. S. Södransperg über d. Erlangung dingl. Rechte.

Eine desto umständlichere Auseinandersetzung verdient das Erbrecht, theils weil es in der Praxis häufiger vor=

kömmt, theils weil das österreichische Recht hierin vom römischen abgewichen ist. Das Erbrecht ist ein Recht welches einer Person auf die gesammte Verlassenschaft oder einen relativen Theil des Nachlasses einer andern entweder aus dem Gesetz, Vertrag oder letzten Willen des Erblassers zusteht. Es gibt also drey Arten, durch welche man Erbe werden kann. Das Gesetz gründet sich auf den vermutheten Willen des Erblassers, und bestimmt die Succesions-Fälle ab intestato.

Der Erbvertrag war bey den Römern ungültig und unerlaubt, sobald die Person, deren Verlassenschaft der Gegenstand des Vertrags war, bestimmt war; und das darum, weil die Römer befürchteten, die Erben dürften dem Erblasser nach dem Leben streben. Allein bey uns sind Erbverträge, wenn anders die Pazisʒenten das moralische Vermögen zur Eingehung derselben hatten, durchaus erlaubt auch unter Eheleuten sehr gewöhnlich, denn man findet beynahe keinen Heurathsbrief, in dem nicht die Eheleute einander das wechselseitige Erbrecht zusicherten, und man hat nichts zu befürchten. Die häufigen Familienverträge über die Succesion mancher Güter sind nichts als Erbverträge. Der Unterschied zwischen einem Testament und Erbvertrag ist dieser, daß das Testament nach Belieben abgeändert werden kann, nicht aber der Erbvertrag, denn dieser ist so wie jeder andere Vertrag ohne beyderseitige Einwilligung unabänderlich. Ferner muß auch bey einem Erbvertrag die Erbschaft noch bey Lebzeiten des Erblassers acceptirt werden; zum Erben kann ich aber in einem Testamente Jemanden ohne seine Einwilligung ernennen.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Wenn kein Erbvertrag vorhanden ist, auch der Erblasser seinen letzten Willen nicht ausdrücklich erkläret hat, tritt die Erbfolge durch das Gesetz ein. Successio ab intestato. Bey den Römern gab es mehrere Gesetze hierüber. Das neueste ist die 113te Novelle Justinians, welche mit den übrigen Gesetzen in Deutschland angenommen wurde. Diese Gesetze galten auch in Oesterreich bis Carl VI., welcher im Jahre 1720. eine besondere Successionsordnung einführte, die aber auch größtentheils aus den römischen Gesetzen entnommen war. Allein nun haben wir durch das Patent vom 11 May 1786. eine ganz andere Successionsordnung, die auf ganz andern Grundsätzen beruhet. Ich will nicht entscheiden, ob diese Bestimmung dem Rechte der Natur näher, oder eben so nahe komme, als die römischen und carolinischen Successionsgesetze; aber so viel ist gewiß, daß dadurch alle Rechtsstreitigkeiten über die Erbfolge ab intestato gleichsam mit einem Streiche abgeschnitten worden sind

In den böhmisch-österreichischen Staaten war vor-

mals die gesetzliche Erbfolge sehr verschieden, denn in Böhmen war eine andere für den Adel, eine andere für Bürger, und eine andere für Bauern. Sogar in Oesterreich succedirten auf eine andere Art die Adelichen und auf eine andere Art Bürger und Bauern. Das angeführte Patent befiehlt, daß künftig nur eine und eben diese Erbfolgordnung in allen deutschen Erbländern statt haben soll, und auf diese Art ist dieses neue Erbfolggesetz zu einem Pragmatikalgesetz erhoben worden. Auch soll es nicht nur in allen deutschen Erbländern gelten, sondern auch für alle Stände ohne Unterschied verbindlich seyn. Jedoch erstreckt sich dieses Patent nur auf das Allodialvermögen, und keineswegs auf Majoratsgüter und Fideikommisse. Bey Majoratsgütern muß man bey einem Erbfall auf die vorhandenen Familienverträge; bey Fideikommissen aber auf die vom Stifter getroffene Einrichtung sehen.

Der erste §. des angezeigten Patents lautet also

Wenn jemand stirbt, der nach Vorschrift des Gesezes über sein Vermögen keine Anordnung gemacht hat, soll dasselbe denjenigen zufallen, die zur Zeit seines Todes die nächsten Anverwandten sind.

Hieraus folgt nun, daß durch dieses so wie durch die vorigen Geseze die nächsten Verwandten zur Erbschaft berufen werden. — Es erhellet auch, daß bey der Frage, wer diese nächsten Verwandten sind, 1.) auf den letzten Besitzer, 2.) auf die Zeit seines Todes gesehen werden müsse: denn es kann jemand der nächste Verwandte bey Lebenszeit des Erblassers gewesen seyn, der es zur Zeit seines Todes nicht mehr ist; weil nun niemand ein jus quaesitum auf das freyvererbliche Vermögen des Erblassers bey dessen Lebzeiten hat;

so wird auch so ein Verwandter jenem nachstehen müssen, der zur Zeit des Todes des Erblassers der nächste Verwandte desselben ist.

Diese Erbfolge soll bey allen in den deutschen Erblanden offen werdenden Erbschaften dergestalt die Richtschnur abgeben, daß das hinterlassene Vermögen allezeit demjenigen zufalle, welcher nach Anordnung des gedachten Patents der Nächste ist; er mag nun ein Einwohner eben dieser Erbländer, ein Unterthan aus andern Staaten, oder auch ein erbfähiger Ausländer seyn. Erbfähige Ausländer sind solche, in deren Land das jus albinagii nicht mehr existirt; aus deren Ländern also auch den österreichischen Unterthanen die Erbschaften, wenn ihnen dort einige zufallen, ausgefolget werden.

Für die nächsten Verwandten sind nun, dem Patente gemäß, diejenigen zu halten, welche mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind. Hierin liegt der Hauptunterschied zwischen der heutigen und alten Successionsordnung: ehemahls sah man nur auf den Grad der Verwandtschaft, nun nur auf Linien. Es giebt 6. Linien; die Verwandten der nähern Linie schließen die Verwandten der entfernten Linie aus. Sind mehrere Verwandte aus einer und eben derselben Linie vorhanden, so succediren sie alle zugleich.

Zur ersten Linie gehören die, welche sich unter dem Erblasser als ihrem Stammen vereinigen, nämlich seine Deszendenten, seine Kinder und weitern Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören Vater und Mutter samt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich des Erblassers Geschwister und deren Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern samt den Geschwistern der Aeltern und deren Nachkömmlinge.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers Urgroßältern samt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyte Urgroßältern samt jenen, die von denselben abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern samt jenen, die von denselben entsprossen sind.

Diese durch die neue Erbrechtsordnung unter den Anverwandten des Erblassers eingeführte Erbfolge läßt sich auf folgende Grundregeln zurückführen: I. erben die Nachkömmlinge des Erblassers, d. i. jene, die in absteigender Linie mit ihm verwandt sind. II. die in aufsteigender Linie mit ihm verwandten mit ihren Nachkömmlingen, doch so, daß die nähere aufsteigende Linie die entferntern ausschließt, und unter den Nachkömmlingen dieser Linien das Vorstellungsrecht jus repraesentationis) ohne Beschränkung (in infinitum) statt habe. Die Seitenverwandten des Erblassers nämlich, d. i. jene, welche mit dem Erblasser denselben Vater oder dieselbe Mutter oder beyde zugleich, oder gemeinschaftliche Groß- oder Urgroßältern väterlicher oder mütterlicher Seite mit dem Erblasser haben, und welche in der Erbfolgordnung unter dem Worte: Nachkömmlinge: zu verstehen sind, erben nie jure proprio, sondern stets nur jure repraesentationis; woraus folgt: 1.) daß die Seitenverwandten in Fällen, wo die beyderseitigen Stammältern, oder wenn sie nur einseitig verwandt wären, wo der einseitige Stammvater oder Stammmutter, aus welchen sie mit dem Erblasser gemeinschaftlich entsprossen sind, selbst noch am Leben wären, zur Erbfolge nicht zugelassen werden. 2.) Daß, obschon ein oder der andere Seiten-

verwandte dem Grade nach näher mit dem Erblasser verwandt wäre, dieser dennoch den um einen oder mehrere Grade weiter entfernten Seitenverwandten nicht ausschließe; und 3.) daß der den Seitenverwandten anfallende Erbtheil stammweise vertheilet werden müsse; d. h. daß gerade der Theil auf die Nachkömmlinge der Stammältern kömmt, welchen die Stammältern selbst erhalten haben würden, wenn sie noch am Leben wären, so daß also auf die Anzahl der Nachkömmlinge keine Rücksicht genommen wird. Wenn einige dieser Nachkömmlinge noch leben, andere mit Hinterlassung einiger Kinder verstorben sind, so schließen die Lebenden die Kinder der Verstorbenen nicht aus, sondern die zurückgelassenen Kinder bekommen aus dem Vorstellungsrechte eben so viel, als ihr Vater oder Mutter bekommen hätte.

Nun ist es leicht, einige Unterschiede zwischen der heutigen und römischen Succession fest zu setzen. 1.) Nach dem römischen Rechte succediren die Seitenverwandten als solche (qua tales) jure suo. Nach unserm Rechte succediren die Seitenverwandten nicht qua tales, jure suo, sondern durch das Vorstellungsrecht (jure repraesentationis). Daraus ergibt sich nun, daß nach heutigem Rechte nie Seitenverwandte mit Aszendenten konkurriren, was doch nach dem römischen Rechte geschah. z. B. Cajus stirbt, hinterläßt zwey Brüder und seine Aeltern. In diesem Falle werden die Aeltern succediren, und durch sie die zwey Brüder ausgeschlossen werden: wo hingegen nach dem römischen Rechte die Aeltern und die zwey Brüder zugleich zur Erbschaft gelassen wurden, und nach Häuptern succedirten. Die Ursache, warum bey uns die zwey Brüder ausgeschlossen werden, ist diese: weil nämlich bey uns die Seitenverwandten nicht jure suo, sondern jure reprae-

sentationis succediren; nun aber werden die Brüder des Erblassers in der zweyten Linie durch ihre Aeltern vorgestellt, so lang aber derjenige, der vorgestellt (repraesentirt) werden soll, noch lebt, findet kein Repräsentationsrecht statt, daher werden auch die Geschwister des Erblassers bey Lebzeiten der Aeltern desselben niemal nach unserm Rechte succediren; wohl aber nach dem römischen Rechte, weil da die Seitenverwandten jure proprio zur Erbschaft gelassen werden. 2.) Nach dem römischen Rechte hatte unter den Seitenverwandten zwar auch ein jus repraesentationis statt; allein nur dann, wenn Kinder der Geschwister mit ihren Onkeln oder Tanten konkurrirten, so auch, wenn zweybändige Geschwister und deren Kinder mit Aszendenten zusammentraffen; niemals aber, wenn Kinder der Geschwister allein vorhanden waren (denn in diesem Falle succedirten sie nach Häuptern) oder wenn sie mit den Aszendenten konkurrirten, durch welche sie gänzlich ausgeschlossen wurden. Weiter als auf die Kinder der Geschwister erstreckte sich das jus repraesentationis bey den Seitenverwandten nach dem römischen Rechte nie. Es wurde daher der Enkel eines Bruders oder einer Schwester des Erblassers gänzlich von der Erbschaft ausgeschlossen, wenn Brüder oder Bruderskinder vorhanden waren. Dieß ist nun bey uns alles ganz anders, weil bey uns immer jure repraesentationis succedirt wird. Z. B. Cajus stirbt nach dem Tode seiner Aeltern. Seine nächsten Verwandten sind ein Bruder, zwey Söhne eines andern Bruders und ein Enkel eines dritten Bruders, welche Nachkömmlinge zweybändiger Geschwister waren. Es wird nun die Verlassenschaft in drey Theile getheilet, einen bekommt der erste Bruder, den andern die Söhne des zweyten Bruders zu gleichen Theilen, und den dritten erhält der Enkel des dritten Bruders. 3.) Da bey uns nicht nach Graden, sondern nach Linien succedirt wird, so kann es

geschehen, daß die dem Grade nach nähern Verwandten von den entferntern ausgeschlossen werden, z. B.

Cajus hinterläßt einen Bruderseinkel A. und einen Onkel *B.* nun wird A zur Erbfolge kommen und den B gänzlich ausschliessen, weil A die zweyte Linie, B aber die dritte Linie repräsentirt. Und doch ist B dem Grade nach dem Cajus näher verwandt, als A; denn Cajus ist mit B im zweyten, mit A aber im dritten verwandt; nach dem römischen Rechte würde B den A ausschließen, weil das Repräsentationsrecht der Kinder der Geschwister sich nicht auf die Enkel erstreckt, denn diese folgen schon nach dem Grade der Verwandtschaft.

Den Kindern des Erblassers, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, bey dem Tode des Erblassers bereits gebohren oder posthumi seyn, das ist, solche, die erst nach dem Tode desselben gebohren worden sind, fällt die ganze Erbschaft zu. Hieraus fließt nun, daß jene Gesetze, wodurch bey dem Landesadel das männliche Geschlecht auch im Allodialvermögen besonders begünstiget wurde, gänzlich aufgehoben sind. *) Denn ehe-

*) In Tirol wurden die Rechte der Töchter in Ansehung der Erbfolge durch spätere Gesetze wieder beschränkt. Hofdekret v. 1ten April 1791. a)

dem succedirte fast durchgängig nur die männliche Nachkommenschaft, wenn ein Landesadelicher starb. Es war eine rechtliche Vermuthung, daß die Töchter Verzicht darauf thun, und diese Vermuthung war so stark, daß sie auch die ausdrückliche Erklärung einer Tochter, daß sie nicht Verzicht thun wolle, nicht schwächen konnte. Nur waren die männlichen Erben verbunden, den Töchtern eine Ausstaffirung zu geben. Allein hiervon kam es nun ab; und es haben alle Kinder ohne Unterschied *) gleiches Recht auf die Erbschaft ihrer Aeltern. Sind mehrere Kinder vorhanden, so theilen sie die ganze Erbschaft nach der Anzahl der Personen in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge; weil Enkel und Urenkel nur jure repraesentationis succediren können. Würde also ein noch lebendes Kind die gesetzliche Erbschaft des Vaters ausschlagen, so hätten dessen Nachkommen kein Recht auf die Verlassenschaft ihres Großvaters.

Wenn aber ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben ist, und von demselben Enkel vorhanden sind, so wird der Antheil, der auf die verstorbene Linie gefallen wäre, unter die von demselben nachgelas-

---

*) Unehlichen Kindern gebührt nur nach der Mutter ein gesetzliches Erbrecht, und auch das nur in gewissen Fällen. Pat. v. 22. Febr. 1791. § 4. h. und i. Den durch nachfolgende Ehe legitimirten gebühren alle Rechte der ehelichen, also auch das Erbrecht. Ebenda. §. 4. k. l.

Den angenommenen Kindern gebühret das Erbrecht von Seite des leiblichen Vaters allezeit, von Seite des Wahlvaters nur in sofern es bedungen worden ist. Allg. bürg. Gesez C. 4. §. 30. Hofdek. v. 25. Nov. 1790.

senen Enkel gleich getheilet; und wenn von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben ist und Urenkel nachgelassen hat, so wird der Antheil, der dem verstorbenen Enkel gebühret hätte, unter die von demselben nachgelassenen Urenkel wieder gleich vertheilet. Eben so soll es auch gehalten werden, wenn sich ereignete, daß von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären.

Diese Theilungsart nach Stämmen soll nicht nur alsdann beobachtet werden, wenn Enkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern oder sonst weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen, sondern auch, wenn die Erbschaft bloß zwischen Ur-Enkeln von verschiedenen Enkeln zu vertheilen ist; dergestalt, daß die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, es mögen mehrere oder wenige seyn, nie mehr noch weniger erhalten sollen, als das verstorbene Kind, oder der verstorbene Enkel erhalten hätte. z. B. wenn A. stirbt (man sehe die Tab.) und 4000 fl. hinterläßt, so werden seine vier Kinder b c d und e seine Erben seyn, und jedes 1000 fl, erhalten vermög gesetzlichem Erbrechte ab intestato. Wenn wir aber setzen, d. wäre nicht mehr am Leben, hätte aber zwey Kinder hinterlassen, nämlich o und f; so werden diese zwey Kinder jedes 500 fl. mitsammen 1000 fl. den Erbtheil ihres Vaters, erhalten. Wenn wir nun ferners setzen, daß auch e und g zur Zeit, als a starb, nicht mehr lebten; so wird der Erbtheil des e in zwey gleiche Theile getheilt; k bekommt also 500 fl., h und i mitsammen auch 500 fl, und jedes einzeln 250 fl. Sollte sich auch der Fall ereignen, daß alle Kinder des Erblassers schon mit Tode abgegangen sind, und nur die Enkel des Erblassers noch am Leben sind, z. B. l o f g k; so werden sie nicht zu gleichen Theilen succediren, sondern die Enkel des Erblassers werden nur den Theil ihres Vaters

Ad Pag. 210

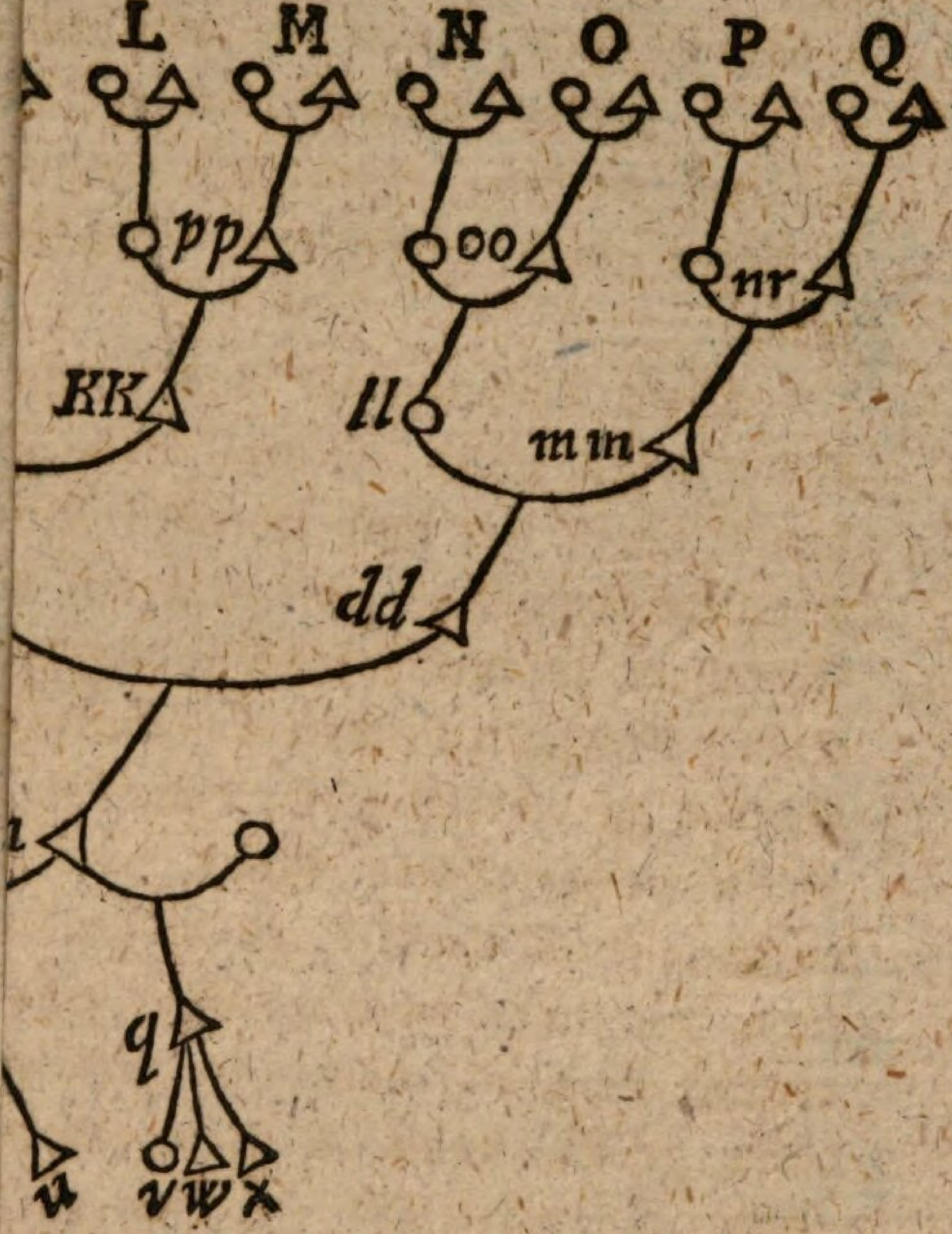

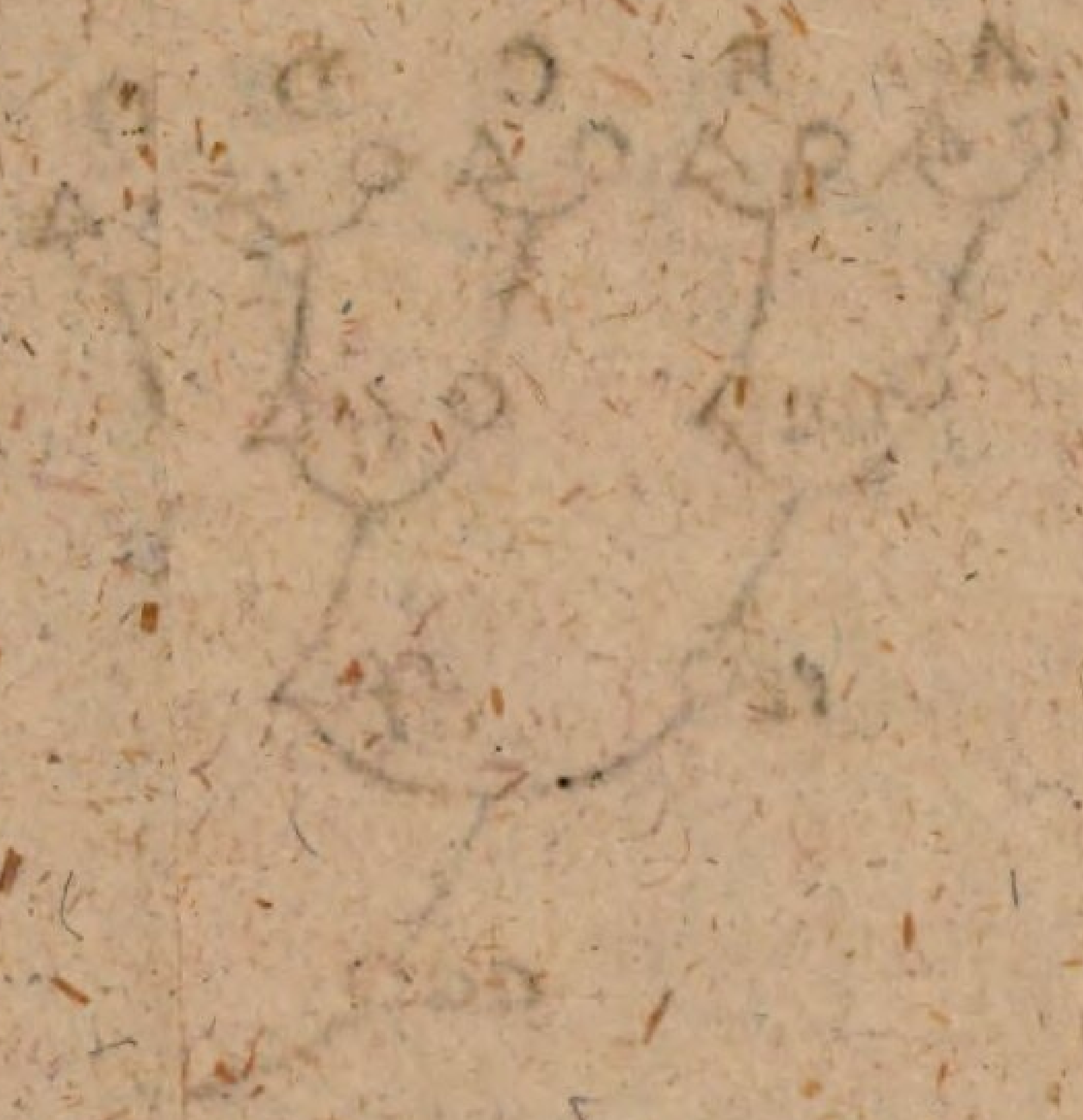

erhalten; wenn also die Verlassenschaft 4000 fl. beträgt, wird l 1333 ⅓ fl. als den Theil seines Vaters c erhalten, o und f werden auch mitsammen 1333 ⅓ fl. ein jeder also 666⅔ fl. erhalten, und eben so g und k jeder 666⅔ fl.

Wenn niemand vorhanden ist, der vom Erblasser selbst abstammet, dann gelangen diejenigen als die nächsten zur Erbschaft, die mit dem Erblasser durch die zweyte **Linie** verwandt sind; nämlich seine beyden Aeltern, und die von seinen Aeltern abstammen. Leben beyde Aeltern des Erblassers noch, so gebührt diesen die ganze Erbschaft, und sie wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist eines von den Aeltern gestorben, so treten die von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, die dem Verstorbenen gebühret hätte, unter dessen Kinder, und die Nachkömmlinge derselben nach eben den Grundsätzen getheilet, welche zur Theilung der Erbschaft zwischen den Kindern und weitern Nachkömmlingen des Erblassers bestimmt ist.

Sind beyde Aeltern des Erblassers gestorben, so wird die eine Hälfte der Erbschaft, die dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder, und ihre Nachkömmlinge; die andere Hälfte, so der Mutter, wenn sie lebte, gebühret hätte, zwischen ihren Kindern und den Nachkömmlingen dieser Kinder getheilet.

Sind keine anderen Kinder vorhanden, als welche von des Erblassers Vater und Mutter gemeinschaftlich gezeuget worden, oder nur die Nachkömmlinge dieser gemeinschaftlichen Kinder, so theilen sie sowohl die väterliche als mütterliche Hälfte unter sich gleich. Wenn aber nebst ihnen noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater oder der Mutter, oder von beyden Aeltern in einer andern Ehe gezeugt worden, so haben die von Va-

ter und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge, sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern, gleichen Antheil.

Wäre ein Theil der Aeltern des Erblassers gestorben und hätte weder Kinder, noch sonst Nachkömmlinge hinterlassen, dann fällt die ganze Erbschaft dem andern Alterntheile zu: oder, wenn derselbe ebenfalls gestorben, wird die ganze Erbschaft unter seine Kinder und weitere Nachkömmlinge nach den oben festgesetzten Grundsätzen getheilet. Wenn nun a. in voriger Tabelle nach seinen Tod gar keine Deszendenten hinterläßt; so werden seine Aeltern m und n die hinterlassenen 4000 fl. zu gleichen Theilen erben, so daß der Vater 2000 fl. und eben so viel die Mutter erhält. Ist der Vater gestorben, so werden den Antheil des Vaters seine Nachkömmlinge, nämlich pq und r erhalten, (das männliche Geschlecht will ich durch Δ und das weibliche durch O ausdrücken) und ein jeder 666 ⅔ fl. von der Verlassenschaft an sich bringen. Wäre die Mutter auch nicht mehr am Leben, so würden den Antheil der Mutter ihre Nachkömmlinge s r und p, und zwar jedes 666 ⅔ fl. erhalten. Man sieht nun hieraus, daß im Falle Vater und Mutter des Erblassers nicht mehr vorhanden sind, die einbändigen und zweybändigen Geschwister zugleich succediren; jedoch so, daß in diesem Falle die zweybändigen doppelt so viel und in jedem Falle mehr erhalten, als die einbändigen; denn jene stellen Vater und Mutter vor, welche beyde erben würden, wenn sie noch lebten, diese aber nur einen Alterntheil, der erben würde. Ganz anders verhielt es sich nach dem römischen Rechte; denn da würden die einbändigen Geschwister durch die zweybändigen von der ganzen Erbschaft ausgeschlossen.

Setzen wir nun, daß nach dem Tod des a weder Deszendenten noch Aszendenten vorhanden sind, sondern

bloß seine Geschwister s und r, und die Kinder seiner Geschwister t u v w und x; so werden, wie im vorigen Falle, a $666\frac{2}{3}$ fl erhalten, r nocheinmal soviel, als o $1333\frac{1}{3}$ fl.; t und u eben so viel; v w und x werden auch den Theil des q erhalten, q würde aber $666\frac{2}{8}$ erhalten, wenn er noch lebte, folglich wird dieser Antheil unter v w und x zu gleichen Theilen getheilt, und erhält ein jeder $222\frac{2}{9}$ fl.

Wenn weder die Aeltern des Erblassers mehr am Leben sind, noch von einem oder andern ein Nachkömmling vorhanden ist, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen; nämlich des Erblassers Großältern, und diejenigen, die von diesen Großältern abstammen. In diesem Falle wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilt; ein Theil gebühret den Aeltern des Vaters, und ihren Nachkömmlingen; der andere den Aeltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der Seite, wenn sie beyde noch leben, gleich getheilt. Ist eines oder sind beyde Großältern gestorben; so wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern und weitern Nachkömmlingen dieser Großältern nach eben den Grundsätzen getheilt, nach welchen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblassers Aeltern getheilet wird.

Wären entweder von väterlicher oder mütterlicher Seite beyde Großältern gestorben, auch weder von dem Großvater, noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden; dann gebührt den von der andern Seite noch lebenden Großältern oder nach dem Tode derselben ihren hinterlassenen Kindern und weitern Nachkömmlingen die ganze Erbschaft.

Wenn also in der Tabelle a weder Deszendenten noch Aszendenten oder Nachkömmlinge derselben bey seinem Tode zurückläßt, so werden aa und bb die eine

Hälfte, nämlich 2000 fl.; cc und dd die andere Hälfte seines Vermögens erhalten; in diese Hälften theilen sich die Großältern wieder, und erhält jedes 1000 fl. Trifft sich der Fall, daß bb nicht mehr am Leben ist, so werden seine Nachkömmlinge an seine Stelle treten; sind auch von diesen keine vorhanden, so fallen an aa die 1000 fl. des bb. Ist nun weder aa, noch bb, noch Nachkömmlinge von ihnen vorhanden, dann fallen die 2000 fl. auch an cc und dd, und diese vertheilen unter sich und ihre Nachkömmlingen die ganze Erbschaft pr 4000 fl.

Wenn die dritte Linie gänzlich erloschen ist, beruft man zur Erbfolge die vierte Linie. Zu dieser Linie gehören 1.) die Aeltern des väterlichen Großvaters nämlich: mm und ll sammt ihren Nachkömmlingen; 2) die Aeltern der väterlichen Großmutter, nämlich kk und ii samt ihren Nachkömmlingen; die Aeltern des mütterlichen Großvaters, das ist: hh und gg samt ihren Nachkömmlingen; 4.) die Aeltern der mütterlichen Großmutter, das ist: ff und ee samt ihren Nachkömmlingen.

Sind von allen diesen Seiten Anverwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilet, und jeder Theil abermal zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach eben den Regeln untergetheilet, nach welchen zwischen den Aeltern des Erblassers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft getheilet wird. Nach unserm vorigen Beyspiel, da das ganze Vermögen des Verstorbenen a 4000 fl. ausmacht, wird die ganze Verlassenschaft, wenn die Erbfolge an die vierte Linie kommt, in vier gleiche Theile getheilt, und jeder Stamm erhält 1000 fl. Diese 1000 fl. welche z. B ll und mm erhalten, werden unter sie, und, wenn eines

oder beyde schon gestorben wären, der Theil des Verstorbenen unter seine Nachkömmlinge vertheilet.

Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen Stämmen erloschen, z. B. ll und mm sind gestorben, und auch keine Nachkömmlinge von ihnen vorhanden, so fällt deren Antheil pr. 1000 fl. nicht allen übrigen Stämmen zu, sondern, da der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fallen den andern Stämmen von der väterlichen Seite, nämlich dem Stamme ii und kk die 1000 fl. zu, so daß dieser Stamm nun die ganze Hälfte der Verlassenschaft pr. 2000 fl. erhält. Wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, z. B. gg und hh sind samt ihren Nachkömmlingen schon gestorben; so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite, nämlich dem ff und ee oder ihren Nachkömmlingen die ganze Hälfte pr. 2000 fl. zu. Wenn aber beyde Stämme von väterlicher Seite erloschen sind, das ist, wenn von ii und kk, dann ll und mm niemand mehr vorhanden ist; dann fällt die ganze Hälfte des Vermögens auf die zwey Stämme von der mütterlichen Seite, nämlich auf ee und ff und den Stamm gg und hh. Wäre einer von diesen Stämmen, z. B. gg und hh auch ausgestorben, dann fällt das ganze Vermögen auf den Stamm ee und ff. Eben so verhält es sich, wenn beyde Stämme von der mütterlichen Seite ausgestorben wären; es fiele nämlich deren Antheil auf die Stämme der väterlichen Seite.

Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden ist, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie; nämlich an diejenigen, so sich mit dem Erblasser unter seinen zweyten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehöret: 1.) Der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, nämlich nn. 2) Der Stamm der mütterlichen Großältern des väter-

lichen Großvaters oo. 3.) Der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter pp. 4) Der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter qq. 5.) Der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters rr. 6.) Der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters ss. 7.) Der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter tt. 8.) Der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter, nämlich uu.

Jedem von diesen Stämmen gebühret gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorschein kommen, so wird die Erbschaft unter sie in acht Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu diesen Stämmen gehörigen Personen, nach Maß dessen, was bey den vorigen Linien verordnet worden, weiter untergetheilet.

Wenn ein Stamm erloschen ist, sagt ferner das Gesetz, so fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebühret hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu. Das heißt, wenn der Stamm nn oder pp erloschen ist, so fällt der Antheil des Stammes nn dem Stamme oo, und der Antheil des Stammes pp dem Stamme qq zu. Und wenn der Stamm rr oder tt erlischt, so fällt ihr Antheil dem Stamme ss oder uu zu. Das, was den mütterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebühret hätte, wenn sie oder ihre Nachkömmlinge noch lebten, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu; wenn also der Stamm oo oder der Stamm qq erlischt, so fällt ihr Antheil dem Stamm nn oder pp zu; eben so, wenn ss oder uu erlischt, fällt er an rr oder tt. Wenn beyde Stämme eines

Großvaters oder einer Großmutter erloschen sind, so bleiben die Antheile, so zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite; und die Antheile, so zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Sind also nn und oo erloschen, so fällt ihr Antheil an qq und pp, und umgekehrt, ist qq und pp erloschen, so erhalten ihren Antheil nn und oo. Eben das gilt auch von der mütterlichen Seite des Erblassers; ist rr und ss erloschen, so geht ihr Antheil an uu und tt über, und umgekehrt. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite niemand vorhanden ist, so bekommen die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft. Das heißt: ist von den Stämmen nn oo pp qq niemand mehr vorhanden, so fällt die ganze Erbschaft an die Stämme uu tt ss und rr; und so umgekehrt, wenn von diesen Stämmen niemand vorhanden ist, fällt die ganze Erbschaft an die Stämme qq pp oo und nn.

Wenn endlich aus der fünften Linie keine Anverwandte vorhanden sind, dann wird zur Erbschaft die sechste Linie berufen, nämlich diejenigen, die sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehören sechzehen Stämme; nämlich die Stämme derjenigen Aeltern, wovon die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind. Diese Aeltern, von denen die sechzehen Stämme der sechsten Linie entspringen, sind in dem Stammbaume A. B. C. D. rc. bis Q. Ergibt sich, daß von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden sind, so wird die Erbschaft in sechzehen gleiche Theile getheilet, und jeder

Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft bestimmten Regeln untergetheilet.

Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte vor, so fallen die Antheile derselben allezeit denjenigen Stämmen zu, die mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte da sind, so bekommen diese die ganze Erbschaft. Setzen wir also, der Stamm Q sey erloschen, so wird dessen Antheil der Stamm P erhalten; und so umgekehrt, wenn der Stamm P erloschen ist, so bekommt den Antheil des P der Stamm Q. Ist aber weder von dem Stamme P, noch von dem Stamme Q jemand vorhanden, so erhalten den Antheil dieser Stämme die Stämme N und O, und kommt von einem dieser Stämme auch niemand zum Vorschein, z. B. von dem Stamme O, so erhalten die zu dem Stamme N gehörigen Anverwandte alle vier Antheile der Stämme N O P und Q. Wenn aber alle vier Stämme des väterlichen Großvaters, nämlich N O P und Q ausgestorben sind; dann haben auf den Antheil dieser Stämme die Stämme der väterlichen Großmutter, nämlich I K L und M gleiches Recht, und falls von diesen Stämmen auch einige schon ausgeloschen wären, z. B. bis auf den Stamm I, so erhalten die aus dem Stamme I vorhandenen Anverwandten alle Erbtheile der Stämme K L M N O P und Q, folglich die Hälfte der ganzen Erbschaft. Sollte aber von der ganzen väterlichen Seite des Erblassers, das ist, aus den Stämmen I K L ꝛc. bis Q niemand zum Vorschein kommen, so fällt die ganze Erbschaft auf die mütterliche Seite des Erblassers, das ist, auf die Stämme A B ꝛc. bis H, unter welchen die Erbschaft eben so vertheilt wird, wie unter den Stämmen der väterlichen Seite. Falls aber von der mütterlichen

Seite des Erblassers niemand vorhanden wäre, dann fiele ebenfalls die ganze Erbschaft an die väterliche Seite, das ist auf die Stämme I K L ꝛc. bis Q.

Ist jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Anverwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, zukömmt, z. B. der zweyte Urgroßvater des Stammes rr kann auch der zweyte Urgroßvater des Stammes qq seyn, und dann würde ihm und seinen Nachkömmlingen der Antheil des Stammes rr und des Stammes qq entweder ganz oder zum Theile gebühren; je nachdem die zweyten Großmütter der Stämme rr und qq keine besondere Nachkömmlinge hinterließen, oder solche hinterließen.

Auf diese sechs Linien soll das Recht der verwandtschaftlichen Erbfolge in Betreff des freyererblichen Vermögens beschränkt seyn. In Betreff der nicht freyererblichen Güter, z. B. der Stammgüter, Majoratgüter, Fideikommißgüter können also auch Nachkömmlinge von noch entferntern Linien durch Vertrag oder durch die letztwillige Disposition desjenigen, der ein Fideikommiß errichtete, zur Erbfolge wegen der Verwandtschaft berufen werden. Nur zur Erbfolge ab intestato des freyvererblichen Vermögens können jene nicht mehr gelassen werden, die durch die siebente oder noch entferntere Linie mit dem Erblasser in Verwandtschaft stehen.

Hingegen wird, auf den Fall, wenn kein Anverwandter des Erblassers in den oberwähnten sechs Linien vorhanden ist, dessen hinterlassener Ehegatte, Mann oder Weib, welches immer das andere überlebt, zur Erbfolge berufen.

Nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, ist die Verlassenschaft als

ein erbloses Gut zu betrachten, und sie wird von dem Fiskus *) oder von demjenigen, dem ein Recht zur Einziehung erbloser Güter verliehen worden ist, ohne Rücksicht auf die Verwandten, die der Ehegatte des Erblassers zurückläßt, eingezogen. Nach dem römischen Rechte hatten das Recht, welches im Allgemeinen dem Fiskus gebühret, die erblosen Güter einzuziehen, 1) die Kirche bey den Gütern ihrer Geistlichkeit. 2) Das Regiment bey den Gütern der Soldaten. 3) Alle Sozietäten und Zünfte bey den Gütern ihrer Mitglieder. Nicht aber bey uns. Erbrecht außer Testament vom Jahre 1720. Tit. 15. §. 3. Wenn daher einige freye Städte oder Märkte sich des Rechtes, die erblosen Verlassenschaften einzuziehen, anmassen wollten, so müssen sie ihr von dem wirklich regierenden Landesfürsten bestätigtes Privilegium aufweisen. Die Grundherren allein sind befugt, bey den erblosen Verlassenschaften ihrer Unterthanen, die dienstbaren Grundstücke einzuziehen: Patent v. 20. Dezemb. 1790. zugleich wird aber verordnet, was zwar ohnehin bekannt ist, daß von einer solchen Erbschaft, die dem Landesfürsten oder einer andern Obrigkeit heimfällt, auch die Schulden und übrigen Verlassenschaftsbürden müssen bezahlet werden. §. 2. und 3. Erbrecht außer Test. Tit. 15.

Ehegatten haben außer dem in dem erst oben bestimmten Falle wechselweis auf die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen ihrer Gatten keinen Anspruch. Nur gebühret dem Ueberlebenden ohne Unterschied, ob er Vermögen besitze, oder nicht, in so lang er nicht zur

---

*) Diejenige Person, welche für die Gerechtsame des Landesfürsten zu wachen hat, und die sämmtlichen Güter, folglich auch die erblosen Verlassenschaften, die dem Landesfürsten und seiner Kammer anheim fallen, besorget, wird bey uns Fiskus oder Kam-

zweyten Ehe schreitet, wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden sind, von dem zurückgebliebenen Vermögen zu seinem Unterhalt mit jedem Kinde gleicher Genußtheil, falls aber keine oder weniger als drey Kinder vorhanden sind der Genuß von dem vierten Theile des hinterlassenen Vermögens; z. B. Cajus stirbt, hinterläßt zwey Kinder und deren Mutter. Die Verlassenschaft besteht in 1200 fl. In diesem Falle wird die Mutter den Genuß von 300 fl. haben, das übrige fällt an die Kinder. Setzen wir aber, daß Cajus fünf Kinder hinterläßt, so wird die Mutter nur von 200 fl. den Genuß haben. Heurathet die Mutter wieder, so verliert sie auch diesen, und er fällt demjenigen heim, an welchen das übrige Verlassenschaftsvermögen gediehen ist. Eben dieser Erbtheil fällt auch nach dem Tode des überlebenden Ehegatten auf die übrigen Erben zurück.

Hier entsteht die Frage, ob der überlebende Ehegatte, da ihm ohnehin meistens ein beträchtlicher Theil des gemeinschaftlichen Vermögens aus dem Heurathsvertrage verbleibt, auch außer diesem ins besondere noch auf den oberwähnten Genußtheil Anspruch zu machen habe? Das Gesetz entscheidet §. 24. **Was dem überlebenden Ehegatte aus dem Heurathsbriefe zuzukommen hat, wird in den Genußtheil eingerechnet.** Wenn also dasselbe den Genußtheil erreicht, oder gar übersteigt, so kommt auf den überlebenden Ehegatten kein besonderer Genußtheil mehr, sondern er muß sich mit dem begnügen, was ihm aus dem Heurathskontrakte als Eigenthum verbleibt, doch kann er mit jenem, was ihm aus dem Heurathsvertrage als sein Eigenthum gebühret, disponiren, wie er will.

Es ist zwar sonderbar, daß das während der Ehe erworbene und ererbte schon vorläufig als ein gemeinschaftliches Vermögen bedungene Gut, dem überleben-

den Ehegatten in den Genußtheil eingerechnet werde, da selbes nicht die Eigenschaft eines Erbtheiles, das dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des Verstorbenen zufloße, an sich hat, sondern vielmehr schon an sich ein Eigenthum des überlebenden Ehegatten ist; man sollte daher glauben, daß höchstens nur Heurathgut und Wiederlage in den Genußtheil einzurechnen wären; allein das Gesetz macht keinen Unterschied. Da hingegen andererseits diese Einrechnung nur in Fällen, wo ein Heurathsbrief errichtet worden, in den Gesetzen angeordnet ist, so läßt sich mit Grunde schließen, daß das dem überlebenden Ehegatten außer einen Heurath-kontrakte verbleibende eigenthümliche Vermögen in den gedachten Genußtheil nicht eingerechnet werde. So geschieht es z. B. auf dem Lande nicht selten, daß bey Eingehung der Ehe kein Heurathsbrief errichtet werde, wohl aber solche Eheleute, wenn sie während der Ehe Grundstücke erwerben, sich gemeinschaftlich mitsammen an die Gewähr schreiben lassen, wodurch dem überlebenden Gatten auch ein beträchtlicher Theil des Vermögens als sein Eigenthum verbleibt, der ihm aber in den Genußtheil nicht eingerechnet wird.

Da übrigens jener Theil des Vermögens, wovon dem überlebenden Ehegatten der Genuß zugestanden ist, nach dem Tode, oder bey der zweyten Verehlichung desselben den übrigen Erben wieder zufällt, so soll bey Ausmessung dieses Genußtheiles von Amtswegen die Vorsehung getroffen werden, daß dieser Theil des Vermögens von dem überlebenden Gatten gehörig versichert werde, welches z. B. wenn dieser Theil im baaren Gelde bestünde, durch gerichtliche Depositirung, oder wenn er in einer Realität bestehet, durch Gewähranschreibung der Erbsinteressenten und Vormerkung des Genußes des Ehegatten geschehen könnte.

Ganz anders ist die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten nach dem römischen Rechte. Nach diesem kommt der überlebende Ehegatte zur Erbfolge, wenn nebst Abgang der Deszendenten und Aszendenten gar keine Seitenverwandte vorhanden sind, und zwar vermög des Edikts unde vir et uxor. §. 3. inst. L. un. pr. §. 1. ff. L. un. Cod. unde vir et uxor. Hinterließ aber der Erblasser andere gesetzliche Erben, so konnte der überlebende Ehegatte des Erblassers nur dann auf einen Theil der Erbschaft Anspruch machen, wenn er arm und der verstorbene Ehegatte reich war; so zwar daß wenn drey oder mehrere Erben vorhanden waren, er eine Viril-Portion erhielt; waren aber weniger als drey Erben, so erhielt er den vierten Theil der Verlassenschaft. Concurrirte aber der Gatte mit seinen Kindern, so hatte er nur den Fruchtgenuß von seinem Antheile, den er auch durch nachfolgende Ehe nicht verlohr. L. 3. et 5. Cod. de secund. nup. Concurrirte er mit fremden Erben zugleich, so erhielt er ein vollständiges Eigenthumsrecht auf denselben. Nov. 117. cap. 5. auth. præterea Cod. unde vir et uxor.

Nun wird es leicht seyn, den Unterschied zwischen der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten, welche die römischen Gesetze, und jener, welche die österreichischen Gesetze vorschreiben, zu bestimmen. 1) Bekommt nach den österreichischen Gesetzen der überlebende Gatte nur den Fruchtgenuß seines Antheils; nach dem römischen auch das volle Eigenthum, wenn er nicht mit seinen Kindern, sondern mit andern Erben zusammen trifft. 2) Erhält nach österreichischen Gesetzen der überlebende Ehegatte jederzeit einen Antheil, er mag Vermögen besitzen oder nicht; nach römischen aber nur, wenn er arm, und der verstorbene Gatte reich war. 3) Erlischt der Fruchtgenuß des überlebenden Ehegatten, wenn er zur zweyten Ehe schreitet nach österreichischem; nicht aber nach römischem

Rechte. 4) Bekommt nach dem österreichischen Rechte der überlebende Gatte, wenn er nicht mit seinen Kindern zusammentrifft, jederzeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Erben, den vierten Theil der Verlassenschaft; nicht so nach dem römischen Rechte; denn da sah man auch in dem Fall, wenn er mit Seitenverwandten zur Erbfolge gelangt, auf die Zahl der Erben, z. B. Cajus stirbt, hinterläßt 6000 fl. Vermögen, eine Wittwe und fünf Brüder. Nach österreichischem Rechte wird die Wittwe 1500 fl. bekommen; nach dem römischen aber nur 1000 fl. Man sieht nun hieraus, daß unsere Erbfolgsgesetze für den überlebenden Ehegatten in Ansehung der Größe des Antheils günstiger aber in Ansehung der Beschaffenheit desselben minder günstig sind, als die römischen Gesetze.

Gleichwie es nach römischem Rechte Personen giebt, welche zur Erbfolge nicht gelassen werden; so giebt es deren auch bey uns. Ueberhaupt wer Güter erwerben kann, (Allg. bürgl. Gesetzbuch I. Theil. II. Hauptst. §. 4) 2c. der vermög den Gesetzen erbfähig ist, (siehe das Kap. von Testamenten) kann auch zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, doch können auch die Verwandten der gesetzlichen Erbfolge verlustiget werden, wenn sie sich derselben durch eine Vergehung gegen den Erblasser unwürdig machen. Die Fälle, wodurch man sich der Erbfolge unwürdig machen kann, bestimmt das Gesetz selbst. 1) Macht sich derjenige unwürdig, der den Erblasser durch Betrug oder Gewalt an der Errichtung oder Abänderung eines letzten Willens verhindert hat. 2) Derjenige, der einen vom Erblasser errichteten letzten Willen unterdrückt hat, z. B. Der nächste Verwandte wird zwar zum Universalerben eingesetzt, aber er hat viele Vermächtnisse auszuzahlen, derohalben unterdrückt und verhehlet er die letztwillige Disposition, damit er nicht aus dem Testamente, sondern aus dem Gesetze

succe-

succedire, und keine Legaten zu bezahlen habe. 3) Macht sich auch der Erbfolge unwürdig, wer ein großes Verbrechen gegen den Erblasser begeht, und zwar, wer den Erblasser ermordet, ihm nach dem Leben gestanden, oder ihn fälschlich eines Kriminalverbrechens angeklagt hat. Alle diese verdienen keine Wohlthat aus dem Gesetze, auch die Vermuthung ist nicht für sie vorhanden, daß der Erblasser ihnen sein Vermögen überlassen wolle, auf welche Vermuthung sich doch die gesetzliche Erbfolge gründet. Endlich ist es auch die angemessenste Strafe für solche Verbrechen; denn alle diese Verbrechen haben oder können wenigstens zum Endzweck haben die Nachfolge in den Gütern des Erblassers; weil nun die Verbrecher vermög dieser Strafe der Erbsunfähigkeit aus dem Gesetze, welche auf solche Verbrechen gesetzt ist, ihren Endzweck nie erreichen, so ist diese Strafe gewiß abhaltend.

Eben aus diesen Ursachen, aus welchen ein Anverwandter sich seines Erbrechtes unwürdig macht, wird auch ein Ehegatte, der ihm in dieser gesetzlichen Erbfolge zugewiesenen Rechte unwürdig.

Es fragt sich nun, wem fällt so eine Erbschaft an, welche einem Unwürdigen zufallen sollte? Nach den römischen Gesetzen fielen jene Erbschaften und Vermächtnisse, welche für nicht geschrieben angesehen wurden. (ff. de his, quæ pro non scrip.) an die übrigen Erben oder Vermächtnißnehmer; jene aber, welche einem Unwürdigen zukamen, zog meistens der Fiskus ein. (ff. de his, quæ ut indig. auf.) Bey uns glaube ich nicht, daß jemals der Fiskus um die Verlassenschaft griffe, so lang andere Erben vorhanden sind.

Die neue Erbfolgsordnung ist ein allgemeines Gesetz für alle deutschen Erbländer *) und für alle

*) Nur in Ansehung Tyrols wurde wegen des gleichen Erbrechts der Töchter mit den Söhnen eine neue

Stände *) Es werden daher alle bisher in Ansehung der Erbfolge bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben. Jedoch soll sich dieses Gesetz nicht auf vergangene Fälle beziehen. Wenn also der Erblasser vor diesem neuen Gesetze gestorben ist, so wird auch derjenige zur Intestaterbfolge gelassen, der nach vorigen Gesetzen dazu berufen wird; so z. B. succedirten nach ehmaligen Gesetzen die Töchter der Landstände auch in Allodialgütern nicht; nur war der Erb ihnen ein Heurathgut und Ausstaffirung zu geben verbunden. Ist nun so ein begüterter Landstand vor diesem Patente gestorben, so haben nur seine männlichen Verwandten Anspruch auf die Verlassenschaft, allein der Erbe ist auch schuldig, den Töchtern aus der väterlichen Verlassenschaft den standesmäßigen Unterhalt bis zu ihrer Verehelichung, dann aber ein Heurathsgut und Ausstaffirung abzureichen. Wie viel so ein Erbe zum Unterhalt und

---

Anordnung getroffen. Nämlich wenn in dem Bezirke, wo sich eine Tochter verheurathet, die Erbrechte der Töchter beschränkende Gesetze bestehen, so ist sich nach denselben zu achten. H. D. v. 1. April 1792. a.

*) Bey Verlassenschaften geistlicher Pfründner hat auch die Kirche ein gesetzliches Erbrecht. Durch ein Pragmatikalgesetz von 18. July 1772. ist nämlich verordnet, daß die Erbschaften der Pfründner, welche ohne Testament sterben, in 3 Theile getheilt werden sollen; von diesen soll ein Theil der Kirche, welcher der verstorbene Geistliche gedienet, der andere den Armen, und der dritte den Blutsverwandten des Verstorbenen zufallen. Sind die Verwandten arm, so gebührt ihnen auch das zweyte Drittel, folglich $\frac{2}{3}$ von der ganzen Erbschaft. Von der Intestatverlassenschaft eines Geistlichen aber, der nie eigentlich bey einer Kirche angestellt war, soll ein Theil den Armen, und 2 Theile den gesetzlichen Erben anfallen. H. D. v. 7. May 1789.

zur Ausstaffirung verwenden müsse, bestimmten die Gesetze nicht, doch das Heurathsgut war bey dem ersten Adel auf 2000 fl., bey dem zweyten auf 1000 fl. festgesetzt.

Das H. D. v. 6 Febr. 1792. erläutert die Verordnungen in Ansehung der Intestatsuccession geistlicher Pfründner dahin: Wenn der bey einer Kirche bepfründete Geistliche ohne eine letztwillige Anordnung gestorben, sollen die der Kirche und den Armen nach dem Gesetze gebührenden Antheile jener Kirche und Gemeinde gebühren, wo der Verstorbene zuletzt bepfründet war, wenn er auch an einem andern Orte im Ruhestande oder sonst zur Zeit seines Todes gewesen seyn sollte; es wäre denn, daß dessen nächste Verwandte selbst arm wären, die sodann auch das den Armen gebührende Drittel erhalten könnten. Wenn jedoch unter diesen Verwandten auch Vermögliche begriffen seyn sollten, so soll dieses Drittel mit Ausschluß der nicht bedürftigen Blutsfreunde nur den in wahrer Armuth lebenden zufallen. — In Intestatverlassenschaftsfällen der Pastoren helvetischer Konfession soll von den Verlassenschaften derselben, falls sich hierzu nach vorläufiger Einberufung keine zur Intestaterbfolge geeigneten Verwandten des Verstorbenen zeigen sollten, ein Drittel dem Bethhause, das andere den Armen aus dieser akatholischen Gemeinde, das letzte Drittel dem Fiskus zufallen, dieses hingegen für ein zur Gesetzgebung gehöriges Normale nicht angesehen, sondern immerhin nur von Fall zu Fall mit der Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlassenschaft angezeigt werden. H. D. v. 21. Dezemb. 1797. Uibrigens unterliegt der durch das Normale vom 18. Jul. 1772. vorgeschriebenen Theilung das ganze reine Verlassenschaftsvermögen, und nicht blos das durch die geistliche Pfründe von dem Verstorbenen gewonnene und ersparte Gut H. D. v. 1. Dezemb. 1788. In Tirol be-

steht in Ansehung dieser durch erstgedachtes Normale eingeführten Theilung die Ausnahme, daß von den Verlassenschaften der Geistlichen zwey Drittheile des ererbten Vermögens in die Zufolge dem Normale zwischen den Armen, der Kirche und den Verwandten zu vertheilende Erbschaft nicht einzuziehen sind, sondern den nächsten Anverwandten zum Voraus allein gebühren sollen. — Hätte übrigens ein Geistlicher nur zum Theil in Ansehung seines Nachlasses disponirt, so wächst der Theil, über welchen er nicht testirte, nicht dem Universalerben zu, sondern fällt an die durch das Gesetz berufenen, und ist selber nach dem Normale v. 18. Jul. 1772. zu vertheilen, H. D. v. 12 Jun. 1789.

Von letztwilligen Geschäften, Testamenten.

Es ist bereits oben gesagt worden, daß es drey Wege gebe, die Erbschaft oder vielmehr ein Recht auf die Erbschaft zu erhalten, nämlich den Erbvertrag (H. D. v. 20. Aug. 1787.,) die gesetzliche Erbfolge außer Testament, und die Erbfolge durch den letzten Willen des Erblassers. Da von dem Erbvertrag und der gesetzlichen Erbfolge bereits gehandelt worden, ist nun die Erbfolge durch Testament zu erklären übrig.

Ein Testament ist ein nach gesetzlicher Vorschrift erklärter letzter Wille, der die Einsetzung eines direkten Erben enthält. Diese Erklärung des Willens muß aber deutlich, vollkommen und eine letztwillige seyn; Deutlichkeit ist zwar bey allen Urkunden nothwendig, aber am nothwendigsten bey Testamenten; denn alle anderen undeutlichen Urkunden können von dem Aussteller selbst, im Falle selbe wirklich unverständlich wären, ausgelegt und erklärt, auch allenfalls andere ausgestellet werden, was bey Testamenten nicht statt hat.

Es ist aber auch nicht so schwer, deutlich sich in letztwilligen Anordnungen auszudrücken; da bey uns in Oesterreich weder Feyerlichkeiten noch Förmlichkeiten nothwendig sind. Und daher ist auch in Rücksicht der

Testamente zwischen dem römischen und österreichischen Rechte ein großer Unterschied. Nach römischem Rechte wurden verschiedene Feyerlichkeiten, welche man in innere und äußere eintheilet, dazu erfordert. Bey uns ist man davon abgegangen; man nähert sich mehr dem Gesetze der Natur, und es sind auch keine andern Feyerlichkeiten bey uns erforderlich, als jene, welche das Naturrecht vorschreibet.

Die Oester. Gesetzgeber haben hierinn eines Theils ganz wohlgethan, besonders da sich die römischen Feyerlichkeiten größtentheils auf die Staatsverfassung des römischen Volks gründeten. So wurde z. B. die Gegenwart von sieben Zeugen zur Gültigkeit eines Testamentes erfordert, weil die Testamente eine Art von öffentlichen Handlungen waren (juris publici); hingegen sind sie bey uns nur Privathandlungen (juris privati). Bey den Römern mußte man sich nämlich von einer Subtilität durch die andere losmachen; das Testament hebt die gesetzliche Erbfolge auf; nun ist aber die gesetzliche Erbfolge ein Gesetz; ein Gesetz kann aber nur wieder durch ein Gesetz aufgehoben werden, und darum gab man den Testamenten ein gesetzliches Ansehen. Gesetze konnten nur in Comitien oder Volksversammlungen errichtet werden, daher kommt es, daß Testamente Anfangs nur in Volksversammlungen gemacht werden konnten, und immer als öffentliche Handlungen angesehen wurden.

Eine andere Feyerlichkeit der Römer war, daß die Testamente in einem fort, ununterbrochen errichtet werden sollten, uno contextu, wie sich die Gesetze ausdrücken. Diese Feyerlichkeit gründet sich eben darauf, weil die Testamente anfangs in Volksversammlungen gemacht wurden, diese aber ununterbrochen gehalten werden mußten. Auch mußten die Zeugen eines Testaments nach römischen Gesetzen besonders erbeten

(specialiter rogati) seyn; und das darum, weil man in den Volksversammlungen, wann ein Gesetz in Vorschlag gebracht wurde, ausdrücklich fragte (rogabatur) ob das Volk dieses Gesetz bestättigen wolle, und zwar mit den Worten: velitis jubeatis hanc legem ferri quirites? Man sieht schon, daß alle diese Feyerlichkeiten sich auf die römische Staatsverfassung gründeten; diese Staatsverfassung ist bey uns nicht mehr vorhanden, es wäre also zwecklos, ihre Feyerlichkeiten und Formalitäten beyzuhalten.

Auf der andern Seite wäre es aber doch zu wünschen, daß die österreichischen Gesetze die Art, Testamente zu errichten, genauer bestimmten, um den Endzweck zu erreichen, daß man in jedem Falle mit Gewißheit sagen könnte: Dieß ist der ausdrückliche Wille des Erblassers. Denn bey uns ereignen sich wirklich viele Fälle, wo man mit Grund zweifeln kann, ob das, was dieser oder jener als ein Testament anerkannt haben will, auch der ernsthafte und letzte Wille des Erblassers war; und zwar besonders bey mündlichen Testamenten. Z. B. Ein Erblasser sagte noch bey seiner vollkommenen Gesundheit bey was immer für einer Gelegenheit in Gegenwart mehrerer Personen, daß A nach seinem Tode 1000 fl. erhalte. Kann man wohl sagen, daß dieß sein wirklicher und ernsthafter Wille war? Dessen ungeachtet hat eine solche Verheissung die Erfordernisse eines Testamentes, welche das Naturrecht fordert, und die Gerichte selbst erkannten schon öfters solche Verheissungen als den letzten Willen des Erblassers. Es wäre also zu wünschen, daß solche Feyerlichkeiten, woraus man den ernstlichen Willen des Erblassers abnehmen könnte, durch Gesetze zur Gültigkeit eines Testaments bestimmet würden.

Es könnte zwar jemand die Behauptung auf sich nehmen wollen, daß nun alle Feyerlichkeiten, die nach römischen Gesetzen zu einem Testamente erfordert wurden, auch bey uns erforderlich wären; und zwar darum weil wir nicht durch ausdrückliche Gesetze, sondern nur durch Gewohnheit davon abgewichen sind, nun aber durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch alle Gewohnheiten aufgehoben sind. Allg. bürgl. Gesetzb. I. Th. I. Hauptst. §. 9. Es ist zwar wahr, daß unsere geschriebenen Gesetze über die Errichtung eines Testaments beynahe gar nichts anordnen; allein dessen ungeachtet glaube ich, daß man sich an die hiebey bestehenden Gewohnheiten halten müsse; denn bisher ist nur der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs erschienen: ein Theil, wenn er von den übrigen Theilen als abgerissen betrachtet wird, kann nie als ein vollständiges Gesetzbuch anerkannt werden, so zwar, daß alle Gewohnheiten und auch solche, welche bey Gegenständen hergebracht sind, von welchen der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches nicht handelte, aufgehoben seyn sollten. Das wird man erst sagen können, wenn das ganze bürgerliche Recht bearbeitet seyn wird. Es kann daher der Satz, daß alle Gewohnheiten bey uns aufgehoben sind, nur auf solche Gewohnheiten ausgedehnt werden, welche bisher bey jenen Gegenständen, von denen der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, beobachtet wurden.

Zur Gültigkeit eines Testaments wird bey uns erfordert, 1.) daß der Erblasser, der ein Testament errichtet, das Recht habe, zu testiren. 2.) Daß er seinen Willen ausdrücklich, deutlich und vollständig erkläret habe. 3.) Daß diese Erklärung des Erblassers erwiesen werde.

Diese Grundsätze wollen wir nun auf die verschiedenen Gattungen der Testamente anwenden. Wir

haben nur zwey besondere Gattungen der Testamente: das geschriebene und das mündliche. Geschriebene sind jene, welche von dem Erblasser selbst, oder von einem Dritten in dessen Nahmen unterschrieben worden sind; wo aber der Erblasser seinen letzten Willen nur mündlich ausgedrückt, und seinen zu Papier gebrachten Willen nicht unterschrieben hat, ist ein mündliches Testament (Testamentum nuncupativum) vorhanden. Dieser Unterschied ist wohl zu fassen: denn es kann ein Testament schriftlich abgefaßt, und doch ein mündliches Testament seyn. Setzen wir den Fall, der Erblasser ruft Zeugen zu sich, erklärt ihnen seine letztwillige Anordnung über sein Vermögen mündlich und die Zeugen bringen solche zu Papier. Dieß wird, obschon es schriftlich abgefaßt ist, dennoch ein mündliches Testament seyn. Würde aber der Erblasser das, was seine Zeugen auf diese Art schriftlich abfaßten, unterschreiben, so würde es ein schriftliches Testament seyn. Das schriftliche Testament kann auch ein eigenhändiges (Testamentum holographum) oder ein nicht eigenhändiges Testament (allographum) seyn. Ist das ganze Testament vom Erblasser selbst mit eigener Hand geschrieben, so ist es ein eigenhändiges; ist aber das Testament von einem Dritten geschrieben und nur von dem Erblasser oder von einem andern in dessen Namen unterschrieben, so ist es ein nicht eigenhändiges.

Es ist gesagt worden, daß zur Giltigkeit eines Testaments erfordert werde, daß der Erblasser die Fähigkeit habe, ein Testament zu errichten. Diese Fähigkeit besitzt jeder Mensch, welcher seinen Willen vernünftig erklären, und sein Vermögen frey verwalten und veräußern kann, dem auch die Gesetze keine weitere Einschränkung setzen.

Aus diesem folgt: 1.) Daß Toll- und Wahnsinnige, auch Kinder kein Testament errichten können;

denn diese sind ganz unfähig, ihren Willen vernünftig zu erklären. Wenn aber der Toll- und Wahnsinnige vernünftige Zwischenräume hätte, so wäre ihm unbenommen, während dieser Zeit sein letztwilliges Geschäft anzuordnen.

Es werden dann 2.) jene nicht testiren können, die entweder nicht vollständige Eigenthümer ihres Vermögens sind; oder die damit nicht nach Willkür disponiren können. So wird kein Vasall über sein Lehngut, kein Besitzer eines Fideikommiß- Majorat- oder Familienguts, über sein Fideikommiß, Majorat- oder Familiengut eine letztwillige Anordnung machen können.

Doch gibt es eine Ausnahme von diesem zweyten Satze. Es gibt nämlich Personen, die unter Lebenden mit ihrem Vermögen nicht disponiren, aber doch ein Testament errichten können. Dahin gehören 1.) diejenigen, die ein Familiengut besitzen, und die letzten von ihrer Familie sind, 2.) Minderjährige und 3.) Verschwender.

Wenn jemand ein Familiengut besitzt, er auch der einzige von der Familie mehr vorhandene ist; so kann er zwar nie das Familiengut unter Lebenden veräußern, weil, so lang er lebt, noch immer möglich ist, daß er Nachkömmlinge erhalte. Hingegen kann er über das Familiengut eine letztwillige Anordnung treffen, weil sich durch seinen Tod bestättiget, daß er der letzte von der Familie ist.

Auch Minderjährige besitzen keine freye Verwaltung ihres Vermögens; sind aber doch, wenn sie des männlichen Geschlechtes sind, nach Vollendung des zwanzigsten Jahres, wenn sie des weiblichen Geschlechtes sind, nach Vollendung des achtzehnten Jahres, ein Testament zu errichten fähig. Pat. v. 12. April 1753. Nach römischem Rechte erforderte man das vierzehnte

und zwölfte Jahr, nämlich die Jahre der Mündigkeit. §. 1. inst. qui testa. L. 5. ff. eod. Allein in Oesterreich hatte man die Regel, daß Minderjährige kein Testament errichten können. Diese Regel hatte auch bis in das Jahr 1751. keine Ausnahme, denn bis dahin wurden Jünglinge mit zwanzig, Mädchen mit achtzehn Jahren großjährig. Als aber die Gesetzgebung bemerkte, daß viele gleich in ihren ersten Majorennitätsjahren das von den Aeltern erworbene Vermögen in kurzer Zeit versplitterten, und sich dadurch in eine sehr traurige Lage stürzten, so kam eine Verordnung (Pat. vom 16. Febr. 1751.) heraus, welche die Majorennität, in so weit sie jungen Leuten nachtheilig seyn kann, bis auf die Vollendung des vier und zwanzigsten Jahres hinaussetzte. Weil sich aber durch die Errichtung eines Testaments junge Leute nicht schaden können, und weil auch mehr Einsicht und Erfahrung erfordert wird, um unter Lebenden mit seinem Vermögen zu disponiren, als ein vernünftiges Testament zu machen, so hat man es in Ansehung der Befugniß, eine letztwillige Anordnung zu machen, bey den alten Majorennitätsjahren gelassen.

Wenn aber jemand noch nicht das zwanzigste oder achtzehnte Jahr nach Vorschrift der Gesetze erreicht hat, und doch ein Testament machen wollte; so muß er hiezu um die Erlaubniß und Befreyung von dem Gesetze bey Hofe ansuchen. z. B. Es liegt ein junger Mensch krank, und sieht seinen Tod unvermeidlich. Er hat Vermögen und möchte gern einige seiner Leute oder Freunde, die ihm wichtige Dienste leisteten, betreuen. In diesem Falle kann er um die Erlaubniß ansuchen, und es wird ihm sodann über den von der Obrigkeit und dem Vormunde erstatteten Bericht nach Verschiedenheit der Umstände die Erlaubniß ertheilet oder abge-

schlagen, oder endlich auf einen gewissen Theil des Vermögens beschränkt. Pat. v. 12. April, 1753.

Die Verschwender wurden nach dem römischen Gesetze den Toll- und Wahnsinnigen gleich gehalten, und konnten eben so wenig als diese über ihr Vermögen eine letztwillige Anordnung machen. L. 18. ff. qui testam. facere possint. Verschwender sind jene, die als solche von der Obrigkeit öffentlich erkläret werden, und vor denen jedermann durch öffentliche Edickte gewarnet wird. Durch eine solche Erklärung verlor der Verschwender bey den Römern das Recht, in Volksversammlungen zu erscheinen, und dadurch das Recht, ein Testament zu machen. Diese Ursache fällt nun bey uns weg, und man hat daher keinen Grund, die Verschwender als unfähig zu erklären, ein Testament zu errichten. *) Man kann ihre Fähigkeit zu testiren noch aus andern Gründen erweisen; denn man nahm solchen Leuten die Macht, mit ihrem Vermögen zu disponiren, nur darum, damit sie ihr Vermögen nicht ganz verschlagen, dadurch in Noth gerathen, und dem Staate zur Last fallen. Dieser Grund dauert nur so lang ein solcher Mensch lebt, mit seinem Tode hört er auf, und darum wird man ihm mit seinem Vermögen eine letztwillige Verfügung zu treffen nicht untersagen können. Man darf auch nur den Inhalt einer Prodigalitätserklärung genau betrachten, und man wird gar nicht zweifeln, daß einem Verschwender das Recht zustehe, über sein Vermögen ein Testament zu errichten. Durch eine sol-

*) Donner hält die Verschwender schlechterdings für unfähig, ein Testament zu machen. Einleitung zur Kenntniß der österreichischen Rechte I. Thl. §. 489. Eben dieser Meinung ist auch Suttinger de consuet. aust. pag. 951.

che Prodigalitätserklärung wird ihm blos die Disposition seines Vermögens unter den Lebenden benommen; und warum sollte man sie weiter, als der klare Inhalt sagt, ausdehnen, besonders da man gar keinen vernünftigen Grund dazu hat?

Ein einziger Einwurf von Erheblichkeit könnte hier gemacht werden, nämlich: Ein Verschwender ist wie ein Toll- und Wahnsinniger zu betrachten, weil er einen wahnsinnigen Gebrauch seines Vermögens macht, und Wahnsinnigen kann man wohl nie die Befugniß zu testiren eingestehen? Allein wenn diese heitere Zwischenräume haben, können sie in solchen Zwischenzeiten gewiß auch eine letztwillige Anordnung treffen; und so was läßt sich wenigstens auch von Verschwendern sagen. Wenn also das Testament eines Verschwenders zeigt, daß er es bey vernünftigen Gesinnungen gemacht, z. B. wenn er Leute betreuet hat, denen er verpflichtet war, die ihm in seiner Krankheit beygestanden sind, und dergleichen, kann man wohl sagen, daß er es in einem wahnsinnigen Zustande gemacht hat? Selbst ein römisches Gesetz haben wir, welches das Testament eines Verschwenders für giltig erklärt, wenn in diesem für die Nachkommenschaft vortheilhaft gedacht worden ist. Nov. Leo. 39. Diese Novelle ist aber nicht aller Orten angenommen. Wenn hingegen die letztwillige Anordnung eines Verschwenders beweiset, daß er es nicht zur Zeit eines vernünftigen Zwischenraumes gemacht hat, wenn er z. B. jene, denen er grosse Verbindlichkeiten schuldig ist, gar nicht betreuet; so wird allerdings das Testament als ungültig angesehen werden können.

Noch haben wir 3) jene anzuführen, welchen durch Gesetze die Macht, eine gültige letztwillige Anordnung zu machen, benommen würde. Dahin gehören I. die Ordensgeistlichen. Diese können nach abgelegter

Profeß kein Testament mehr errichten. *) Wollte also so ein Kandidat eines Ordens ein Testament machen, so müßte er es vor der Profeßion thun, denn die Profeß wird in Ansehung eines errichteten Testaments für den Tod gehalten, und von dem Augenblick der abgelegten Profeß würde es wirksam seyn.

Von dieser Regel sind jene Mönche, die als Pfarrer, oder Lokalkapläne angestellet und Mitglieder solcher Orden sind, die keine stabilitatem loci oder besonders abgetheilte Stifter haben, als: Dominikaner, Franziskaner und Kapuziner, ausgenommen; denn diese können über ihr aus den Pfründeneinkünften erspartes oder sonst erworbenes Vermögen eine letztwillige Anordnung errichten, und wenn ein solcher Mönch ab *intestato* stirbt, so ist in Ansehung seines Nachlasses eben das Rechtens, was bey dem Verlassenschaftsvermögen der übrigen Pfarrer, welche Weltpriester sind, Rechtens ist. H. D. v. 21. April. 1786. Auch die außer den Klöstern als Kapläne, Kooperatoren, Vikarien u. dgl. in der wirklichen Seelsorge angestellten Mönche sind in der Anordnung v. 21. April u. 6. Nov. 1786. begriffen und haben so wohl die Fähigkeit, ein weltliches Vermögen zu erwerben, als auch darüber rechtmässig durch den letzten Willen zu disponiren, und auf diese Art mit den als Pfarrer oder Lokalkapelläne angestellten Mönchen in Allem ein gleiches Recht; eben so soll auch, wenn sie ab intestato sterben, ihr Vermögen nach dem cit. Normale vom 18. July 1772. vertheilet werden. H. D. v. 22. Dezemb. 1788. Das Normale vom 1. Oktob. 1734. u. H. D. v. 20. Oktob.

*) Von dieser Regel sind die deutschen Ordensmitglieder ausgenommen H. D. v. 4. Jul. 1791.

1789. fügen bey: daß es in Ansehung der noch bestehenden Stifter und Klöster, welchen das jus præsentandi zusteht, und die noch ferner ihre eigenen und geprüften Geistlichen aussetzen, bey der dermaligen Verfassung noch ferner zu verbleiben habe, daß das pfarrliche Vermögen dem betreffenden Stifte anheimfalle, dasselbe aber dagegen, wie vorhin, den Seelsorger, so wie dessen Pfarrhaus und Kirche samt allen Erfordernissen zu erhalten verbunden seyn solle.

Die Mönche, Nonnen und vergelübdeten oder pensionirten Layenbrüder aufgehobener Klöster können testiren, doch dürfen sie keinen Fremden oder außer den Erblanden sich aufhaltenden k. k. Unterthan zum Erben einsetzen, widrigenfalls fällt die Verlassenschaft auf ihre nächsten Blutsfreunde, oder wenn sich auch diese in fremden Ländern aufhielten, an den Fiskus. Eben so ist ein von denselben solchen Personen hinterlassenes Legat ungültig. H. D. v. 30. Aug. 1782. u. 6. Nov. 1786. Sekularisirte d. i. mit Dispens in den Weltpriesterstand übertretende Ordensgeistliche sollen zwar jenes, was bis zu ihrem Austritte aus dem Orden den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen ist, zurückzufordern nicht befugt, wohl aber von ihrem Austritte aus dem Orden an, aller Erbschaften und Erwerbungen fähig seyn. H. D. v. 9. Novemb. 1781. Auch gebühret den in den Weltpriesterstand übergetretenen Ordensgeistlichen und den Nonnen aufgehobener Klöster der Pflichttheil wie den übrigen Kindern, wenn ihre Aeltern zu der Zeit gestorben, da sie nicht mehr mit den Klostergelübden gebunden gewesen. H. D. v. 28. Dezemb. 1786. Novizen dürfen nur vor abgelegter Profeß und nur in Hinsicht auf ihr gegenwärtiges, nie aber über das ihnen künftig erst anfallende Vermögen testiren, auch dem Kloster unter was immer für einem Titel nicht mehr als die in den

Amortisationsgesetzen bestimmten 1500 fl. hinterlassen. H. D. v. 17. Dezemb. 1780.

Die Testamente der Novitzen wurden ehedem der Hofkanzley zur Einsicht und Bestättigung vorbehalten. Denn ein Novitz konnte in das Kloster nur 1500 fl. als Mitgabe und nur in beweglichen Gütern bringen; doch konnte er auch verschiedene Dispositionen zu Gunsten der Kirche machen, z. B. Vermächtnisse auf heilige Messen, und andere fromme Fundationen errichten. Nun geschah es oft, daß so ein Mensch durch Ehrfurcht für seine künftigen geistlichen Obern verleitet wurde, mehrere solche Dispositionen zu Gunsten der Kirche zu machen, die er sonst nicht gemacht hätte, wenn er ganz seinen Willen würde gehabt haben. Dadurch wurden nicht nur oft sehr bedürftige Verwandte des künftigen Professen, und andere, gegen welche er Verbindlichkeiten hatte, außer Acht gesetzt; sondern auch der Endzweck der bestehenden Amortisationsgesetze wurde oft vereitelt. Pat v. 16. Aug. 1771. und nachfolgende Erläuterung v. 2. May. 1772. u. v. 28. Jänner. 1775. Ueber alle diese Umstände mußte nun die Hofstelle Untersuchungen anstellen.

Allein dieß verursachte der Hofstelle unendlich viel Mühe, eine Menge Testamente wurden eingeschickt; und über alle diese mußten Berichte von den Regierungsstellen und von den Kreisämtern eingefordert werden. Um alle diese Umschweife aufzuheben, ist verordnet worden, (H. D. u. Pat. in Böhmen v. 9. Dezemb. 1780 u. in Oesterreich v. 27. Jänner 1781.) daß ein Novitz oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession oder der Ordensgelübde ein Testament oder eine andere Disposition mit seinem Vermögen machen wollte, unter der Klausel der Nullität nicht befugt sey, mehr als 1500 fl. dem Orden und der Kirche zuzubringen. Von diesem Dotationsbetrag pr. 1500 fl.

steht ihm aber frey, einen Theil zu Gunsten der Kirche oder zu andern frommen Fundationen zu vermachen; allein solche Vermächtnisse werden alsdann den Dotationsbetrag selbst vermindern, z. B. wenn ein Noviz für Kirchenornate 500 fl. in seinem Testamente bestimmt, so kann er dem Orden nur mehr 1000 fl. mitbringen. Mithin was über den Betrag pr. 1500 fl. für Gotteshäuser, Kirchenornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen, und andere dergleichen Legate zu Gunsten der Kirche vermacht wird, ist alles für null und nichtig anzusehen, dergestalt, daß die weltlichen Erbfolger oder Interessenten zu allen Zeiten ihr daran habendes Recht bey der gehörigen Justizbehörde suchen können. Weil nun dadurch jedem, der durch ein solches Testament verletzt wurde, das Recht eingeräumt wird, seine Ansprüche bey der Obrigkeit geltend zu machen, so ist es auch nicht mehr nothwendig, die Testamente der Novizen bey der Hofstelle einzureichen.

Dieser in den Amortisationsgesetzen auf 1500 fl. festgesetzte Betrag wurde aber durch das H. D. v. 13. Juny 1804. in Ansehung der Klöster der Ursulinerinnen, barmherzigen Brüder, und Piaristen, und überhaupt jener Orden, welche sich mit der Krankenpflege oder dem Unterrichte der Jugend beschäftigen, auch sehr gering, und mit keinen Realitäten dotirt sind, auf 3000 fl. erhöht, doch sollen auch diese Klöster diesen Betrag nur in beweglichen Gütern zu erwerben berechtiget seyn, und wenn ihnen solcher als sogenannte Dos von den Kandidaten oder Kandidatinnen zugebracht wird, soll in selben auch die Ausstattung oder Ausstaffirung und alle übrigen Kosten eingerechnet werden.

II. Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilet wird, ist die gesetzliche Wirkung verbunden, daß der Verbrecher von dem Tage des ihm

angekündigten Urtheiles und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schliessen, noch einen letzten Willen errichten kann. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht. G. B. üb. Verbr. *II.* Hptst. §. 23. c.

III. Endlich werden auch Emigranten und Deserteurs in Ansehung des im Lande zurückgelassenen Vermögens kein Testament machen können, weil auf die Auswanderung und Entweichung aus dem Kriegsdienste die Einziehung des Vermögens gesetzt ist, welches entweder dem Aerarium oder dem Rekrutenfond zufällt, je nachdem ein Unterthan ausgewandert, oder ein Soldat entwichen ist.

Auch unterliegt nur das wirkliche Vermögen der Emigrirten der Konfiskationsstrafe, und der Sinn des Gesetzes ist nicht dahin gerichtet, daß auch von den künftigen nach der Emigration sich ergebenden Erbschaftsfällen der Fiskus alles im Namen des Emigranten anzusprechen, sondern nur der Emigrant zur Strafe aller Erbschaft unfähig zu bleiben, und sein Antheil den übrigen rechtmäßigen Erben zuzufallen hat. H. D. v. 14. Sept. 1781. Diese Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, hat aber nur bey kinderlosen Auswanderern statt. Hinterläßt der Emigrant Kinder, so soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden. Man sehe das Emigrationspatent v. 10. Aug. 1784. Was die Deserteurs betrifft, ist nur das Vermögen derjenigen, welche bereits förmlich in Eid und Pflicht genommen worden sind, für das Militärärarium einzuziehen, dagegen aber sind die unbestimmt Beurlaubten nur wie andere Emigranten zu betrachten, und daher ihr Vermögen zu Handen des Fiskus oder der Kammeralkasse einzuziehen. Uibri-

gens gilt die in dem oben angeführten H. D. v. 14. Sept. 1781. enthaltene Modifikation auch in Ansehung der Deserteurs. H. D. v. 23 Dezemb. 1780.

Bey den Römern waren auch die Testamente derjenigen, die bey dem Feinde in Gefangenschaft waren, ungültig. §. 3. *Instit.* de jur. person. Allein bey uns hat das, was sie während der Gefangenschaft mit ihrem Eigenthume anordnen, vollen Bestand, wofern nur ihr freyer und ungezwungener Wille erweislich ist, und sie außer der Gefangenschaft zu einer solchen Anordnung berechtiget gewesen wären. Allg. bürg. Gesetz Cap. II. §. 2. Die bey dem Feinde Gefangenen werden also bey uns allerdings auch fähig seyn, ein Testament zu machen.

Kinder, wenn sie noch in des Vaters Gewalt waren, konnten bey den Römern mit ihrem Vermögen keine letztwillige Anordnung treffen; L. penult. Cod. qui test. facere pos. ausser mit jenem, was sie sich in Kriegs- oder Staatsdiensten erworben hatten. L. 3. Cod. de cast. pecul. Bey uns, wenn sie nur das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Alter haben, können sie ohne weiteren über ihr eigenes Vermögen testiren. Suttinger de consuet. aust. pag. 951.

Ich sagte oben, daß zur Giltigkeit einer letztwilligen Anordnung auch erfordert werde, daß der Erblasser seinen Willen ausdrücklich, deutlich und vollständig erkläret habe; und zwar ausdrücklich; weil sonst die rechtliche Vermuthung eintritt, daß er sein Vermögen den gesetzlichen Erben überlassen wollte, deutlich; weil dann die letztwillige Anordnung, wenn man keinen Sinn herausbrächte, für nicht geschrieben angesehen würde; vollständig, weil man sonst nicht sagen könnte, daß der Erblasser seinen Willen vollkommen erklärt habe. Dieser Fall ereignet sich bey münd-

lichen Testamenten öfters. Z. B. Ein Kranker will ein Testament machen, läßt Zeugen rufen und macht verschiedene Dispositionen über sein Vermögen. Plötzlich verliert er hierauf die Sprache, kann nichts mehr reden und stirbt. Man wird hier gewiß nicht sagen können, daß so ein Erblasser seinen Willen vollkommen erkläret hat. Bey schriftlichen Testamenten ereignet sich der Fall seltener, daß ein Testament unvollständig ist. Aber es kann doch auch Fälle geben. So z. B. wenn jemand eine eigenhändige, aber nicht unterschriebene Schrift des Erblassers hervorbrächte, in welcher verschiedene letztwillige Anordnungen enthalten sind; so müßte man aus den Umständen schliessen, ob der Erblasser auch wirklich seinen Willen vollkommen erkläret habe, oder ob es nicht ein blosser Entwurf zu einem Testamente sey.

Wir erforderten auch zur Giltigkeit eines Testaments, daß es die letztwillige Erklärung des Erblassers sey. Zum Beweis fordern die österreichischen Gesetze; daß das Testament ein eigenhändiges sey, oder die Aussage oder Unterschrift zweyer Zeugen. Ehedem war bey allen Urkunden nach unsern vorigen Gesetzen die Unterschrift des Ausstellers hinlänglich, und solche Urkunden brachten rechtliche Wirkungen hervor; nur in Ansehung der Testamente war von jeher eine Ausnahme, bey diesen forderte man von jeher die durchaus eigenhändige Schrift des Ausstellers, oder nebstdem die Unterschrift zweyer Zeugen, und das nicht ohne Grund. Denn bey Testamenten kann der Aussteller der Urkunde keine Einwendung anbringen, weil er nicht mehr lebt; der Betrug ist also leichter, und daher forderten die Gesetze von jeher einen strengern Beweis. Z. B. Ich schreibe von ungefähr meinen Namen auf ein weisses Papier. Es schreibt nun jemand eine Schuldverschreibung ober meinen Namen, und klagt

mich. Hier kann ich nun meine Einwendung entgegen anbringen. Allein wenn jemand oder meinen Namen eine letztwillige Anordnung über mein Vermögen hinschrieb, wer würde wohl dann gegen diß Instrument Einwendungen machen können?

Aus dem, daß bey uns die Unterschrift des Erblassers und der Zeugen nicht wegen einer Feyerlichkeit, sondern des Beweises halber erfordert wird, folgt, daß auch eine letztwillige schriftliche Anordnung ohne alle Unterschrift giltig seyn und rechtliche Wirkungen haben könne. Es kommt hier darauf an, ob zwey Zeugen wissen, daß der Inhalt der vorfindigen letztwilligen Anordnung dem Willen des Erblassers gemäß sey, oder ob niemand was davon wisse. Im ersten Falle ist das Testament, ungehindert es gar nicht unterschrieben ist, giltig. Freylich nicht als ein geschriebenes (für den Fall, wenn es der Erblasser nicht eigenhändig unterschrieben hat) aber doch als ein mündliches, weil die zwey Zeugen jenes, daß dieses Testament der Wille des Erblassers sey, nicht anders wissen können, als aus seinem Munde. Wenn aber im zweyten Falle niemand eine Wissenschaft von dem Testamente hat, so wird es nur dann giltig seyn, wenn es der Erblasser eigenhändig geschrieben hat, und aus den Umständen erhellet, daß der Erblasser seinen letzten Willen, und daß er ihn vollkommen erkläret hat. Giltig wird es seyn, weil die eigenhändige Schrift hinlänglich beweiset, daß es der Wille des Erblassers sey, auch die Unterschrift nicht einer Feyerlichkeit halber, sondern des Beweises wegen erfordert wird; in diesem Falle aber der Beweis aus der eigenhändigen Schrift hinlänglich hergestellet werden kann; z. B. wenn man ein Testament folgenden Inhalts findet: Ich Titius will, daß Cajus nach meinem Tode 1000 fl. von meinem Vermögen bekommen soll ꝛc. nun aber

keine Unterschrift vorhanden ist, warum sollte das Testament nicht giltig seyn? Es ist ja alles eins, ob der Name unten oder oben zu stehen komme? Ueber dieß würde auch nicht einmal der ausdrückliche Name des Erblassers nothwendig seyn, es ist genug, wenn die Schrift die eigenhändige des Erblassers ist, aber auch aus den Umständen erhellet, daß der Erblasser seinen letzten Willen vollkommen erkläret hat. Denn würden Umstände eintreten, woraus man schliessen könnte, daß der Erblasser seinen Willen nicht vollständig erkläret hat, so könnte man so ein Testament nie als giltig anerkennen, weil ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit eines Testaments mangeln würde. Z. B. wenn es in einer Schrift so hieße: Dem Cajus will ich ein Haus vermachen; dem Sempronius ein Vermächtniß im Gelde etwann bey 1000 fl. ꝛc. ꝛc. Diese Schrift würde man nie als ein giltiges Testament ansehen können, weil ihr die Vollständigkeit mangelt, weil sie ein blosser Entwurf eines Testaments ist.

Wenn der Erblasser kein eigenhändig geschriebenes Testament zurück läßt, so werden jederzeit zum Beweise, daß so ein Testament der wahre letzte Wille des Erblassers sey, zwey Zeugen erfordert. In der Constitutio Albertina v. 12. März 1526. ist zwar verordnet, daß ein Testament von drey Zeugen unterschrieben werden solle; allein den österreichischen Gewohnheiten (Suttinger de consuet. austr. tract. 2. c. 3.) und den spätern Verordnungen nach (Pat. v. 21. Oct. 1774) ist nur die Fertigung zweyer Zeugen nothwendig. Bey einem mündlichen Testament ist genug, wenn die Zeugen aussagen, daß dieß oder jenes der letzte Wille des Erblassers sey, und daß sie solches von ihm selbst wissen. Ganz anders verhält es sich bey einem schriftlichen Testamente; da wissen die Zeu-

gen den Inhalt des Testaments oft selbst nicht. Allein jederzeit müssen sie doch wissen, und zwar aus dem Munde des Erblassers, daß dieß errichtete Testament sein letzter Wille sey, und dann müssen sie diese Erklärung des Erblassers durch ihre eigenhändige Unterschrift bestättigen.

Aus dem, daß die Unterschrift zweyer Zeugen den Beweis herstellen soll, daß eben dieses Testament ohne Rücksicht auf den Inhalt, der wahre letzte Wille des Erblassers, sey, folgt, daß die Unterschrift von innen oder von außen geschehen könne; doch müssen bey der Unterschrift von außen die nöthigen Kautelen beobachtet werden. Z. B. Es will jemand seine letztwillige Anordnung machen; er läßt sie daher von seinem Freunde zu Papier bringen, unterschreibt sich und läßt nun auch zwey Zeugen rufen, denen er aber den Inhalt nicht zu wissen machen will. Der Erblasser verschließt daher das Testament, läßt die Zeugen von außen unterschreiben, und diese drücken ihr Siegel darauf so, daß das Testament ohne Verletzung derselben nicht aufgebrochen werden kann. Ist diese Vorsicht gebraucht worden, so können die Zeugen allerdings bestättigen, daß die darin verschlossene Schrift den Willen des Erblassers enthalte, ungeachtet sie den Inhalt selbst nicht wissen; gleichwie ein Zeug, der eine Urkunde unterschreibt, die er, weil sie in einer ihm unverständlichen Sprache geschrieben ist, nicht versteht, doch als ein gültiger Zeug dieser Urkunde angesehen wird, wenn ihm nur der Aussteller dieser Urkunde in einer ihm verständlichen Sprache erkläret hat, daß diese Urkunde seinen Willen enthalte.

So ein Testament aber, welches die Zeugen bloß von außen unterschrieben haben, muß uneröffnet zum Gerichte gebracht werden, weil sonst alle Vorsicht un-

nütz gewesen wäre, da leicht ein anderes unterschoben werden könnte. Auch muß das Testament so eröffnet werden, daß die Siegel unverletzt bleiben, damit, wenn in der Folge Streitigkeiten entstehen sollten, die Zeugen ihre Siegel erkennen mögen. Aber die Gegenwart der Zeugen bey Eröffnung dieser Testamente ist keineswegs erforderlich. Alle andere Testamente können auch außergerichtlich eröffnet werden.

Zu aller möglichen Sicherheit thut man doch besser, wenn man sein Testament von innen durch die Zeugen unterschreiben läßt, oder es ganz eigenhändig schreibt; denn gemeiniglich giebt es über solche bloß von außen unterschriebene Testamente Streitigkeiten, und oft ausgegründeten Ursachen. Man versteht ja die Kunst, Siegel zu eröffnen und sie wieder aufzudrücken, so zwar, daß sie jedermann für unverletzt hält. Man hat also immer dabey etwas zu befürchten, und besonders wenn noch Verdacht dazu kommt. z. B. Das Testament wäre nach dem Tode des Erblassers in Verstoß gekommen, käme nach einigen Tagen zum Vorschein, wäre aber so beschaffen, daß man vermuthen könnte, es wäre nicht der letzte Wille des Erblassers. Dergleichen Prozesse sind die verworrensten und kostspieligsten.

Ein Zeuge, der ersucht wird, bey einem schriftlichen Testamente sich zu unterschreiben, muß behutsam zu Werke gehen. Ist er zur Zeit, als der Erblasser sein Testament angiebt, selbst gegenwärtig, so hat er nur zu sehen, ob das, was der Erblasser dictirt, auch wirklich aufgeschrieben, oder ob nicht was hinzugesetzt worden ist; und dann kann er ohne Anstand unterschreiben. Ist aber das Testament schon abgefaßt, als der Zeug erscheinet, so muß er den Erblasser fragen, ob er es gelesen habe, oder nicht. Im ersten Falle darf er es nur unterschreiben; denn er wird sagen können, daß

dieß der Wille des Erblassers war. Hat es aber der Erblasser nicht gelesen, dann muß der Zeug das abgefaßte Testament dem Erblasser vorlesen, weil er von der Ehrlichkeit desjenigen, der das Testament abgefaßt hat, nicht überzeugt ist. Dieser könnte ja was anders geschrieben haben, als der Erblasser dictirte, und ihm doch das nämlich vorgelesen haben, was er diktiret hat; obschon es gar nicht, oder ganz anders im Testamente enthalten wäre. Daher soll man in diesem Falle nie ein Testament unterschreiben, wenn man nicht ausdrücklich von dem Erblasser weiß, daß er es gelesen hat.

Mündliche Testamente werden gemeiniglich errichtet, wenn die Gefahr des Todes nicht mehr zuläßt, ein schriftliches zu machen. Der Erblasser erkläret in diesem Falle seinen Willen mündlich; die dazu gerufenen Zeugen müssen sich dessen Anordnungen wohl im Gedächtnisse merken, oder kurz zu Papier bringen. Weil dergleichen Erblasser oft schon dem Tode nahe, und daher schwach sind, fragt man sie gewöhnlich um alles: wen sie zum Universalerben einsetzen, wem sie Legate hinterlassen wollen; ob sie keine Verwandte, keine andere um sie verdiente Leute haben, die sie betreuen wollen, und dergleichen. Man muß endlich auch nicht unterlassen, so einen Erblasser zu fragen, ob er nun nichts mehr zu disponiren habe, damit man mit Sicherheit sagen könne, daß er seinen letzten Willen vollständig erkläret hat. Wenn diese Anordnungen des Erblassers die gegenwärtigen Zeugen nicht gleich zu Papier bringen, so muß es doch später geschehen, und zwar allezeit in Form eines Zeugnisses. So würde z. B. ein mündliches Testament so anfangen: Wir Endes unterschriebenen bezeugen und sind zu beschwören bereit, daß Titus in unserer Gegenwart seinem letzten Willen gemäß über sein Vermögen diese

Anordnungen getroffen hat. Erstens vermachte er dem Sempronius 100 fl. etc. Dieses Zeugniß wird dann als die letzwillige Anordnung (in vim testamenti) bey Gerichte publizirt.

Bey einem geschriebenen Testamente haben die Zeugen der Regel nach nicht zu schwören, weil der Hauptbeweis schon durch die Unterschrift des Erblassers hergestellet wird; aber man kann sie zu einem Eide verhalten, wenn ein Prozeß über so ein Testament entstehen sollte. Eben so haben bey einem mündlichen Testamente die Zeugen auf Verlangen eines Interessenten den Eid abzulegen, von Amtswegen aber kann selber von ihnen nicht gefordert werden. H. D. v. 6. Novemb. 1795.

Es ist oben gesagt worden, daß der Beweis einer letztwilligen Anordnung durch eine durchaus eigenhändige Schrift des Erblassers, oder durch die Aussage zweyer Zeugen hergestellt werden müsse. Es kann sich aber der Fall ereignen, daß nur ein Zeug vorhanden, aber doch der Erbe selbst bey der Erklärung des Erblassers zugegen war. Kann wohl in diesem Falle der Erbe zum Erfüllungseide gelassen werden? Vor allem muß ich bemerken, daß zu wünschen wäre, daß der Erfüllungseid (juramentum suppletorium) ganz abgeschaffet oder wenigstens sehr beschränket würde; denn es ist immer hart, daß ein Zeuge und der Erfüllungseid einer Parthey, welche auf diese Art Zeuge in ihrer eigenen Sache ist, einen vollen Beweis herstelle. Es dürfen sich nur zwey gegen einen Dritten verschwören, und sie können ihn um sein ganzes Hab und Gut bringen. Allein bey uns ist einmal der juridische Satz angenommen, daß der Interessent in allen Fällen zum Erfüllungseide zugelassen werde. Demungeachtet, glaube ich, kann man dieß doch nicht dahin ausdehnen, daß

auch der Erbe zum Erfüllungseid gelassen werden sollte. Denn der Erfüllungseid ist nicht im Naturrechte gegründet, sondern nur durch positive Gesetze eingeführt. Das Naturrecht fordert zwey Zeugen zu einem vollen Beweise. Nun ist bey uns in Ansehung der Testamente das, was das Naturrecht fordert, vorgeschrieben, also müssen zum Beweise einer letztwilligen Disposition schlechterdings zwey Zeugen vorhanden seyn, und der Erbe kann nie zum Erfüllungseide zugelassen werden. Ich könnte für diese Meinung auch richterliche Sprüche anführen.

Es kann aber geschehen, daß ein Erblasser, der sich ein schriftliches Testament verfassen ließ, nicht selbst schreiben kann. In diesem Falle wird, wie bey jeder anderen Urkunde, jemand anderer den Namen des Erblassers unterschreiben, und dann auch seinen eigenen mit dem Beysatze: *als ersuchter Namensunterschreiber und Zeuge.* Ein solcher Namensunterschreiber kann auch zugleich dergestalt Zeuge seyn, daß dann nebst ihm nur noch ein Zeuge zur Gültigkeit des Testaments nothwendig ist.

Bey den Römern mußten die Zeugen eines Testaments besonders dazu erbethen werden. Dieses hat in dem Verstande, wie es bey den Römern geschah, bey uns nicht mehr statt. Die Zeugen dürfen bey uns nicht insbesonders herbey gerufen werden; sie können auch Zeugenschaft abgeben, wenn sie von ungefähr gekommen sind. Aber in einem andern Verstande ist es gewisser Massen nothwendig, daß sie ersucht worden sind, und vorzüglich bey einem mündlichen Testamente. Die Zeugen müssen nämlich wissen, daß der Erblasser seinen letzten Wille erkläre, und daß sie Zeugen dieser Erklärung seyn sollen. In diesem Verstande kann man sagen, daß die Zeugen besonders ersucht seyn müssen; das heißt, der Erblasser muß ihnen sagen, daß

er seinen letzten Willen erkläre, und sie davon Zeugenschaft geben möchten. Wie nothwendig dieses sey, wird aus einem Beyspiele erhellen. Cajus befindet sich in Gesellschaft einiger seiner Freunde, und es wird im Ernste oder aus Scherz die Frage aufgeworfen, wen er, wenn er einst sterben sollte, zum Universalerben einsetzen wolle. Cajus antwortet hierauf: Sempronius solle sein Erbe seyn. Nun Cajus stirbt ohne eine weitere letztwillige Anordnung zu machen. Kann man wohl diese Erklärung als ein mündliches Testament ansehen? Ich glaube nein; und zwar darum, weil jene anwesenden Personen von ihm nicht besonders ersucht worden sind, Zeugen seiner Willenserklärung zu seyn; weil sie darum nicht wissen können, ob diese Erklärung auch ernstlich gemeint war, ob Cajus sie nicht vielmehr aus Scherz gemacht hat; ob sie auch noch sein letzter Wille war. Man sieht nun, wie nothwendig es sey, daß jene, die Zeugenschaft über eine letztwillige Anordnung geben sollen, wissen, daß der Erblasser seinen letzten Willen erkläre, und daß er sie als Zeugen seiner Erklärung haben wolle. Man kann in dieser Materie nicht behutsam genug seyn, obwohl für einige auch gerichtlich schon gesprochen worden ist, auf welche der Erblasser vielleicht nicht einmal dachte, vielweniger sie zu Erben haben wollte. Daher wäre in dieser Beziehung erwünschlich, einige Feyerlichkeiten für die Testamentserrichtungen zu bestimmen.

Da wir nun von dem Beweise eines Testaments durch Zeugen reden, so müssen wir auch noch bestimmen, wer Zeuge seyn könne. Die allgemeine Regel ist diese: Alle jene, deren Zeugniß von dem Gesetz nicht verbothen ist, können Zeugen seyn. *) Das heißt; wer

*) Von jenen, deren Zeugniß für verwerflich, oder für bedenklich zu halten sey, handeln die §§. 140. 141. 142. der allg. Gerichtsordnung

bey andern Geschäften Zeugenschaft geben kann, dem steht es auch bey Testamenten frey, Zeuge zu seyn.

Von dieser Regel haben wir eine Ausnahme. Nämlich den Ordensgeistlichen ist ausdrücklich verbothen, einen Zeugen eines Testaments abzugeben, und ihr gegebenes Zeugniß soll als ungiltig angesehen werden. Auch dann wären sie nicht fähig, Zeugen zu seyn, wenn sie auf der Seelsorge ausgesetzet seyn sollten; und zwar so lang ihre Ordensgelübde nicht gänzlich aufgelöst sind. Die Ursache ist keine andere als diese, weil sie sich oftmals als Zeugen eines Testaments aufdrangen, und den Erblasser zu einer dem Orden günstigen Disposition bewogen. Diese Ursache hat heute aufgehört, da der Ordensgeist größtentheils erloschen ist, und auch bestehende Gesetze den Orden die ferneren Erwerbungen einschränken. Allein das Gesetz bestehet noch, und wir müssen auch heute Ordensgeistliche von dem Zeugnisse bey einem Testamente ausschliessen. Aber das Zeugniß der Weltpriester ist auch durch dieses Gesetz als gültig anerkannt worden. Nur ist allen Geistlichen, ohne Unterschied unter Welt- und Ordensgeistlichen, verbothen, ein Testament für jemand andern zu machen, zu schreiben oder aufzusetzen; widrigens ist das ganze Testament ungültig. Resol. v. 4. Septemb. 1771. 20. May 1785. u. 20. May 1786. Vermuthlich verboth man es, weil man nicht haben wollte, daß sich Geistliche in weltliche Geschäfte mischen. Wenn jedoch ein Weltgeistlicher ein Testament verfaßt, und noch ein Zeuge vorhanden ist, welcher die letztwillige Verfügung selbst aus dem Munde des Erblassers gehört hat, so kann dieses Testament noch als ein mündliches wirksam und gültig seyn; weil zwey Zeugen über die letztwillige Anordnung des Erblassers vorhanden sind. Als ein schriftliches kann es aber nicht gelten, weil ein Geistlicher es verfaßt hat, und es deßwegen von dem Gesetze als ungültig erkläret wird.

Aus der obigen Regel folgt, daß auch Weibspersonen Zeugen bey einem Testamente seyn können, besonders da man vermög des Naturrechts ihnen die Fähigkeit, Zeugen zu seyn, nicht absprechen kann. Unterdessen werden die Fälle doch äußerst wenig seyn, daß bey einem geschriebenen Testamente eine Weibsperson unfertiget wäre; und das darum, weil man die Zeugenschaft bey einem Testamente mehr als ein männliches Geschäft betrachtet. Bey mündlichen Testamenten trifft man wohl zuweilen Beyspiele an, daß Weibspersonen Zeugen sind.

Bisher handelten wir von den förmlichen Testamenten. Nun giebt es nach dem römischen Rechte noch eine minder feyerliche letztwillige Anordnung, nämlich Kodizille. Auch bey uns bestehen noch Kodizille, aber im Grunde ist bey uns zwischen einem Testamente und einem Kodizille kein Unterschied. Es werden eben die Feyerlichkeiten, wie bey einem Testamente, erfordert; weil man zu einem Testamente nur das Wesentliche fordert, und dieses bey einem Kodizille eben so wenig außer Acht gelassen werden kann. Der ganze Unterschied bestehet darinn, daß man das ein Testament nennt, wo ein Universalerbe ernennet worden ist, und wo kein Universalerbe eingesetzt worden ist, nennt man ein Kodizill. Ein Kodizill kann also bestehen mit einem Testamente oder auch ohne demselben. z. B. Cajus hat zwar schon ein Testament errichtet; er möchte aber gern noch einige Legate bestellen, und in diesem Falle macht er ein Kodizill, welches zugleich mit dem Testamente bestehen wird. Hingegen kann jemand Kinder haben, welche er ohnedieß zu seinen Universalerben haben will; nun möchte er auch einige seiner Verwandten betreuen, und zu diesem Ende schrieb er nieder: Carl soll nach meinen Tode von meinem Vermögen 100 fl. erhalten. Und dieses wird ein Kodizill seyn, welches auch ohne

Testament bestehen wird. In dem übrigen Vermögen werden also die Intestaterben succediren.

Bey den meisten Testamenten findet man die Kodizillarklausel angehänget, welche darin besteht, daß das Testament, wenn es wegen Mangel einiger Feyerlichkeiten nicht als Testament gelten sollte, als eine minder feyerliche Willenserklärung, das ist, als ein Kodizill angesehen werden möge. Allein heut ist diese Clausel von keiner Wirkung, weil zu einem Kodizille eben die Feyerlichkeiten, wie bey einem Testamente, erfordert werden.

Von den Erbsunfähigen und den Notherben.

Bisher handelten wir von den Testamenten, in diesen werden diejenigen ernennet, welche das Vermögen des Erblassers erhalten, das ist, es werden Erben eingesetzt. Es liegt uns daher ob, zu untersuchen, wer Erbe seyn könne, und wer als Erbe eingesetzt werden müsse.

Ueberhaupt können alle jene Erben seyn, die Güter zu erwerben fähig sind. *).

Gleich=

*) Vermög des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs Cap. II. §. 4. sind alle Unterthanen in den Erbländern erbfähig und zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt. Doch werden den Klöstern die Erwerbungen sehr eingeschränkt. 1.) Durch ein Patent vom Jahre 1716 (durch das Amortisationsgesetz) ist in Ansehung der unbeweglichen Güter verordnet worden, daß die Klöster zur Erwerbung unbeweglicher Güter unfähig seyen, und daß auch sogar der Besitz der liegenden Güter durch Miethkontrakte und dergleichen, wenn selber über drey Jahre hinausdauern sollte, den Klöstern verbothen sey. Durch ein Circular v 9. May 1772. wurde noch über das festgesetzt, daß kein Unterschied

Gleichwie es einige gibt, denen der Erblasser von seinem Vermögen nichts hinterlassen kann, so gibt es auch wieder andere, denen er einen Theil seines Vermögens hinter-

---

gemacht werden soll, ob die Erwerbung vor oder nach dem Patente geschehen sey. Durch die Verordn. v. 14. July 1784. u. H. D. v. 24. Jänner 1785. ist aber jene Vorschrift des Amortisationsgesetzes aufgehoben worden, welche den geistlichen Gemeinden das Befugniß beschränkte, neue Realitäten an sich zu bringen, ohne dafür von ihren alten einen gleichen Betrag zu veräußern, und ist daher den Klöstern überhaupt erlaubt worden, ihre Barschaften in Realitäten ohne gedachte bisherige Einschränkung zu verwandeln

2.) In Ansehung der beweglichen Güter wurde ebenfalls durch ein allgemeines Ges. von 26. Aug. 1771. verordnet, daß über den Dotationsbetrag zu 1500 fl, welcher im Falle der Profeßion eines Kandidaten dem Kloster und zwar nur in beweglichen Gütern zugebracht werden kann, und worunter auch die Ausstaffirung, Einkleidung und alle übrigen Kosten ohne Ausnahme begriffen seyn sollen, alle andere Acquisitiones per actus inter vivos et mortis causa, folglich auch per successionem ex testamento vel ab intestato, woher sie immer kommen mögen, zu Handen der geistlichen Orden eingestellet seyn sollen. Uebrigens ist es erlaubt, den Klöstern auch außer dem Dotationsbetrage etwas, als Almosen oder zu frommen Stiftungen zu vermachen, doch ist verordnet worden, daß, wenn ein solches Vermächtniß oder Stiftung 100 fl übersteige, selbes außer dem Kloster angelegt, und nur die Zinsen davon dem Kloster abgereicht werden sollen. Auch darf für eine Stiftmesse nicht mehr als 1. fl., für Jahrstage u. dgl. aber nur soviel, als gebräuchlich und in der Konduktordnung enthalten ist, vermacht, ein Almosen aber nur den Bettel-

lassen muß. In dieser Rücksicht wird die Erbseinsetzung entweder eine nothwendige, oder eine freywillige seyn jenachdem der Erblasser gewisse Personen nach Vorschrift der Gesetze einsetzen muß; andere aber nach seinem Gefallen einsetzen oder übergehen kann. Bey uns nennet man erstere Notherben letztere lachende Erben.

Notherben sind alle jene, denen der Pflichttheil gebühret; und in diesem kommt auch das österrei-

---

orden verschaffet werden. Pat. v. 28. Jänner 1775. — Daß übrigens der Dotationsbetrag pr. 1500 fl. durch das H. D. v. 13. Juny 1804. in Ansehung einiger Orden auf 3000 fl. erhöhet wurde, ist bereits erwähnt worden.

3.) Auch in dem Falle, daß ein in das Kloster tretender Kandidat weniger als 1500 fl. mitbrächte, und in einer Zeit dessen Aeltern mit Hinterlassung eines auch noch so großen Vermögens sterben sollten, ist das Kloster nicht befugt, den abgängigen Rest zu fordern, denn der Ordensgeistliche wird als tod betrachtet, und das Kloster kann nichts erben. Donners Einleitung zur Kenntniß der österr. Rechte. §. 524.

4.) Jedoch ist erlaubt, einzelnen Gliedern der geistlichen Orden eine jährliche lebenslängliche Nutznießung zu vermachen; allein der Betrag davon darf höchstens in 200 fl. bestehen, und das Kapital davon muß außer dem Kloster angeleget werden, damit nach dem Tode des Nutznießers dasselbe alsogleich an diejenigen gelange, welchen es vermög rechtlicher Ordnung gebühret. Pat. v. 26. Aug. 1771. §. 2.

5.) Von dieser Regel sind die deutschen Ordensmitglieder ausgenommen, und sie besitzen das Recht der vollständigen Erbfähigkeit. H. D. v. 4. July 1791.

Außer den geistlichen Orden, deren Erwerbungs-

ichische Recht mit dem römischen überein. Allein doch glaube ich, daß man in Ansehung der Bestimmung, wem der Pflichttheil gebührt, im österreichischen Rechte von dem römischen abweiche. Nach den römischen Gesetzen gebührt den Kindern, Aeltern und Geschwistern des Erblassers der Pflichttheil. Hingegen glaube ich, daß bey uns nur Kinder in weitläufiger Bedeutung, worunter alle Deszendenten zu begreifen sind, den Pflichttheil fordern können, *) und daher auch diese allein Notherben seyen. Denn daß Geschwister bey uns keine Noth-

---

fähigkeit durch das Amortisationsgesetz beschränket worden ist, sind in Oesterreich erbsunfähig I. Die Emigranten und Deserteurs. Emigrat. Pat. v. 10. Aug. 1784. u. 23. Christmon. 1780. II. Fremde oder außer den Erbstaaten befindliche k. k. Unterthanen, wenn sie von einem Exmönche oder einer Exnonne zum Erben eingesetzt oder mit einem Legat bedacht würden. H. D. v. 30. Aug. 1782. u. 6. Novemb. 1786. In wie fern Fremde sonst ererbungs- und erwerbsfähig seyen, s. m. bürgl. G. B. Hptst. II. §§. 7. 8. 9. — III. Wer bereits ein Bauerngut besitzt, kann kein zweytes mehr weder als Testaments- noch als Intestaterbe erwerben. Pat. v. 29. Octob. 1790. — IV. Der Direktor, Medikus etc. in der Kontumaz Instruct. v. 2. Jänner 1770. II. §. 45.

*) Donner hält in seiner Einleitung zu dem österreichischen Rechte §. 510 und 513. so wohl Kinder als auch Aeltern und Geschwister für Notherben. Allein diejenigen Personen können keine Notherben seyn, die nicht einmal zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind; gewiß ist es aber, daß bey uns nach alten Landesgesetzen die Anverwandten aufsteigender Linie nicht einmal zur gesetzlichen Erbfolge zugelassen wurden. Constitutio Albertina v. 2. Febr. 1383. pag. 473. im öst. Cod. Tom. II.; mithin ge-

erben seyen, läßt sich leicht begreifen. Diesen gebührt selbst nach dem römischen Rechte nur dann der Pflichttheil, wenn ihnen eine persona turpis, das heißt, eine ehrlose, oder bürgerlich verächtliche Person vorgezogen, nicht aber, wenn eine ehrbare Person zum Erben eingesetzt worden ist. L. 27. cod. de inoff. test. Wer soll nun bey uns diese schändliche oder verächtliche Person seyn? Ehrlose? Diese können ohnedieß nicht erben; oder jene, denen vermög ihrer Geburt eine Mackel (levis notae macula) anhängt? Solche haben wir nicht mehr. Pat. v. 22. Febr. 1791. §. 4. a. Es ist also bey uns kein Fall mehr möglich, wo die Geschwister ein vollkommenes Recht auf den Pflichttheil hätten. Was die Aeltern betrifft, daß auch diesen kein Pflichttheil gebühret, kann man sich nur auf eine lange Gewohnheit berufen. *)

Nach dem römischen Rechte mußten die Notherben ihren Pflichttheil als Erben, und nicht als Vermächtnißnehmer erhalten, weil man für ehrbarer hielt, un-

---

bühret ihnen um so weniger der Pflichttheil, weil, obschon sie zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, ihnen doch nirgend in unsern Gesetzen das Recht auf den Pflichttheil eingestanden wurde. Es scheinet also, was den Pflichttheil betrifft, der alte Landesgebrauch nicht aufgehoben zu seyn. Karolinische Erbrechtsord. im Eingange. Suttinger consuetud. aust. bey dem Worte: Erbrechtsfragen.

*) Unehlichen Kindern gebührt von der Mutter in gewissen Fällen der Pflichttheil. Den durch nachfolgende Ehe Legitimirten gebühren alle Rechte der Ehlichen außer dem Erstgeburtsrechte. Pat. v. 22. Febr. 1791. §. 4. g. h. i. k. l. Angenommene Kinder haben von ihrem Wahlvater keinen Pflichttheil zu fordern. Allg. bürg. Gesetzb. C. IV. §. 30. H. D. v. 25. Nov. 1790.

ter dem Titel eines Erben zu succediren. Allein an diese Subtilitäten halten wir uns nicht mehr, und es ist genug, wenn der Notherbe seinen gesetzmäßigen Antheil erhält, es mag unter was immer für einem Titel geschehen. *Suttinger* tract. 2. C. 11.

Dieser gesetzmäßige Antheil (portio legitima) oder Pflichttheil, der den Kindern gebühret, beträgt den dritten Theil oder die Halbscheid des ganzen Vermögens. Sind vier oder weniger Kinder vorhanden, so ist der Pflichttheil der dritte Theil des ganzen Vermögens; sind aber fünf oder mehrere Kinder da, so ist er die Hälfte des Vermögens. Nov. 118. C. 1. Suttinger tract. C. 2. 11. Sowohl bey den Römern, als nach unsern Gesetzen kann dieser Antheil der Kinder an der Verlassenschaft ihrer Aeltern nicht beschwert werden; denn er ist ein gesetzmässiger Antheil, er hängt nie von der Disposition der Aeltern ab. Z. B. Cajus stirbt und hinterläßt 9000 fl. und einen unmündigen Sohn. Diesen setzt der Erblasser zwar zu seinem Universalerben ein, verordnet aber, daß, falls der Sohn vor dem dreißigsten Jahre seines Alters sterben sollte, Titius diese 9000 fl. erhalten solle. Diese Substitution würde gelten, falls der Sohn in einem Alter stürbe, wo er noch nicht testiren könnte; stirbt er aber später, so kann er über 3000 fl. testiren; wird er aber großjährig, so hat er auch über die 3000 alsogleich freye Disposition; weil diese 3000 fl. der gesetzmässige Antheil sind, der nicht beschwert werden kann.

Wer den Pflichttheil fordern konnte, der mußte nach dem römischen Rechte entweder ausdrücklich enterbt, oder als Erbe eingesetzt werden. Wenn die Verordnungen des alten Rechts bey der Enterbung beobachtet wurden, so hieß sie exhæredatio rite facta, widrigens non rite facta. Wenn die vorgeschriebenen Verordnungen des neuen Rechts befolgt wurden, so

hieß sie exhæredatio juste facta; widrigens non juste facta. Diese Unterscheidung ist bey uns nicht mehr nothwendig; es ist genug, wenn man 1.) aus den Worten des Erblassers erkennen kann, daß er sein Kind von der ganzen Erbschaft ausschliessen wollte, 2.) wenn die Enterbung aus einer rechtmässigen Ursache geschehen ist; 3.) diese in dem Testament angeführet ist, und 4.) von dem eingesetzten Erben bewiesen wird.

In Ansehung der Ursachen, aus welchen ein Kind enterbt werden kann, folgen wir dem römischen Rechte, weil das österreichische nichts besonders anordnet; jedoch nur in soweit, als die römischen Gesetze auf unsere Zeitumstände und Staatsverfassung anpassend sind. Heineccii Instit. §. 529. In Oesterreich ist auch eine rechtliche Ursache zur Enterbung, wenn großjährige Kinder sich wider die Einwilligung des Vaters oder Großvaters verehlichen, wofern die Ursache der von dem Vater oder Großvater geschehenen Weigerung so beschaffen war, daß sie vom Gerichte für gründlich anerkannt wird. *)

Wenn solchen, denen ein Pflichttheil gebühret, in dem Testamente ihr gesetzmäßiger Antheil nicht hinterlassen wurde, so ist zu sehen, 1.) ob ihnen in dem letzten Willen des Erblassers zwar was zugedacht, jedoch weniger, als der durch das Gesetz bestimmte Antheil; 2.) ob sie von der ganzen Erbschaft ausdrücklich ausgeschlossen; 3.) ob sie nur übergangen wurden.

---

*) Einige halten auch die Enterbung für den Fall gesetzmäßig, wenn Großjährige sich ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters verehlichen. Man sehe hierüber Allg. bürg. Gesetzb. C. III. §. 12. und Patent vom 22. Febr. 1791. §. 2.

Wenn nun Kinder, denen der Pflichttheil gebühret, vermög der letztwilligen Anordnung ihres Vaters weniger erhalten, als der gesetzmäßige Antheil beträgt, so haben sie die Einklagung aus dem Gesetze um Ergänzung des Pflichttheils (actionem expletoriam) §. 3. inst. L. 30. pr. de inoff. test. Diese Klage stellen sie gegen den Testamentserben an, und das Testament bleibt im übrigen rechtsbeständig.

Wenn solche Personen, denen ein Pflichttheil gebühret, von der ganzen Erbschaft ausdrücklich und ohne gesetzliche Ursache ausgeschlossen sind, so stand ihnen vermög dem römischen Rechte frey, das Testament in Rücksicht der Erbeseinsetzung umzustossen, und zu begehren, daß sie als Erben anerkannt würden. Doch das ganze Testament konnten sie nicht als ungültig anfechten, denn sie waren schuldig, die im Testamente angesetzten Vermächtnisse zu bezahlen. Nov. 115. C. 3. Allein ich glaube, daß man bey uns in diesem Falle auch die Erbseinsetzung nicht bestreiten könne, sondern daß man nur eine Klage in Ansehung des Pflichttheils einreichen könne, so wie man um die Ergänzung des Pflichttheils anlangt, wenn weniger als der bestimmte Antheil hinterlassen wird. *)

Endlich können vorerwähnte Personen auch noch übergangen werden. Wenn der Vater bey den Römern seine Kinder übergieng, so hatten diese die Nullitätsklage gegen das Testament, und sie waren nicht einmal verbunden, die im Testamente festgesetzten Vermächtnisse zu bezahlen. Wenn aber andere Erblasser, z. B. Mutter oder Geschwister ihre Notherben über-

---

*) Donner hält dem römischen Rechte zufolge die Erbeseinsetzung in diesem Falle für ungültig. Dessen Einleitung zur Kenntniß der öst. Rechte. §. 514. Suttinger tract. 2. C. 12.

giengen, so sah man es als eine ausdrückliche Enterbung an. Bey uns ist der Unterschied nicht mehr nothwendig, es gilt die Regel, daß das Testament, wenn darinn die Notherben, das ist, die Kinder, denn keine anderen haben wir nicht, übergangen werden, ungültig und der übergangene Notherbe auch die Vermächtniße nicht auszuzahlen verbunden sey. Suitinger tract. 2. c. 12. Doch von dieser Regel kann es Ausnahmen geben. 1.) Selbst das Gesetz bestimmt einen Fall: wenn nämlich ein unehliches Kind, in dem Falle, wo es einen Pflichttheil zu fordern hat, von der Mutter übergangen worden ist, kann es nur seinen Pflichttheil fordern, und die Giltigkeit des Testaments nicht bestreiten. Pat. v. 22. Febr. 1791. 2.) Es können aber außer diesem Falle öfters noch andere Umstände eintreten, wo man wirklich nicht sagen kann, daß das Testament wegen Uebergehung ungültig sey, und zwar darum, weil wir uns in Testamentssachen nach dem Naturrecht richten müssen. Z. B. Es hat jemand seinen Sohn, weil er ihn für tod hielt, in seinem Testamente übergangen. Nun kömmt der Sohn und bestreitet das Testament. Gewiß ist das Testament der Regel nach für ungültig zu halten, so zwar, daß der Sohn auch keine Vermächtnisse zu bezahlen schuldig ist, weil zu vermuthen ist, daß der Vater, wenn er gewußt hätte, daß sein Sohn noch am Leben ist, ihm sein ganzes Vermögen würde hinterlassen haben. Allein wie die Vermuthung für den Sohn ist, so kann auch die Vermuthung bey Umständen statt haben, daß der Vater ungeachtet des vorhandenen Sohnes, dennoch diesem oder jenem, der ihm diese oder andere wichtige Dienste geleistet hat, ein Vermächtniß hinterlassen haben würde; und solche Vermächtnisse würde der übergangene Sohn immer auszuzahlen schuldig seyn.

Von den Haupterben und dem Anfallsrechte.

Diejenigen, die aus dem Testamente von der Verlassenschaft etwas erhalten, erlangen selbes entweder unter dem Titel eines Erbtheils, oder eines Vermächtnisses. Wenn jemanden das sämmtliche Vermögen oder ein relativer Theil desselben, z. B. der dritte, vierte oder fünfte Theil zufällt, so heißt es ein Erbtheil, und die Person selbst, die ihn erhält, Erbe. Wenn aber jemanden nur einige Sachen insbesondere, z. B. ein Haus, ein Acker oder eine bestimmte Summe Gelds, zugedacht werden, so sind dieß Vermächtnisse, und die Personen, denen so was zukommt, heißen Vermächtnißnehmer.

Bey uns wird gemeiniglich nur ein Erbe, selten mehrere, und wenn es geschieht, meistens zu gleichen Theilen als Erben eingesetzt; und solche Erben heißen bey uns Haupterben, Universalerben. Die Einsetzung des Haupterben ist der Grund des Testaments; dessen ungeachtet ist doch durch die Praxis eingeführt, daß der Universalerbe erst am Ende des Testaments ernennet werde; denn gemeiniglich fängt man mit frommen Vermächtnißen das Testament an, und mit der Einsetzung des Universalerben wird es geschlossen. Es ist zwar da-

zu keine besondere Formel nothwendig, doch geschieht es gemeiniglich mit folgenden Worten: Weil die Einsetzung des Universalerben die Grundfeste des Testaments ist; so will ich den Cajus dergestalt zum Universalerben einsetzen, daß ihm mein ganzes Vermögen nach Abzug oben gedachter Vermächtnisse zufallen soll.

Wenn der im Testament berufene Erbe wegfällt, weil er das Verlassenschaftsvermögen nicht haben will, d. i. es ausschlägt, oder nicht haben kann, z. B. weil er vor dem Erblasser, oder vor der Erfüllung der Bedingung starb, oder die Condition gar nicht erfüllt worden, oder er nicht fähig ist, eine Erbschaft zu erwerben, so ist zu unterscheiden, ob er allein zum Erben eingesetzt worden, oder ob ihm der Testator einen Substituten oder Miterben ernannt hat. Im ersten Falle wird das Testament erbenlos (destitutum) und die Intestaterben gelangen zur Erbschaft. Nach den Anordnungen des römischen Rechtes gieng ein solches erbenloses Testament ganz zu Grunde und die Intestaterben waren nicht verbunden, die in denselben ausgesetzten Legate zu zahlen. In Oesterreich, wo man in der Testamentsmaterie mehr auf die Billigkeit und den muthmaßlichen Willen des Erblassers Rücksicht nimmt, würden die Intestaterben von der Verbindlichkeit, die in einem testamento destituto ausgesetzten Vermächtnisse zu zahlen, wohl schwerlich losgesprochen werden (Man sehe auch Nov. I.). Im zweyten Falle aber, wenn nämlich der wegfallende Erbe einen Substituten oder Miterben hat, so fällt sein Erbtheil an den Substituten, oder wenn kein Substitut vorhanden ist, wächst er den Miterben zu (accrescit); denn fällt derjenige Miterbe weg, dem substituirt worden, so bekömmt der Substitut allein dessen Erbtheil, und das jus accrescendi der Miterben ist in

diesem Falle ohne Wirkung. Der erledigte Erbtheil des wegfallenden wächst den Miterben nach Verhältniß ihrer Erbtheile und zwar mit den auf demselben haftenden Beschwerden zu. Nur ist in Oesterreich das jus accrescendi der Miterben nicht, wie dieß nach den römischen Gesetzen statt hatte, mit einer Nothwendigkeit verbunden, denn der Grund der dießfälligen römischen Verordnung lag in der Rechtsregel: nemo pro parte testatus decedere potest: welche bey uns keine Anwendung findet. H. D. v. 12. July 1789. —

So wie die ausgeschlagene in einem freyvererblichen Vermögen bestehende Erbschaft nie auf die Erben desjenigen übergeht, der selbe ausgeschlagen hat, mithin dessen Erben (sie wären denn selbst im Testamente als Nacherben berufen) nicht berechtiget seyn können, die ausgeschlagene Verlassenschaft anzutreten, so hat im Gegentheile die Erbschaftsantretung, d. i. die eingereichte Erbserklärung, die Wirkung, daß jener, welcher die Erbschaft einmal angetreten hat, selbe auf seine Erben überträgt, mithin weder das Recht des Substituten, noch das ius accrescendi der Miterben zur Wirkung gelangen kann. Eine Ausnahme von der Regel: hæreditas non adita non transit ist, wenn der Erbe während der Deliberationsfrist gestorben wäre, denn in diesem Falle geht an seine Erben allerdings das Recht über, sich noch während dem Zeitreste zu der noch unangetretenen Erbschaft erbszuerklären (transmiſſio ex jure deliberandi).

Von den Schenkungen von Todeswegen.

Schenkungen von Todeswegen können sich entweder auf einzelne Sachen oder einen völlig bestimmten Theil der Erbschaft; oder auch auf die ganze Verlassenschaft beziehen. Der donatarius mortis causa muß die Schenkung angenommene und der Schenker selbe vor seinem Tode nicht widerrufen haben, wenn sie eine Rechtswirkung haben soll. Erstreckte sich die Schenkung von Todeswegen auf die ganze Erbschaft oder einen relativen Theil derselben, so ist der Beschenkte Erbe und sein Schenkungsinstrument, sein Erbschaftstitel, also der Grund der Abhandlung. Er wird also das Schenkungsinstrument nach dem Tode des Schenkers zur Publicirung zu Gericht bringen, und selbes wird den Bescheid erhalten: Ueber die am — geschehene Kundmachung aufzubehalten und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. In diesem Falle wird auch der Beschenkte wie jeder andere Erbe angesehen, er muß daher auch das Mortuarium, die Erbsteuer und sonstigen Abhandlungsgebühren zahlen. Eine Schenkung unter Lebenden hingegen wird, wenn die geschenkte Sache dem Donatar noch bey Lebzeiten des donantis tradirt worden, sogleich vollkommen, mithin hat auch der Donatar nach dem Tode des Schenkers kein Mortuar davon zu bezahlen. In Rücksicht der Schenkungen zwischen Eheleuten s. man die Erklärung des öster. Provinzial-Rechts I. Thl. §. 81. u. 82.

Von den Substitutionen.

0000000

Es gibt 4. Gattungen der Substitutionen; a.) die gemeine Substitution, wo der Nacherbe (substitutus) dem eingesetzten Erben (instituto) für den Fall substituirt wird, als letzterer nicht Erbe seyn kann oder will; b.) die pupillarische, wo der Nacherbe für den Fall ernannt wird, als des Erblassers unmündiges Kind und rücksichtlich Haupterbe, in der Unmündigkeit stürbe; c.) die quasi-pupillarische, wo ein Nacherbe für den Fall eingesetzt wird, als des Erblassers blödsinniges Kind und rücksichtlich Haupterbe, im Blödsinn verstürbe; d) die fideikommissarische, wo der eingesetzte Erbe bey seinen Lebzeiten nur den Fruchtgenuß der Erbschaft hat, selbe aber nach seinem Tode dem Nacherben hinausgegeben werden muß. Bey diesen verschiedenen Gattungen der Substitutionen gelten folgende Heuptgrundsätze: 1.) Die Nacherben treten in der vom Erblasser bestimmten Ordnung ein, wenn sie anders den Fall erleben, auf den sie substituirt worden sind. 2.) Der Fall des Nichtkönnens schließt auch jenen des Nichtwollens ein, d. h. der eingesetzte Erbe mag nicht Erbe seyn können, oder nicht wollen, und der Erblasser auch nur

einen dieser beyden Fälle ausgedrückt haben, so tritt doch in jedem Falle der Nacherbe ein. 4) Der dem Nacherben substituirte Erbe ist auch dem Haupterben substituirt. 5.) Alle diese Substitutionen können nie den Pflichttheil der Kinder beschweren, sondern ihre Beschränkung kann nur das Uebermaß des zu berechnenden Pflichttheiles treffen. 6.) Die pupillarische Substitution fällt insbesondere weg, so bald das Kind, dem substituirt worden, in einem Alter stirbt, in dem es zur Errichtung eines Testamentes fähig ist, d. i. der Sohn mit 20, die Tochter mit 18. Jahren. 7.) In unbeweglichen Gütern kann eine fideikommissarische Substitution ohne landesfürstliche Bewilligung nicht weiter als bis auf den zweyten Grad angeordnet werden, d. h. ich kann dem Instituten auf meine Realität wohl einen Substituten aber keinen ferneren Nacherben ernennen, ohne die landesfürstliche Bewilligung hierzu anzusuchen. Verordn. v. 22. Januar u. 21. May 1763. 8.) Bey Universalfideikommissen, wenn nämlich nach dem Tode des eingesetzten Erben oder nach Verlauf einer bestimmten Zeit die Erbschaft ganz, oder ein relativer Theil derselben an den Substituten gelangen soll, hat der erste Fiduciarerbe das Recht, die Trebellianische Quart abzuziehen. — Die nähere Auseinandersetzung dieser Grundsätze wird aus dem römischen bürgerlichen Rechte vorausgesetzt.

Von den Fideicommissen.

Die Fideicommisse im Sinne des österreichischen Rechtes haben zwar einige Aehnlichkeit mit der fideicommissarischen Substitution des gemeinen Rechtes, sind aber dennoch, wie sich aus nachstehender Auseinandersetzung ergeben wird, in manchen rechtlichen Hinsichten wesentlich von derselben verschieden. Schon das Pat. v. 3. April. 1787. bemerkt: daß sich die einem fideicommissarischen Besitzer eingeraumten Befugniße und Rechte keineswegs auf den Besitzer eines mit blosser Substitution behafteten Gutes erstrecken.

Männer, denen daran gelegen war, den Glanz ihrer Familie zu erhalten, verwendeten eine Realität oder eine bestimmte Summe Geldes zu dem Ende, daß der Hauptstamm auf ewige Zeiten unveräußerlich bey ihrer Familie verbleiben, ihre Verwandten aber nach einer bestimmten Ordnung berechtiget seyn sollten, die Früchte dieses Stammgutes zu ihrem standesmäßigen Unterhalte zu verwenden, keineswegs aber das Stammgut selbst zum Schaden der Nachfolger zu veräußern oder zu verschlimmern; und so entstanden die Fideicommisse im heutigen Sinne. Die Fideicommisse werden entweder durch letzwillige Anordnungen, oder

durch Familienverträge und sonstige Verfügungen unter Lebenden errichtet. In beweglichen Gütern kann jedermann, der mit seinem Vermögen frey zu disponiren berechtiget ist, ein Fideicommiß errichten. Wenn aber jemand ein unbewegliches Gut zu einem Fideicommiß bestimmen will, so muß er sich nicht nur, wenn das liegende Gut dienstbar ist, mit der Grundherrschaft, welcher durch die Bestimmung des Gutes zum Fideicommiß so manche grundherrliche Gerechtsamen und Gebühren entgehen, abfinden, (Pat. v. 3. April. 1787. §. 5.) sondern auch, wenn sich das Realfideicommiß über den zweyten Grad erstrecken soll, den landesfürstlichen Konsens einzuholen, ohne dessen Erwirkung die ganze Anordnung null und nichtig ist. Pat. v. 26. Jänner 1763.

Da der Fond, welcher zur Gründung der Fideicommisse angewiesen worden, entweder eine Realität oder ein anliegendes Kapital ist, so theilen sich die Fideicommisse in Real- und Geldfideicommisse. Ein Realfideicommiß ist dasjenige, wo der zum Fideicommiß bestimmte Fond eine Realität ist, auf welcher der Fideicommissarnexus oder das vinculum fideicommissi d. h. die Klausel, daß diese Realität zum Fideicommiß bestimmt sey, grundbücherlich oder landtäflich vorgemerkt, und dem jeweiligen Besitzer des Fideicommisses das nutzbare Eigenthum dieser Realität überlassen ist, ohne daß er in der Regel den Hauptstamm selbst angreifen darf.

Von dieser Regel, daß nämlich der Fideicommißbesitzer den Hauptstamm des Realfideicommisses nicht angreifen dürfe, gibt es jedoch einige in den Gesetzen selbst gegründete Ausnahmen. Nämlich

I. Der Fideicommißbesitzer darf mit Einwilligung der Fideicommissar-Interessenten und Genehmigung der Fideicommißbehörde das Realfideicommiß in ein

Geld-

Geldfideicommiß verwandeln, und somit die Fideicommißrealität zu seinem freyen Eigenthume machen (allodialisiren).

Ehe wir zur näheren Erörterung dieser ersten Ausnahme schreiten, muß erkläret werden, welche Behörde die Fideicommißbehörde ist, und wer unter dem Ausdrucke: Fideicommiß-Interessenten verstanden werde? — Fideicommißbehörde ist, wenn dem Fideicommißbesitzer ein in- oder ausländischer Adel eigen ist, das Landrecht der Provinz, in welcher das Fideicommiß liegt; wenn aber das Fideicommiß von einem Unadelichen besessen wird, so ist seine Personalbehörde zugleich in Ansehung des Fideicommisses Fideicommißbehörde. H. D. v. 23. Aug. 1784. — Die Fideikommissar-Interessenten sind nebst dem jeweiligen Fideicommißbesitzer a) der Kurator des Fideicommisses. Es ist nämlich die Pflicht der Fideicommißbehörde, jedem Fideicommisse einen tauglichen Mann als Kurator beyzugeben, der über die Rechte des Fideicommisses, und vorzüglich darüber zu wachen hat, daß das Stammgut vom Fideicommißbesitzer nicht deterioriret werde. Ist unter den Fideicommißagnaten jemand zur Kuratel tauglich, so wird sie ihm übertragen, findet sich aber kein hierzu tauglicher Fideicommißagnat, oder schlagen alle tauglichen die Kuratel aus, so hat das Gericht einen andern sachkundigen Mann zum Fideicommißkurator aufzustellen. b) Gehört zu den Fideicommissar-Interessenten der Fideicommißanwärter, d. h. derjenige, auf welchen nach dem Willen des Errichters des Fideicommisses dasselbe dann zu kommen hat, wenn der gegenwärtige Fideicommißbesitzer stirbt. Ist dieser Fideicommißanwärter großjährig, so mag er selbst über seine Rechte wachen; ist er aber minderjährig, oder abwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt, so muß ihm vom Gericht ein Kurator beygegeben werden, der für

die Aufrechthaltung seiner Rechte Sorge trägt. c) Die Fideicommißnachkommenschaft, d. h. alle jene, welche nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers und des Anwärters des Fideikommisses ein gegründetes Recht auf dasselbe haben. Dieser Nachkommenschaft ist daher auch ein Kurator beyzugeben, der über ihre Rechte wacht, und Posteritätskurator heißt. —

Soll also ein Realfideikommiß in ein Geldfideikommiß verwandelt werden, so hat der Fideicommißbesitzer bey der Fideicommißbehörde schriftlich darum anzulangen, die Fideicommißbehörde aber dieses Gesuch dem Fideicommißkurator, dem Fideicommißanwärter und dem Posteritätskurator um ihren gemeinschaftlich zu erstattenden Bericht zu geben, oder eine Tagsatzung mit Beziehung der genannten Interessenten anzuordnen, um sie einzuvernehmen, ob sie mit dem Antrage des Bittstellers, das Realfideicommiß in ein Geldfideicommiß zu verwandeln, einverstanden seyen oder nicht. Sind die Interessenten mit diesem Antrage einverstanden, so wird das Gericht die Veränderung in ein Geldfideicommiß bewilligen, ausser dem Falle des ausdrücklichen Einverständnisses aber mit Vorbehalt des Rekurses das Erkenntniß schöpfen. Pat. v. 14. Jun. 1798.

Was das Benehmen der Fideicommißbehörde bey Ertheilung dieses Allodialisirungskonsenses betrifft, so ist zu unterscheiden; wenn der Fideicommißanwärter, der Fideicommißkurator und der Posteritätskurator einverstanden ist, so kann das Gericht seine Einwilligung nicht versagen, wenn aber alle, oder auch nur ein Interessent dem Antrage entgegen sind, so wird die Fideicommißbehörde am vorsichtigsten handeln, wenn sie den gebetenen Konsens abschlägt, denn dadurch ist sie einerseits außer aller Haftung, andererseits aber steht dem Bittsteller immer noch der Rekurs an die höhere Behörde offen.

Wenn nun nach erhaltener gerichtlicher Bewilligung die Verwandlung des Realfideicommisses in ein Fideicommißkapital geschehen soll, so entsteht die weitere Frage: wie der Werth des in ein Geldfideicommiß zu verwandelnden Gutes zu bestimmen sey? — Der Werth des Gutes ist weder nach der in dem Fideicommißinstitute enthaltenen Summe, noch nach dem in der Landtafel angemerkten Werthe, noch nach der Rektifikationseinlage, sondern nach dem wahren Werthe, den das Fideicommißgut zur Zeit der Verwandlung in ein Geldfideicommiß hat, auszumessen. Jedoch bleibt es der Uebereinkunft der Fideicommißtheilnehmer überlassen, den wahren Werth des Fideicommißgutes unter sich auszumachen und durch ihr Einverständniß zu bestimmen. Sollten sich jedoch die Fideicommißtheilnehmer über den wahren Werth des Fideicommißgutes nicht einverstehen können, so bleibt nichts anderes übrig, als selbes gerichtlich schätzen zu lassen, und dann wird diese gerichtliche Schätzung den wahren Werth des Fideicommisses bestimmen. Sollte aber sogar diese gerichtliche Schätzung von einem oder dem andern Theilnehmer bestritten werden, so ist das Fideicommißgut durch eine öffentliche Versteigerung zu verkaufen, und der eingegangene Verkaufschilling als Fideicommißkapital anzulegen. Pat. v. 14. Jun. 1798. S. auch H. D. v. 12. Febr. 1796. für Tirol.

Was hat mit dem durch die Allodialisirung des Fideicommißgutes in Geld erhaltenen Aequivalente desselben (dem Kaufschilling) zu geschehen? Entweder sind mit demselben öffentliche Fondspapiere einzulösen und auf diesen das Vinculum fideicommissi vorzumerken, oder das für das allodialisirte Fideicommißgut erhaltene baare Geld ist bey Privaten gegen Pragmatikalsicherheit anzulegen, so daß also der Zwang, Fideicommißkapitalien in öffentlichen Fonds anzulegen, nicht mehr be-

steht. H. D. v. 8. Jul. 1791. u. 23. Febr. 1798. Unter der Pragmatikalsicherheit verstehen aber die Gesetze nur jene, wenn durch die Hypotheck des anzulegenden Kapitals und der demselben etwa vorgehenden Posten das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück aber nicht über ⅔ seines wahren Werthes beschwert ist. H. D. v. 25. März 1781. u. 18. Oktob. 1792. Nur darf das Fideikommißkapital weder auf die reluirte Fideicommißherrschaft, noch bey dem Fideicommißkurator angelegt, und den von den Privaten, bey welchen es angelegt wird, hierüber ausgestellten Schuldscheinen muß die ausdrückliche Klausel beygesetzt werden, daß die Inhaber des Schuldbriefes berechtiget seyn sollen, das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen binnen 6 Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht bezahlt worden wären. H. D. v. 18. Oktob. 1792. u. 9. Dezemb. 1793. Was die Heimzahlung eines bey Privaten anliegenden Fideicommißkapitals betrifft, ist zu merken; daß selbe weder von dem zeitlichen Fideicommißbesitzer sich zugeeignet, noch mit Staatspapieren, die etwa mit Rabath giengen, und dem Fideicommiß für voll angerechnet werden wollten, vertauscht werden darf, sondern ein solches heimgezahltes Fideicommißkapital gegen das gesetzmäßige Interesse bey einem öffentlichen Fond oder bey Privaten gegen Pragmatikalhypothek angelegt werden soll. H. D. v. 4. Oktob. 1796.

Es ist auch erlaubt, ein mit Schulden behaftetes Realfideicommiß in ein Geldfideicommiß zu verwandeln, jedoch muß der ganze Kaufschilling des Realfideicommisses erlegt werden, so als ob keine Schulden darauf hafteten, den Gläubigern hingegen, die auf diesem Realfideicommiß vorgemerkt waren, bleibt ihr Pfandrecht und die diesfällige Priorität auf diesem nun frey und eigen gewordenen Gute, als ob mit demselben

keine Veränderung geschehen wäre. Pat. v. 9. May. 1785 u. 9. Dezemb. 1793.

II. Erlauben die Gesetze, daß der Fideicommißbesitzer, ungeachtet er den Hauptstamm des Fideicommisses nicht angreifen darf, dennoch Dominikalgründe des Fideicommißgutes in Rustikalgründe verändern dürfe, in sofern dieses keine Deterioration der Fideicommißeinkünfte zur Folge hat. H. D. v. 21. May. 1781. u. 26. Febr. 1792.

Das Verfahren hierbey ist das nämliche wie im vorhergehenden Falle. Der Kaufschilling, welcher aus diesen veräußerten Dominikalgründen eingeht, darf aber nicht zum Ankaufe anderer Realfideicommisse verwendet, sondern muß entweder in einen öffentlichen Fond, oder auf sichere Privathypotheck angelegt werden. H. D. v. 21. May. 1781. u. Pat. v. 9. May. 1785.

III. Erlauben die Gesetze, daß Realfideikommisse von dem jeweiligen Besitzer auf ein Drittheil dergestalt onerirt werden dürfen, daß zwey Drittheile frey bleiben, und an dem onerirten Drittheile jährlich 4 Procent depurirt, d. h. zurückgezahlt werden.

Zur Onerirung eines Realfideicommisses in Hinsicht auf dieses Drittheil ist weder die Einwilligung des Fideicommißanwärters, noch des Fideicommiß- oder Posteritätskurators erforderlich, sondern jeder Besitzer eines Realfideicommisses ist befugt, dasselbe bis zu einem Drittheil mit Schulden zu beschweren, ohne daß er eine Ursache dieser Verschuldung anzugeben verhalten werden kann. Pat. v. 3. April. 1787. Jedoch ist dieses Befugniß zur Bebürdung nur dem jeweiligen Besitzer bewilliget, dessen Gläubiger können hierauf keinen Anspruch machen. Uebrigens versteht sich diese Begünstigung zur Onerirung auch von Majoraten und Senioraten. H. D. v. 23. Febr. 1787. a. u. b.

Wie ist dieses onerirungsmäßige Drittheil zu berechnen? Es wird der wahre innere Werth des Realfideicommisses zur Grundlage genommen, und kommen sodann von diesem Totalbetrage die auf dem Fideicommiß vorgemerkten Heurathssprüche, der wittibliche Unterhalt, jedes zu Kapital geschlagen, und alle anderen jährlichen Abgaben, auch die auf der Herrschaft zur Sicherheit der Pupillen- und anderer hinterlegten Gelder haftenden Passiva, kurz alle auf dem Gute haftenden Lasten abzurechnen. Das Drittheil von dem nach Abzug der auf dem Gute haftenden Passiven verbleibenden Betrage des Werthes des Gutes ist sodann das onerirungsmäßige Drittheil, d. h., jener Betrag, der von dem Fideicommißbesitzer mit Schulden belastet werden darf H. D. v. 21. Jän. u. 28. Febr. 1791.

So wie aber die Gesetze dem Besitzer eines Realfideicommisses einerseits erlaubt haben, dasselbe auf ein Drittheil zu oneriren, so machen sie es ihm andererseits zur Pflicht, daß er an der Summe, mit welcher das Fideicommiß beschweret worden, jährlich 4. Procente zurückzahlen, und so nach und nach das Fideicommiß wieder ergänzen soll. Diese zur Ergänzung des Fideicommisses angeordnete jährliche Procentenzahlung nennt man die Depurirung des Fideicommisses.

Es ist eine der vorzüglichsten Pflichten der Fideicommißbehörde, zu wachen, daß diese Depurirungen pünktlich geleistet werden, der säumige Fideicommißbesitzer ist daher zur Leistung der vorgeschriebenen Depuration ohne Nachsicht durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, allenfalls mittelst der Sequestration des Erträgnisses zu verhalten H. D. v. 21. Jänner 1791. Doch ist den Fideicommißbehörden das Befugniß eingeräumt, nach Beschaffenheit der Umstände die bestimmten Depurationsraten zu erstrecken oder zu vermindern, wobey sie einerseits auf die Vermögensumstände des Fideicommiß-

besitzers, andererseits aber auch auf die Sicherheit der Wiederergänzung des Fideicommisses Rücksicht zu nehmen haben; daher auch den Interessenten, welche sich durch eine solche Verfügung der Fideicommißbehörde gekränkt achten, der Rekurs an den Oberrichter vorbehalten bleibt. H. D. v. 25. May 1781. Die Gesetze haben dem Fideicommißbesitzer überdieß die besondere Wohlthat eingeräumt, daß, wenn er nach Abführung der Zahlungsraten ein neues Darlehen bedarf, er abermal berechtiget sey, das Fideicommiß zu beschweren. Ja sogar dann, wenn er die Depurationsraten noch nicht ganz berichtiget hat, und doch neuerdings von den bereits abgezahlten Raten einen Theil als Darlehen aufnehmen will, gestatten es ihm die Gesetze, nur muß er dann nicht nur mit den Ratenzahlungen in Ansehung des ganzen onerirten Drittheils fortfahren, sondern auch die gesetzlichen 4. Procente in Ansehung des neu aufgenommenen Darlehens jährlich abführen. Wenn z. B. das Fideicommiß-Drittheil mit 30000 fl. ganz onerirt war, daran aber 20000 fl. depurirt wurden, und nun der Fideicommißbesitzer abermal 10000 fl. erhebt. d. i. das Fideicommißdrittheil neuerdings mit 10000 fl. onerirt, was ihm die Gesetze erlauben, so muß er die Depuration nicht nur von dem ganzen Drittheil mit jährlichen 1200 fl, sondern auch von dem neuerlich onerirten Betrage von 10000 fl. mit jährlichen 400 fl. somit in allem mit jährlichen 1600 fl. so lange leisten, bis das ganze onerirte Drittheil depurirt ist. Pat. v. 3 April 1787. u. H. D. v. 21. Jänner 1791.

Die Depurationspflicht, so fern nicht alle Raten bezahlt worden, geht auf die Fideicommißnachfolger (nicht aber auf die Allodialerben) über, wenn wirklich in der Verlassenschaft des verstorbenen Fideicommißbesitzers noch das erhobene Quantum, um das er das Fideicommiß onerirt hat, oder dessen Äquivalent vorhanden wä-

rc. Pat. v. 3. April 1787. — So wenig übrigens die Gläubiger des Fideicommißbesitzers auf die nur dem jeweiligen Besitzer bewilligte Onerirung einen Anspruch zu machen berechtiget sind, eben so wenig können die Gläubiger des Fideicommißanwärters die Pränotirung ihrer Forderungen auf die Früchte des ihm seiner Zeit zufallenden Fideicommisses erhalten. H. D. v. 7. April 1798. Dem Fideicommißbesitzer steht ferner das Recht zu, von dem Drittheil des Werthes oder Betrages des Fideicommisses (dasselbe mag ein Real- oder Geldfideicommiß seyn) seinen zum Fideicommiß nicht berufenen Kindern und seiner Gattinn, wenn sie zu diesen Kindern nicht Stiefmutter ist, 4. Procente zum jährlichen Unterhalt anzuweisen, doch so, daß nach dem Tode desjenigen, dem auf diese Art der Unterhalt angewiesen war, das ganze Erträgniß des Fideicommisses dem Fideicommißbesitzer wieder heimfalle. Pat. v. 3. April 1787.

Geldfideikommisse sind jene Kapitalien, welche entweder in einem öffentlichen Fond, oder bey Privaten unter dem Fideicommißnexus (sub vinculo Fideicommissi) angelegt sind, und von welchen der jeweilige Fideicommißbesitzer das Recht hat, die Interessen zu beziehen, jedoch den Hauptstamm der Regel nach nicht angreifen darf.

Vormals mußten alle Geldfideicommiße in öffentlichen Fonds angelegt werden; von diesem Zwange ist es aber späterhin abgekommen, und es können heut zu Tage Geldfideicommisse entweder in öffentlichen Kassen, oder bey Privaten gegen Pragmatikalsicherheit angelegt werden. Hievon giebt es eine einzige gesetzliche Ausnahme. Wenn nämlich Fideicommißkapitalien bar heimgezahlt worden, so darf sich selbe der zeitliche Fideicommißbesitzer nicht zueignen, auch nicht mit Staatspapieren, die etwa mit Rabath giengen und dem Fideicommiß für voll angerechnet werden wollten, vertauschen, sondern es soll

ein solches heimgezahltes Fideicommißkapital gegen das gesetzliche Interesse bey einem öffentlichen Fond angelegt werden. H. D. v. 8. July u. 19. Aug. 1791. 18. Octob. 1792. 4. Octob. 1796. u. 23. Febr. 1798.

Von der Regel, daß der Besitzer eines Geldfideicommißes zwar die Interessen desselben beziehen, jedoch das Stammkapital nicht angreifen oder deterioriren dürfe, giebt es ebenfalls eine gesetzliche Ausnahme. Es ist nämlich dem Besitzer eines Geldfideicommisses eben so, wie jenem eines Realfideicommisses erlaubt, sein Fideicommiß zu einem Drittheile zu oneriren, gegen dem jedoch, daß er dieses aufgenommene Drittheil nach und nach wieder mit 4. Procenten depurire.

Jedoch ist hiebey ein wichtiger Unterschied zwischen Geldfideicommissen, die in einem öffentlichen Fond, und jenen, welche bey Privaten anliegen. Erstere können zwar dem Fonde selbst zu einem Drittheile nicht aufgekündet werden, jedoch steht dem Besitzer eines solchen, in einem öffentlichen Fond anliegenden, Geldfideicommißes das Recht zu, auch auf ein Drittheil desselben Geld bey Privaten aufzunehmen, und dem Darleiher das Drittheil des im öffentlichen Fonde anliegenden, obschon unaufkündlichen, Kapitals zur Sicherheit so zu verpfänden, daß der Gläubiger nicht allein an die von diesem Drittheile abfallenden Zinsen, sondern auch, wenn ihm der Schuldner (nämlich der Fideicommißbesitzer) mit der versprochenen Zurückzahlung nicht zur rechten Zeit zuhielte, auch an die Zinsen des ganzen Kapitals, um hierdurch zu seinem Darlehen nach und nach zu gelangen, sich halten könnte. — Die bey einem Privaten anliegenden Geldfideicommisse hingegen können denselben ohne weiters zu einem Drittheil aufgekündet werden, doch versteht

es sich, daß der Besitzer eines Geldfideicommisses (dasselbe mag in einem öffentlichen Fond oder bey Privaten anliegen) in jedem Falle die Bewilligung der Fideicommißbehörde zur Aufnahme dieses onerirungsfähigen Drittheiles haben müße. Pat. v. 3. April 1787. 24. April. 19. Juny u. 14. July 1788. 16. März u. 23. April 1789.

Uebrigens gelten alle bey den Realfideicommissen angeführten besonderen Begünstigungen und Grundsätze auch hier; daher kann auch der Besitzer eines Geldfideicommisses seinen zum Fideicommiß nicht berufenen Kindern und seiner Ehegattin, wenn sie zu diesen Kindern nicht Stiefmutter ist, 4. Procente zum Unterhalt anweisen; es müßen in das zu oneriren erlaubte Drittheil des Geldfideicommisses alle auf dem Fideicommiß haftenden Lasten eingerechnet werden; die aufgenommene Schuldpost ist mit jährlichen 4. Procenten zu depuriren; die Fideicommißbehörde kann die Depurationsfristen erstrecken oder verkürzen; die Depurationspflicht geht auf die Fideicommißnachfolger über; etc. Nur haben die bey Privaten anliegenden Geldfideicommisse das besondere, daß wenn der Fideicommißbesitzer nebst dem Geldfideicommisse auch ein Realfideicommiß besitzet, er gegen Verpfändung des letzteren auch das ganze Fideicommißkapital benutzen könne, soweit durch diese Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Realfideicommisses nicht überschritten wird, Pat. v. 3. April 1787.

Noch ist zu merken, daß, wenn der Fideicommißbesitzer des Real- oder Pecuniarfideicommiß zu mehr als einem Drittheile beschweren, oder das Drittheil eines in einem öffentlichen Fond anliegenden Fideicommißkapitals erheben wollte, ihm die Bewilligung hierzu von der Fideicommißbehörde nicht, wohl aber von der vereinigten Hofstelle ertheilet werden könne; und daß, wenn es sich um die Ergänzung eines Fideicommisses handelt,

das schon vorher mit 4. prozentigen Obligationen versichert war, allerdings 4. prozentige Obligationen angenommen werden können. H. D. v. 10. Aug. 1787. 16. März u. 29. Octob. 1789.

Sollte jemand Fideicommißkapitalien ohne Bewilligung der Fideicommißbehörde darleihen, so ist ein solches Darlehen nicht nur ungültig und der Entlehner ohne Rücksicht auf die im Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen sogleich zur Zurückzahlung zu verhalten, sondern derjenige, welcher ein solches Kapital ohne Einwilligung der Fideicommißbehörde dargeliehen hat, hat noch überdieß für den hieraus etwa entstandenen Schaden oder Kosten mit seinem Vermögen zu haften. Uebrigens ist, wie bereits oben gedacht worden, selbst den über ein mit vorschriftmäßiger Einwilligung der Fideicommißbehörde entlehntes Fideicommißkapital auszustellenden Schuldscheinen immer die Bedingung beyzusetzen, daß die Inhaber des Schuldscheines berechtiget seyn sollen, das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen binnen 6. Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht bezahlt worden wären. Der Fideicommißkurator ist nie berechtiget, das Fideicommißkapital bey sich anzulegen. Pat. v. 18. Octob. 1792.

Außer den Real- und Pecuniarfideicommissen giebt es noch eine dritte Art (Quasifideicommisse) deren Wesenheit darinn besteht, daß Pretiosen (Gold, Silber, Edelsteine) dergestalt zum Fideicommiß bestimmt werden, daß jemand aus der Familie den Gebrauch dieser Pretiosen habe, ohne jedoch in der Regel ihre Substanz verwenden zu dürfen. Ich sage: in der Regel: denn 1.) können selbe mit Einwilligung des Fideicommißbesitzers, des Anwärters und des Fideicommiß- und Posteritätskurators allerdings verkauft und in ein Geldfideicommiß verwandelt werden; 2.) war es auch bey Gelegenheit des freywilligen Kriegsdarlehens erlaubet, das hier-

zu angebothene Fideicommißsilber anzunehmen, die darüber ausgestellten öffentlichen Obligationen mußten jedoch zur Sicherheit der Fideicommißnachfolger gerichtlich hinterlegt werden. Die Aufgabe, oder Prämie pr. 4. Procent aber wurde dem Fideicommißbesitzer für den ihm entgehenden Genuß zugeeignet. H. D. v. 17. May 1793.

Damit der Referent eines Fideicommisses stets in der vollen Kenntniß desselben bleibe, muß er ein Rapulare über das ihm zugetheilte Fideicommiß führen, welches folgende Rubriken enthalten soll: a) die wahre Beschaffenheit des Fideicommisses; b.) die eigentlichen Fideicommißgüter mit den hierbey auffallenden Bemerkungen; c.) den Namen des Fideicommißbesitzers; d.) den Namen des Fideicommißkurators; e.) die Lasten des Fideicommisses; f.) die zu leistenden Depurirungen; g.) alle in Beziehung auf das Fideicommiß vorfallenden Angelegenheiten. — Dieses Rapulare muß der Fideicommißreferent mit der größten Genauigkeit führen, und der Präsident sich selbes mehrmal im Jahre vorlegen lassen. Zugleich muß der Referent vorzüglich auf die Depurirungen wachen, und wenn er zufolge seines Rapulare eine Saumseligkeit hierin bemerkte, die Sache sogleich in der Rathsversammlung vortragen, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Justizinstruction v. 9. Sept. 1785. I. Abth. §. 41.

Von Vermächtnissen.

Wir sagten schon, daß jemand auch unter dem Titel eines Vermächtnisses, oder Legats, von der Erbschaft etwas erhalten könne.

Ein Vermächtniß wird es seyn, wenn der Erbe keinen relativen Theil der Erbschaft, sondern einen bestimmten Theil z. B. 10000 fl. oder eine individuelle Sache z. B. ein Grundstück erhält. Der Hauptunterschied zwischen dem Erben und dem Vermächtnißnehmer bestehet darin, daß jener in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, die nicht ganz persönlich sind, nachfolget; folglich alle Aktivschulden eintreiben kann, aber auch alle Passivschulden bezahlen muß. Der Vermächtnißnehmer erhält ein Recht auf das ihm vermachte Gut, und weiter kein Recht noch eine Verbindlichkeit.

a.) Wenn Vermächtnisse zu einem frommen Gebrauche bestimmt sind, z. B. auf Messen; für Arme oder Kranke, u. d. gl. so heißen sie fromme Vermächtnisse; widrigen Falls heißen sie weltliche. Wenn jemand zu frommen Werken überhaupt, ohne weitere Bestimmung, ein Vermächtniß anordnete, so sagen die Gesetze, daß ein solches unbestimmtes Vermächtniß zur Erziehung der Soldatenkinder angewendet werden soll. Resol. v. 20. July 1772.

b.) Im Falle, daß ein Vermächtniß für Arme überhaupt gemacht worden wäre; so soll die eine Hälfte davon dem Armeninstitute, die andere Hälfte dem Invalidenfonde zufallen. Wenn aber das Vermächtniß ausdrücklich für das Armeninstitut bestimmt ist, gehört es auch ganz diesem zu.

c.) Wenn ein Vermächtniß für Hausarme angeordnet ist, so gebühret weder dem Invalidenfonde noch dem Armeninstitute etwas davon, sondern das Vermächtniß wird unter die Hausarmen der Stadt, des Grundes in Vorstädten, oder des Dorfes, je nachdem der Erblasser dort oder da starb, wenn er nichts anders hierüber verordnete, vertheilet. Unter Hausarmen werden jene verstanden, die Haus halten und dabey arm sind; auch die Invaliden des Bezirkes sind solche Hausarme.

Was die Vertheilung dieser Legate betrifft, so bestimmt die Verordn. v. 16 Hornung 1786. u. Circul. v. 14. Novemb. 1891., daß Vermächtnisse, die für Hausarme oder unter dem Ausdrucke: zur Vertheilung unter Arme: vermacht werden, wenn nicht im Testamente ausdrücklich jemand zur Vertheilung eines solchen Vermächtnisses bestimmt wird, von den ernannten Erben, Testamentsexekutoren, Kuratoren oder Gerhaben und Pfarrern nicht zu vertheilen, sondern immer zur k. k. Studien- und Stiftungen-Hauptkasse zu erlegen seyen, welche hiervon der Landesregierung die Anzeige zu machen hat, damit solche Vermächtnisse von dieser, nicht nur dem Willen des Erblassers gemäß, sondern auch an wirklich dürftige Hausarme, die der Landesstelle, von welcher alle Armenanstalten geleitet werden, am besten bekannt sind, zweckmäßig vertheilet werden können. In welcher Rücksicht dann jene, welche dieser Verordnung zuwider handeln, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie die eigenmächtig ver-

theilte Summe des Vermächtnisses noch einmal zur k. k. Studien- und Stiftungen-Hauptkasse erlegen müssen.

Obschon jedem frey steht, Vermächtnisse zu machen oder nicht, so hat doch diese Regel bey frommen Vermächtnissen eine Ausnahme. Es gibt nämlich einige fromme Legate, welche vom Testator angeordnet, und von seinem Erben auch dann berichtiget werden müssen, wenn sie der Erblasser nicht anordnete. Diese sind 1.) das Legat zum Normalschulfond, welches in den landesfürstl. Städten und Märkten von jeder Verlassenschaft, in den übrigen Ortschaften aber nur dann entrichtet werden muß, wenn der reine Nachlaß 300 fl. übersteigt; und zwar hat der Prälaten- und Herrenstand 4 fl., der Ritterstand, die Honoratioren und der Handelsstand 2 fl., die Professionisten, Bürger und Bauern 1 fl. als gesetzliches Legat zum Normalfond zu entrichten. Dieser gesetzliche Betrag kann auch zu der Schule des Ortes, wo der Erblasser gestorben ist, verwendet werden, und müssen sich die Abhandlungsinstanzen mit den Quittungen dieser Schulen begnügen. H. D. v. 17. März 1785. 4. July 1786.; 1. Dezemb. 1788.; 16. März 1789. und 3. Dezemb. 1790. — 2.) Das Legat zur armen Bürgerlade. Dieses ist bey jedem Todfalle eines Bürgers, oder, wenn ein bürgerliches Vermögen abgehandelt wird, und zwar wenn die reine Verlassenschaft 50 fl. beträgt, mit 1 fl. ohne Unterschied zur armen Bürgerlad zu entrichten. H. D. v. 7. Aug. 1795. — 3.) Das Legat zum allg. Krankenhause. Es muß nämlich von jeder Verlassenschaft inner den Linien Wiens, welche den reinen Betrag pr. 1000 fl. übersteigt bis einschlüßig 10,000 fl. von jedem Tausend ein Gulden; von mehr als 10,000 fl betragenden Verlassenschaften bis 25,000 fl. 1 fl. 30 kr.; von 25,000 fl. bis 50,000 fl. 2 fl.; von 50,000 bis 75,000 fl. 2 fl. 30 kr.; von 75,000 fl. bis einschlüßig 100,000 fl. 3 fl.

von jedem Tausend, und wenn die reine Verlassenschaft den Betrag von 100,000 fl. übersteigt, überhaupt und im Ganzen 400 fl. und niemals mehr entrichtet und auf die nämliche Art, wie es für den Normalschulfond geschieht, abgenommen werden. H. D. v. 30. April 1803. — 4) Das Legat für das Armeninstitut. Für dieses hat das Gesetz die Quantität nicht bestimmt, sondern der Willkür des Erblassers oder Erben überlassen.

Ein Testament ist deßwegen, weil in demselben erstgedachte fromme Legate nicht enthalten sind, keineswegs null und nichtig, sondern die Abhandlungsstelle muß hier den Willen des Erblassers suppliren, und erstgedachte fromme Legate als gesetzliche von Amtswegen anfrechnen und im Abhandlungsbescheide zu entrichten auftragen, wenn sie der Erbe nicht freywillig schon bezahlt und die Quittungen beygebracht hätte.

Wenn in einem ältern Testamente Legate an die vormal bestandenen Brüderschaften vorkommen, so sind diese Legate, weil diese Bruderschaften zum frommen Fond eingezogen worden sind, zur Stiftungskasse zu entrichten. H. D. v. 20. Febr. 1784.

Um bey frommen Legaten die Kontrolle zu erhalten, sind die Abhandlungsinstanzen angewiesen, entweder von Fall zu Fall oder halbjährig mit Ende Aprils oder Octobers eines jeden Jahres verläßliche Verzeichnisse der diese Zeit hindurch vorgefallenen frommen Legate, unter Anschluß der Testamentsauszüge, in welchen sie vorkommen, an die Landesstelle zu überreichen. H. D. v. 28. Octob. 1790.

Von den weltlichen Vermächtnissen haben wir keine besonderen Verordnungen, und richten uns gänzlich nach dem römischen Rechte. Nur in Ansehung der Zeit, wann der Vermächtnißnehmer sein Recht in Ausübung bringen könne, das heißt, wann er das Vermächtniß

von dem Erben fordern kann, weichen wir von den römischen Gesetzen ab.

Bey den Römern galt bey bedingten Vermächtnissen, das ist, bey solchen, welche von einem ungewissen Ereigniß abhangen, diese Regel: Der Tag entstehet und kommt *) erst dann, wann die Bedingung eintrifft. Ist die Bedingung gewiß, z. B. wenn es heißt, A. soll nach 10 Jahren von meinem Erben ein Vermächtniß mit 1000 fl. erhalten: so entsteht der Tag gleich nach dem Tode des Erblassers, kommt aber erst, wann die Bedingung eintritt. Alles dieses gilt auch bey uns. Nach dem römischen Rechte entstand bey unbedingten Vermächtnissen der Tag alsogleich nach dem Tode des Erblassers, und kam nach der Erbschaftsantretung, aber diese Regel gilt bey uns nicht.

Durch unsere Gesetze ist bestimmt, daß der Vermächtnißnehmer die Bezahlung eines unbedingten Legats erst nach Jahr und Tag von dem Sterbtage des Erblassers zu begehren befugt sey; so zwar, daß derjenige, welcher die Legate erst nach Jahr und Tag bezahlet, nicht einmal für saumselig angesehen wird, und daher auch die Interessen erst nach Jahr und Tag zu laufen anfangen. Verord. v. 12. April 1737. Der Grund dieses Gesetzes ist, damit dem Erben nicht zu hart geschehe, damit er nicht gezwungen werde, wenn er mit vielen Vermächtnissen beschwert ist, nachtheilige Verträge einzugehen, um die Vermächtnisse auszahlen zu können. Z. B. Cajus ist zum Univer-

*) Der Tag entsteht (dies cedit) heißt es dann, wann der Vermächtnißnehmer ein solches Recht auf das Vermächtniß erhält, welches er auf seine Erben übertragen kann. Der Tag kommt (dies venit) heißt es aber dann, wenn der Vermächtnißnehmer die Auszahlung seines Vermächtnisses fordern kann.

falerben eingesetzt worden; die ganze Erbschaft besteht in einem Hause, welches 12000 fl. werth ist; davon sollen aber 9000 fl. als Vermächtnisse ausgezahlet werden. In welche Verlegenheit würde der Erbe, wenn er nicht sonst grosses Vermögen hat, gesetzt werden, wenn er alle Vermächtnisse gleich auszahlen müßte?

Doch gibt es einige unbedingte Legate, die gleich nach dem Tode des Erblassers abgeführt werden müssen, bey denen auch die Interessen von dem Sterbtage zu laufen anfangen. Und zwar folgende: 1) wenn der Pflichttheil unter dem Titel eines Legats hinterlassen worden ist, weil dieser aus dem Gesetze den Kindern gebühret. 2) Die frommen Vermächtnisse, um dadurch diejenigen zu begünstigen, die unter diesem Titel von der Verlassenschaft etwas erhalten. 3) Das Vermächtniß des Unterhalts; weil es auch in gewissem Verstande zu den frommen Vermächtnissen gehöret. 4) Das Legat der Wohnung und des Fruchtgenusses. 5) Wenn eine individuelle eigenthümliche Sache des Erblassers legiret wird, z. B. eine Uhr; weil hier der Grund wegfällt, warum Vermächtnisse erst nach einem Jahre abzuführen sind. Wird aber eine individuelle fremde Sache vermacht, so ist es genug, wenn sie der Erbe nach einem Jahre ankauft und dem Vermächtnißnehmer übergibt. 6) Geringfügige Legate; wann aber ein Legat für geringfügig zu achten sey, muß der Entscheidung des Richters überlassen werden; wobey aber besonders Rücksicht genommen werden muß auf das gesammte hinterlassene Vermögen; z. B. wenn die Verlassenschaft 10000 fl. beträgt, so wird ein Vermächtniß von 30 fl. gewiß geringfügig seyn, wohl aber dann nicht, wenn die Verlassenschaft nur 400 fl. betrüge. 7) Jährliche Legate. Die unverzügliche Abführung dieser Vermächtnisse befehlen ausdrückliche Gesetze. Pat. v. 12. April. 1737.

In der Regel und mit Ausnahme der erstgedachten Vermächtnisse können die Legatare auch unbedingte Vermächtnisse erst nach Jahr und Tag fordern, und im Weigerungsfalle gerichtlich gegen den Erben einklagen; aber auch dann noch laufen die Interessen nicht vom Tode des Erblassers, sondern erst von Verlauf des dem Erben zur Auszahlung der Legate zu Guten kommenden Jahres und Tages. Würde der Erbe ein Legat vor Verlauf des ihm zu Guten kommenden Jahres und Tages auszahlen, so kann er dem Legatar für die Zeit, um welche er das Vermächtniß früher auszahlt, als er verbunden wäre, die gesetzlichen Interessen abziehen.

Die Legate müssen allzeit baar bezahlt werden, wenn sich auch in der Verlassenschaft kein baares Geld sondern nur Obligationen vorfänden. Doch kann der Erbe dem Legatar das für ihn bezahlte Mortuarium, Erbsteuer und Abfahrtgeld abziehen, wenn nicht der Erblasser verordnet hat, daß das Legat ohne Abzug zu entrichten sey.

Uebrigens wird dem Erben die Verlassenschaft nicht eh eingeantwortet, bis er sich entweder durch die Quittungen der Legatare über die Bezahlung der Vermächtnisse ausweiset, oder die von 2 Zeugen mitgefertigte Erklärung derselben beybringt, daß sie, ungeachtet sie noch nicht in Ansehung ihrer Vermächtnisse befriediget worden, kein Bedenken tragen, daß dem Erben die Verlassenschaft eingeantwortet werde, sie mithin den Erben als ihren Schuldner anerkennen. Mithin kann eine Abhandlung, wo ein Testament und zugleich Vermächtnisse vorhanden sind, allerdings vor einem Jahre vollendet werden, obschon die meisten Vermächtnisse erst nach Jahr und Tag zu berichtigen sind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidlein, Georg von

Erklärung des österreichischen Provinzialrechtes

Bd.: 2

Wien (1805)

J.austr. 50 c-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543308-6